
Sollten Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder der mit der Anlage im Fonds verbundenen Risiken haben und sich fragen, ob eine Anlage im Fonds für Sie die richtige Entscheidung darstellt, sollten Sie Ihren Aktienbroker, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Preise der Fondsanteile können steigen oder auch fallen. Die zu einem beliebigen Zeitpunkt festgestellte Differenz zwischen dem Verkaufspreis (zu dem eventuell noch ein Ausgabeaufschlag oder eine Verkaufsprovision hinzuzufügen ist) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem eventuell noch eine Rücknahmegebühr abzuziehen ist) dient als Hinweis darauf, dass Anlagen im Fonds langfristig oder mittelfristig zu bewerten sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen unter der Rubrik «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, zeichnen für die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen wurden mit Sorgfalt und in gutem Glauben der Verwaltungsratsmitglieder den Tatsachen entsprechend zusammengestellt, wobei darauf geachtet wurde, dass keine Auslassungen erfolgten, die den Inhalt der Informationen beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

NOMURA FUNDS IRELAND PLC

AUSZUGSPROSPEKT FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

12. SEPTEMBER 2018

BASIEREND AUF DEM VERKAUFSPROSPEKT DES FONDS

VOM 21. AUGUST 2018

Eine gemäss den irischen Companies Acts 2014 von gegründete, offene, als Umbrella-Fonds strukturierte Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung und variablem Kapital, eingetragen in Irland unter der Nummer 418598 und als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäss den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 errichtet). Die Teilfonds des Fonds sind getrennt haftend.

Dieser Prospekt ist ein Auszugsprospekt für Anleger in der Schweiz und kein Prospekt im Sinne des irischen Rechts. Er enthält ausschliesslich Teilfonds mit Vertriebsgenehmigung in der Schweiz. Der Prospekt wird ausschliesslich für das Angebot und den Vertrieb von Fondsanteilen an Anleger in und aus der Schweiz verwendet, dementsprechend sind weitere Teilfonds im Fonds vorhanden, die von der irischen Zentralbank genehmigt, aber in der Schweiz nicht zum Verkauf angeboten werden. Es ist nicht gestattet, den Auszugsprospekt für das Angebot und den Vertrieb von Anteilen des Fonds in anderen Rechtssprechungen oder Ländern zu verwenden.

«Authorised Corporate Director» Nomura Asset Management U.K. Limited	Depotbank Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited	Verteter in der Schweiz Nomura Bank (Switzerland) Ltd
--	--	--

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt sollte zusammen mit dem Abschnitt «Definitionen» gelesen werden.

Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt den Fonds, einen offenen Investmentfonds mit variablem Kapital, der in Irland gegründet und von der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde. Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgebaut und kann mehrere Anlageportfolios enthalten. Das Anteilkapital des Fonds («Anteile») kann in mehrere Teilfonds aufgeteilt sein, von denen jeder ein separates Anlageportfolio repräsentiert und wiederum in «Klassen» mit speziellen Anteilen zuzuordnenden unterschiedlichen Eigenschaften unterteilt sein kann.

Fondspromoter

Der Promoter dieses Fonds ist Nomura Asset Management U.K. Limited (der «Promoter»). Der Promoter wurde im Jahr 1984 in England gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Nomura Asset Management Co., Ltd., Tokio.

Die vom Promoter verwalteten Vermögenswerte beliefen sich zum 31. März 2017 auf einen Wert von über 17.6 Milliarden US-Dollar.

Der Promoter hat sich über viele Jahre einen Namen als Anlageverwalter gemacht und bietet seinen Kunden eine breite Palette von Anlagestrategien, darunter globale und regionale Aktien, Aktien aus einzelnen Ländern, Hochzinsanleihen, alternative Anlagen und globale Festzins-Strategien. Der Promoter wurde von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority, FCA) zugelassen und wird von dieser überwacht.

Zulassung durch die Zentralbank

Der Fonds wurde von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser überwacht. **Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Fonds dar, und die Zentralbank haftet somit nicht für die Wertentwicklung oder einen Ausfall des Fonds. Die Zulassung des Fonds stellt keine Empfehlung oder Garantie hinsichtlich des Fonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.**

Börsennotierung

Bisher wurde kein Antrag auf eine Notierung der Anteile des Fonds oder eines seiner Teilfonds an einer beliebigen Börse gestellt, und die Verwaltungsratsmitglieder erwägen derzeit nicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Einschränkungen bezüglich der Ausgabe und des Verkaufs von Anteilen

Die Ausgabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. In den Gerichtsbarkeiten, in denen ein solches

Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig sind oder in denen die Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, dazu gesetzlich nicht berechtigt ist, diese anzunehmen, stellt dieser Verkaufsprospekt kein Angebot und keine Aufforderung dar. Jede Person, in deren Besitz sich dieser Verkaufsprospekt befindet, und jede Person, die Anteile erwerben möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich entsprechend zu informieren und alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, des Wohnsitz- oder gewöhnlichen Wohnsitzlandes oder des Aufenthaltslandes zu beachten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können den Besitz von Anteilen durch Personen, Unternehmen oder Körperschaften einschränken, falls dieser Besitz einen Verstoss gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften darstellt oder der Steuerstatus des Fonds beeinträchtigt wird. Sämtliche für einen bestimmten Teilfonds bzw. eine bestimmte Anteilklasse geltenden Einschränkungen werden im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse angegeben. Personen, die im Besitz von Anteilen sind und dadurch gegen die oben beschriebenen Beschränkungen verstossen oder durch diesen Besitz gegen die Gesetze und Verordnungen einer zuständigen Gerichtsbarkeit verstossen, oder deren Besitz nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder für den Fonds, Anteilinhaber oder Teilfonds zu Steuerverpflichtungen oder finanziellen Nachteilen führen könnte, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären bzw. die sie ansonsten nicht erlitten hätten, sowie Personen, die ihre Anteile unter Umständen halten, die nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder für die Interessen der anderen Anteilinhaber von Nachteil sind, müssen den Fonds, die Vertriebsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber gegenüber allen Verlusten, die diesen dadurch entstanden sind, dass diese Person bzw. Personen Fondsanteile erworben haben oder in ihrem Besitz halten, schadlos halten.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Gesellschaftssatzung berechtigt, Anteile, die entgegen den von ihnen auferlegten genannten Beschränkungen gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu stornieren.

Vereinigtes Königreich

Im Sinne von Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act (FSMA, Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz) ist der Fonds als Organismus für gemeinsame Anlagen anerkannt. Dieser Verkaufsprospekt wird im Vereinigten Königreich von und im Auftrag des Fonds vertrieben und ist dort zur Vermarktung von Finanzprodukten durch Nomura Asset Management U.K. Limited zugelassen. Nomura Asset Management U.K. Limited ist von der Finanzaufsichtsbehörde FCA des Vereinigten Königreichs für die Zwecke von Abschnitt 21 des FSMA zugelassen und wird von ihr überwacht. Gemäss dem FSMA und den jeweiligen Bestimmungen wurde der FCA eine Kopie dieses Verkaufsprospekts übermittelt. Weitere Informationen für die Anleger im Vereinigten Königreich finden sich im Abschnitt «Besteuerung» dieses Verkaufsprospekts.

Vereinigte Staaten von Amerika

Keiner der Anteile wurde oder wird gemäss dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von Amerika von 1933 in der jeweils geänderten Fassung («Gesetz von 1933») eingetragen und, mit Ausnahme von Transaktionen, die weder das Gesetz von 1933 noch ein anderes US-amerikanisches

Wertpapiergesetz (einschliesslich aller in den verschiedenen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten geltenden Gesetze) verletzen, keiner der Anteile wird in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in deren Territorien, Besitztümern und anderen Gebieten, die ihrer Rechtshoheit unterliegen bzw. einer oder zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft. Weder der Fonds noch irgendein Teilfonds werden laut Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (United States Investment Company Act) von 1940 in der jeweils geänderten Fassung registriert. **Ungeachtet des oben beschriebenen Angebots- oder Verkaufsverbots in den Vereinigten Staaten oder an bzw. zugunsten von US-Personen kann der Fonds eine Privatplatzierung seiner Anteile gegenüber einer begrenzten Anzahl oder Kategorie von US-Personen vornehmen.**

Rücknahmegebühr

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, eine Rücknahmegebühr von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Einzelheiten zu solchen einen oder mehrere Teilfonds betreffenden Gebühren finden sich im entsprechenden Nachtrag.

Zuverlässigkeit dieses Verkaufsprospekts

In diesem Verkaufsprospekt und dessen Nachträgen enthaltene Aussagen basieren auf den in der Republik Irland zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bzw. des Nachtrags geltenden Gesetzen und Praktiken und sind möglicherweise Änderungen unterworfen. Weder die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Auflegung oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die Angelegenheiten des Fonds seit diesem Zeitpunkt unverändert geblieben sind. Dieser Verkaufsprospekt wird vom Fonds von Zeit zu Zeit aktualisiert, um wichtige Änderungen zu berücksichtigen, und solche Änderungen werden der Zentralbank im Voraus gemeldet. Jede in diesem Verkaufsprospekt nicht enthaltene oder von einem Wertpapierhändler, Verkäufer oder einer anderen Person weitergegebene Information oder Erklärung sollte als nicht genehmigt und somit als nicht zuverlässig betrachtet werden.

Die Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Rat im Hinblick auf gesetzliche, steuerliche, anlagerelevante oder sonstige Angelegenheiten betrachten. Sie sollten sich an ihren Aktienbroker, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Risiko der Belastung des Kapitals mit Aufwendungen

Werden regelmässig anfallende Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital belastet, sollten sich Anteilinhaber bewusst sein, dass das Kapital aufgezehrt werden kann und Ertrag unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden soll. Es ist daher möglich, dass Anteilinhaber bei Rückgabe nicht den vollen Anlagebetrag zurück erhalten. Durch die Belastung des Kapitals mit allen oder einem Teil der regelmässigen Aufwendungen wird eine Maximierung der Ausschüttungen angestrebt. Dies hat allerdings den Effekt einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage und einer Beschränkung des künftigen Kapitalwachstumspotenzials.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» lesen und beachten, bevor sie sich für eine Anlage im Fonds entscheiden.

Übersetzungen

Dieser Verkaufsprospekt und seine Nachträge können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen müssen die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Verkaufsprospekt und dessen Nachträge in englischer Sprache. Sollten Unstimmigkeiten zwischen dem Verkaufsprospekt bzw. den Nachträgen in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt bzw. den Nachträgen in einer anderen Sprache bestehen, hat die englische Fassung des Verkaufsprospekts bzw. der Nachträge Vorrang, es sei denn (und nur dann) die gesetzlichen Bestimmungen einer Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, sehen vor, dass bei gerichtlichen Verfahren in Bezug auf eine in einem nicht in Englisch abgefassten Verkaufsprospekt enthaltene Information die Sprache des Verkaufsprospekts bzw. Nachtrags, auf dem das gerichtliche Verfahren basiert, Vorrang hat.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

NOMURA FUNDS IRELAND PLC

Eingetragener Sitz:
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder

Richard Bisson
David Dillon
John Walley
James Tucker
Shinichi Masuda

Anlageverwalter

Nomura Asset Management U.K. Limited
Nomura House
1 Angel Lane
London EC4R 3AB
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman Fund
Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman Trustee Services
(Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Vertriebsgesellschaft

Nomura Asset Management U.K. Limited
Nomura House
1 Angel Lane
London EC4R 3AB
Vereinigtes Königreich

Schriftführer der Gesellschaft

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

EY
Block 1
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

INHALT

ABSCHNITT	SEITE
1. DER FONDS	19
Allgemeines	20
Anlageziel und Anlagestrategien	22
Anlagebeschränkungen	24
Befugnisse für die Kreditaufnahme	24
Änderungen der Anlage- und Kreditbeschränkungen	24
Handel in Wertpapieren per Emission (When Issued) und auf Termin (Delayed Delivery)	24
Derivative Finanzinstrumente	25
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	25
Dividendenpolitik	31
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil	31
Gesamtrücknahme	32
Risikofaktoren	33
2. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	50
Verwaltungsratsmitglieder	50
Anlageverwalter	51
Unteranlageverwalter	52
Verwaltungsgesellschaft	52
Verwahrstelle	52
Vertriebsgesellschaft	54
Zahlstellen, Vertreter bzw. Korrespondenzbanken	54
Interessenkonflikte	55
Indirekte Provisionen («Soft Commissions»)	56
3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	58
Gründungskosten	58
Betriebskosten und Betriebsaufwendungen	58
Verwaltungsgebühren und -aufwendungen	59
Gebühren der Verwaltungsgesellschaft	59
Gebühren der Verwahrstelle	59
Gebühren des Anlageverwalters	60
Erfolgshonorar	60
Gebühren des Unter-Anlageverwalters	61
Gebühren der Zahlstellen	61
Ausgabeaufschlag	61
Rücknahmegebühr	61
Umtauschgebühr	62
Swing Pricing	62
Betriebliche Kosten / Gebühren aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements	62
Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder	63
Zuordnung der Gebühren und Aufwendungen	63

Belastung des Kapitals mit Aufwendungen.....	63
Gebührenerhöhungen	64
4. DIE ANTEILE	66
Allgemeines	66
Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing	67
Antrag auf Zeichnung von Anteilen	68
Rücknahme von Anteilen	72
Umtausch von Anteilen	75
Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte	77
Swing Pricing	82
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil	82
Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten	83
Dividenden und Ausschüttungen	84
Besteuerung bei Eintritt bestimmter Ereignisse	84
5. BESTEUERUNG	86
Allgemeines	86
Irische Besteuerung.....	86
Besteuerung im Vereinigten Königreich	97
Europäische Union – Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.....	101
6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	103
1. Gründung, Geschäftssitz und Gesellschaftskapital.....	103
2. Änderung von Rechten an Anteilen und Vorkaufsrechte.....	103
3. Stimmrechte	104
4. Versammlungen.....	105
5. Berichte und Abschlüsse	105
6. Mitteilungen und Hinweise an die Anteilinhaber	106
7. Übertragung von Anteilen.....	106
8. Verwaltungsratsmitglieder	107
9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder.....	110
10. Auflösung.....	110
11. Entschädigungen und Versicherungen	112
12. Allgemeines	112
13. Rechtserhebliche Verträge.....	113
14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente	115
ANHANG I –	116
ANHANG II –	123
ANHANG III.....	127
– DEFINITION EINER US-PERSON	127
ANHANG IV –	131
NOMURA FUNDS IRELAND – INDIA EQUITY FUND	134
NOMURA FUNDS IRELAND – SELECT US HIGH YIELD BOND FUND	166
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN STRATEGIC VALUE FUND	189

NOMURA FUNDS IRELAND – US HIGH YIELD BOND FUND	223
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA SMALLER COMPANIES FUND	322
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN HIGH CONVICTION FUND	291
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA EX JAPAN HIGH CONVICTION FUND	322
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND	348
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA HIGH YIELD BOND FUND	377
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA INVESTMENT GRADE BOND FUND	399
NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA FUND	420
NOMURA FUNDS IRELAND – DIVERSIFIED GROWTH FUND	441
NOMURA FUNDS IRELAND – EMERGING MARKET LOCAL CURRENCY DEBT FUND	464
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL DYNAMIC BOND FUND	492
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL HIGH CONVICTION FUND	543
NOMURA FUNDS IRELAND – EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND	565
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER DES FONDS IN DER SCHWEIZ	586

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

Alle Zeitangaben verstehen sich in irischer Zeit.

«Abschlussprüfer»	bezeichnet EY.
«Act»	das Gesetz über Kapitalgesellschaften von 2014 (Companies Acts) sowie jegliche Abänderung oder Wiederinkraftsetzung desselben.
«Anerkannte Börse»	bezeichnet die in Anhang II aufgeführten Börsen oder Märkte.
«Anerkanntes Clearing-System»	Deutsche Bank AG - Depositary and Clearing System, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, Japan Securities Depositary Center, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG oder ein anderes System für die Abrechnung von Anteilen, das im Sinne von Kapitel 1A, Teil 27 des Steuergesetzes von der irischen Finanzverwaltung als ein anerkanntes Clearingsystem bezeichnet worden ist.
«Anlageverwalter»	bezeichnet Nomura Asset Management U.K. Limited oder diejenigen anderen Einrichtungen, die der Fonds zum Anlageverwalter eines oder mehrerer Teilfonds ernennen kann ,wie in diesem Verkaufsprospekt oder im entsprechenden Nachtrag beschrieben.
«Anlageverwaltungsvertrag und Vertriebsvereinbarung»	bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag und die Vertriebsvereinbarung zwischen dem Fonds und dem Anlageverwalter vom 30. August 2006 in der jeweils gültigen Fassung.
«Anteil»	steht für einen gewinnberechtigten Anteil oder, sofern der vorliegende Prospekt keine anders lautenden Angaben enthält, für den Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital des Fonds.
«Anteilinhaber»	bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen der Gesellschaft im Anteilregister eingetragen ist, das von oder im Auftrag des Fonds geführt wird.
«Antragsformular»	bezeichnet ein Antragsformular, welches von den Anteilszeichnern in der jeweils vom Fonds vorgeschriebenen Form ausgefüllt werden muss.
«Basiswährung»	Rechnungswährung eines Teilfonds, die im betreffenden Nachtrag zu diesem Teilfonds aufgeführt ist.
«Beneficial Ownership Regulations»	bezeichnet die European Union (Anti-Money Laundering Beneficial Ownership of Corporate Entities) Regulations 2016.
«Bewertungszeitpunkt»	ist jeder Zeitpunkt, der als solcher in der entsprechenden Zusatzerklärung für jeden Teilfonds festgelegt ist.

«Bilanzstichtag»	Der 31. Dezember jedes Jahres oder ein sonstiges eventuell zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegtes Datum.
«CDSC»	bezeichnet eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr, die bei Rücknahme für bestimmte Anteilsklassen erhoben werden kann, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.
«DSGVO»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.
EMIR	steht für die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung.
«Entsprechende Erklärung»	bezeichnet die den Anteilsinhaber betreffende Erklärung im Sinne von Schedule 2B des Taxes Act.
«Erstausgabepreis»	bezeichnet den für einen Anteil zu zahlenden Erstausgabepreis, wie im entsprechenden Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.
«Euro» oder «€»	bezeichnet die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung gemäss dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (geändert durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992) eingeführt haben.
«EWR»	bezeichnet die Länder, die derzeit den Europäischen Wirtschaftsraum darstellen (zum Datum dieses Prospekts die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein).
«FCA»	die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreiches.
«Fonds»	bezeichnet Nomura Funds Ireland Plc.
«FSMA»	bezeichnet den United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 sowie jegliche Änderung oder Wiederinkraftsetzung desselben.
«GBP» oder «£»	steht für die derzeitige gesetzliche Währung Grossbritanniens.
«Geldmarktinstrumente»	sind Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
«Geschäftstag»	Im Zusammenhang mit einem Teilfonds der Tag bzw. die Tage, die im betreffenden Nachtrag dieses Teilfonds aufgeführt sind.
«Handelsschluss»	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den in dem entsprechenden Nachtrag für diesen Teilfonds angegebenen Zeitpunkt.
«Handelstag»	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds einen oder mehrere Geschäftstage, die gegebenenfalls in dem entsprechenden Nachtrag für diesen Teilfonds angegeben sind, vorausgesetzt, dass es alle vierzehn Tage mindestens einen Handelstag gibt.
«In Irland ansässige Person»	bezeichnet <ul style="list-style-type: none"> • im Falle einer natürlichen Person eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Person;

- im Falle einer Treuhandgesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Treuhandgesellschaft;
- im Falle einer Gesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Gesellschaft;

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig angesehen, wenn sie: (1) sich für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in dem betreffenden Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland aufhält, sofern sich die natürliche Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland aufhält. Zur Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland gilt, dass eine Person dann als anwesend angesehen wird, wenn sie zu einem beliebigen Zeitpunkt des Tages in Irland anwesend ist. Diese neue Bestimmung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 (zuvor galt zur Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland, dass eine Person dann als anwesend angesehen wurde, wenn sie am Ende des Tages (um Mitternacht) in Irland anwesend war). Eine Treuhandgesellschaft gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder (wenn es mehr als einen gibt) in Irland ansässig ist.

Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland gilt unabhängig vom Gründungsland als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsführung und Unternehmensleitung ausserhalb Irlands, die aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft betreibt ein Gewerbe in Irland, und die Gesellschaft wird entweder letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässigen Personen kontrolliert, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft sind börsennotierte Gesellschaften an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Land, mit

dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;

oder:

- die Gesellschaft gilt gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Feststellung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft in einigen Fällen als komplex erweisen kann. Potenzielle Anleger werden deshalb auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des Taxes Act hingewiesen.

«Irland»	bezeichnet die Republik Irland.
«JPY» oder «Japanischer Yen»	bezieht sich auf den japanischen Yen, die gesetzliche Währung Japans.
«Klasse»	bezeichnet eine bestimmte Kategorie von Anteilen eines Teilfonds, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.
«Klassennachtrag»	bezeichnet einen Klassennachtrag zu diesem Verkaufsprospekt, in der bestimmte Informationen im Zusammenhang mit einer oder mehreren Klassen erläutert werden.
«Ländernachtrag»	bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, der bestimmte Informationen bezüglich des Angebots von Anteilen des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse in einer bestimmten Rechtsordnung enthält.
«Mindestanlagebestand»	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Mindestanzahl oder den Mindestwert der Anteile, die sich im Besitz eines Anteilinhabers befinden müssen, wie im entsprechenden Klassennachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.
«Mindesttransaktionsumfang»	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Mindestbetrag für Folgezeichnungen oder Rücknahmen eines Anteilinhabers, der bereits den Mindestanlagebestand besitzt, wie im entsprechenden Klassennachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.
«Mindestzeichnungsbetrag»	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Mindestzeichnung von Anteilen, wie im entsprechenden Klassennachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.
«Mitglied»	bezeichnet einen Anteilinhaber oder eine Person, die als der Inhaber eines oder mehrerer nicht gewinnberechtigter Anteile an dem Fonds registriert ist.

«Mitgliedstaat der OECD»	bezeichnet Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten.
«Mitgliedstaat»	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (die «EU»).
«Nachtrag»	bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen im Zusammenhang mit einem Teilfonds und/oder einer oder mehreren Klassen erläutert werden.
«Nettoinventarwert je Anteil»	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der durch die Anzahl der für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteile dividiert wird, oder den einer Klasse zurechenbaren Nettoinventarwert, der durch die Anzahl der für diese Klasse ausgegebenen Anteile dividiert und auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl Dezimalstellen gerundet wird.
«Nettoinventarwert»	bezeichnet den Nettoinventarwert, der (je nach Lage des Falles) einem Teilfonds oder einer Klasse hiervon zurechenbar ist und wie hierin beschrieben berechnet wird.
«OGAW»	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung gegründet wurde.
«OGAW-Verordnungen 2015»	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung sowie alle hierzu erlassenen Mitteilungen oder Leitlinien.
«OGAW-Verordnungen»	bezeichnet die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 2011 («Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren») (S.I. Nummer 352 von 2011) in der durch die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations von 2016 geänderten (und ggf. darüber hinaus geänderten, ergänzten oder ersetzten) Fassung sowie alle diesbezüglich von der Zentralbank zu gegebener Zeit herausgegebenen geltenden Verordnungen oder Bekanntmachungen, einschliesslich der OGAW-Verordnungen.
«OTC»	bezeichnet Over-The-Counter (im Freiverkehr).
«Person, die gewöhnlich in Irland ansässig ist»	bezeichnet <ul style="list-style-type: none"> • im Falle einer natürlichen Person eine natürliche Person mit im steuerlichen Sinne gewöhnlichem

Aufenthalt in Irland;

- im Falle einer Treuhandgesellschaft eine Treuhandgesellschaft mit im steuerlichen Sinne gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Steuerjahr als gewöhnlich in Irland ansässig, wenn sie in den vorausgehenden drei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig war (d. h. sie wird eine gewöhnlich in Irland ansässige Person mit Beginn des vierten Steuerjahrs). Eine natürliche Person gilt weiter so lange als eine gewöhnlich in Irland ansässige Person, bis sie drei aufeinander folgende Steuerjahre nicht mehr in Irland ansässig war. Somit gilt eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 als gewöhnlich in Irland ansässig galt und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin als gewöhnlich in Irland ansässig.

Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts einer Treuhandgesellschaft ist nicht ganz klar und an den Steuersitz der Treuhandgesellschaft gebunden.

«Prospekt»	bezeichnet den Prospekt des Fonds sowie sämtliche Nachträge und Ergänzungen, die in diesem Zusammenhang gemäss den Auflagen der OGAW-Richtlinien herausgegeben wurden.
«Rechnungslegungszeitraum»	bezeichnet den Zeitraum, der mit dem Bilanzstichtag endet und der, im Fall der erstmaligen Erfassung, mit dem Gründungsdatum des Fonds beginnt. In allen folgenden Zeiträumen beginnt er mit dem Tag, der auf den Bilanzstichtag des letzten Rechnungslegungszeitraums folgt.
«Relevanter Zeitraum»	steht für einen Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilshaber beginnt, und für jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen relevanten Zeitraum beginnt.
«Satzung» SFTR»	die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds. bedeutet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung

«Spezifizierte US-Person»

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

bedeutet (i) ein US-Bürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person; (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den USA oder nach den Gesetzen der USA oder eines US-Bundesstaates errichtet wurde; (iii) ein Trust, wenn (a) ein Gericht in den USA nach dem gültigen Recht die Befugnis hätte, Beschlüsse und Urteile zu erlassen, die im Wesentlichen alle Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts betreffen; und (b) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder eines Nachlasses eines Erblassers, der ein US-Bürger oder in den USA ansässig war, zu kontrollieren; oder (iv) ein Nachlass eines Erblassers, der ein US-Bürger oder in den USA ansässig war; **ausgenommen** (1) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (2) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code angehört wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (3) die USA oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde derselben; (4) ein Bundesstaat der USA, ein US-Territorium, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer derselben; (5) eine gemäss Section 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder ein Pensionsplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (6) eine Bank im Sinne von Abschnitt 581 des U.S. Internal Revenue Code; (7) ein Immobilieninvestmenttrust im Sinne von Abschnitt 856 des U.S. Internal Revenue Code; (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des U.S. Internal Revenue Code oder eine gemäss dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registrierte Einheit; (9) ein Treuhandvermögen gemäss Abschnitt 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (10) ein gemäss Abschnitt 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreites oder in Abschnitt 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschriebenes Treuhandvermögen; (11) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten (einschliesslich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren [notional principal contracts], sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaats als solcher zugelassen ist; oder (xii) ein Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Dieser Abschnitt ist in Einklang mit dem US-Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

«Steuerbefreiter Anleger in Irland»

bezeichnet

- einen Pensionsfonds, der ein befreiter zugelassener Fonds im Sinne von Abschnitt 774 des Taxes Act (Steuerkonsolidierungsgesetz) oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Treuhandfonds ist, für die Abschnitt 784 oder 785 des Taxes Act gilt;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Taxes Act betreibt;
- einen Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Taxes Act;
- einen besonderen Anlagefonds im Sinne von Abschnitt 737 des Taxes Act;
- eine gemeinnützige Einrichtung, bei der es sich um eine Person handelt, gemäss Abschnitt 739D(6)(f)(i) des Taxes Act;
- eine Investmentgesellschaft, für die Abschnitt 731(5)(a) des Taxes Act gilt;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act;
- eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739J des Taxes Act;
- einen qualifizierten Fondsmanager im Sinne von Abschnitt 784A(1)(a) des Taxes Act, soweit die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Pensionsfonds mit Mindesteinlage sind;
- einen Verwalter eines privaten Rentensparkontos (personal retirement savings account, «PRSA»), der im Namen einer Person handelt, die gemäss Abschnitt 787I des Taxes Act von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer befreit ist, sofern es sich bei den Geldern um Ersparnisse eines PRSA handelt;
- eine Genossenschaftsbank im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission;
- die National Asset Management Agency;
- eine Gesellschaft, die gemäss Abschnitt 110(2) des Taxes Act bezogen auf die Zahlungen, die sie vom Fonds erhält, Körperschaftsteuer zu entrichten hat; oder
- jegliche sonstige Person mit Aufenthalt in Irland bzw. Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland,

der laut Steuergesetzgebung oder nach schriftlicher Praxis oder Genehmigung der irischen Finanzverwaltung der Besitz von Anteilen gestattet ist, ohne dass dies zu einer Besteuerung des Fonds führt oder mit dem Fonds verbundene Steuerbefreiungen gefährdet, sodass dies zu einer Besteuerung des Fonds führt;
vorausgesetzt, die relevante Erklärung wurde ordnungsgemäss ausgefüllt.

«Taxes Act»	Der Taxes Consolidation Act, 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung.
«Teilfonds»	bezeichnet einen Teilfonds des Fonds entsprechend der Beschreibung einer bestimmten Anteilsklasse durch den Verwaltungsrat, dargestellt als Teilfonds, dessen Ausgabeerlöse separat gepoolt und gemäss dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel und dessen Anlagestrategien investiert werden und der zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank vom Verwaltungsrat aufgelegt wird.
«Umbrella-Barmittelkonto»	bezeichnet ein auf eine bestimmte Währung lautendes Barmittelkonto, das im Namen des Fonds für alle Teilfonds eröffnet wurde, auf dem (i) Zeichnungsgelder, die von Anlegern eingehen, die Anteile gezeichnet haben, hinterlegt und gehalten werden, bis Anteile zum betreffenden Handelstag ausgegeben werden; (ii) Rücknahmegelder, die an Anleger fällig sind, die Anteile zurückgegeben haben, hinterlegt und gehalten werden, bis sie an die betreffenden Anleger gezahlt werden; oder (iii) Anteilinhabern geschuldete Dividendenzahlungen hinterlegt und gehalten werden, bis sie an diese Anteilinhaber gezahlt werden.
«Unter-Anlageverwaltungsvertrag»	bezeichnet einen oder mehrere Unteranlageverwaltungsverträge zwischen dem Anlageverwalter und einem oder mehreren Unteranlageverwaltern.
«Unteranlageverwalter»	bezeichnet einen oder mehrere Unteranlageverwalter oder deren Nachfolger, die vom Anlageverwalter ernannt und von der Zentralbank als Unteranlageverwalter in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds zugelassen wurden.
«US-Dollar», «USD» oder «US\$»	steht für «United States Dollars», die derzeitige gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
«US-Person»	bezeichnet eine US-Person im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933 und von CFTC Rule 4.7, wie in Anhang III beschrieben.

«Vereinigte Staaten» oder «USA»	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), deren Territorien, Besitztümer und alle in ihre Gerichtsbarkeit fallenden Gebiete.
«Vereinigtes Königreich»	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
«Vermittler»	bezeichnet eine Person, die: <ul style="list-style-type: none"> • ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diese umfasst, oder • im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.
«Vertriebsgesellschaft»	bezeichnet Nomura Asset Management U.K. Limited oder andere Unternehmen, die der Fonds jeweils mit dem Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer seiner Teilfonds oder Teilfonds-Klassen beauftragen kann, wie in diesem Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag näher beschrieben.
«Verwahrstelle»	bezeichnet Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited.
«Verwahrstellenvereinbarung»	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, die am 30. August 2006 geschlossen und am 12. Oktober 2016 geändert und neu gefasst wurde.
«Verwaltungsgesellschaft»	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited.
«Verwaltungsratsmitglieder»	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds oder alle ordnungsgemäss genehmigten Ausschüsse oder Beauftragten derselben.
«Verwaltungsvertrag»	bezeichnet den zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsvertrag vom 30. August 2006 in der jeweils gültigen Fassung.
«Wertpapierleihstelle»	hat die auf Seite 27 dieses Prospekts festgelegte Bedeutung.
«Zahlstelle»	bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, die vom Fonds in bestimmten Ländern ernannt wurden, wie in einem oder mehreren Ländernachträgen dieses Prospekts angegeben.
«Zahlstellenvertrag»	bezeichnet einen oder mehrere Zahlstellenverträge zwischen dem Fonds und einer oder mehreren Zahlstellen, die zu dem in einer oder mehreren Ländernachträgen dieses Prospekts angegebenen Datum geschlossen wurden.
«Zentralbank»	bezeichnet die Zentralbank von Irland.

1. DER FONDS

Allgemeines

Der Fonds ist ein offener Investmentfonds mit variablem Kapital, der am 13. April 2006 in Irland gemäss dem Gesetz unter der Registernummer 418598 gegründet wurde. Der Fonds wurde von der Zentralbank als ein OGAW gemäss den OGAW-Bestimmungen zugelassen.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert und besteht aus unterschiedlichen Teilfonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilklassen. Die Teilfonds des Fonds sind getrennt haftend. Die in den einzelnen Teilfonds ausgegebenen Anteile sind zueinander in jeglicher Hinsicht gleichrangig, sie können sich bezüglich bestimmter Aspekte jedoch unterscheiden, wie beispielsweise Währung, Hedging-Strategien, falls solche für die Währung einer bestimmten Anlageklasse zur Anwendung kommen, Dividendenpolitik, Höhe der Kosten und Gebühren, die auferlegt werden, oder erforderlicher Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden getrennt für den jeweiligen Teilfonds gemäss dessen Anlagezielen und -strategien investiert. Es wird kein getrenntes Anlageportfolio für jede Anteilklasse aufrechterhalten. Das Anlageziel und die Anlagestrategie sowie andere Einzelheiten bezüglich der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag ausgeführt, der als Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts gilt und zusammen mit diesem gelesen werden sollte.

Die Basiswährung jedes Teilfonds wird im entsprechenden Nachtrag festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts hat der Fonds die nachstehend aufgeführten Teilfonds und Anteilklassen (jeweils in ihren angegebenen Währungen) gegründet. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Teilfonds auflegen, für die ein Nachtrag bzw. mehrere Nachträge ausgegeben werden. Weitere Anteilklassen, für die ein Nachtrag bzw. mehrere Nachträge ausgegeben werden, können von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgelegt werden und müssen im Voraus der Zentralbank gemeldet und von dieser zugelassen oder anderweitig gemäss den Vorschriften der Aufsichtsbehörde aufgelegt werden.

Name des Teilfonds	Klasse	Währungen / Abrechnungswährungen																				
		AUD	AUD-abrechnungsw.	CHE	CHE-abrechnungsw.	DKK	DKK-abrechnungsw.	Euro	Euro-abrechnungsw.	IPY	IPY-abrechnungsw.	NOK	NOK-abrechnungsw.	SEK	SEK-abrechnungsw.	SGD	SGD-abrechnungsw.	Sterling	GBP-abrechnungsw.	USD	USD-abrechnungsw.	
Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund	Klasse A						X										X		X			
	Klasse AD						X										X		X			
	Klasse I						X										X		X			
	Klasse ID						X										X		X			
	Klasse Z																			X		
Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund	Klasse A						X										X		X			
	Klasse I						X										X		X			
	Klasse Z																			X		
Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund	Klasse A						X										X		X			
	Klasse I						X										X		X			
	Klasse Z																			X		
Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund	Klasse A						X										X		X			
	Klasse I						X										X		X			
	Klasse Z																			X		
	Klasse ZD																				X	
Nomura Funds Ireland – China Fund	Klasse A						X										X		X			
	Klasse I						X										X		X			
Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund	Klasse A						X	X	X	X							X	X	X			
	Klasse I						X	X	X	X							X	X	X			
	Klasse R						X	X	X	X							X	X	X			
Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund	Klasse A						X										X		X			
	Klasse AD						X										X		X			
	Klasse I						X										X		X			
	Klasse ID						X										X		X			
	Klasse SD										X											
Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund	Klasse Z																			X		
	Klasse A																				X	
	Klasse A						X															
	Klasse A																					X
	Klasse A									X												
	Klasse A																			X		
	Klasse I																			X		
	Klasse I						X															
	Klasse I																	X				
	Klasse I																					X
	Klasse I									X												
	Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund	Klasse A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klasse AD		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klasse F		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klasse FD		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klasse I		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klasse ID		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klasse R		X	X	X	X			X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klasse RD		X	X	X	X			X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klasse SD									X		X											
Klasse Z										X	X							X	X	X		
Klasse ZD										X	X							X	X	X		

Name des Teilfonds	Klasse	Abrechnungswährungen																			
		AUD	AUD_abrechnung	CHF	CHF_abrechnung	DKK	DKK_abrechnung	Euro	Euro_abrechnung	IPY	IPY_abrechnung	NOK	NOK_abrechnung	SEK	SEK_abrechnung	SGD	SGD_abrechnung	Starling	GBP_abrechnung	USD	USD_abrechnung
Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund	Klasse A							X	X									X	X	X	
	Klasse I							X	X									X	X	X	
Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund	Klasse A			X			X	X										X	X	X	X
	Klasse I			X			X	X										X	X	X	X
	Klasse AD			X			X	X										X	X	X	X
	Klasse ID			X			X	X										X	X	X	X
Nomura Funds Ireland – India Equity Fund	Klasse A						X											X		X	
	Klasse AD						X											X		X	
	Klasse I						X											X		X	
	Klasse ID						X											X		X	
	Klasse S								X												
	Klasse T									X											X
	Klasse Z																				X
Klasse ZD																				X	
Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund	Klasse A			X			X	X	X									X	X	X	X
	Klasse AD			X			X	X	X									X	X	X	X
	Klasse I			X			X	X	X									X	X	X	X
	Klasse ID			X			X	X	X									X	X	X	X
	Klasse R			X			X	X	X									X	X	X	X
	Klasse RD			X			X	X	X									X	X	X	X
Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund	Klasse A			X			X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X
	Klasse AD			X			X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X
	Klasse I			X			X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X
	Klasse ID			X			X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X
	Klasse R			X			X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X
	Klasse RD			X			X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X
Klasse T									X											X	X
Nomura Funds Ireland – Select US High Yield Bond Fund	Klasse A						X	X										X	X	X	
	Klasse I						X	X										X	X	X	
Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund	Klasse A			X			X	X	X					X				X	X	X	
	Klasse AD			X			X	X	X					X				X	X	X	
	Klasse BD																				X
	Klasse D						X											X		X	
	Klasse I			X			X	X	X					X				X	X	X	
	Klasse ID			X			X	X	X					X				X	X	X	
	Klasse T		X																		X
	Klasse TD	X	X																		X
	Klasse TI																				X
	Klasse TID																				X
Klasse Z																		X	X		

Der Name jedes zusätzlichen Teilfonds sowie die Bedingungen des Erstangebots von Anteilen, ausführliche Informationen über seine Anlageziele und die Anlagestrategien sowie die jeweils gültigen Gebühren und Aufwendungen werden in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt.

Anlageziel und Anlagestrategien

Das spezifische Anlageziel und die Anlagestrategien jedes Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt und von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Gründung des jeweiligen Teilfonds formuliert.

Die Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Wertentwicklung bestimmter Teilfonds im Vergleich mit einem bestimmten Index oder einer bestimmten Benchmark beurteilt werden kann. Die Anleger werden daher auf den entsprechenden Nachtrag hingewiesen, in dem sämtliche Kriterien zur Beurteilung der Wertentwicklung aufgeführt sind. Der Fonds kann diesen Referenzindex jederzeit ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen dieser Index ersetzt wurde oder wenn der Fonds nach vernünftigen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index oder eine andere Benchmark für das jeweilige Engagement zum geeigneten Standard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgeschlagene Änderung des Index oder der Benchmark muss von den Anteilhabern genehmigt und in einem überarbeiteten Nachtrag des Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index oder der Benchmark durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Bis zur Anlage der Erlöse aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen oder falls der Markt oder andere Faktoren dies rechtfertigen, können die Vermögenswerte eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente, darunter unter anderem Einlagenzertifikate, variable verzinsliche Anleihen und Commercial Papers mit festen oder variablen Zinssätzen, die an anerkannten Börsen notiert sind oder dort gehandelt werden, sowie in Bareinlagen, die auf eine oder mehrere vom Anlageverwalter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Unter-Anlageverwalter festgelegte Währungen lauten, investiert werden.

Das Anlageziel eines Fonds darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung aller Anteilhaber oder nach Genehmigung durch Mehrheitsentscheid auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der stimmberechtigten Anteilhaber des betreffenden Fonds geändert werden. Ebenso darf eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung aller Anteilhaber oder mit vorheriger Genehmigung durch Mehrheitsentscheid auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber erfolgen. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds müssen die Anteilhaber des betreffenden Fonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Liste der anerkannten Börsen, an denen die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten, mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, notiert oder gehandelt werden, findet sich in Anhang II.

Anlagebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds muss mit den OGAW-Verordnungen übereinstimmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können für jeden Teilfonds weitere Beschränkungen beschliessen. Ein Teilfonds, für den ein Bonitätsrating vorliegt, unterliegt zudem den Auflagen der jeweiligen Rating-Agentur, wenn er sein Bonitätsrating aufrechterhalten möchte.

Die für Anlagen und die Kreditaufnahme für den Fonds und die einzelnen Teilfonds geltenden Beschränkungen sind in Anhang I näher ausgeführt.

Jeder Teilfonds kann überdies zusätzliche liquide Mittel halten.

Befugnisse für die Kreditaufnahme

Der Fonds ist nur zu vorübergehenden Kreditaufnahmen berechtigt, wobei der Gesamtbetrag der von einem Teilfonds aufgenommenen Kredite 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht übersteigen darf. Innerhalb dieser Grenzen obliegt die Ausübung aller Kreditbefugnisse im Namen des Fonds den Verwaltungsratsmitgliedern. Gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann der Fonds seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Kreditaufnahmen können erforderlich werden, damit der Fonds Zahlungen von Rücknahmeerlösen oder für den Erwerb von Wertpapieren leisten kann, die durch Abweichungen zwischen den Abwicklungszeiträumen des jeweiligen Teilfonds und der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere entstehen.

Änderungen der Anlage- und Kreditbeschränkungen

Es ist beabsichtigt, dass jeder Teilfonds berechtigt ist (sofern er über eine entsprechende vorherige Genehmigung der Zentralbank verfügt), Änderungen der Anlage- und Kreditbeschränkungen gemäss OGAW-Verordnungen für sich zu nutzen, die dem Teilfonds Anlagen in Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten oder in beliebigen anderen Anlageformen ermöglichen würden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts im Rahmen der OGAW-Verordnungen eingeschränkt oder verboten sind.

Handel in Wertpapieren per Emission (When Issued) und auf Termin (Delayed Delivery)

Entsprechend den Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I kann ein Teilfonds Wertpapiere per Emission bzw. auf When-Issued- oder auf Termin bzw. auf Delayed-Delivery-Basis zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements kaufen oder verkaufen, um das Risiko und die Kosten zu verringern oder zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erzielen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Zahlung und die Lieferung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis, um den bei Abschluss der Transaktion als vorteilhaft geltenden Preis und die entsprechende Rendite für den Teilfonds zu sichern. Wertpapiere gelten dann als «Delayed-Delivery-Wertpapiere», wenn sie auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, oder als «When-Issued-Wertpapiere», wenn es sich um eine Erstausgabe von Wertpapieren handelt. Delayed-Delivery-Wertpapiere (deren Zinsen erst zum Abwicklungstag aufzulaufen beginnen) sowie When-Issued-Wertpapiere werden als Vermögenswerte des Teilfonds registriert und unterliegen den Risiken von Marktschwankungen. Der Kaufpreis von

Delayed-Delivery- und When-Issued-Wertpapieren wird bis zum Abwicklungstag als Verbindlichkeit für den Teilfonds verbucht. Nach ihrer Ausgabe bzw. Lieferung werden diese Wertpapiere bei der Berechnung der in Anhang I unter der Rubrik «Anlagebeschränkungen» genannten Grenzen berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann in an einer anerkannten Börse gehandelte derivative Finanzinstrumente einschliesslich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung und/oder in ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente investieren. Dabei sind stets die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bzw. Vorschriften einzuhalten. Die derivativen Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investieren kann, und die jeweiligen Auswirkungen einer Anlage in solche derivativen Finanzinstrumente auf das Risikoprofil des Teilfonds werden im Nachtrag zum betreffenden Teilfonds dargelegt.

Der Fonds wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sich die mit den Positionen in Finanzderivaten verbundenen Risiken beurteilen, überwachen und steuern lassen. Die Zentralbank wurde über die Einzelheiten dieses Verfahrens informiert. Der Fonds wird Finanzderivate, die nicht in das Risikomanagementverfahren aufgenommen wurden, erst einsetzen, wenn ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren von der Zentralbank geprüft und freigegeben wurde. Der Fonds lässt den Anteilhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zukommen, einschliesslich der geltenden quantitativen Grenzen und aller neueren Entwicklungen hinsichtlich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

Um eine Marge bzw. Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten zu erhalten, kann der Fonds sämtliche zum betreffenden Teilfonds gehörenden Vermögenswerte oder Barmittel gemäss üblichen Marktpraktiken übertragen, verpfänden oder belasten.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement oder andere Zwecke geht mit einer Reihe von Risiken einher, die nachstehend unter «Risikofaktoren» näher beschrieben sind, wie das Liquiditätsrisiko, das Zinsrisiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Bewertungsrisiko des Anlageverwalters. Derivative Finanzinstrumente bergen ausserdem das Risiko einer unzulänglichen oder falschen Bewertung sowie das Risiko, dass Änderungen im Wert des derivativen Finanzinstruments nicht vollständig mit ihren zugrunde liegenden Vermögenswerten, Referenzsätzen oder Indizes korrelieren. Investiert ein Teilfonds in derivative Finanzinstrumente, dann ist er dem Risiko ausgesetzt, unter Umständen mehr als den ursprünglich investierten Kapitalbetrag zu verlieren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Soweit im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Übereinstimmung mit den Beschränkungen und Bedingungen in den OGAW-Verordnungen von 2015 und der SFT-Verordnung eingehen.

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, gemäss der eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei verkauft und sich verpflichtet, die Wertpapiere an einem angegebenen zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen. Ein umgekehrtes ist eine Vereinbarung, gemäss der eine Partei Wertpapiere von einer anderen Partei kauft und sich verpflichtet, die entsprechenden Wertpapiere an einem angegebenen zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis an die andere Partei zurückzuverkaufen. Eine Wertpapierleihvereinbarung ist eine Vereinbarung, in deren Rahmen eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei überträgt und diese andere Partei sich verpflichtet, dass sie gleichwertige Wertpapiere an einem festgelegten zukünftigen Datum oder bei Aufforderung durch die Wertpapiere übertragende Partei zurückgibt.

Wenn ein Teilfonds ein Pensionsgeschäft eingeht, in dessen Rahmen er Wertpapiere an die Gegenpartei verkauft, entstehen ihm Finanzierungskosten aus diesem Geschäft, die von der entsprechenden Gegenpartei bezahlt werden. Von einem Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts entgegengenommene Barsicherheiten werden üblicherweise wiederangelegt, um ein Rendite zu generieren, die über den Finanzierungskosten liegt, die dem Teilfonds entstehen. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds dem Marktrisiko und dem Risiko des Unvermögens oder Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden, ausgesetzt. Ausserdem trägt der Teilfonds die wirtschaftlichen Risiken und vereinnahmt die Erträge der Wertpapiere, die er an die Gegenpartei verkauft hat, und ist damit dem Marktrisiko ausgesetzt, falls er diese Wertpapiere von der Gegenpartei zum vorab festgelegten Preis zurückkauft und dieser höher als der Wert der Wertpapiere ist.

Durch einen Teilfonds entsteht kein Gesamtrisiko durch das Eingehen von umgekehrten Pensionsgeschäften und solche Geschäfte führen auch nicht zu einem zusätzlichen Marktrisiko, soweit keine Wiederanlage der zusätzlichen Erträge erfolgt, die der Teilfonds durch der Gegenpartei auferlegte Gebühren erwirtschaftet. In letzterem Fall unterliegt der Teilfonds dem Marktrisiko in Bezug auf solche Anlagen.

Gebühren, die ein Teilfonds im Rahmen einer Wertpapierleihvereinbarung erhält, können wiederangelegt werden, um zusätzliche Erträge zu generieren. In ähnlicher Weise können auch Barsicherheiten, die ein Teilfonds erhält, wiederangelegt werden, um zusätzliche Erträge zu generieren. Unter beiden Umständen ist der Teilfonds dem Marktrisiko im Hinblick auf solche Anlagen ausgesetzt.

Der Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt «Risikofaktoren» – «Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschrieben sind.

Total Return Swaps

Soweit im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds Total Return Swaps zu Anlagezwecken eingehen, um zusätzliche Erträge oder Gewinne in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu generieren, um Aufwendungen zu verringern oder um eine Absicherung gegen Risiken vorzunehmen, denen der Teilfonds ausgesetzt ist.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt, unter dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschliesslich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei überträgt. Die Referenzobligation eines Total Return Swaps kann jedes Wertpapier oder jede Anlage sein, in das bzw. die der entsprechende Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Der Einsatz von Total Return Swaps kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt «Risikofaktoren» – «Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschrieben sind.

Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Alle Erträge, die sich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen um direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren bereinigt an den entsprechenden Teilfonds zurückgegeben werden. Hierzu zählen Gebühren und Aufwendungen, die zu marktüblichen Sätzen, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer, an die Gegenparteien der jeweiligen Transaktionen bzw. an die Wertpapierleihstellen gezahlt wurden.

Informationen zu den Erträgen solcher Transaktionen werden im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds offengelegt, ebenso wie die Rechtssubjekte, an die direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren im Zusammenhang mit solchen Transaktionen gezahlt werden. Zu solchen Rechtssubjekten können der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder Rechtssubjekte zählen, die mit dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Berechtigte Gegenparteien

Jede Gegenpartei eines Total Return Swaps oder eines anderen OTC-Derivatekontrakts müssen in eine der folgenden Kategorien fallen:

- (i) ein Kreditinstitut, das in eine der Kategorien fällt, die in Verordnung 7 der OGAW-Verordnungen von 2015 genannt sind (ein «genehmigtes Kreditinstitut»);
- (ii) eine gemäss MiFID zugelassene Investmentgesellschaft; oder
- (iii) eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, die über eine Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt.

Eine Gegenpartei eines OTC-Derivatekontrakts oder eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts muss einer geeigneten internen Beurteilung durch den Anlageverwalter unterzogen werden, wozu neben anderen Erwägungen externe Kreditratings der Gegenpartei, die regulatorische Aufsicht, der die entsprechende Gegenpartei unterliegt, das Herkunftsland der Gegenpartei und die Rechtsform der Gegenpartei zählen.

Ausser in dem Fall, dass die entsprechende Gegenpartei des entsprechenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder OTC-Derivatekontrakts ein genehmigtes Kreditinstitut ist, gilt: Wenn diese Gegenpartei (a) ein Kreditrating durch eine von der ESMA zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung vom

Anlageverwalter berücksichtigt werden; und (b) wenn eine Gegenpartei durch die in Unterabsatz (a) genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss der Anlageverwalter unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung der Gegenpartei durchführen.

Sicherheitenmanagement

Arten von Sicherheiten, die von einem Teilfonds entgegengenommen werden dürfen

Wenn erforderlich, kann ein Teilfonds sowohl bare als auch unbare Sicherheiten von einer Gegenpartei für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder ein OTC-Derivategeschäft entgegennemen, um sein Gegenparteirisiko zu verringern. Von einem Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten können festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien umfassen, die die nachfolgend beschriebenen spezifischen Kriterien erfüllen.

Bei Wertpapierleihgeschäften müssen alle von einem Teilfonds oder in seinem Namen entgegengenommenen Sicherheiten unbare Sicherheiten sein. Diese beschränken sich auf Wertpapiere, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika begeben oder vollständig garantiert bzw. von Behörden dieser Regierung begeben und bedingungslos garantiert oder von Regierungen der G10-Länder begeben oder vollständig garantiert werden, oder auf andere Arten von Sicherheiten, wie von der Gesellschaft, dem Fonds und Brown Brothers Harriman & Co (die «Wertpapierleihstelle») schriftlich vereinbart, jedoch unter der Massgabe, dass derlei Sicherheiten den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Im Falle einer Wertpapierleihe wird Bargeld nur im Eventualfall als Sicherheit akzeptiert und wie in der Wertpapierleihvereinbarung zwischen dem Fonds und der Wertpapierleihstelle ausdrücklich vereinbart. Die gemäss solchen Wertpapierleihvereinbarungen erlaubten Sicherheiten müssen über einen Anfangsmarktwert verfügen, der zumindest dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Die erforderliche Höhe der zu hinterlegenden Sicherheiten kann je nach Gegenpartei variieren, und wenn sich der Austausch von Sicherheiten auf die Anfangsmarge oder den Nachschuss für OTC-Derivate ohne zentrales Clearing bezieht, die in den Anwendungsbereich von EMIR fallen, wird die Höhe der Sicherheiten unter Berücksichtigung der Anforderungen von EMIR ermittelt. In allen anderen Fällen sind Sicherheiten von einer Gegenpartei erforderlich, wenn ansonsten die aufsichtsrechtlichen Grenzwerte für das Engagement in dieser Gegenpartei nicht eingehalten würden.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit der Sicherheiten, die von einem Teilfonds entgegengenommen werden.

Von einer Gegenpartei entgegengenommene Sicherheiten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Unbare Sicherheiten müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.

- (ii) Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Der Anlageverwalter stellt ausserdem sicher, dass:
 - (a) wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, dieses Rating von dem Anlagemanager bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden muss; und
 - (b) wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Unterabsatz (a) genannten Agentur herabgestuft wird, der Anlageverwalter unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen muss.
- (iii) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Stelle emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und die keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (iv) Von einem Fonds erhaltene Sicherheiten müssen Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen darf. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von den vorstehenden Diversifizierungsanforderungen kann ein Teilfonds Sicherheiten annehmen, die ein Engagement von mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds in einem der in Abschnitt 2.12 im Anhang I zu diesem Prospekt genannten Emittenten bieten.

Ein Teilfonds kann auch vollständig in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem der in Abschnitt 2.12 im Anhang I zu diesem Prospekt genannten Emittenten begeben oder garantiert werden. In solchen Umständen hält der Teilfonds Wertpapiere, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten.

- (v) Die vom Teilfonds erhaltene Sicherheit muss von einem Teilfonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Der auf von einer Gegenpartei gestellte Sicherheiten angewendete Sicherheitsabschlag wird mit den Gegenparteien einzeln ausgehandelt und variiert je nach der Klasse des Vermögenswerts, den der Teilfonds erhält, wobei dessen Kreditwürdigkeit und die Kursvolatilität sowie Stresstests zur Bewertung des mit diesem Vermögenswert verbundenen Liquiditätsrisikos und ggf. die Anforderungen von EMIR berücksichtigt werden.

In Bezug auf Credit Support Agreements akzeptiert der Fonds ausschliesslich Barmittel und unbare Sicherheiten, die in dem Credit Support Agreement («CSA») zwischen dem Fonds und der entsprechenden Gegenpartei festgelegt wurden. Diese werden auf Einzelfallbasis vereinbart. Die Vertragsbedingungen dieses CSA müssen von dem Fonds und dem Anlageverwalter genehmigt werden. Der Fonds akzeptiert ausschliesslich Barmittel in bestimmten Währungen oder handelbare Schuldtitel von bestimmten Regierungen oder Regierungsbehörden. Auf Barsicherheiten wird kein Sicherheitsabschlag angewendet. Der auf unbare Sicherheiten angewendete Sicherheitsabschlag ist abhängig vom Emittenten und von der Restlaufzeit der Schuldverpflichtung. Je länger die Restlaufzeit der Schuldverpflichtung, desto höher ist der vorgenommene Sicherheitsabschlag.

Die auf geleistete Sicherheiten angewendeten Sicherheitsabschläge in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte hängen von der jeweiligen Anlageklasse ab, die von den Kreditnehmern als Sicherheit gestellt wird, liegen aber im Allgemeinen zwischen 102 % und 105 %, je nach Gerichtsbarkeit des Kontos und Portfoliowertpapiers.

Bewertung von Sicherheiten

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden mindestens täglich bewertet, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten angenommen, sofern keine angemessenen konservativen Abschläge vorgenommen werden. Die unbaren Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, entsprechen in Anbetracht der erforderlichen liquiden Natur der Sicherheiten dem Marktwert.

Verwahrung der von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten

Sicherheiten, die ein Teilfonds durch Eigentumsübertragung erhält, müssen von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäss ernannten Unterverwahrstelle der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von der Verwahrstelle, einer ordnungsgemäss ernannten Unterverwahrstelle der Verwahrstelle oder durch einen Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und keine Verbindung zum Geber der Sicherheiten aufweist.

Weiterverwendung einer Sicherheit durch einen Teilfonds

Der Fonds darf unbare Sicherheiten, die der Teilfonds erhalten hat, nicht im Namen des jeweiligen Teilfonds verkaufen, verpfänden oder wiederanlegen.

Wenn ein Teilfonds Barsicherheiten erhält, dürfen diese Barmittel nicht in anderer Weise angelegt werden als in (i) Einlagen bei relevanten Instituten; (ii) qualitativ hochwertigen Staatsanleihen; (iii) umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten geschlossen werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den vollständigen aufgelaufenen Betrag jederzeit zurückfordern kann; (iv) kurzfristigen Geldmarktfonds, wie in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert.

In Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie 2015 sollten investierte Barsicherheiten gemäss den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Investierte

Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei oder in Wertpapieren von der Gegenpartei oder einer mit der Gegenpartei verbundenen Gesellschaft angelegt werden.

Eintrag einer Sicherheit durch einen Teilfonds

Durch einen Teilfonds für eine Gegenpartei bereitgestellte Sicherheiten müssen mit der jeweiligen Gegenpartei vereinbart werden und können Barmittel oder jegliche Arten von Vermögenswerten umfassen, die vom entsprechenden Teilfonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, und müssen bei Bedarf die Anforderungen von EMIR erfüllen. Sicherheiten können durch einen Teilfonds an eine Gegenpartei im Rahmen einer Eigentumsübertragung übertragen werden, wobei die Vermögenswerte das Verwahrstellennetzwerk verlassen und nicht mehr der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle gehalten werden. Unter solchen Umständen kann die Gegenpartei der Transaktion – vorbehaltlich der Anforderungen der SFT-Verordnung – diese Vermögenswerte in ihrem uneingeschränkten Ermessen nutzen. Wenn Sicherheiten durch einen Teilfonds in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts an eine Gegenpartei gestellt werden, wobei das Eigentum an den entsprechenden Wertpapieren beim Teilfonds verbleibt, müssen diese Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle verwahrt werden. Eine Weiterverwendung solcher Vermögenswerte durch die Gegenpartei muss in Übereinstimmung mit der SFT-Verordnung und ggf. den OGAW-Verordnungen erfolgen. Die mit der Weiterverwendung von Sicherheiten verbundenen Risiken befinden sich im Abschnitt *«Risikofaktoren: Risiken in Verbindung mit Sicherheitenverwaltung»*.

Dividendenpolitik

Die Dividendenpolitik und Informationen über die Erklärung und Zahlung von Dividenden für die einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag angegeben. Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird täglich veröffentlicht und im Internet unter www.nomura-asset.co.uk bekannt gegeben; er wird nach jeder Neuberechnung aktualisiert. Ausserdem kann der Nettoinventarwert je Anteil zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Vertriebsgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Die Verwaltungsgesellschaft gibt den Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds oder den einer Klasse mit börsennotierten Anteilen zuzuordnenden Nettoinventarwert auch jeweils unverzüglich der Irischen Börse (Irish Stock Exchange) bekannt (für jeden Teilfonds oder jede notierte Anteilklasse).

Gesamtrücknahme

Sofern er die Anteilhaber des oder der betreffenden Teilfonds hierüber mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich informiert hat (der Fristablauf erfolgt an einem Handelstag), ist der Fonds unter den nachstehend aufgeführten Umständen berechtigt, an diesem Handelstag sämtliche (und nicht nur einige) in Umlauf befindlichen Anteile eines oder aller Teilfonds zu deren Nettoinventarwert zurückzunehmen:

- falls zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Abschlussstichtag des Fonds der Wert des jeweiligen Teilfonds an jedem Handelstag über einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Wochen unter 50 Millionen US-Dollar (oder den entsprechenden Gegenwert) gefallen ist; oder
- falls die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds in einem Sonderbeschluss die Liquidierung des Teilfonds beschliessen; oder
- falls der Fonds oder der betreffende Teilfonds nicht länger ein zulässiger OGAW ist; oder
- falls ein Gesetz verabschiedet wird, dem zufolge die Weiterführung des betreffenden Teilfonds ungesetzlich wird; oder
- falls es nach vernünftiger Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht praktikabel oder nicht ratsam erscheint, den jeweiligen Teilfonds weiterzuführen.

Risikofaktoren

Allgemeines

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken stellen keine vollständige Liste der Risiken dar, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten, bevor sie sich für eine Anlage in einem Teilfonds entscheiden. Potenzielle Anleger sollten sich darüber klar sein, dass Anlagen in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken aussergewöhnlicher Art ausgesetzt sein können. Eine Anlage im Fonds bringt ein gewisses Risiko mit sich. Diese Risiken können je nach Teilfonds und/oder Anteilklasse unterschiedlich sein. Einzelheiten zu den spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse, die zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken noch hinzukommen, werden im entsprechenden Nachtrag näher beschrieben. Potenzielle Anleger sollten den vorliegenden Verkaufsprospekt und den entsprechenden Nachtrag aufmerksam und vollständig lesen und ihre professionellen Berater und Finanzberater zu Rate ziehen, bevor sie die Zeichnung von Anteilen beantragen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile und die daraus resultierenden Erträge steigen, aber auch sinken können. Deshalb ist nicht auszuschliessen, dass ein Anleger nicht den vollen angelegten Betrag zurück erhält. Anlagen im Fonds kommen deshalb nur für Anleger in Frage, die einen eventuellen Verlust bezüglich ihrer Anlage tragen können. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung des Fonds oder eines Teilfonds darf nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung betrachtet werden. Zudem werden potenzielle Anleger auf die mit einer Anlage im Fonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Bitte lesen Sie sich hierzu den Abschnitt «Besteuerung» in diesem Verkaufsprospekt durch. Die Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, und es gibt keine Gewähr für einen Wertzuwachs.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Risiko der Marktkapitalisierung

Für Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung bzw. für mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente kann der Markt begrenzter sein als für die Wertpapiere grösserer Unternehmen. Demzufolge kann es schwieriger sein, solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust zu verkaufen, als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit grosser Marktkapitalisierung und einem breiten Handelsmarkt. Darüber hinaus sind Wertpapiere von kleinen bis mittleren Unternehmen oft grösseren Preisschwankungen unterworfen, da sie im Allgemeinen anfälliger für ungünstige Marktbedingungen wie schlechte Wirtschaftsberichte sind.

Marktrisiko

Einige der anerkannten Börsen, an denen ein Teilfonds investieren könnte, sind unter Umständen weniger gut reguliert als die der entwickelten Märkte und könnten sich als illiquide, unzureichend liquide oder zeitweilig sehr volatil erweisen. Dies könnte sich auf den Preis auswirken, zu dem ein

Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen Finanzierungsanforderungen gerecht zu werden.

Risiko bezüglich Devisenkontrolle und Rückführung

Dem Fonds ist es eventuell nicht möglich, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen, oder in einigen Fällen ist dafür die Zustimmung der Regierung erforderlich. Der Fonds könnte durch die Einführung von oder Verzögerungen bei der bzw. durch die Verweigerung einer Zustimmung zur Rückführung von Geldern oder durch eine behördliche Massnahme, die die Abwicklung von Transaktionen behindert, negativ beeinflusst werden. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen könnten den Widerruf oder die Änderung von Zustimmungen, die vor einer Anlage in einem bestimmten Land erteilt wurden, oder die Auferlegung neuer Beschränkungen zur Folge haben.

Risiken in Bezug auf die politische Situation, aufsichtsrechtliche Aspekte, die Abwicklung und Unter-Depotbanken

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds könnte von Unsicherheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen auf Steuerebene, Beschränkungen von ausländischen Anlagen und Devisenrückführungen, Währungsschwankungen und anderen Entwicklungen auf gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Ebene in den Ländern, in denen die Anlagen getätigt werden, ungünstig beeinflusst werden. Darüber hinaus könnte es sein, dass die rechtliche Infrastruktur und die Standards bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung in bestimmten Ländern, in die Anlagen getätigt werden können, nicht den gleichen Anlegerschutz und die gleiche Anlegerinformation bieten wie die grossen Wertpapiermärkte.

Rechtliche Infrastruktur

In einigen der angestrebten Länder steckt die Unternehmensgesetzgebung unter Umständen noch in den Kinderschuhen. Mit der Entwicklung dieser Länder können sich bestimmte neue Gesetze negativ auf den Wert einer Anlage auswirken, was zum Zeitpunkt der Anlage selbst nicht vorhersehbar ist. Da die Effizienz dieser Gesetze daher noch unklar ist, ist ungewiss, inwieweit die Rechte ausländischer Aktionäre geschützt werden können. Darüber hinaus kann es auch an qualifizierten Rechts- und Gesetzesexperten mangeln, die in der Lage sind, vor kurzem verabschiedete oder für die Zukunft vorgesehene Gesetze in bestimmten Gerichtsbarkeiten auszulegen oder entsprechende Beratung zu leisten.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die der Teilfonds investiert, sind an einer Börse notiert oder weisen ein Rating auf; infolgedessen kann ihre Liquidität gering sein. Darüber hinaus können Aufbau und Verkauf von Positionen bei einigen Anlagen zeitaufwändig sein und müssen eventuell zu ungünstigen Preisen erfolgen. Die Teilfonds können aufgrund ungünstiger Marktbedingungen auch bei der Veräusserung von Vermögenswerten zu einem angemessenen Preis auf Schwierigkeiten stossen, was wiederum zu mangelnder Liquidität führen könnte.

Rücknahmerisiko

Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds in grossem Umfang könnte einen Teilfonds dazu zwingen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu dem er sie normalerweise nicht verkaufen würde.

Kreditrisiko

Es gibt keine Zusicherung dafür, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in die ein Teilfonds investiert, nicht Kreditschwierigkeiten unterliegen, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust der in diese Wertpapiere oder Instrumente investierten Gelder oder von Zahlungen, die auf solche Wertpapiere oder Instrumente fällig sind, führen. Die Teilfonds sind ausserdem einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen durchführen bzw. Margen oder Sicherheiten für Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten festlegen, und sie können dem Risiko eines Ausfalls dieser Gegenpartei ausgesetzt sein.

Wechselkursrisiko

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können somit zu einer Wertminderung der in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds führen. Eine Absicherung gegen die entsprechenden Wechselkursrisiken ist unter Umständen nicht möglich oder nicht durchführbar. Der Anlageverwalter des Fonds kann diese Risiken durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente mindern, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Teilfonds können von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte – entweder in Form von Devisenkassageschäften oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten – durchführen. Teilfonds werden keine Terminkontrakte auf spekulativer Basis abschliessen. Weder durch Devisenkassageschäfte noch durch Devisenterminkontrakte werden Preisschwankungen von Wertpapieren eines Teilfonds oder Wechselkursschwankungen ausgeschaltet. Auch schützen sie nicht vor Verlusten, wenn die Preise dieser Wertpapiere nachgeben. Die Performance eines Teilfonds kann stark von Devisenschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen eines Teilfonds unter Umständen nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte durchführen und/oder spezielle Techniken und Instrumente einsetzen um zu versuchen, sich vor Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliositionen zu schützen, die sich aus Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Handels- und dem Abwicklungstag bestimmter Wertpapiertransaktionen oder erwarteter Wertpapiertransaktionen ergeben. Obwohl diese Transaktionen dazu dienen sollen, das Verlustrisiko bei einem Nachgeben der abgesicherten Währung zu verringern, schränken sie auch die möglichen Gewinne ein, die realisiert werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Währungen ist im Allgemeinen nicht möglich, weil sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktbewegungen beim Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt, zu dem er fällig wird, verändert. Eine erfolgreiche

Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht gewährleistet werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich vor allgemein vorhersehbaren Wechselkurs- oder Zinssatzschwankungen zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor einem sich aus solchen Schwankungen ergebenden vorhersehbaren Wertverlust der Portfoliopositionen zu schützen.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Eine Anteilsklasse eines Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet, kann gegen Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen (i) der denominierten Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds und/oder (ii) der denominierten Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse durch den Einsatz solcher Instrumente abgesichert («abgesicherte Anteilsklasse»), ist dies im Nachtrag der jeweiligen Klasse angegeben.

Bei abgesicherten Anteilklassen ist keine Hebelung beabsichtigt, jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, übermässig oder unzureichend abgesichert sind. Übermässig abgesicherte Positionen werden jedoch nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse ausmachen und unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwert der Klasse ausmachen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend genannten zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden, und um zu gewährleisten, dass Positionen von über 100 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse nicht von einem auf den nächsten Monat vorgetragen werden.

Erweist sich die Absicherung für eine bestimmte abgesicherte Anteilsklasse als erfolgreich, so wird sich die Performance dieser Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance des Basiswerts entwickeln. Infolgedessen erzielen die Anteilhaber dieser Klasse keinen Gewinn, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, nachgibt.

Obwohl die oben beschriebenen Absicherungsstrategien nur für eine abgesicherte Anteilsklasse eingesetzt werden dürfen, gelten die für die Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente als Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds insgesamt; sie werden jedoch der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne bzw. Verluste auf die jeweiligen Finanzinstrumente sowie deren Kosten werden nur der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet. Währungsrisiken einer abgesicherten Anteilsklasse dürfen nicht mit denen anderer Anteilklassen des Teilfonds kombiniert oder mit diesen verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer abgesicherten Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte wird nicht

auf die anderen Klassen umgelegt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anteilhaber der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse durch diese Absicherungsstrategie wesentlich darin eingeschränkt werden können, Gewinne zu erzielen, wenn die denominatede Währung gegenüber der Basiswährung an Wert verliert. In diesen Fällen können Anteilhaber der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die den Gewinnen und Verlusten aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie deren Kosten entsprechen.

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen keine Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Klassen innerhalb eines Teilfonds besteht und daher eine Gegenpartei eines derivativen Overlays, das im Hinblick auf eine abgesicherte Klasse eingegangen wird, möglicherweise auf Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds, die anderen Klassen dieses Teilfonds zuzurechnen sind, zurückgreifen kann, wenn die abgesicherte Klasse nicht über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um ihre Verbindlichkeiten zu tilgen. Zwar hat der Fonds Schritte unternommen, um das Ansteckungsrisiko zwischen den Klassen zu verringern, damit sichergestellt ist, dass das zusätzliche Risiko, das dem Teilfonds durch die Nutzung eines derivativen Overlays entsteht, nur von den Anteilhabern der entsprechenden Klasse getragen wird, doch kann dieses Risiko nicht vollständig beseitigt werden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen Zins-, Sektor-, Wertpapier-, Ausfall- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit geringem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko, die diese Wertpapiere mit sich bringen, auszugleichen. Wertpapiere mit geringerem Rating spiegeln im Allgemeinen in höherem Masse kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen wider als Wertpapiere mit höherem Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinssatzniveaus ansprechen. Es gibt weniger Anleger für Wertpapiere mit geringerem Rating, und es kann sich als schwieriger erweisen, solche Wertpapiere zu einem optimalen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen.

Das auf bestimmten internationalen Anleihemärkten verzeichnete Transaktionsvolumen kann deutlich unter dem der grössten Märkte der Welt wie beispielsweise dem US-Markt liegen. Die Anlage eines Teilfonds in solchen Märkten kann daher weniger liquide sein, und ihre Preise können stärker schwanken als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren, die auf Märkten mit grösseren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abwicklungszeiträume in bestimmten Märkten länger sein als in anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Änderungen der Zinssätze

Der Wert der Anteile kann durch wesentliche Veränderungen der Zinssätze negativ beeinflusst werden.

Restbuchwertmethode

Einige oder alle Anlagen bestimmter Teilfonds können nach der Restbuchwertmethode bewertet werden. Die Anleger werden auf den Abschnitt «Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte» dieses Verkaufsprospekts hingewiesen, der nähere Informationen dazu enthält. Die Restbuchwertmethode kann nur verwendet werden, um einen Teilfonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, oder um Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als sechs Monaten zu bewerten.

In Phasen, in denen die kurzfristigen Zinssätze zurückgehen, wird der Zufluss von Nettoneuegeld in solche Teilfonds aus der kontinuierlichen Ausgabe von Anteilen wahrscheinlich in Portfolioinstrumente investiert, die geringere Renditen aufweisen als der Saldo eines solchen Teilfondsportfolios, wodurch sich die aktuelle Rendite des Teilfonds verringert. In Phasen mit steigenden Zinssätzen kann das Gegenteil der Fall sein.

Bewertungsrisiko

Der Teilfonds kann einige seiner Vermögenswerte in illiquide und/oder nicht börsennotierte Wertpapiere oder Instrumente investieren. Solche Anlagen oder Instrumente werden von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten in gutem Glauben in Absprache mit dem Anlageverwalter im Hinblick auf ihren möglichen Veräußerungswert bewertet. Diese Anlagen sind von Natur aus schwierig zu bewerten und unterliegen einer erheblichen Unsicherheit. Es kann nicht zugesichert werden, dass die sich aus dem Bewertungsprozess ergebenden Schätzungen den tatsächlichen Verkaufs- oder Glattstellungskurs dieser Wertpapiere widerspiegeln.

Standards bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung

Die Standards bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung vieler Länder, in denen der Teilfonds möglicherweise investiert, sind unter Umständen weniger umfassend als die für Unternehmen der USA und der Europäischen Union geltenden Standards.

DSGVO

Die DSGVO wird ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar wirksam und ersetzt frühere EU-Datenschutzvorschriften. Im Rahmen der DSGVO unterliegen die Datenverantwortlichen zusätzlichen Verpflichtungen, unter anderem Rechenschafts- und Transparenzpflichten, wonach der Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Vorschriften zur Datenverarbeitung verantwortlich ist und diese nachweisen muss. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den betroffenen Personen genauere Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Zu den weiteren Pflichten der Datenverantwortlichen gehören umfangreichere Einwilligungspflichten in Bezug auf die Datenverarbeitung und die Verpflichtung, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Im Rahmen der DSGVO erhalten die betroffenen Personen zusätzliche Rechte, darunter das Recht auf Berichtigung fehlerhafter personenbezogener Daten, das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung der von einem Datenverantwortlichen gehaltenen personenbezogenen

Daten zu veranlassen, sowie das Recht, unter bestimmten Umständen die Verarbeitung einzuschränken oder zu verweigern.

Die Umsetzung der DSGVO kann zu erhöhten Betriebs- und Compliance-Kosten führen, die direkt oder indirekt vom Fonds getragen werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Massnahmen vom Fonds oder seinen Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Bei Verstößen des Fonds oder eines seiner Dienstleister gegen diese Massnahmen könnten der Fonds oder seine Dienstleister mit erheblichen Bussgeldern belegt werden und/oder verpflichtet sein, eine betroffene Person, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, zu entschädigen. Darüber hinaus könnte der Ruf des Fonds beschädigt werden, was erhebliche nachteilige Auswirkungen für seine Geschäftstätigkeit und seine finanziellen Bedingungen haben kann.

Marktinfrastrekturreformen der EU

Das als «MiFID II» bekannte Marktinfrastrekturreformen-Paket der Europäischen Union wird voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die europäischen Kapitalmärkte haben. MiFID II, das am 3. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verstärkt die Regulierung von Handelsplattformen und Unternehmen wie der Anlageverwalter, die Wertpapierdienstleistungen anbieten.

Zu den zahlreichen Reformen von MiFID II gehören wesentliche Änderungen der vor- und nachbörslichen Transparenzpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die zum Handel auf EU-Handelsplätzen zugelassen sind, einschliesslich neuer Transparenzvorschriften für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente, die Verpflichtung, Transaktionen mit Aktien und Derivaten an einem geregelten Handelsplatz durchzuführen, und ein neuer Fokus auf die Regulierung des algorithmischen und Hochfrequenzhandels. Diese Reformen können zu einer Verringerung der Liquidität bestimmter Finanzinstrumente führen, da einige der Liquiditätsquellen die europäischen Märkte verlassen, und einen Anstieg der Transaktionskosten zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters oder gegebenenfalls seiner bevollmächtigten Vertreter auswirken, die Anlagestrategie der Teilfonds wirksam umzusetzen.

Neue Vorschriften, die eine Entflechtung der Kosten für Analysen und andere Dienstleistungen von den Transaktionsprovisionen vorschreiben, sowie weitere Einschränkungen der Möglichkeit des Anlageverwalters oder gegebenenfalls seiner bevollmächtigten Vertreter, bestimmte Waren und Dienstleistungen von Brokern zu erhalten, werden voraussichtlich zu einem Anstieg der investitionsbezogenen Ausgaben des Fonds führen. Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht klar, wie sich die Umsetzung der MiFID II-Regeln durch Broker auf die Betriebskosten dieser Broker und anderer Marktteilnehmer auswirken wird. Es besteht daher das Risiko, dass dies zu einer Erhöhung der Brokergebühren für die Teilfonds führt.

Risiken in Zusammenhang mit Derivaten sowie Techniken und Instrumenten

Allgemeines

Die Preise für derivative Finanzinstrumente, einschliesslich von Futures und Optionen, sind äusserst volatil. Die Preisentwicklung von Terminkontrakten, Futures und sonstigen Derivatkontrakten wird unter anderem von Zinssätzen, einem schwankenden Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage,

von Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogrammen, von der Regierungspolitik sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Strategien beeinflusst. Ausserdem greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder regulierend in bestimmte Märkte ein, insbesondere in Märkte für an Währungen und Zinssätze gebundene Future- und Optionsgeschäfte. Mit solchen Eingriffen sollen die Preise häufig direkt beeinflusst werden, und sie können in Kombination mit anderen Faktoren zur Folge haben, dass sich all diese Märkte unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen gemeinsam schnell in dieselbe Richtung entwickeln. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten beinhaltet darüber hinaus gewisse Sonderrisiken, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preisentwicklung der abgesicherten Wertpapiere und die Zinsentwicklung vorhersagen zu können, (2) die unzureichende Korrelation zwischen Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für den Einsatz dieser Mittel andere Fähigkeiten vonnöten sind als für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds, und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie (5) mögliche Hemmnisse für ein effizientes Portfoliomanagement oder für die Fähigkeit, die Rücknahme durchzuführen.

Der Teilfonds kann in bestimmte derivative Finanzinstrumente investiert sein, die mit der Übernahme von Verpflichtungen sowie mit Rechten und Vermögenswerten verbunden sind. Bei Brokern als Marge hinterlegte Vermögenswerte werden von diesen möglicherweise nicht auf getrennten Konten geführt und werden so im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses eventuell für deren Gläubiger zugänglich.

Liquidität von Futures-Kontrakten

Terminpositionen können illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Tagesschwankungen der Preise bestimmter Terminkontrakte durch Regelungen begrenzen, die als «tägliche Preisschwankungsgrenzen» oder «tägliche Grenzen» bezeichnet werden. Existieren diese täglichen Grenzen, dürfen an einem Handelstag keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese täglichen Grenzen über-/unterschreiten. Ist der Preis eines bestimmten Terminkontrakts um einen der täglichen Grenze entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken, können entsprechende Positionen nur dann erworben oder liquidiert werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte am oder innerhalb der Schwankungsgrenze durchzuführen. So könnte der Teilfonds daran gehindert werden, ungünstige Positionen zu liquidieren.

Risiken in Verbindung mit Futures und Optionen

Der Anlageverwalter kann mit dem Einsatz von Futures und Optionen unterschiedliche Portfoliostrategien für den Teilfonds verfolgen. Aufgrund der Beschaffenheit von Futures halten Broker, bei denen die einzelnen Teilfonds offene Positionen haben, möglicherweise Gelder zur Begleichung von Margenleistungen zurück. Bei Insolvenz oder Konkurs des Brokers gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds solche Gelder zurückerhält. Bei Ausübung einer Option zahlt der Teilfonds möglicherweise der Gegenpartei einen Aufschlag. Bei Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei können der Optionsaufschlag ebenso wie die nicht realisierten Gewinne verloren sein, wenn der Kontrakt im Geld ist.

Devisengeschäfte

Setzt ein Teilfonds Derivate ein, die die Währungsrisikomerkmale der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern, kann die Performance des Teilfonds durch Schwankungen der Wechselkurse stark beeinflusst werden, denn die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen entsprechen möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen.

Terminhandel

Anders als Futures-Kontrakte werden Terminkontrakte und Optionen darauf nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; stattdessen agieren Banken und Händler als Auftraggeber auf diesem Markt und verhandeln jede Transaktion einzeln. Im Termin- und «Bar»-Handel gibt es absolut keine Regulierung; es gibt keine Begrenzung für die Entwicklung des Tagespreises, und es gelten keine Grenzen für spekulative Positionen. Die auf Terminmärkten handelnden Auftraggeber sind nicht verpflichtet, weiterhin Geschäfte mit den von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffen zu tätigen, und auf diesen Märkten kann es zu Phasen mangelnder Liquidität kommen, welche manchmal lange dauern können. Mangelnde Liquidität oder Störungen auf einem Markt können deutliche Verluste für einen Teilfonds mit sich bringen.

Risiken von ausserbörslichen Märkten

Erwirbt ein Teilfonds Wertpapiere auf ausserbörslichen Märkten, gibt es keinerlei Garantie dafür, dass der Teilfonds den beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere erzielt, da sie zu einer begrenzten Liquidität und zu einer vergleichsweise hohen Preisvolatilität neigen.

Korrelation

Die Korrelation zwischen den Preisen von Derivaten und den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere kann aufgrund von Transaktionskosten und Zinsschwankungen unzureichend sein. Ausserdem können die Preise börsengehandelter Derivate aufgrund von Nachfrage- und Angebotsfaktoren Preisschwankungen unterliegen.

Verlust einer günstigen Wertentwicklung

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung gegen oder zum Schutz vor Marktrisiken oder zur Generierung zusätzlichen Einkommens durch den Verkauf von gedeckten Kaufoptionen kann die Chancen mindern, von günstigen Marktentwicklungen zu profitieren.

Kontrahentenrisiko und rechtliche Risiken

Der Einsatz von ausserbörslich gehandelten Derivaten wie Terminkontrakten, Swap-Vereinbarungen und Contracts for Difference setzt einen Teilfonds hinsichtlich der beteiligten Gegenpartei einem Kreditrisiko aus sowie dem Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts die Absicht der Parteien nicht exakt wiedergibt.

Marge

Der Anlageverwalter muss für Futures und Optionen, die er für einen Teilfonds abschliesst, Margeneinlagen und Optionsaufschläge an Broker zahlen. Obgleich börsengehandelte Kontrakte normalerweise durch die jeweilige Börse garantiert werden, kann der Teilfonds dennoch dem Risiko des Betrugs oder der Insolvenz des Brokers ausgesetzt sein, der die Transaktion durchführt. Der Anlageverwalter bemüht sich, dieses Risiko dadurch zu senken, indem er nur mit Brokern handelt, die – nach Ansicht des Anlageverwalters – hochqualifiziert sind bzw. einen guten Ruf geniessen.

Volatilität

Durch den Einsatz von Derivaten und die verwendeten Verwaltungstechniken kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds hohen Schwankungen unterliegen. Die mögliche Auswirkung durch den Einsatz solcher Instrumente und Techniken auf das Risikoprofil eines Teilfonds kann darin liegen, dass die Volatilität bei Eingehen zusätzlicher Markt- oder Wertpapierrisiken steigt, wenngleich beabsichtigt ist, dass sich die Volatilität nicht wesentlich von der des Teilfonds unterscheiden sollte, der die zugrunde liegenden Anlagen hält.

Mit Geldmarktinstrumenten verbundene Risiken

Ein Teilfonds kann in Einlagen oder Geldmarktinstrumente investieren. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass eine Anlage in dem Teilfonds weder durch eine Regierung, durch Regierungsbehörden oder -stellen noch durch einen Bankengarantiefonds abgesichert oder garantiert ist. Anteile am Teilfonds stellen weder Einlagen oder Schuldverschreibungen einer Bank dar, noch sind sie durch eine solche garantiert oder gestützt, und der in Anteilen angelegte Betrag kann nach oben bzw. unten schwanken. Eine Anlage in diesen Teilfonds beinhaltet bestimmte Anlagerisiken, einschliesslich eines möglichen Kapitalverlustes.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines

Durch das Eingehen von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen entstehen verschiedene Risiken für den Fonds und seine Anleger. Der entsprechende Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihre Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die den dieser Gegenpartei durch den entsprechenden Teilfonds bereitgestellten gleichwertig sind, nicht erfüllt. Er unterliegt zudem dem Liquiditätsrisiko, falls er nicht in der Lage ist, die Sicherheiten zu liquidieren, die ihm zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei bereitgestellt wurden. Solche Transaktionen können auch mit einem rechtlichen Risiko verbunden sein, da die Nutzung von standardmässigen Kontrakten zur Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften einen Teilfonds rechtlichen Risiken aussetzen kann, beispielsweise indem der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wiedergibt oder im Gründungsland der Gegenpartei nicht in Bezug auf diese vollstreckbar ist. Solche Transaktionen können auch mit einem operationellen Risiko verbunden sein, da die Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten dem Verlustrisiko unterliegen, das aus der Unangemessenheit oder dem

Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Risiken können auch im Hinblick auf das Recht einer jeden Gegenpartei zur Weiterverwendung von Sicherheiten entstehen, wie nachstehend unter «*Risiken in Verbindung mit Sicherheitenverwaltung*» beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte

Soweit dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wie bei Kreditverlängerungen gibt es Säumnis- und Beitreibungsrisiken. Sollte der Entleiher von Wertpapieren finanziell ausfallen oder eine seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird die im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion vorgesehene Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheiten wird auf einem bestimmten Niveau gehalten, um sicherzustellen, dass das Engagement in einer bestimmten Gegenpartei gegen keine der Risikostreuungsregeln im Rahmen der OGAW-Richtlinien verstösst. Es besteht allerdings das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Da ein Teilfonds ausserdem die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den Anforderungen in den OGAW-Verordnungen von 2015 investieren darf, ist ein Teilfonds den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, beispielsweise dem Ausfall oder der Nichterfüllung des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Pensionsgeschäfte

Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts trägt der entsprechende Teilfonds die wirtschaftlichen Risiken und vereinnahmt die Erträge der Wertpapiere, die er an die Gegenpartei verkauft hat, und ist damit dem Marktrisiko ausgesetzt, falls er diese Wertpapiere von der Gegenpartei zum vorab festgelegten Preis zurückkaufen muss und dieser höher als der Wert der Wertpapiere ist. Falls er beschliesst, die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten wiederanzulegen, ist er zudem dem Marktrisiko ausgesetzt, das aus einer solchen Anlage erwächst.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Soweit dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen. Wenn der Verkäufer, der im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts Wertpapiere an den Teilfonds verkauft, seiner Verpflichtung, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, aufgrund eines Konkurses oder aus anderen Gründen nicht nachkommt, wird der Teilfonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräussern, was mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein könnte. Falls der Verkäufer zahlungsunfähig wird und Gegenstand einer Liquidation oder Sanierung im Rahmen geltender Konkurs- oder sonstiger Gesetze ist, kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräusserung der zugrunde liegenden Wertpapiere eingeschränkt sein. In einem Konkurs- oder Liquidationsszenario ist es möglich, dass der Teilfonds nicht in der Lage ist, seinen Rechtsanspruch an den zugrunde liegenden Wertpapieren nicht belegen kann. Und schliesslich kann der Teilfonds, falls ein Verkäufer seine Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht erfüllt, einen Verlust in einem solchem Ausmass erleiden, dass er gezwungen ist, seine Position auf dem Markt zu liquidieren, und die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegende Wertpapiere können dann geringer ausfallen als der Rückkaufpreis, der mit dem ausgefallenen Verkäufer vereinbart war.

Risiken in Verbindung mit Total Return Swaps

Soweit im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann der Teilfonds Total-Return-Swap-Vereinbarungen eingehen, d. h. ein Derivat, bei dem die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation von einer Gegenpartei an eine andere übertragen wird. Bei Zahlungsausfall der Gegenpartei eines Swap-Kontrakts beschränken sich die Rechtsmittel des Teilfonds auf die vertragliche Vereinbarung für das Geschäft. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gegenparteien von Swap-Kontrakten in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen aus Swap-Kontrakten nachzukommen, oder dass der Fonds im Auftrag des Teilfonds bei einem Zahlungsausfall erfolgreich die vertraglich vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen kann. Ein Teilfonds geht damit das Risiko ein, dass er seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagen nur verspätet oder gar nicht ausüben kann und dass er die ihm im Rahmen des entsprechenden Kontrakts geschuldeten Zahlungen nur verspätet oder gar nicht erhält, wodurch er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden könnte und ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen könnten. Des Weiteren ist der Teilfonds nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei des Total Return Swaps ausgesetzt, sondern auch dem Kreditrisiko des Emittenten der Referenzobligation. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eingehen eines Total Return Swaps entstehen, und Devisenkursschwankungen können dazu führen, dass der Wert des Index bzw. der Referenzwert des Basiswerts des Total Return Swaps vom Wert des Total Return Swaps abweicht.

Risiken in Verbindung mit Sicherheitenverwaltung

Wenn ein Teilfonds einen OTC-Derivatekontrakt oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft eingeht, kann er gezwungen sein, Sicherheiten bei der entsprechenden Gegenpartei oder dem entsprechenden Makler zu hinterlegen. Sicherheiten, die ein Teilfonds bei einer Gegenpartei oder einem Makler hinterlegt und die nicht durch einen Drittverwahrer verwahrt werden, profitieren gegebenenfalls nicht vom Kundenschutz einer getrennten Verwahrung dieser Vermögenswerte. Daher kann der Teilfonds im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Maklers dem Risiko ausgesetzt sein, dass er seine Sicherheiten nicht oder nur mit Verzögerung zurückerhält, falls die Gläubiger der entsprechenden Gegenpartei oder des entsprechenden Maklers Zugriff auf die Sicherheiten erhalten. Zusätzlich und ungeachtet der Tatsache, dass ein Teilfonds nur unbare Sicherheiten annehmen darf, die hochgradig liquide sind, unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass er ggf. nicht in der Lage ist, ihm bereitgestellte Sicherheiten zu liquidieren, um den Zahlungsausfall einer Gegenpartei zu decken. Der Teilfonds unterliegt ausserdem dem Verlustrisiko, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen entsteht.

Wenn von einem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen reinvestiert werden, ist ein Teilfonds dem Risiko eines Versagens oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt, in die die Barsicherheiten investiert wurden.

Wenn Sicherheiten bei einer Gegenpartei oder einem Makler in Form einer Vollrechtsübertragung hinterlegt werden oder wenn der Fonds im Namen eines Teilfonds ein Recht zur Weiterverwendung in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts gewährt, das in der Folge durch die Gegenpartei ausgeübt wird, hat der Fonds im Namen eines Teilfonds nur einen unbesicherten

vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei hat der Teilfonds den Status eines ungesicherten Gläubigers und erhält möglicherweise keine gleichwertigen Vermögenswerte oder ist ggf. nicht in der Lage, den vollen Wert der Vermögenswerte wiederzuerlangen. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den relevanten Teilfonds führt, der wesentlich sein kann. Ausserdem können Vermögenswerte, die Gegenstand eines Rechts auf Weiterverwendung durch eine Gegenpartei sind, Teil einer komplexen Transaktionskette sein, in die der Fonds oder seine Beauftragten keinen Einblick und über die sie keine Kontrolle haben.

Da die Hinterlegung von Sicherheiten mittels Standardkontrakten erfolgt, kann ein Teilfonds rechtlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise indem der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wiedergibt oder im Gründungsland der Gegenpartei nicht in Bezug auf diese vollstreckbar ist.

Bewertungsrisiko des Anlageverwalters

Die Verwaltungsstelle kann bei der Bewertung bestimmter Anlagen den Anlageverwalter zu Rate ziehen. Da die Gebühren des Anlageverwalters auf dem Wert der Anlagen eines Teilfonds basieren (und somit mit dem Anstieg des Werts der Anlagen im jeweiligen Teilfonds ebenfalls ansteigen), besteht ein Interessenkonflikt, der aus der Mitwirkung des Anlageverwalters an der Bewertung von Anlagen des Teilfonds und den anderen Pflichten und Aufgaben des Anlageverwalters bezüglich des Teilfonds resultiert. Der Anlageverwalter nutzt ein auf den geltenden Branchenstandards zur Bewertung solcher Anlagen basierendes Preissetzungsverfahren, das entwickelt wurde, um eine gerechte Preissetzung aller nicht börsennotierten Anlagen zu gewährleisten.

Steuerrisiko

Jede Änderung des Steuerstatus des Fonds oder der Steuergesetzgebung könnte den Wert der Anlagen des Fonds sowie dessen Fähigkeit, Renditen für die Anleger zu erzielen, negativ beeinflussen. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den einzelnen Nachträgen aufgeführten Aussagen zur Besteuerung auf Ratschlägen beruhen, die die Verwaltungsratsmitglieder im Hinblick auf die in der jeweiligen Gerichtsbarkeit geltenden Gesetze und Praktiken zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts und der einzelnen Nachträge erhalten haben. Wie bei jeder anderen Anlage auch besteht keine Garantie, dass die steuerliche Situation oder eine geplante steuerliche Situation, die zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem eine Anlage im Fonds getätigt wird, unbegrenzt andauern wird. Potenzielle Anleger sollten in diesem Zusammenhang das mit der Anlage im Fonds verbundene Risiko sorgfältig bedenken. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt «BESTEUERUNG» aufgeführt.

Einhaltung der Steuervorschriften in Bezug auf ausländische Konten («Foreign Account Tax Compliance Act»)

Die Bestimmungen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010» zur Einhaltung der Steuervorschriften in Bezug auf ausländische Konten («**FATCA**»), die für bestimmte Zahlungen gelten, dienen im Grunde genommen dazu, Finanzinstitutionen zur Berichterstattung über das direkte und indirekte Eigentum von spezifizierten US-Personen an ausländischen Konten und ausländischen Unternehmen an die US-Steuerbehörde («US Internal Revenue Service») zu verpflichten, wobei eine Unterlassung der Bereitstellung der geforderten Informationen eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Anlagen (und möglicherweise indirekte US-Anlagen) zur Folge hat. Zur Vermeidung der US-Quellensteuerpflicht müssen US-Anleger und Nicht-US-Anleger gegebenenfalls Informationen über sich selbst und ihre Anleger zur Verfügung stellen. Die Regierungen Irlands und der USA haben daher zur Umsetzung von FATCA am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, «**Irische IGA**») unterzeichnet (siehe Abschnitt «*Konformität mit US-Melde- und Quellensteuerpflichten*» für weitere Angaben).

Im Rahmen des irischen IGA (und der relevanten irischen Verordnungen und Gesetze zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie der Fonds) im Allgemeinen keine Quellensteuer in Höhe von 30 % anwenden müssen. Soweit der Fonds jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf seine Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, kann der im Namen des Fonds handelnde Verwalter in Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilinhabers in dem Fonds alle Massnahmen ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass ein solcher Steuerabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilinhaber getragen wird, der den Steuerabzug oder die Nichterfüllung verursacht hat, indem er nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist oder andere Handlungen durchgeführt oder unterlassen hat, einschliesslich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile, die der betreffende Anteilinhaber an dem Fonds hält.

Anlegern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater im Hinblick auf die Berichts- und Zertifizierungsvorschriften beraten zu lassen, die innerhalb der USA auf Bundes-, Bundesstaats- oder kommunaler Ebene sowie ausserhalb der USA mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») hat unter umfangreichem Rückgriff auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA den «Gemeinsamen Meldestandard» (Common Reporting Standard, «CRS») entwickelt, um das Problem der Steuerhinterziehung im Ausland auf globaler Basis anzugehen. Der CRS zielt darauf ab, für Finanzinstitute die Effizienz zu maximieren und die Kosten zu reduzieren, und bietet einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Gemäss dem CRS erhalten teilnehmende Gerichtsbarkeiten auf der Grundlage gemeinsamer Due-Diligence- und Meldeverfahren von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen hinsichtlich aller meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten identifiziert wurden, und tauschen diese auf jährlicher Basis automatisch mit den Austauschpartnern

aus. Der Informationsaustausch wird voraussichtlich im Jahr 2017 beginnen. Irland hat Rechtsvorschriften zur Implementierung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Irland übernommenen Due-Diligence- und Meldeanforderungen des CRS erfüllen. Die Anteilinhaber müssen dem Fonds möglicherweise zusätzliche Informationen bereitstellen, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des CRS zu ermöglichen. Wenn ein Anleger die angeforderten Informationen nicht bereitstellt, kann er der Haftung für alle daraus resultierenden Bussgelder oder anderen Gebühren und/oder der Zwangsrücknahme seiner Anteile des Teilfonds unterliegen.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre eigenen Bescheinigungsanforderungen in Verbindung mit einer Anlage im Fonds an ihren Steuerberater wenden.

Risiko der Belastung des Kapitals mit Aufwendungen

Werden regelmässig anfallende Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital belastet, sollten sich Anteilinhaber bewusst sein, dass das Kapital aufgezehrt werden kann und Ertrag unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden soll. Es ist daher möglich, dass Anteilinhaber bei Rückgabe nicht den vollen Anlagebetrag zurück erhalten. Durch die Belastung des Kapitals mit allen oder einem Teil der regelmässigen Aufwendungen wird eine Maximierung der Ausschüttungen angestrebt. Dies hat allerdings den Effekt einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage und einer Beschränkung des künftigen Kapitalwachstumspotenzials.

Bestimmte Teilfonds eignen sich nicht für Anlagen durch OGAW

Da einige der Teilfonds mehr als 10 % ihres Nettovermögens in anderen kollektiven Kapitalanlagen anlegen dürfen, stellen diese Teilfonds keine zulässige Anlage für andere OGAW-Anleger dar. Die Befähigung zu Investitionen in kollektive Kapitalanlagen ist im Nachtrag des entsprechenden Teilfonds angegeben.

Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten

Der Fonds hat in seinem Namen auf der Umbrella-Ebene ein Umbrella-Barmittelkonto eingerichtet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an den oder von dem betreffenden Teilfonds zu zahlen sind, werden über dieses Umbrella-Barmittelkonto geleitet und verwaltet.

Bestimmte Risiken in Zusammenhang mit dem Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos sind nachfolgend unter (i) «Antrag auf Zeichnung von Anteilen» – «Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds», (ii) «Rücknahmen» – «Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds» bzw. (iii) «Dividenden und Ausschüttungen» dargelegt.

Ausserdem sollten Anleger beachten, dass bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds des Fonds die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein relevanter Teilfonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung des bzw. der Umbrella-Barmittelkontos bzw. -konten an diesen anderen insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und den Bedingungen der operativen Verfahren für Umbrella-Barmittelkonten unterliegt. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung

dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den betreffenden Teilfonds.

Wenn Zeichnungsgelder von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, bezüglich dessen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, und auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, nimmt ein solcher Anleger bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anteile zum betreffenden Handelstag ausgegeben werden, den Rang eines allgemeinen Gläubigers des Teilfonds ein. Daher kann der Fonds im Falle des Verlustes dieser Gelder, bevor die Anteile am entsprechenden Handelstag an den betreffenden Anleger ausgegeben wurden, im Namen des Teilfonds verpflichtet sein, gegenüber dem Anleger (in seiner Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds) alle Verluste auszugleichen, die dem Teilfonds in Verbindung mit dem Verlust dieser Gelder entstehen. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden, weshalb er eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilhaber des betreffenden Teilfonds darstellt.

Gleichermassen nimmt unter Umständen, unter denen Rücknahmegelder nach einem Handelstag eines Teilfonds, zu dem die Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden oder Dividendengelder an einen Anleger zahlbar sind und diese Rücknahme-/Dividendengelder auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, ein solcher Anleger/Anteilhaber bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Rücknahme-/Dividendengelder an den Anleger/Anteilhaber gezahlt werden, den Rang eines ungesicherten Gläubigers des betreffenden Teilfonds ein. Daher kann im Falle des Verlustes dieser Gelder vor der Zahlung an den relevanten Anleger/Anteilhaber der Fonds im Namen des Teilfonds verpflichtet sein, gegenüber dem Anleger/Anteilhaber (in seiner Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds) alle Verluste auszugleichen, die dem Teilfonds in Verbindung mit dem Verlust dieser Gelder entstehen. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden, weshalb er eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilhaber des betreffenden Teilfonds darstellt.

Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit

Der Fonds und seine Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch «Hacking» oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf. Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die den Fonds, den Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder andere Serviceanbieter wie beispielsweise Finanzmittler betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds; Beeinträchtigung des Handels bezüglich eines Teilfonds des Fonds; die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte in Bezug auf den Fonds zu tätigen; Verstöße gegen die geltenden Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze; aufsichtsrechtliche

Gebühren und Bussgelder; Rufschädigung; Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien von Transaktionen des Fonds im Namen eines Teilfonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschliesslich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

Nicht vollständige Risikofaktoren

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage im Fonds oder einem Teilfonds von Zeit zu Zeit aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

2. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder kontrollieren die Angelegenheiten des Fonds und sind für die Ausarbeitung der Anlagepolitik verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder haben der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und der Vertriebsgesellschaft bestimmte Funktionen übertragen.

Verwaltungsratsmitglieder

Das Management und die Kontrolle der Angelegenheiten des Fonds obliegen den Verwaltungsratsmitgliedern, die alle nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sind. Nachstehend nähere Einzelheiten zu ihrer Person:

Richard Bisson (Brite)

Richard Bisson wurde im März 2013 zum Chief Executive Officer von Nomura Asset Management U.K. Ltd ernannt. Er kam im Jahr 1994 als Leiter des Investment-Teams für europäische Aktien zu Nomura. Er war in verschiedenen Positionen für Nomura Asset Management U.K. Ltd tätig, u. a. als Chief Operating Officer und Head of Global Strategy Committee. Vor seinem Wechsel zu Nomura arbeitete er von 1993 bis 1994 als Assistant Director of Investment bei Lombard Odier und von 1983 bis 1993 bei Capel als Verwaltungsratsmitglied von James Capel Fund Management und James Capel Unit Trust Management Limited. Er verfügt über einen MA-Abschluss in modernen Sprachen der Universität Oxford. Frau Bisson ist Vorsitzende des Fonds.

David Dillon (Ire)

David Dillon erhielt im Jahr 1978 die Zulassung als Anwalt. Er ist Absolvent des University College Dublin und besitzt einen MBA des Trinity College Dublin. David Dillon war Gründungspartner von Dillon Eustace, wo er vorwiegend im Bereich Finanzdienstleistungen tätig war. Des Weiteren ist er Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe irischer Anlage- und Verwaltungsgesellschaften. Er war Mitglied verschiedener Ausschüsse und Unterausschüsse der Irish Law Society in Bezug auf Handelsrecht und Finanzdienstleistungen und ist ehemaliger Vorsitzender des Investment Funds Committee (Committee I) der International Bar Association sowie früherer Vorsitzender der IFSC Funds Working Group der Regierung. Derzeit ist er Mitglied der IFSC Funds Working Group. Heute ist Herr Dillon Verwaltungsratsmitglied von Bridge Consulting Limited, das Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen für die Fondsindustrie erbringt.

John Walley (Ire)

John Walley ist Consultant für Dienstleistungen im Bereich Offshore-Funds. Von April 1996 bis April 1997 war er Group Managing Director der Investors Trust Holdings (Ireland) Limited und deren Tochtergesellschaft Investor Fund Services (Ireland) Limited. Davor war er Chief Executive der Unternehmen von Chemical Ireland (Tochterunternehmen von Chemical Banking Corporation), die er 1990 gründete und 1993 an die Chemical Bank verkaufte. Vor 1990 hatte John Walley 18 Jahre lang bei der Chase Manhattan Bank in Irland verschiedene Führungspositionen inne. Zudem war er Head of Global Custody and Service Products bei der Chase Manhattan Bank in Irland. Er ist Mitglied des

Institute of Bankers in Irland und des Institute of Internal Auditors.

James Tucker (Brite)

James Tucker ist seit 2007 Head of Product Development bei Nomura Asset Management U.K. Limited. Davor war er ab dem Jahr 2005 Head of Product Management bei Henderson Global Investors. Zuvor hatte er sieben Jahre bei Morgan Stanley Investment Management gearbeitet. James Tucker gehört der Chartered Association of Certified Accountants an.

Shinichi Masuda (Japaner)

Herr Masuda war seit April 2018 Managing Director in der Abteilung Product Planning and Development bei Nomura Asset Management Co Ltd. Tokyo. Herr Masuda kam im April 1994 zu Nomura Asset Management Co Ltd. und war seitdem in verschiedenen Funktionen bei den Konzernunternehmen von Nomura tätig. Vor seiner derzeitigen Position war er General Manager of Nomura Bank (Luxembourg) S.A., wo er seit Januar 2012 tätig gewesen war. Herr Masuda besitzt einen BSc in angewandter Mathematik von der Tokyo University of Science und ist Chartered Member der Securities Analysts Association of Japan.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder wurde jemals wegen eines strafrechtlich verfolgbaren Vergehens für schuldig befunden, noch war eines der Verwaltungsratsmitglieder beteiligt an Konkursverfahren, freiwilligen privaten Vergleichen, Konkursverfahren, Zwangsliquidationen, freiwilligen Liquidationen eines Gläubigers, Insolvenzverwaltungen, freiwilligen Vergleichen zur Abwendung des Konkurses als Kapital- oder Personengesellschaft, jeglichen Vergleichen oder Übereinkünften mit Gläubigern allgemein oder einer Gläubigerklasse einer Gesellschaft, bei der sie als Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter eine Führungsposition innehatten, und kein Verwaltungsratsmitglied war bisher der Kritik einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschliesslich eines anerkannten Berufsverbands) ausgesetzt, und keinem Verwaltungsratsmitglied wurde jemals durch gerichtlichen Beschluss untersagt, als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft aufzutreten oder bei der Leitung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu werden.

Anlageverwalter

Der Fonds hat Nomura Asset Management U.K. Limited zum Anlageverwalter des Fonds ernannt. Nomura Asset Management U.K Limited fungiert auch als Promoter des Fonds.

Der Anlageverwalter wurde 1984 in England gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Nomura Asset Management Co., Ltd., Tokio.

Die vom Anlageverwalter verwalteten Vermögenswerte beliefen sich zum 31. März 2017 auf einen Wert von 17,6 Milliarden US-Dollar.

Der Anlageverwalter hat sich über lange Jahre einen Namen im Bereich der Verwaltung von Wertpapieren aus dem Fernen Osten und insbesondere aus den Schwellenländern dieser Region gemacht. Der Anlageverwalter wurde von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwalter ist dafür zuständig, nach eigenem Ermessen die Anlage der Vermögenswerte des Teilfonds zu verwalten. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter gemäss den Anlagezielen und -strategien des jeweiligen Teilfonds für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Teilfonds verantwortlich, untersteht dabei jedoch der Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder. Der Fonds kann für keinerlei Gerichtsverfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Anlageverwalters ergeben, bzw. für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen, die in Befolgung der Ratschläge oder Empfehlungen des Anlageverwalters entstanden sind, haftbar gemacht werden.

Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann die seiner Verantwortung unterliegende Anlageverwaltung der Teilfonds an Unteranlageverwalter übertragen. Der Anlageverwalter kann für keinerlei Gerichtsverfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen der von ihm ernannten Unter-Anlageverwalter bzw. für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen, die in Befolgung der Ratschläge oder Empfehlungen der Unter-Anlageverwalter entstanden sind, haftbar gemacht werden. Nähere Informationen zu den für die einzelnen Teilfonds ernannten Unter-Anlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und ausserdem in den regelmässigen Fondsberichten bekannt gegeben.

Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat gemäss dem Verwaltungsvertrag Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsgesellschaft und Registerstelle des Fonds ernannt und mit der täglichen Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds beauftragt. Zu den Verantwortungsbereichen der Verwaltungsgesellschaft zählen die Eintragung der Anteile und Dienste einer Transferstelle, die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte des Fonds. Die Gesellschaft hat zudem die Verwaltungsgesellschaft mit Dienstleistungen bezüglich Währungsabsicherungsgeschäften für die betreffenden Anteilklassen beauftragt.

Die Verwaltungsstelle ist eine private limited company irischen Rechts, die am 29. März 1995 gegründet wurde, unter der Nr. 231236 eingetragen ist und über ein voll eingezahltes Nennkapital von mehr als USD 700'000 verfügt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co., einer gemäss den Gesetzen des US-Bundesstaats New York gebildeten Kommanditgesellschaft. Der eingetragene Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich an der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Adresse. Das Hauptgeschäft der Verwaltungsgesellschaft liegt in der Fondsverwaltung, Rechnungslegung, Registrierung, den Transferstellendiensten und den hiermit verbundenen Dienstleistungen für Anteilhaber von Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds.

Verwahrstelle

Der Fonds hat gemäss der Verwahrstellenvereinbarung Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle aller seiner Vermögenswerte ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine private limited company irischen Rechts, die am 29. März 1995 gegründet wurde, unter der Nr. 231235 eingetragen ist und über ein voll eingezahltes Nennkapital von mehr als USD 1'500'000 verfügt. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman International LLC. Der eingetragene Hauptsitz der Verwahrstelle befindet sich an der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Adresse. Ihr Hauptgeschäft liegt in der Bereitstellung von Depotbank- und Treuhänderdiensten einschliesslich der Bereitstellung von Firmenkunden-Treuhänderdiensten für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat bestimmte Treuepflichten, die sie gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen ausführen muss. Dazu gehören die Verwahrung, Überwachung und Prüfung der Vermögenswerte des Fonds und der einzelnen Teilfonds. Weiterhin ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Barmittel in Bezug auf die Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Teilfonds verantwortlich.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen des Fonds ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Vorschriften oder der Satzung widersprechen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren des Fonds in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilhabern anschliessend darüber Bericht zu erstatten.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäss der Verwahrstellenvereinbarung haftet die Verwahrstelle für den Verlust von Finanzinstrumenten (d. h. Vermögenswerten, die gemäss den OGAW-Verordnungen in Verwahrung gehalten werden müssen), die von ihr oder einer Unter-Depotbank verwahrt werden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust durch ein äusseres Ereignis verursacht wurde, das ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet ferner für alle sonstigen Verluste, die aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäss den OGAW-Richtlinien entstehen.

Übertragung

Im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung hat die Verwahrstelle die Befugnis, ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird jedoch nicht davon berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente an die in Anhang IV dieses Prospekts aufgeführten Unternehmen delegiert.

Konflikte

Gelegentlich können potenzielle Interessenkonflikte, die die Verwahrstelle und ihre Delegierten betreffen, auftreten, beispielsweise dann, wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für den Fonds erbrachten Dienstleistung oder Aktivität oder einer im Namen des Fonds durchgeführten Transaktion hat, das sich vom Interesse des Fonds unterscheidet, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Aktivität hat, das den Interessen des Fonds widerspricht. Gelegentlich können Konflikte auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten oder verbundenen Unternehmen entstehen, z. B. wenn ein beauftragter Delegierter eine Konzerngesellschaft ist und des Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktrichtlinie zur Handhabung solcher Konflikte implementiert.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Vertriebsgesellschaft

Der Fonds hat gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag und der Vertriebsvereinbarung Nomura Asset Management U.K. Limited zur Vertriebsgesellschaft der Teilfonds ernannt. Die Vertriebsgesellschaft ist berechtigt, ihre Aufgaben als Vertriebsgesellschaft gemäss den Vorschriften der Zentralbank ganz oder teilweise an Unter-Vertriebsgesellschaften zu übertragen. Die Vertriebsgesellschaft wurde von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Einrichtungen ernennen, um Anteile in einem oder mehreren Teilfonds bzw. einer oder mehreren Anteilklassen auszugeben.

Zahlstellen, Vertreter bzw. Korrespondenzbanken

Die lokalen Gesetze bzw. Verordnungen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können die Ernennung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsgesellschaften oder Korrespondenzbanken («Zahlstellen») und die Führung der Konten durch solche Zahlstellen, über die die Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden gezahlt werden können, vorschreiben. Anteilinhaber, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder bzw. Dividenden über eine Vermittlerstelle anstatt direkt über die Verwahrstelle (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Gerichtsbarkeit) zahlen bzw. erhalten, tragen gegenüber dieser Vermittlerstelle ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwahrstelle im Namen des Fonds oder des entsprechenden Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von dieser Vermittlerstelle an den jeweiligen Anteilinhaber zu zahlen sind.

Gebühren und Ausgaben der Zahlstellen, die vom Fonds ernannt werden können, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden vom Fonds übernommen.

Zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Anteilhabern in Gerichtsbarkeiten, in denen Zahlstellen ernannt werden, können für die betreffenden Anteilhaber Ländernachträge erstellt und an diese ausgegeben werden. In einem solchen Fall wird eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen zur Ernennung der Zahlstellen in die entsprechenden Ländernachträge aufgenommen.

Alle Anteilhaber des Fonds oder des Teilfonds, für die eine Zahlstelle ernannt wird, können die Dienstleistungen der vom oder im Namen des Teilfonds ernannten Zahlstelle in Anspruch nehmen.

Nähere Informationen über die Zahlstellen, die (gegebenenfalls) vom Fonds ernannt werden können, sind in einem oder mehreren Ländernachträgen dieses Verkaufsprospekts enthalten, die jeweils nach der Ernennung oder dem Erlöschen einer Ernennung von Zahlstellen aktualisiert werden.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter, der Untieranlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sowie deren jeweilige verbundene Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsleitung, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilhaber, Mitarbeitenden und Vertreter (zusammenfassend die «Parteien» genannt) sind oder können in anderen Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten engagiert sein. Hieraus kann gelegentlich ein Interessenkonflikt mit der Verwaltung des Fonds bzw. ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf den Fonds entstehen. Zu solchen Tätigkeiten zählen die Verwaltung oder die Beratung anderer Fonds, der An- und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Brokerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen, unter denen die der bewertenden Stelle zu zahlenden Gebühren mit dem Wert der Anlagen steigen) sowie Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter Fonds oder Gesellschaften, in die der Fonds investieren könnte. So können insbesondere der Anlageverwalter und die Unter-Anlageverwalter in der Verwaltung oder Beratung anderer Anlagefonds tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds oder seine Teilfonds oder deren Anlageziele sich mit denen des Fonds bzw. seiner Teilfonds überschneiden.

Jede Partei wird sich nach besten Kräften darum bemühen sicherzustellen, dass ihre Leistung bei der Erfüllung ihrer entsprechenden Aufgaben nicht durch solche anderen Engagements beeinträchtigt wird und dass hieraus eventuell entstehende Interessenkonflikte auf faire Weise gelöst werden.

Es ist dem Anlageverwalter, den Untieranlageverwaltern, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsgesellschaft und allen anderen Beauftragten und Unterbeauftragten des Fonds oder der Verwahrstelle (ausgenommen von der Verwahrstelle beauftragte Unter-Depotbanken, bei denen es sich um konzernfremde Gesellschaften handelt), den verbundenen Gesellschaften bzw.

Konzerngesellschaften des Fonds, der Verwahrstelle, deren Beauftragten und Unterbeauftragten nicht verboten, Transaktionen mit dem Fonds abzuwickeln. Hierzu zählen unter anderem der Besitz oder der Verkauf von bzw. der anderweitige Handel mit vom Fonds ausgegebenen oder im Besitz des Fonds befindlichen Anteilen. In einem solchen Fall ist keine dieser Einrichtungen verpflichtet, dem Fonds gegenüber für Gewinne oder Vorteile Rechenschaft abzulegen, die aus einer oder im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion entstehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

solche Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber sind. Weitere Voraussetzungen:

- (a) der Wert der Transaktion wird von einer Person bescheinigt, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde (bzw., im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, einer Person, die vom Fonds als unabhängig und kompetent genehmigt wurde); oder
- (b) die Transaktion wird zu den besten Bedingungen ausgeführt, die an einer organisierten Börse gemäss den Regeln dieser Börse verfügbar sind; oder
- (c) falls die Bedingungen unter (a) und (b) nicht durchführbar sind, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilinhaber ist (im Falle von Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, vergewissert sich der Verwaltungsrat, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilinhaber ist).

Die Verwahrstelle (bzw. der Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist) muss dokumentieren, wie die Anforderungen von (a), (b) oder (c) oben erfüllt wurden. Wenn Transaktionen gemäss (c) oben durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat) die Gründe, weshalb sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion die oben dargelegten Grundsätze erfüllt, dokumentieren.

Der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters kann in Anteile investieren, damit der Teilfonds oder eine Anteilklasse über eine Mindestgrösse verfügt oder in der Lage ist, effizienter zu arbeiten. Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter oder sein verbundenes Unternehmen einen hohen Anteil der aufgelegten Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse halten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem den Anlageverwalter zur Bewertung bestimmter Anlagen zu Rate ziehen. Da die Gebühren des Anlageverwalters auf dem Wert der Anlagen eines Teilfonds basieren (und somit mit dem Anstieg des Werts der Anlagen im jeweiligen Teilfonds ebenfalls ansteigen), besteht ein Interessenkonflikt, der aus der Mitwirkung des Anlageverwalters an der Bewertung von Anlagen des Teilfonds und den anderen Pflichten und Aufgaben des Anlageverwalters bezüglich des Teilfonds resultiert. Der Anlageverwalter hat Preissetzungsverfahren eingeführt, die dazu dienen, einen fairen Preis für alle nicht börsennotierten Anlagen festzulegen. Diese Verfahren entsprechen den für die Bewertung solcher Anlagen geltenden Branchenstandards.

Nähere Informationen über die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder sind im Abschnitt «Allgemeine Informationen» des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Indirekte Provisionen («Soft Commissions»)

Im Einklang mit seinen Verpflichtungen gemäss MiFID II muss der Anlageverwalter dem entsprechenden Teilfonds alle von Dritten in Bezug auf die vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Anlageverwaltungsdienstleistungen gezahlten oder bereitgestellten Gebühren, Provisionen oder anderen geldwerten Vorteile so bald wie möglich nach Erhalt zurückzahlen.

Insbesondere wird, wenn der Anlageverwalter erfolgreich die Rückvergütung eines Teils der an Broker oder Händler gezahlten Provisionen in Verbindung mit dem Erwerb und/oder Verkauf von Wertpapieren, zulässigen derivativen Instrumenten oder Techniken und Instrumenten für den Fonds oder einen Teilfonds aushandelt, die rückvergütete Provision an den Fonds bzw. den betreffenden Teilfonds ausgezahlt.

Dem Anlageverwalter ist es jedoch gestattet, geringfügige nicht-monetäre Vorteile, die er von Dritten erhalten hat, einzubehalten, wenn die Einhaltung der Pflicht des Anlageverwalters, im besten Interesse des Fonds zu handeln, durch diese Vorteile nicht beeinträchtigt wird, sofern sie gegenüber dem Fonds vor der Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten durch dieses Unternehmen offengelegt werden. Eine Liste der akzeptablen «geringfügigen nicht-monetären Vorteile» ist in der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission enthalten.

Der Anlageverwalter darf Analysen von Dritten nur in einer Form erhalten, die nicht gegen die MiFID verstößt.

Analysen stellen keinen Anreiz im Sinne der MiFID dar, wenn sie vom Anlageverwalter selbst aus seinen eigenen Mitteln oder aus einem Analysekonto, das durch eine vom jeweiligen Teilfonds erhobene spezielle Analysegebühr finanziert wird, bezahlt werden.

In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter die Kosten für Analysen, die vom Anlageverwalter bei der Verwaltung des Fondsvermögens verwendet werden oder verwendet werden können, aus seinen eigenen Mitteln oder aus einem Analysekonto, das durch eine vom jeweiligen Teilfonds erhobene spezielle Analysegebühr finanziert wird, begleichen, wie weiter unten unter «Analysekosten» im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» dargelegt.

3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gründungskosten

Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds sowie der Teilfonds, einschliesslich der Gebühren für die Fachberater des Fonds und der Gebühren und Aufwendungen für die Registrierung des Fonds und seiner Teilfonds im Hinblick auf deren Verkauf an unterschiedlichen Märkten, werden vom Fonds getragen. Diese Gebühren und Aufwendungen belaufen sich auf ca. EUR 125'000 und wurden über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds abgeschrieben. Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung neuer Teilfonds können wie im entsprechenden Nachtrag aufgeführt abgeschrieben werden.

Die Abschreibung der Gründungskosten ist laut internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, IFRS) nicht zulässig. Diese sehen vor, dass sie bei ihrem Anfallen in der Erfolgsrechnung verbucht werden müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder vertreten jedoch die Ansicht, dass eine Abschreibung dieser Kosten einen gerechteren Ansatz darstellt, da hierdurch sichergestellt wird, dass die ersten Anleger des ersten Teilfonds des Fonds nicht den gesamten Umfang der Kosten zu tragen haben. Sie haben deshalb beschlossen, zur Berechnung des Nettoinventarwerts die geschätzten Gründungskosten über fünf Jahre abzuschreiben. Angesichts der Tatsache, dass die vom Fonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendete Grundlage von der von den IFRS geforderten Grundlage abweicht, kann der Fonds gezwungen sein, dem Jahresabschluss einen Hinweis zur Überleitungsrechnung beizufügen, um die mit diesen beiden Berechnungsgrundlagen erzielten Werte abzustimmen, und ein Prüfgutachten zum Jahresbericht vorzulegen, das bestätigt, dass dieser diesbezüglich korrekt ist.

Betriebskosten und Betriebsaufwendungen

Der Fonds trägt sämtliche nachfolgend beschriebenen Betriebskosten und Betriebsaufwendungen, die er zu tragen hat.

Die vom Fonds während der gesamten Dauer des Fonds neben den Gründungskosten und den Kosten und Aufwendungen für den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft und die Zahlstelle, die vom oder im Namen des Fonds ernannt wurden, zu tragenden Aufwendungen beinhalten unter anderem Broker- und Bankprovisionen und -aufwendungen, Analysekosten, Kosten für Rechts- und anderweitige fachliche Beratung, Sekretariatskosten, Kosten für die Aktenführung beim Companies Registration Office bzw. dem irischen Handelsregister sowie gesetzliche Kosten, Gebühren für die Aufsichtsbehörde, Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Übersetzungs- und Buchhaltungskosten, Darlehenszinsen, für den Fonds geltende Steuern und staatliche Ausgaben, Kosten für Erstellung, Übersetzung, Druck und Vertrieb von Berichten und Mitteilungen, Kosten für sämtliches Marketingmaterial und Werbung sowie Kosten für die regelmässige Aktualisierung des Verkaufsprospekts, Kosten für die Börsennotierung, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung, der Börsennotierung und dem Vertrieb des Fonds und der aufgelegten oder noch aufzulegenden Anteile, sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Aufrechterhaltung eines Kreditratings für einen Teilfonds oder Anteilklassen oder Anteile, Ausgaben im Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilhaber,

Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder, Ausgaben für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts, Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Emission oder Rücknahme von Anteilen, Portokosten, Ausgaben für Telefon, Fax und Telex sowie sämtliche anderen Ausgaben einschliesslich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Alle diese Ausgaben können gemäss der üblichen Rechnungslegungspraxis nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder vom Fonds abgegrenzt und abgeschrieben werden. Ein geschätztes Auflaufen der Betriebsausgaben des Fonds ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds vorgesehen. Betriebsausgaben sowie Gebühren und Aufwendungen für Dienstleister, die vom Fonds zu zahlen sind, werden von allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder des der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts getragen, wobei Gebühren und Aufwendungen, die einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse direkt oder indirekt zugeordnet werden können, ausschliesslich von diesem Teilfonds oder dieser Anteilklasse übernommen werden.

Verwaltungsgebühren und -aufwendungen

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds bezahlt der Verwaltungsgesellschaft monatlich rückwirkend die zu jedem Bewertungszeitpunkt aufgelaufene jährliche Verwaltungsgebühr aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds, wobei diese Gebühr höchstens 0.05 % p.a. des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bei einer Mindestjahresgebühr von USD 48'000 pro Teilfonds (zuzüglich MwSt., falls zutreffend) beträgt. Der Verwaltungsgesellschaft steht ausserdem eine monatliche Gebühr in Höhe von USD 500 pro lancierter Anteilklasse eines Teilfonds zu (für die beiden ersten vom Fonds lancierten Anteilklassen eines Teilfonds wird diese Gebühr nicht erhoben).

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf eine Eintragungsgebühr pro Teilfonds von USD 10'000 p.a. sowie auf Eintragungsgebühren und Transaktionsgebühren zu den üblichen Handelssätzen. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Fonds die Erstattung ihrer gesamten Auslagen beanspruchen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Fonds entstanden sind, darunter Rechtskosten, Gebühren für Kurierdienste und Telekommunikationsgebühren und -kosten, gegebenenfalls inklusive Mehrwertsteuer.

Jeder Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft.

Gebühren, die die Verwaltungsstelle für die Durchführung von Währungsabsicherungsgeschäften für Anteilklassen erhebt, werden aus dem Vermögen der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds gezahlt, die abgesichert wird.

Gebühren der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Zahlung einer Treuhandgebühr aus dem Vermögen jedes Teilfonds. Diese Gebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und ist rückwirkend monatlich zahlbar. Sie beträgt 0.025 % p.a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anrecht auf eine Depotbankgebühr aus dem Vermögen des Teilfonds. Diese läuft zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und ist rückwirkend monatlich zahlbar. Sie darf 0.4 % p.a. des Marktwerts der Anlagen nicht übersteigen, die der Teilfonds eventuell auf dem entsprechenden Markt tätigt, versteht sich jedoch vorbehaltlich einer jährlichen Gebühr von mindestens USD 12'000.

Die Verwahrstelle hat ferner Anspruch auf vereinbarte Transaktionsgebühren und auf Erstattung ordnungsgemäss belegter Auslagen aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer); hierzu gehören auch Rechtsberatungsgebühren, Kurierkosten und Telekommunikationskosten sowie die Transaktionsgebühren und -kosten sämtlicher Unter-Depotbanken, die sie eventuell ernennt. Diese entsprechen handelsüblichen Sätzen und beinhalten gegebenenfalls auch anfallende Mehrwertsteuern.

Jeder Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle.

Gebühren des Anlageverwalters

Der Fonds muss den für die einzelnen Teilfonds ernannten Anlageverwaltern die im entsprechenden Nachtrag veröffentlichten Gebühren bezahlen. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Erstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie der eventuell anfallenden Mehrwertsteuer auf an ihn bzw. von ihm zu zahlende Gebühren und Aufwendungen durch den Fonds. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln verbundenen Einrichtungen, Vermittlern und/oder Anteilinhabern Nachlässe auf einen Teil oder die Gesamtsumme der Anlageverwaltungsgebühren und/oder des Erfolgshonorars einräumen. Der Anlageverwalter kann ganz oder teilweise auf seine Gebühren verzichten.

Der Anlageverwalter kann für die Verwaltung bestimmter Anteilklassen mit Anteilinhabern eine separate Vereinbarung über die Anlageverwaltungsgebühren treffen (einschliesslich Vereinbarungen über Nachlässe wie oben beschrieben). Diese Gebühr ist nicht aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Sie wird laut der Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter und dem jeweiligen Anteilinhaber berechnet und gezahlt.

Erfolgshonorar

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf eine leistungsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (das «Erfolgshonorar»), die für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist, wie im wie im relevanten Klassennachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Der Anlageverwalter kann für die Verwaltung bestimmter Anteilklassen mit Anteilinhabern eine separate Vereinbarung über das Erfolgshonorar treffen (einschliesslich Vereinbarungen über Nachlässe wie oben beschrieben). Dieses Honorar ist nicht aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu bezahlen. Dieses Erfolgshonorar wird gemäss Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter und dem jeweiligen Anteilinhaber berechnet und gezahlt.

Gebühren des Unter-Anlageverwalters

Der Anlageverwalter muss aus den von ihm erhaltenen Gebühren die Gebühren für sämtliche Unter-Anlageverwalter entrichten, die er für einen oder mehrere Teilfonds ernannt hat.

Gebühren der Zahlstellen

Gebühren und Aufwendungen für vom Fonds ernannte Zahlstellen entsprechen den handelsüblichen Sätzen, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer, und werden vom Fonds oder Teilfonds übernommen, für den die Zahlstelle ernannt wurde.

Alle Anteilhaber des Fonds oder des Teilfonds, für die eine Zahlstelle ernannt wurde, können die Dienste von Zahlstellen in Anspruch nehmen, die vom oder im Namen des Fonds bzw. Teilfonds ernannt wurden.

Ausgabeaufschlag

Die Anteilhaber können zur Zahlung eines Ausgabeaufschlags verpflichtet sein, der sich wie im entsprechenden Nachtrag angegeben auf einen Prozentsatz der Zeichnungsgebühren beläuft und der nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts jedes von den Anteilhabern gezeichneten Anteils ausmacht.

Rücknahmegebühr

Die Anteilhaber können zur Zahlung einer Rücknahmegebühr verpflichtet sein, die wie im entsprechenden Nachtrag angegeben nicht mehr als 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile ausmacht. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anleger ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage betrachten.

Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr

Die Anteilhaber können zur Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, «CDSC») verpflichtet sein, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Die Gebühr wird gegebenenfalls von den an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlösen abgezogen, abhängig von dem Zeitraum, über den die betreffenden Anteile gehalten wurden. Die Erhebung erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil an dem relevanten Handelstag, an dem die entsprechenden Anteile zurückgenommen wurden. Eine evtl. erhobene bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr wird an die Vertriebsgesellschaft oder eine andere, ggf. von der Vertriebsgesellschaft ernannte Stelle gezahlt. Darüber hinaus wird auf Anteile, die durch die Wiederanlage von Ausschüttungen entstehen, keine Gebühr erhoben.

Vertriebsgebühr

Die Anteilhaber können zur Zahlung einer Vertriebsgebühr verpflichtet sein, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Diese wird an die Vertriebsgesellschaft oder eine andere, ggf. von der Vertriebsgesellschaft ernannte Stelle gezahlt.

Umtauschgebühr

Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse bzw. Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds Gebühren von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilklasse zu erheben. Sofern in den jeweiligen Klassennachträgen nicht anders vermerkt, haben die Verwaltungsratsmitglieder momentan nicht die Absicht, Umtauschgebühren zu erheben, und sie werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über ihre Absicht, solche Gebühren zu erheben, in Kenntnis setzen.

Swing Pricing

Sofern der Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes vorsieht, ist der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen berechtigt, den zur Bestimmung des Ausgabepreises verwendeten Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen, wie nachstehend unter «Swing Pricing» beschrieben. In jedem Fall muss die für einen Bewertungszeitpunkt massgebliche Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil für jede an diesem Geschäftstag vorgenommene Ausgabe von Anteilen in gleicher Höhe erfolgen.

Die Swing-Pricing-Methode ist auf Seite 71 unter der Überschrift «Swing Pricing» beschrieben.

Betriebliche Kosten / Gebühren aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements

Allgemeines

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente eingeht, direkte/indirekte betriebliche Kosten und/oder Gebühren anfallen, die von den Erträgen eines Teilfonds abgezogen werden können. Im Falle von OTC-Derivaten können sich diese Kosten und Gebühren auf Finanzierungsgebühren und im Falle von an anerkannten Börsen notierten Derivaten auf Brokergebühren erstrecken. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der im Namen eines Teilfonds vorgenommenen Auswahl der Broker und Kontrahenten für Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten, dass diese Kosten und/oder Gebühren, die von den Erträgen eines Teilfonds abgezogen werden, zu handelsüblichen Sätzen anfallen und keine verdeckten Erträge umfassen. Diese direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden an den betreffenden Broker oder Kontrahenten der Transaktion in dem derivativen Finanzinstrument gezahlt. Alle aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzielten Erträge fließen, abzüglich der direkten und indirekten betrieblichen Kosten und Gebühren, dem betreffenden Teilfonds zu.

Wertpapierleihgebühren

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, können von den Erträgen eines Teilfonds direkte/indirekte betriebliche Kosten/Gebühren abgezogen werden, inklusive der an die Wertpapierleihstelle zahlbaren Kosten/Gebühren. Die Wertpapierleihstelle kann bis zu 30 % der von einem Teilfonds über Wertpapierleihgeschäfte erzielten Erträge für ihre Dienstleistungen in Bezug auf die Wertpapierleihe einbehalten. Der Ertragssaldo wird an den betreffenden Teilfonds ausgezahlt. Die

Wertpapierleihstelle ist Teil der gleichen Rechtsgruppe von Gesellschaften wie die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft. Die an die Wertpapierleihstelle zahlbaren Kosten/Gebühren umfassen keine verdeckten Erträge.

Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Satzung berechtigt, für ihre Dienste eine Gebühr zu erheben, deren Höhe von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen wird und pro Verwaltungsratsmitglied bei höchstens EUR 40'000 jährlich liegt. Im Falle besonderer oder zusätzlicher Dienste haben sie Anspruch auf eine Sondervergütung. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen durch den Fonds, die ihnen in Verbindung mit den Geschäften des Fonds oder der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Analysekosten

Bestimmte Teilfonds können Gebühren im Zusammenhang mit dem Kauf von Analysen Dritter tragen, die der Anlageverwalter (oder sein Vertreter) bei der Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet. Für diese Fälle führt der Anlageverwalter ein Analysekonto, um sicherzustellen, dass er die aufsichtsrechtlichen Pflichten gemäss MiFID II einhält. Die vom Anlageverwalter in diesem Szenario geführten Analysekonten werden durch eine spezielle, vom betreffenden Teilfonds erhobene Analysegebühr finanziert, für die Bezahlung von Analysen genutzt, die der Anlageverwalter (oder sein Vertreter) von Dritten bezieht, und gemäss den Vorschriften von MiFID II geführt. Bezüglich der Teilfonds, denen diese Gebühren in Rechnung gestellt werden, wird der Anlageverwalter in Verbindung mit dem Fonds auch ein Analysebudget für die entsprechenden Teilfonds festlegen und regelmässig überprüfen und die Häufigkeit vereinbaren, mit der diese Gebühren den entsprechenden Teilfonds belastet werden. Weitere Einzelheiten zu den Analysegebühren, die den jeweiligen Teilfonds des Fonds belastet werden, werden im Abschluss des Fonds offen gelegt.

Zuordnung der Gebühren und Aufwendungen

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Kosten werden dem jeweiligen Teilfonds und innerhalb dieses Teilfonds den Klassen in Rechnung gestellt, in deren Zusammenhang sie entstanden sind. Sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine Aufwendung nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Aufwendung in der Regel allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf einer anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern als fair und gerecht erachteten Grundlage zugeordnet. Regelmässige oder wiederkehrende Gebühren oder Aufwendungen, wie beispielsweise Prüfungsgebühren, können die Verwaltungsratsmitglieder auf einer Schätzungsgrundlage für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und zu gleichen Anteilen über einen beliebigen Zeitraum aufgeteilt auflaufen lassen.

Belastung des Kapitals mit Aufwendungen

Alle regelmässig anfallenden Gebühren und Aufwendungen können mit den laufenden Erträgen oder mit den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen verrechnet werden, oder, sofern der Verwaltungsrat dies beschliesst und die jeweilige Vorgehensweise im entsprechenden Anhang dargelegt wird, mit dem Kapital der betreffenden Klasse eines Teilfonds in der vom Verwaltungsrat

von Zeit zu Zeit festgelegten Weise verrechnet werden. Werden regelmässige Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital belastet, sollten sich Anteilinhaber bewusst sein, dass das Kapital der entsprechenden Klasse aufgezehrt werden kann und Ertrag unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden soll. Es ist daher möglich, dass Anteilinhaber bei Rückgabe von Anteilen der entsprechenden Klasse nicht den vollen Anlagebetrag zurück erhalten. Durch die Belastung des Kapitals mit allen oder einem Teil der regelmässigen Aufwendungen wird eine Maximierung der Ausschüttungen angestrebt. Dies hat allerdings den Effekt einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage und einer Beschränkung des künftigen Kapitalwachstumspotenzials.

Gebührenerhöhungen

Die Gebührensätze für die Erbringung von Dienstleistungen für einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse können innerhalb der oben oder in den jeweiligen Nachträgen genannten Höchstgrenzen ansteigen, worüber die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse jedoch mindestens einen Monat im Voraus schriftlich in Kenntnis zu setzen sind.

Vergütungspolitik des Fonds

Der Fonds hat eine Vergütungspolitik entwickelt und umgesetzt, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermässiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil und der Satzung des Fonds entspricht. Die Vergütungspolitik des Fonds steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik des Fonds gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien, darunter die Geschäftsführung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Angestellten, deren Gesamtvergütung dem Vergütungsrahmen von Geschäftsführung und Risikotägern entspricht und deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Fonds hat.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und der ESMA-Leitlinien zu soliden Vergütungsgrundsätzen gemäss OGAW-Richtlinie und AIFMD (ESMA/2016/411) (die «**ESMA-Vergütungsleitlinien**»), die jeweils von Zeit zu Zeit geändert werden können, wendet der Fonds seine Vergütungspolitik und -praxis auf eine Weise und in einem Umfang an, die für seine Grösse, seine interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität seiner Aktivitäten verhältnismässig sind.

Wenn der Fonds Anlageverwaltungsfunktionen bezüglich des Fonds oder eines Teilfonds des Fonds delegiert, stellt er sicher, dass:

- a. die juristischen Personen, an die Anlageverwaltungsaktivitäten delegiert wurden, aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Vergütung unterliegen, die ebenso effektiv sind wie die im Rahmen der ESMA-Vergütungsleitlinien anwendbaren Anforderungen; oder
- b. angemessene vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die in den ESMA-Vergütungsleitlinien dargelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik des Fonds, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütungs- und Zusatzleistungen berechnet werden, und die Identität der Personen, die für die Gewährung von Vergütungs- und Zusatzleistungen zuständig sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss vorhanden ist, sind unter <http://www.nomura.com/nam-europe/funds/> verfügbar und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

4. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und lauten auf die im entsprechenden Nachtrag des jeweiligen Teilfonds genannte Basiswährung oder die der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Währung. Die Anteile werden ohne Nennbetrag und zum ersten Mal am ersten Handelstag nach Ablauf der im entsprechenden Nachtrag genannten Erstzeichnungsfrist zum im entsprechenden Nachtrag genannten Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einen Zeichnungsantrag für Anteile ohne Angabe von Gründen ablehnen und den Besitz von Anteilen seitens einer Person, eines Unternehmens oder einer Gesellschaft unter gewissen Umständen einschränken. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn der Besitz der Anteile einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften entspräche, den Steuerstatus des Fonds beeinträchtigen könnte bzw. dazu führen könnte, dass der Fonds gewisse Nachteile erleidet, die er ansonsten nicht erleiden würde. Sämtliche für einen bestimmten Teilfonds bzw. eine bestimmte Anteilklasse geltenden Einschränkungen werden im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse angegeben. Jede Person, deren Besitz von Anteilen gegen die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Beschränkungen verstößt, oder die aufgrund des Besitzes von Anteilen gegen die Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Gerichtsbarkeit verstößt, oder deren Besitz von Anteilen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder für den Fonds eine Steuerpflicht oder einen finanziellen Nachteil mit sich bringen könnte, die dem Fonds oder den Anteilinhabern oder einer oder allen Parteien ansonsten nicht entstanden wären, oder eine Person, die Anteile unter Umständen hält, die die Verwaltungsratsmitglieder als nachteilig für die Interessen der Anteilinhaber erachten, muss den Fonds, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber gegenüber allen Verlusten schadlos halten, die diesen aufgrund der Tatsache, dass diese Person bzw. Personen Anteile des Fonds erworben haben oder diese halten, entstehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Satzung ermächtigt, Anteile, deren Besitz oder wirtschaftliches Eigentum einen Verstoß gegen eine von ihnen auferlegte Beschränkung bzw. gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift darstellt, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu stornieren.

Obwohl Anteile im Allgemeinen nicht an eine US-Person ausgegeben oder übertragen werden, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen den Kauf durch oder die Übertragung an eine US-Person zulassen. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen sich in einem solchen Fall ausreichend vergewissern, dass ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht gegen Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten verstößt; so müssen sie beispielsweise fordern, dass die Anteile im Rahmen des amerikanischen Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act

of 1933) registriert werden oder der Fonds bzw. ein Teilfonds gemäss dem Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act of 1940) in dessen geänderter Fassung angemeldet werden. Sie müssen überdies sicherstellen, dass dem Fonds und den Anteilhabern, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt, keine negativen steuerlichen Konsequenzen entstehen. Jeder Anleger, bei dem es sich um eine US-Person handelt, muss diesbezügliche vorgeschriebene Erklärungen, Garantien oder Unterlagen vorlegen um zu gewährleisten, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Erst dann können Anteile an ihn ausgegeben werden.

Weder der Fonds noch ein Teilfonds, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter oder Vertreter sind für die Echtheit von Anweisungen der Anteilhaber verantwortlich oder haftbar, wenn diese nach vernünftigem Ermessen als authentisch angesehen werden können. Sie sind ferner nicht haftbar für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aufgrund von oder in Verbindung mit unerlaubten oder betrügerischen Anweisungen entstanden sind. Die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft müssen jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um die Echtheit solcher Anweisungen sicherzustellen.

Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing

Die Verwaltungsratsmitglieder halten die Anleger in der Regel dazu an, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren, und wirken exzessiven oder kurzfristig angelegten oder unlauteren Handelspraktiken entgegen. Solche manchmal als «Market Timing» bezeichneten Praktiken können ungünstige Auswirkungen auf die Teilfonds und die Anteilhaber haben. So können abhängig von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise der Grösse des Fonds und dem Umfang seines Barvermögens ein kurzfristig angelegter oder exzessiver Handel durch die Anteilhaber ein effizientes Management des Teilfonds-Portfolios verhindern, er kann erhöhte Transaktionskosten und Steuern zur Folge haben und die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Die Verwaltungsratsmitglieder versuchen, unlauteren Handelspraktiken entgegenzuwirken und sie zu verhindern sowie solche Risiken mit Hilfe mehrerer Verfahren zu verringern. Hierzu zählen:

- (i) Wenn zwischen einer Wertänderung des Portfoliobestands eines Teilfonds und dem Zeitpunkt, ab dem sich diese Änderung in dem gemäss der Satzung bewerteten Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, eine Verzögerung entsteht, unterliegt ein Teilfonds dem Risiko, dass Anleger möglicherweise versuchen, diese Verzögerung auszunutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zurückgeben, der nicht dem entsprechenden Marktwert entspricht. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bemüht, solchen manchmal als «Stale Price Arbitrage» bezeichneten Aktivitäten entgegenzuwirken und sie zu verhindern, indem sie ihre Befugnis nutzen, um den Wert eines Instruments anhand sorgfältiger Überlegungen anzupassen und den beizulegenden Zeitwert einer solchen Anlage widerzuspiegeln.
- (ii) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Kontoaktivitäten eines Anteilhabers überwachen, um exzessive und störende Handelspraktiken festzustellen und zu unterbinden. Sie behalten sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen jegliche Transaktionen in Verbindung mit

Zeichnungen oder Umwandlungen ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigungszahlung zu verweigern, wenn die entsprechende Transaktion nach ihrer Einschätzung negative Folgen für die Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilinhaber haben könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder können auch Kontoaktivitäten eines Anteilinhabers auf häufige Kauf- oder Verkaufsmuster hin überprüfen, die sich als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil erweisen, und sie können diesbezüglich sämtliche von ihnen als angemessen erachteten Massnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten einzuschränken; dazu gehört auch die Erhebung einer Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds.

Es kann nicht garantiert werden, dass unlautere Handelspraktiken begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden können. So ist beispielsweise bei Konten von Bevollmächtigten, über die Käufe und Verkäufe von Anteilen durch mehrere Anleger auf Nettobasis im Fonds zusammengefasst werden können, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Teilfonds nicht ersichtlich. Deshalb ist es in einem solchen Fall für die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Bevollmächtigten schwieriger, unlautere Handelspraktiken zu erkennen.

Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds

Der Fonds hat in seinem Namen auf der Umbrella-Ebene ein Umbrella-Barmittelkonto eingerichtet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an den oder von dem betreffenden Teilfonds zahlbar sind, werden über dieses Umbrella-Barmittelkonto geleitet und verwaltet. Auf der Ebene der einzelnen Teilfonds werden keine solchen Konten betrieben. Jedoch wird der Fonds sicherstellen, dass die Beträge auf einem Umbrella-Barmittelkonto – ob positiv oder negativ – dem jeweiligen Teilfonds zugeschrieben werden können, um die in der Satzung dargelegte Anforderung zu erfüllen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds von allen anderen Teilfonds getrennt gehalten werden, und dass getrennte Bücher und Aufzeichnungen für jeden Teilfonds geführt werden, in denen alle für einen Teilfonds relevanten Transaktionen aufgezeichnet werden.

Weitere Informationen zu diesen Konten sind unter (i) «Antrag auf Zeichnung von Anteilen» – «Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds», (ii) «Rücknahme von Anteilen» – «Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds» bzw. (iii) «Dividenden und Ausschüttungen» dargelegt. Darüber hinaus sollten Sie die Abschnitte «Risikofaktoren» – «Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten» sowie «Antrag auf Zeichnung von Anteilen» – «Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung» in diesem Prospekt beachten.

Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Die für Anträge auf Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse geltenden Bedingungen sowie der hierfür geltende Erstausgabepreis und die Einzelheiten zu Zeichnung und Abwicklung sowie die Verfahren und Antragsfristen werden im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds genauer aufgeführt. Die Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich. Der für die Anteile geltende Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang werden im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds dargelegt.

Jedes Verwaltungsratsmitglied bzw. die Verwaltungsgesellschaft können im Namen des Fonds einen Antrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zurückweisen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder bzw. deren Saldo zinslos, kostenfrei bzw. ohne Entschädigung an den Antragsteller auf das vom Antragsteller hierfür benannte Konto zurück überwiesen oder auf Gefahr des Antragstellers per Post zurückgesandt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen an jedem Handelstag Anteile an einem Teilfonds zuteilen, vorausgesetzt die Abwicklung erfolgt durch die Zuteilung von Vermögenswerten der Art, in die die Zeichnungsgelder für die jeweiligen Anteile gemäss den Anlagezielen und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds investiert werden dürfen, in den Fonds sowie ansonsten zu den von den Verwaltungsratsmitgliedern für angemessen gehaltenen Bedingungen, vorausgesetzt, dass die Anteile erst dann ausgegeben werden, wenn die Anlagen zugeteilt wurden bzw. Anordnungen getroffen wurden, die Anlagen der Verwahrstelle bzw. ihrer Unter-Verwahrstelle zur Zufriedenheit der Verwahrstelle zuzuteilen.

Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds

Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, bezüglich dessen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des Fonds gehalten und nach Erhalt als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Zeichnungsgelder werden unter diesen Umständen nicht als Anlegergelder für den betreffenden Anleger treuhänderisch verwahrt). Unter solchen Umständen ist der Anleger im Hinblick auf den gezeichneten und vom Fonds gehaltenen Betrag ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis die entsprechenden Anteile zum relevanten Handelstag ausgegeben werden.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, die Zeichnungsgelder vor einem Handelstag weitergeleitet haben, wie oben beschrieben, sind, wenn die Zeichnungsgelder auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich in Verbindung mit dem Antrag auf Zeichnung von Anteilen auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie die Abschnitte «Risikofaktoren» – «Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten» sowie «Antrag auf Zeichnung von Anteilen» – «Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung» in diesem Prospekt.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine genaue Überprüfung der Identität des Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis gesunden Risikoempfindens sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Ebenso müssen auch politisch exponierte Personen («PEPs»), d. h. Personen, die im vergangenen Jahr zu irgendeinem Zeitpunkt mit wichtigen öffentlichen Funktionen betraut wurden bzw. sind, sowie direkte Familienmitglieder und Personen, die in enger Verbindung mit diesen Personen stehen, identifiziert werden. So kann eine natürliche Person beispielsweise aufgefordert werden, eine beglaubigte Originalkopie ihres Passes oder Ausweises gemeinsam mit einem Nachweis ihrer Adresse etwa in Form von zwei Originalkopien einer Gas-, Wasser- oder Stromrechnung oder eines Kontoauszugs vorzulegen und ihr Geburtsdatum und ihren Steuersitz anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern um Unternehmen bzw. juristische Personen, kann beispielsweise die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) gefordert werden, und es kann die Angabe der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Wohnorte und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder notwendig sein. Abhängig von den Umständen des einzelnen Antrags kann eventuell auf eine genaue Überprüfung verzichtet werden, wenn der Antrag beispielsweise über einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn der oben genannte Vermittler in einem Land ansässig ist, das von Irland als Land mit ähnlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anerkannt wird oder das sonstige geltende Bestimmungen erfüllt, und wenn der Anleger eine Verpflichtungserklärung des anerkannten Vermittlers vorlegt. Vermittler können sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung zu einem Anleger nicht auf Dritte berufen. Diese Aufgabe liegt weiterhin in ihrer alleinigen Verantwortung.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds behalten sich das Recht vor, diejenigen Informationen einzufordern, die für die Überprüfung der Identität eines Anlegers notwendig sind. Sollte ein Anleger die zur Überprüfung notwendigen Informationen verspätet oder nicht zur Verfügung stellen, können die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern.

Wenn vom Fonds angeforderte Dokumente für Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht bereitgestellt werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Rücknahmeerlösen oder Dividendengeldern führen. Unter Umständen bearbeitet der Fonds, wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, jeden von einem Anteilinhaber erhaltenen Rücknahmeantrag, jedoch werden die Erlöse aus der betreffenden Rücknahme auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und bleiben daher ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds. Der Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, nimmt den Rang eines allgemeinen Gläubigers des betreffenden Teilfonds ein. Er profitiert nicht von aufgelaufenen Zinsen, einem Zuwachs des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten, bis der Fonds davon überzeugt ist, dass die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig eingehalten wurden. Danach werden die Rücknahmeerlöse freigegeben.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger/Anteilhaber, denen Rücknahme-/Dividendengelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger/Anteilhaber nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Daher wird Anteilhabern dazu geraten, sicherzustellen, dass alle relevanten Dokumente, die vom Fonds oder seinem Beauftragten angefordert werden, um den Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entsprechen, bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds umgehend an den Fonds oder seinen Beauftragten übersandt werden.

Informationen zum Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars dem Fonds persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung in Irland und im Sinne der DSGVO darstellen können. Diese Daten werden für Kundenidentifikation, Verwaltung, statistische Analysen, Marktforschung, zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen, für die Erfüllung des Vertrags zwischen einem Anteilhaber und dem Fonds und für Direktmarketingzwecke zur Verfolgung der legitimen Interessen des Fonds verwendet. Die Daten können für die aufgeführten Zwecke auch an Dritte weitergegeben werden, so etwa an Aufsichtsbehörden, Finanzämter gemäss der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie, Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister des Fonds und ihre bzw. dessen rechtmässig bevollmächtigte Vertreter und deren jeweilige verbundene oder Partnerunternehmen sowie Tochtergesellschaften unabhängig von deren Standort (auch in Länder ausserhalb des EWR, die möglicherweise nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Irland haben).

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erklären sich die Anleger damit einverstanden, dass Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke eingeholt, verwahrt, verwendet, offen gelegt und verarbeitet werden.

Anleger haben das Recht, eine Kopie ihrer vom Fonds verwahrten personenbezogenen Daten zu erhalten, das Recht, eventuelle fehlerhafte Angaben in diesen Daten zu berichtigen und unter bestimmten Umständen das Recht auf Löschung ihrer Daten sowie das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten zu beschränken oder dieser zu widersprechen. Unter bestimmten eingeschränkten Umständen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Vertriebsgesellschaft für Zwecke der Verkaufsüberwachung / Marketingzwecke als Datenverantwortlicher für die dem Fonds bereitgestellten personenbezogenen Daten auftreten kann. In Fällen, in denen die Vertriebsgesellschaft als Datenverantwortlicher für solche personenbezogenen Daten auftritt, können alle Rechte, die den Anteilhabern als betroffenen Personen gemäss der DSGVO zustehen, von einem Anteilhaber ausschliesslich gegenüber der Vertriebsgesellschaft ausgeübt werden.

Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten der Anteilhaber an Brown Brothers Harriman Administration Services (Ireland) Ltd («BBH») als Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle weitergegeben und von dieser verarbeitet. Der Fonds gibt die personenbezogenen Daten der Anteilhaber an BBH weiter, um dieser die Durchführung ihrer Dienstleistungen als Verwaltungsgesellschaft und Registerstelle des Fonds zu ermöglichen und die gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten, darunter das Gesellschaftsrecht, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder ausländische Regulierungsanforderungen. BBH kann wiederum die personenbezogenen Daten der Anteilhaber an Beauftragte oder sonstige Dritte weitergeben, soweit dies zur Durchführung dieser Zwecke erforderlich ist, insbesondere an: Brown Brothers

Harriman & Co., Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., BBH (Poland) Sp. Z.o.o., und / oder Brown Brothers Harriman (Hong Kong) Limited.

Neben der Erfüllung der Verpflichtungen des Fonds kann BBH selbst zusätzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche oder ausländischen Regulierungsanforderungen unterliegen. Dies kann die Verpflichtung beinhalten, die personenbezogenen Daten von Anteilhabern mit den geltenden Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika abzugleichen. Diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anteilhaber ist auch für die Erfüllung des Vertrags mit dem Fonds erforderlich und kann die Weitergabe der personenbezogenen Daten von Anteilhabern an die vorgenannten anderen Dritten beinhalten.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung des Fonds ist auf Anfrage beim Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Beneficial Ownership Regulations

Des Weiteren kann der Fonds Informationen anfordern (auch durch Pflichtmitteilungen), die möglicherweise für die Einrichtung und Pflege des vom Fonds geführten Registers der wirtschaftlichen Eigentümer gemäss den Beneficial Ownership Regulations erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäss Definition in den Beneficial Ownership Regulations (ein «wirtschaftlicher Eigentümer») unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, dem Fonds schriftlich relevante Informationen über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen mitzuteilen (auch wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer kein wirtschaftlicher Eigentümer mehr ist).

Antragsteller sollten beachten, dass sich ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäss den Beneficial Ownership Regulations strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer von oder im Namen des Fonds erhaltenen Mitteilung über das wirtschaftliche Eigentum nicht einhält oder (ii) als Antwort auf eine solche Mitteilung wesentlich falsche Angaben macht oder (iii) seinen Verpflichtungen zur Bereitstellung sachdienlicher Informationen für den Fonds hinsichtlich seines Status als wirtschaftlicher Eigentümer oder diesbezüglicher Änderungen unter bestimmten Umständen nicht nachkommt, oder wenn er vorgibt, die Bedingungen zu erfüllen, dabei jedoch wesentlich falsche Angaben macht.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilhaber können ihre Anteile an einem und mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen, der an oder für den betreffenden Handelstag gemäss den im entsprechenden Nachtrag genannten Verfahren errechnet wurde (mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist). Der Mindestwert der Anteile, die im Rahmen einer Rücknahmetransaktion zurückgenommen werden können, ist im entsprechenden Nachtrag der Teilfonds oder Anteilklassen angegeben. Falls die Rücknahme von nur einem Teil des Anteilbestands eines Anteilhabers dazu führen würde, dass der Bestand des Anteilhabers unter den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestanlagebestand fällt, können die Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Bevollmächtigten nach eigenem Ermessen den vollständigen Anteilbestand des Anteilhabers zurücknehmen.

Anteile erhalten keine Dividende bzw. es wird ihnen keine Dividende gutgeschrieben, die an oder nach dem Handelstag beschlossen wurde, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden.

Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse B oder BD werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren («FIFO») zurückgenommen. Das bedeutet, dass bei einem Anleger, der eine Rücknahme beantragt hat, diejenigen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse B oder BD des Teilfonds zuerst zurückgenommen werden, deren Ausgabe am längsten zurückliegt.

Wenn die Anzahl der Anteile eines bestimmten Teilfonds, für die an einem Handelstag Rücknahmeanträge eingegangen sind, mehr als zehn Prozent der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse oder mehr als zehn Prozent des Nettoinventarwerts dieses bestimmten Teilfonds bzw. der Klasse entspricht, für die an dem betreffenden Tag Rücknahmeanträge eingegangen sind, kann der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter die Rücknahme der Anteile dieses Fonds, die über zehn Prozent der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds bzw. der Klasse hinausgehen oder die mehr als zehn Prozent des Nettoinventarwerts dieses Fonds bzw. der Klasse entsprechen, nach seinem Ermessen verweigern. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge an diesem Handelstag anteilig reduziert und die Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen, die aufgrund einer solchen Reduzierung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als ob jeweils für den nächsten Handelstag ein Rücknahmeantrag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

Der Fonds kann mit der Zustimmung der einzelnen Anleger und nach Genehmigung durch die Verwahrstelle Rücknahmeanträge für Anteile durch Übertragungen in Form von Sachleistungen bezüglich der jeweiligen Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds an die Anteilinhaber in Höhe des dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entsprechenden Werts so vornehmen, als ob die Rücknahmeerlöse bar abzüglich der Rücknahmegebühr und anderer Übertragungsaufwendungen ausbezahlt werden würden, vorausgesetzt der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber ist berechtigt, den Verkauf eines oder mehrerer zur Übertragung in Sacheinlagen vorgeschlagenen Vermögenswerte und die Auszahlung der Barerlöse dieses Verkaufs an diesen Anteilinhaber zu beantragen, wobei die hiermit verbundenen Kosten vom Anteilinhaber zu übernehmen sind. Art und Typ der Vermögenswerte, die an jeden Anteilinhaber in Sachwerten zu übertragen sind, werden vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle auf einer Grundlage bestimmt, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen für gerecht hält und die seiner Meinung nach den Interessen der übrigen Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse nicht schadet. Jede Zuweisung der Vermögenswerte erfordert die Zustimmung der Verwahrstelle. Vorbehaltlich der Erfüllung aller spezifischen Anforderungen einer Aufsichtsbehörde eines Landes, in dem der betreffende Teilfonds für den öffentlichen Vertrieb registriert ist, kann die Entscheidung, eine Rücknahme gegen Sachwerte anzubieten, allein im Ermessen des Fonds erfolgen, ohne dass die Zustimmung eines Anteilinhabers, der Anteile zurückgibt, erforderlich ist, wenn dieser Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds darstellt. In diesem Fall wird der Fonds, sofern dies gefordert wird, alle für eine Ausschüttung in Sachwerten vorgeschlagenen Vermögenswerte veräußern und diesem Anteilinhaber die Barerlöse abzüglich der Kosten dieser Veräußerung, die vom betreffenden Anteilinhaber getragen werden, auszahlen. Art und Typ der Vermögenswerte, die an jeden Anteilinhaber in Sachwerten zu übertragen sind, werden

vom Verwaltungsrat auf einer Grundlage bestimmt, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen für gerecht hält und die seiner Meinung nach den Interessen der übrigen Anteilhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse nicht schadet. Jede derartige Vermögensallokation unterliegt der Zustimmung der Verwahrstelle.

Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds

Rücknahmeger, die nach einem Handelstag eines Teilfonds, zu dem Anteile eines Anlegers zurückgenommen wurden (und der Anleger folglich zum betreffenden Handelstag kein Anteilhaber des Fonds mehr ist), an diesen Anleger zahlbar sind, werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des Fonds gehalten und bis zur Zahlung an diesen Anleger als Vermögenswert des Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Rücknahmeger werden unter diesen Umständen nicht für den betreffenden Anleger treuhänderisch verwahrt). Unter solchen Umständen ist der Anleger im Hinblick auf den vom Fonds gehaltenen Rücknahmebetrag bis zu dessen Zahlung an den Anleger ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, denen Rücknahmeger geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie die Abschnitte «Risikofaktoren» – «Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten» sowie «Antrag auf Zeichnung von Anteilen» – «Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung» in diesem Prospekt.

Zwangsrücknahme von Anteilen, Abzug von Steuern

Die Anteilhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn sie US-Personen oder Personen werden, die andernfalls den von den Verwaltungsratsmitgliedern auferlegten Beschränkungen bezüglich des Besitzes von Anteilen unterliegen. Diese Anteilhaber können aufgefordert werden, ihre Anteile zurückzugeben oder zu übertragen. Der Fonds kann sämtliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt von bzw. im Auftrag einer Person gehalten werden, wenn dieser Besitz von Anteilen gegen eine von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Beschränkung des Besitzes verstösst, oder falls der Besitz von Anteilen durch eine Person ungesetzlich ist oder für den Fonds mit steuerlichen, finanzpolitischen, gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen oder Nachteilen bzw. wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für den Fonds, dessen Anteilhaber oder einen Teilfonds verbunden ist, oder falls der Anteilhaber weniger als den Mindestanlagebestand an Anteilen hält oder eine vom Fonds geforderte Information oder Erklärung nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung einreicht. Sämtliche Rücknahmen dieser Art erfolgen an einem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der an oder in Bezug auf den Handelstag

errechnet wurde, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen. Der Fonds kann die Erlöse aus einer solchen Zwangsrücknahme abzüglich sämtlicher Steuern bzw. Quellensteuer, die sich aus dem Besitz oder dem wirtschaftlichen Eigentum von Anteilen durch einen Anteilinhaber ergeben, einschliesslich sämtlicher hierauf zu entrichtender Zinsen oder Geldstrafen einsetzen. Die Anleger werden auf den Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts und insbesondere den Abschnitt «Besteuerung in Irland» hingewiesen, in denen die Umstände beschrieben werden, unter denen der Fonds berechtigt ist, von den Zahlungen an in Irland oder gewöhnlich in Irland ansässige Anteilinhaber Beträge in Bezug auf die Steuerpflicht in Irland, einschliesslich Geldstrafen und andere Zinsen darauf abzuziehen und/oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um solche Verpflichtungen zu erfüllen. Die betreffenden Anteilinhaber müssen den Fonds gegenüber Verlusten schadlos halten, die ihm daraus entstehen, dass der Fonds zur Entrichtung von Steuern verpflichtet ist, die durch Stattfinden eines Steuerereignisses entstehen.

Umtausch von Anteilen

Entsprechend dem vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang eines Teilfonds bzw. von Anteilklassen können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse (der «ursprüngliche Fonds») in Anteile an einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse bzw. in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds (der «neue Fonds») beantragen. Dies erfolgt gemäss der Formel sowie den Verfahren wie nachfolgend angegeben. Anträge auf Umtausch von Anteilen müssen schriftlich oder per Fax oder in jeder anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden und müssen alle von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Bevollmächtigten angegebenen Informationen enthalten. Umtauschanträge sollten vor dem für Rücknahmen im ursprünglichen Fonds geltenden Handelsschluss und dem Handelsschluss für Zeichnungen im neuen Fonds erfolgen, je nachdem welcher der beiden Termine früher liegt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am darauf folgenden Handelstag des betreffenden Teilfonds bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder legen nach eigenem Ermessen etwas anderes fest, vorausgesetzt, dass ein solcher Umtauschantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags eingeht. Umtauschanträge werden nur unter der Voraussetzung angenommen, dass in Bezug auf die Erstzeichnungen alle Zahlungen erfolgt sind und sämtliche entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Sollte die Annahme eines Umtauschantrags dazu führen, dass der Anteilbestand eines Anteilinhabers im ursprünglichen Fonds oder im neuen Fonds unter dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds oder dessen Bevollmächtigter nach eigenem Ermessen entweder den Gesamtbestand der Anteile am ursprünglichen Fonds in Anteile des neuen Fonds umtauschen oder den Umtausch der Anteile des ursprünglichen Fonds ablehnen.

Anteilbruchteile, die nicht weniger als ein Zehntel eines Anteils ausmachen dürfen, können vom Fonds im Zuge eines Umtauschs ausgegeben werden, wenn der Wert der aus dem ursprünglichen Fonds umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl von Anteilen am neuen Fonds zu erwerben. Differenzen von weniger als einem Tausendstel eines Anteils werden dabei vom Fonds zurückbehalten, um Verwaltungskosten zu begleichen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile im neuen Fonds wird anhand der folgenden Formel errechnet:

$$S = \frac{(R \times NAV \times ER)}{SP}$$

Dabei gilt:

S ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds.

R ist die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des ursprünglichen Fonds.

NIW ist der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag.

ER ist der Währungsumrechnungsfaktor (falls zutreffend) wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

SP ist der Nettoinventarwert je Aktie des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag.

Umtauschgebühr

Derzeit beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben. Sie sind jedoch berechtigt, eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je auszugebendem Anteil des Teilfonds, in den der Umtausch beantragt wurde, zu erheben, und sie können diese Befugnis nach freiem Ermessen unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist gegenüber den Anteilhabern geltend machen.

Zurückziehen von Umtauschanträgen

Umtauschanträge können nicht zurückgezogen werden, es sei denn, es liegt eine entsprechende schriftliche Zustimmung des Fonds oder seines bevollmächtigten Vertreters vor, oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den ein Umtauschantrag gestellt wurde, wurde ausgesetzt.

Anteilklassenspezifische Beschränkungen und automatischer Umtausch

Anteile der Klasse B oder BD können nur in Anteile der Klasse B oder BD eines anderen oder desselben Teilfonds umgetauscht werden, wenn dieser weiterhin Anteile der Klasse B ausgibt, die auf dieselbe Währung lauten und derselben bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr unterliegen. Das Alter der umgetauschten Anteile wird auf die neuen Anteile der Klasse B oder BD in demselben Teilfonds bzw. die neuen Anteile der Klasse B oder BD in dem neuen Teilfonds übertragen. Zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr an. Anteile der Klasse B oder BD können nicht in andere Klassen umgetauscht werden. Die Anteilhaber werden auf diese Beschränkung hingewiesen. Diese kann ihre Möglichkeiten einschränken, durch Umtausch Anteile an einem anderen Teilfonds zu erwerben, da Anteile der Klasse B oder BD nicht für alle Teilfonds erhältlich sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klasse B oder BD durch einen Teilfonds jederzeit vom Verwaltungsrat ausgesetzt werden kann. Es kann nicht garantiert werden, dass Anteile

der Klasse B oder BD in einer bestimmten Wahrung oder fur einen bestimmten Teilfonds weiterhin von der Gesellschaft angeboten werden.

Anteile der Klasse B oder BD, die fur einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in andere Anteilklassen desselben Teilfonds umgetauscht, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben, wenn die Anteile der Klasse B oder BD uber die im entsprechenden Nachtrag angegebene Anzahl von Jahren gehalten wurden. Anteile der Klasse B oder BD, die uber einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Fuhrung der Aufzeichnungen uber die zugrunde liegenden Anleger vom dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

Der Umtausch von Anteilen der Klasse B oder BD eines Teilfonds in Anteile der Klasse B oder BD eines anderen Teilfonds wird nach dem First-in-First-out-Verfahren («FIFO») durchgefuhrt. Das bedeutet, dass bei einem Anleger, der einen Umtausch beantragt hat, diejenigen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zuerst umgetauscht werden, deren Ausgabe am langsten zuruckliegt.

Nettoinventarwert und Bewertung der Vermogenswerte

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder – falls es unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds gibt – einer Anteilklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft gemass Satzung zum Bewertungszeitpunkt am oder fur den jeweiligen Handelstag festgelegt. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds muss zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags durch die Bewertung der Vermogenswerte des jeweiligen Teilfonds (einschliesslich aufgelaufener, aber noch nicht eingegangener Ertrage) abzuglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (einschliesslich Ruckstellungen fur Abgaben und Ausgaben, aufgelaufener Aufwendungen und Gebuhren sowie anderer Verbindlichkeiten) ermittelt werden. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags durch die Berechnung des Anteils am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds, der der betreffenden Anteilklasse zugeordnet wird, unter Berucksichtigung der notwendigen Anpassungen von Vermogenswerten und/oder Verbindlichkeiten, die der Klasse zuzuordnen sind, errechnet. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswahrung des Teilfonds oder in einer anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern allgemein oder fur eine bestimmte Anteilklasse oder einen bestimmten Fall festgelegten Wahrung angegeben.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt an einem oder fur einen Handelstag errechnet, indem man den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder einer Anteilklasse durch die Gesamtzahl von Anteilen teilt, die zum Bewertungszeitpunkt im Teilfonds oder der Anteilklasse in Umlauf sind oder als im Umlauf befindlich gelten, und das Ergebnis auf die vierte Dezimalstelle rundet.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds und jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilklasse gilt:

- (a) An einer anerkannten Borse notierte, bewertete oder gehandelte Wertpapiere werden mit Ausnahme der Regelungen in Absatz (d), (e), (f), (g), (h) und (i) zu den letzten

Handelspreisen bewertet. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, gilt die Börse bzw. der Markt als Hauptbörse bzw. Hauptmarkt, an der bzw. dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, die bzw. der nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder (im Folgenden als «die Verantwortlichen» bezeichnet) die fairsten Bewertungskriterien für die jeweilige Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch über oder unter dem Nennwert ausserhalb der jeweiligen Börse oder des jeweiligen Markts erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags bewertet werden, mit dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden, vorausgesetzt die Verwahrstelle ist der Überzeugung, dass dieses Verfahren im Hinblick auf die Festlegung des angenommenen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (b) Der Wert eines nicht an einer anerkannten Börse notierten, bewerteten oder gehandelten Wertpapiers bzw. der Wert eines an einer anerkannten Börse notierten, bewerteten oder gehandelten Wertpapiers, dessen Notierung oder Bewertung jedoch nicht verfügbar ist bzw. dessen verfügbare Notierung oder Bewertung nicht dem tatsächlichen Marktwert entspricht, soll der wahrscheinliche Veräusserungswert sein, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben (i) von den verantwortlichen Personen, (ii) von einer von den verantwortlichen Personen ausgewählten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck ernannten kompetenten Person, Unternehmen oder Gesellschaft (einschliesslich des Anlageverwalters) oder (iii) auf jede andere Art geschätzt wird, vorausgesetzt, die Verwahrstelle ist mit dem ermittelten Wert einverstanden. Sollten keine zuverlässigen Marktnotierungen für festverzinsliche Wertpapiere vorliegen, kann der Wert solcher Wertpapiere mit Hilfe der Matrix-Methode, die von den verantwortlichen Personen zusammengestellt wurde, ermittelt werden. Bei dieser Methode werden die betreffenden Wertpapiere hinsichtlich der Bewertung anderer Wertpapiere bewertet, die in Bezug auf Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und andere Charakteristika vergleichbar sind.
- (c) Der Wert des Bar- oder Kontobestands wird zum Nennwert zzgl. aller Zinsen, die bis zum Bewertungszeitpunkt am Ende des betreffenden Tags aufgelaufen sind (sofern zutreffend).
- (d) An einem geregelten Markt gehandelte Derivatekontrakte, insbesondere Futures- und Optionskontrakte sowie Indexfutures, werden zum von dem Markt, an dem der Derivatekontrakt gehandelt wird, festgelegten Abrechnungskurs bewertet. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, kann der Derivatekontrakt gemäss dem obigen Absatz (b) bewertet werden. Derivatekontrakte, insbesondere Swap-Kontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die von einer Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, werden auf der Grundlage einer Notierung bewertet, die täglich von der jeweiligen Gegenpartei bereitgestellt wird, und diese Bewertung wird mindestens wöchentlich von einer Partei, die von der Gegenpartei unabhängig ist, einschliesslich des Anlageverwalters oder einer anderen unabhängigen Partei, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassen wurde, genehmigt oder verifiziert. Derivatkontrakte, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und nicht von einer Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, werden auf der Grundlage des Marktwerts des Derivatkontrakts bewertet. Wenn die Marktbedingungen die Marktbewertungsmethode nicht zulassen, kann ein zuverlässiges und umsichtiges Bewertungsmodell verwendet werden.

- (e) Devisenforwards werden auf dieselbe Weise bewertet wie Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder durch Bezugnahme auf den Preis zum Bewertungszeitpunkt, zu dem ein neues Termingeschäft mit derselben Grösse und Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- (f) Ungeachtet des obigen Absatzes (a) werden Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum Geldkurs, wie vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, oder, wenn sie an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, gemäss dem obigen Absatz (a) bewertet.
- (g) Im Falle eines Teilfonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, kann der Verantwortliche die Vermögenswerte des Teilfonds mithilfe der Nettobuchwertmethode bewerten, wenn die Verwendung dieser Bewertungsmethode gemäss den Anforderungen der Zentralbank zulässig ist.
- (h) Im Falle eines Teilfonds, bezüglich dessen nicht beabsichtigt wird, die Nettobuchwertmethode als Ganzes anzuwenden, kann der Verantwortliche die Bewertung mithilfe der Nettobuchwertmethode für Geldmarktinstrumente innerhalb des Teilfonds mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten, die keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern (einschliesslich des Kreditrisikos) aufweisen, vornehmen.
- (i) Die Verantwortlichen können mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerzuspiegeln.
- (j) Die Verantwortlichen können mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerzuspiegeln.
- (k) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet wird, muss zu einem vom Verantwortlichen als angemessen erachteten Wechselkurs (der offizielle oder ein anderer Wechselkurs) in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet werden.
- (l) Der Wert einer Anlage, der nicht wie oben beschrieben feststellbar ist, muss dem von den Verantwortlichen mit Sorgfalt und in gutem Glauben bzw. von einer von den Verantwortlichen zu diesem Zweck ernannten und von der Verwahrstelle zugelassenen Person geschätzten wahrscheinlichen Veräusserungswert entsprechen.
- (m) Der Wert einer bestimmten Anlage kann, falls die Verwaltungsratsmitglieder es für notwendig erachten, anhand einer alternativen, von den Verantwortlichen in Abstimmung mit der Verwahrstelle zugelassenen Bewertungsmethode ermittelt werden.

Die zur Bewertung der einzelnen Anlageklassen des jeweiligen Teilfonds ausgewählten und angewandten Bewertungsstrategien müssen auf konsistente Art und Weise für den Fonds, den jeweiligen Teilfonds und die verschiedenen Anlageformen während der gesamten Lebensdauer des jeweiligen Teilfonds angewendet werden.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilklassen gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Jeder Anteil, dessen Ausgabe vom Verwaltungsrat im Hinblick auf den jeweiligen Handelstag vereinbart wurde, wird zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages als ausgegeben erachtet. Die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds umfassen nicht nur Barmittel und Vermögensgegenstände, die sich in Händen der Verwahrstelle befinden, sondern auch sämtliche zu erhaltenden Barmittel oder sonstigen Vermögensgegenstände für noch auszugebende Anteile, deren Ausgabe nach Abzug davon (bei Anteilen, für die eine Ausgabe gegen Barzahlung vereinbart wurde) oder nach Einbehaltung von Ausgabegebühren vereinbart wurde;
- (b) Anlagen, deren Kauf oder Verkauf vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen ist, werden einbezogen bzw. ausgeschlossen, und der Bruttogegenwert des Kaufs bzw. der Nettogegenwert des Verkaufs wird ausgeschlossen bzw. einbezogen, als ob dieser Kauf oder Verkauf bereits ordnungsgemäss durchgeführt worden wäre;
- (c) Tatsächliche oder geschätzte Beträge für Steuern in beträchtlicher Höhe, die dem Teilfonds zuzurechnen sind und von dem Fonds zurückgefordert werden können, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hinzugerechnet.
- (d) wird den Vermögenswerten jedes entsprechenden Teilfonds ein Betrag hinzugerechnet, der den aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen, Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht, sowie ein Betrag für nicht abgeschriebene Aufwendungen;
- (e) Dem Vermögen jedes betroffenen Teilfonds wird die (tatsächliche oder von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihrem Vertreter geschätzte) Gesamtsumme aller Rückerstattungsforderungen von auf Einkommen oder Kapitalerträge gezahlten Steuern einschliesslich Forderungen im Rahmen der Befreiung von Doppelbesteuerung hinzugerechnet, und
- (f) Wenn der Fonds für einen Handelstag einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen erhalten hat und die Annullierung der Anteile noch nicht erfolgt ist, werden die zurückzunehmenden Anteile als zum Bewertungszeitpunkt nicht umlaufend betrachtet, und es wird davon ausgegangen, dass der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds sich bei der Rücknahme um den bei der Rücknahme zahlbaren Betrag verringert.

- (g) Von den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds oder der Klasse werden folgende Beträge abgezogen:
- (i) Die Gesamtsumme aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zu zahlen sind, einschliesslich ausstehender Darlehen des Fonds für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse, Zinsen, Gebühren und Aufwendungen für solche Darlehen sowie geschätzte Verbindlichkeiten für Steuern und Beträge für unvorhergesehene oder geplante Ausgaben, die die Verwaltungsratsmitglieder zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt für angemessen halten;
 - (ii) ein Betrag für Steuern (falls zutreffend) auf mit den Anlagen des jeweiligen Teilfonds erzieltetes Einkommen oder erzielte Kapitalerträge, der nach Schätzung der Verwaltungsratsmitglieder fällig wird;
 - (iii) falls zutreffend, der Betrag von erklärten, jedoch noch nicht erfolgten Ausschüttungen;
 - (iv) die aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Vergütung des Administrators, der Verwahrstelle, des Investmentmanagers, sonstiger Vertriebsstellen und anderer Dienstleistungserbringer des Fonds sowie eine Summe, die der auf diese anfallenden Mehrwertsteuer entspricht (falls zutreffend);
 - (v) Die (tatsächliche oder von den Verwaltungsratsmitgliedern geschätzte) Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zu zahlen sind (einschliesslich Gründungs-, Betriebs- und laufender Verwaltungskosten und -aufwendungen) zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt; und
 - (vi) sowie sämtliche anderen ordnungsgemäss abzugsfähigen Verbindlichkeiten.

Sollten bestimmte vom Fonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendete Bewertungsgrundlagen von den gemäss IFRS geforderten Grundlagen abweichen, kann der Fonds gezwungen sein, einen Hinweis zur Überleitungsrechnung in den Jahresabschluss des Fonds aufzunehmen, um die mit den beiden Grundlagen erzielten Werte aufeinander abzustimmen, und ein Prüfgutachten zum Jahresbericht vorzulegen, das bestätigt, dass dieser diesbezüglich korrekt ist.

Sofern keine Fahrlässigkeit, kein Betrug und keine vorsätzliche Unterlassung vorliegen, gilt jede von den Verwaltungsratsmitgliedern bzw. einem beliebigen Verwaltungsratsausschuss oder einer anderen im Namen des Fonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilklasse bzw. des Nettoinventarwerts je Anteil ordnungsgemäss bevollmächtigten Person getroffene Entscheidung als endgültig und für den Fonds sowie für jetzige, vergangene oder zukünftige Anteilinhaber als bindend.

Swing Pricing

Unter bestimmten Umständen (z. B. bei grossen Handelsvolumen) können sich die Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau und/oder der Veräusserung von Positionen nachteilig auf die Beteiligung der Anteilhaber an einem Teilfonds auswirken. Um diesen sogenannten «Verwässerungseffekt» zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass eine «Swing-Pricing»-Methode angewendet wird, die es erlaubt, den Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten um Handels- oder sonstige Kosten sowie Steuern anzupassen, die beim effektiven Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten im betreffenden Teilfonds anfallen, wenn die Nettokapitalaktivität infolge sämtlicher Transaktionen in diesem Teilfonds an einem bestimmten Geschäftstag einen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert (der «Schwellenwert») übersteigt.

Beschreibung der Swing-Pricing-Methode

Falls die Nettokapitalaktivität (wie nachstehend definiert) an einem bestimmten Geschäftstag zu einem Nettozugang von Vermögenswerten führt, der oberhalb des Schwellenwerts im entsprechenden Teilfonds liegt, wird der Nettoinventarwert, auf dessen Basis alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschvorgänge in diesem Teilfonds vorgenommen werden, um den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Swing-Faktor nach oben korrigiert.

Falls die Nettokapitalaktivität an einem bestimmten Geschäftstag zu einem Nettoabgang von Vermögenswerten führt, der oberhalb des Schwellenwerts im entsprechenden Teilfonds liegt, wird der Nettoinventarwert, auf dessen Basis alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschvorgänge in diesem Teilfonds vorgenommen werden, um den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Swing-Faktor nach unten korrigiert.

Der Swing-Faktor darf in keinem Fall 1.00 Prozent des Nettoinventarwerts pro Anteil des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Zur Berechnung der Ausgaben eines Teilfonds, die auf dem Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds basieren, verwendet die Verwaltungsgesellschaft auch weiterhin den Nettoinventarwert ohne Swing-Korrektur.

«Nettokapitalaktivität» bezeichnet die zahlungswirksame Nettoveränderung der Zeichnungen und Rücknahmen in allen Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds an einem bestimmten Geschäftstag.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der berechnete Nettoinventarwert je Anteil wird wie im Abschnitt «Der Fonds» des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben veröffentlicht.

Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten

Die Verwaltungsratsmitglieder können in den folgenden Fällen jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines beliebigen Teilfonds oder einer beliebigen Anteilklasse vorübergehend aussetzen:

- a) Während des gesamten Zeitraums bzw. eines Teils davon (ohne gewöhnliche Feiertage oder Wochenenden), in dem eine der anerkannten Börsen, an der die Anlagen eines Teilfonds notiert, bewertet oder gehandelt werden, geschlossen ist, oder in dem Transaktionen an dieser Börse eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- b) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen und die zur Folge haben, dass die Veräußerung oder die Bewertung von Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds nicht unter angemessenen Voraussetzungen möglich ist oder den Interessen der Anteilhaber schaden würde, oder wenn es nicht möglich ist, Beträge im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Kapitalanlagen an das oder vom entsprechende/n Konto des Fonds zu überweisen; oder
- c) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem die üblicherweise zur Bestimmung des Werts einer Kapitalanlage des entsprechenden Teilfonds eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen;
- d) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, während dessen aus beliebigen Gründen der Wert von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen, zeitnah oder präzise ermittelt werden kann, oder
- e) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem Zeichnungserlöse nicht an das oder von dem Konto eines Teilfonds überwiesen werden können, oder in dem der Fonds nicht in der Lage ist, die für die Leistung von Zahlungen für Rücknahmen erforderlichen Mittel zurückzuführen, oder wenn derartige Zahlungen nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können; oder
- f) nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle zum Zwecke der Liquidation des Fonds oder der Beendigung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse; oder
- g) falls es aus irgendeinem anderen Grund unmöglich oder undurchführbar erscheint, den Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen des Fonds oder eines Teilfonds zu bestimmen.

Jede Aussetzung der Bewertung muss der Zentralbank, der irischen Börse (Irish Stock Exchange) (für jeden notierten Teilfonds und jede notierte Anteilklasse) und der Verwahrstelle unverzüglich und in jedem Fall am selben Handelstag mitgeteilt und im Internet unter www.nomura-asset.co.uk veröffentlicht werden. Soweit möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Auch die Zentralbank kann verlangen, dass der Fonds die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie die Auflage und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse aussetzt, wenn sie entscheidet, dass dies im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilhaber liegt.

Dividenden und Ausschüttungen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, für in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse im Fonds aufgelegte Anteile Dividenden zu beschliessen und auszuschütten. Die Dividendenpolitik eines Teilfonds und einer Anteilklasse wird im entsprechenden Nachtrag beschrieben.

Solange die Zahlung an den betreffenden Anteilhaber noch nicht erfolgt ist, werden Ausschüttungszahlungen auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des Fonds gehalten und werden bis zur Zahlung an diesen Anteilhaber als Vermögenswert des Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Ausschüttungsgelder werden unter diesen Umständen nicht für den betreffenden Anteilhaber treuhänderisch verwahrt). Unter diesen Umständen ist der Anteilhaber im Hinblick auf den vom Fonds gehaltenen Ausschüttungsbetrag bis zu dessen Zahlung an den Anteilhaber ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, und der Anteilhaber, der Anspruch auf diesen Ausschüttungsbetrag hat, ist ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anteilhaber, denen Dividendengelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anteilhaber nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Abschnitte *«Risikofaktoren»* – *«Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten»* und *«Antrag auf Zeichnung von Anteilen»* – *«Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung»*.

Besteuerung bei Eintritt bestimmter Ereignisse

Die Anleger werden auf den Abschnitt *«Besteuerung in Irland»* des vorliegenden Verkaufsprospekts und insbesondere auf die Steuerpflicht hingewiesen, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse entsteht, wie beispielsweise der Einlösung, der Rücknahme oder der Übertragung von Anteilen durch oder aus der Zahlung von Dividenden an in Irland ansässige bzw. gewöhnlich ansässige Anteilhaber.

Wird der Fonds in einer Gerichtsbarkeit steuerpflichtig (einschliesslich darauf entfallender Zinsen und Geldstrafen), ist er bei Eintritt eines Ereignisses, durch das eine Steuerpflicht entsteht, berechtigt, von der Zahlung aufgrund dieses Ereignisses den entsprechenden Betrag abzuziehen bzw. diejenige Anzahl von Anteilen des Anteilhabers oder des materiellen Eigentümers der Anteile zurückzunehmen oder zu stornieren, die nach Abzug aller Rücknahmegebühren einem ausreichenden Wert entspricht, um diese Steuerpflicht zu erfüllen. Der betreffende Anteilhaber

muss den Fonds für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der dem Fonds dadurch entsteht, dass er bei Eintritt eines Steuerereignisses zur Zahlung von Steuern sowie von Zinsen und Geldstrafen darauf verpflichtet ist, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung und keine solche Stornierung erfolgte.

5. BESTEUERUNG

Allgemeines

Die nachstehenden Abschnitte zur Besteuerung in Irland und im Vereinigten Königreich sind kurze Zusammenfassungen der Steuerratschläge, die die Verwaltungsratsmitglieder zu den geltenden Gesetzen und Praktiken erhalten haben, und sind Änderungen bzw. unterschiedlichen Auslegungen unterworfen.

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Fachberater bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräusserung von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes zu Rate zu ziehen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Steuergesetze einer Gerichtsbarkeit in einer anderen Gerichtsbarkeit gleichermassen ausgelegt oder angewendet werden.

Nachstehend folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen Steuergesetzgebung und -praktiken in Bezug auf die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen. Sie basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen, Praktiken und offiziellen Auslegungen, die allesamt Änderungen unterliegen können.

(Eventuelle) Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die der Fonds oder einer seiner Teilfonds für seine Anlagen (ausser Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können Steuern unterliegen, einschliesslich der von den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, erhobenen Quellensteuer. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Fonds von einem niedrigeren Quellensteuersatz gemäss den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern möglicherweise nicht profitieren kann. Soweit sich diese Situation in Zukunft ändern sollte und die Anwendung eines niedrigeren Satzes eine Rückzahlung an den Fonds zur Folge hat, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, und der sich daraus ergebende Vorteil wird den bestehenden Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugeteilt.

Irische Besteuerung

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass sich die steuerliche Situation des Fonds und der Anteilinhaber aufgrund der Tatsache, dass der Fonds zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist, wie folgt darstellt:

Der Fonds

Der Fonds gilt aus steuerlicher Sicht als in Irland ansässig, wenn die Geschäftsleitung und die Kontrolle der Geschäftstätigkeit in Irland liegt und der Fonds an keinem anderen Ort als ansässig gilt. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass dieser aus steuerlicher Sicht als in Irland ansässig gilt.

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass der Fonds die Voraussetzungen für

die Anerkennung als Anlageorganismus gemäss Definition in Abschnitt 739B des Taxes Act erfüllt. Gemäss derzeit geltender irischer Gesetzgebung und Praxis unterliegt der Fonds mit seinen Erträgen und seinen Gewinnen keiner irischen Steuer.

Bei Eintritt eines «Steuerereignisses» hinsichtlich des Fonds kann jedoch eine Steuerpflicht entstehen. Ein Steuerereignis umfasst unter anderem Ausschüttungszahlungen an die Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder eine fiktive Veräusserung (eine solche tritt bei Ablauf eines relevanten Zeitraums ein) von Anteilen oder die Aneignung oder Stornierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch den Fonds, um den Steuerbetrag zu begleichen, der auf den Gewinn aus einer Übertragung zahlbar wird. Bei Steuerereignissen entsteht dem Fonds keine Steuerpflicht für einen Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Steuerereignisses weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, vorausgesetzt, dass seine relevante Erklärung vorliegt und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Liegt keine relevante Erklärung vor, oder erfüllt bzw. nutzt der Fonds keine gleichwertigen Massnahmen (siehe den untenstehenden Absatz «*Gleichwertige Massnahmen*»), wird davon ausgegangen, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Kein Steuerereignis ist unter anderem:

- ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds durch einen Anteilinhaber im Rahmen eines zu den üblichen Marktbedingungen erfolgenden Geschäfts, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- eine Transaktion (die andernfalls ein Steuerereignis sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem von der irischen Finanzverwaltung anerkannten Clearing-System (Verrechnungssystem) gehalten werden, das auf Anordnung der irischen Finanzverwaltung ernannt wurde;
- eine Übertragung des Rechtsanspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, soweit die Übertragung zwischen Ehepartnern oder ehemaligen Ehepartnern erfolgt (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen); oder
- ein Umtausch von Anteilen infolge eines qualifizierten Zusammenschlusses bzw. einer Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Taxes Act) des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus.

Wird der Fonds im Zuge des Eintritts eines Steuerereignisses steuerpflichtig, ist er berechtigt, von der Zahlung aufgrund eines Steuerereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder sich gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers anzueignen bzw. zu stornieren, die notwendig ist, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der betreffende Anteilinhaber muss den Fonds für jeglichen Verlust entschädigen und schadlos halten, der dem Fonds dadurch entsteht, dass er bei Eintritt eines Steuerereignisses steuerpflichtig wird, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung und keine solche Stornierung erfolgt sind.

Vom Fonds erhaltene Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum üblichen Einkommensteuersatz unterliegen (derzeit 20 %). Der Fonds kann jedoch der Zahlstelle gegenüber eine Erklärung abgeben, gemäss der er ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit wirtschaftlichem Anspruch auf Dividenden ist, was den Fonds berechtigt, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds ist in Irland keine Stempelsteuer zu zahlen. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung in Form von Sachleistungen mit Wertpapieren, Vermögenswerten oder anderen Arten von Vermögenswerten abgegolten, kann auf die Übertragung solcher Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Vom Fonds ist so lange keine irische Stempelsteuer auf die Eigentumsübertragung oder Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren zu zahlen, solange die Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einem in Irland eingetragenen Fonds ausgegeben wurden und vorausgesetzt, die Eigentumsübertragung oder Übertragung bezieht sich nicht auf unbewegliches in Irland befindliches Vermögen oder auf ein Recht oder einen Anteil an einem solchen Vermögen oder auf Aktien oder handelbare Wertpapiere eines in Irland eingetragenen Fonds (mit Ausnahme eines Fonds, bei dem es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act oder eine «qualifizierte Gesellschaft» im Sinne von Abschnitt 110 des Taxes Act handelt).

Steuern für Anteilinhaber

Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Zahlungen an einen Anteilinhaber oder Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, gelten nicht als Steuerereignis in Bezug auf den Fonds. (Allerdings geht aus der Gesetzgebung nicht eindeutig hervor, ob die in diesem Absatz aufgeführten Regeln hinsichtlich der Anteile, die in einem geregelten Clearing-System gehalten werden, im Falle von Steuerereignissen gelten, die durch die fiktive Veräusserung entstehen. Daher sollten Anteilinhaber wie bereits erwähnt, diesbezüglich ihren Steuerberater konsultieren.) Der Fonds muss deshalb keine irischen Steuern von solchen Zahlungen abziehen, unabhängig davon ob die Anteilinhaber in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber eine relevante Erklärung abgegeben hat. Allerdings können in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland bzw. Personen, die nicht in Irland ansässig sind bzw. nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, deren Anteile jedoch einer Zweigstelle oder Niederlassung in Irland zuzuordnen sind, bei Ausschüttung oder Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile dennoch steuerpflichtig werden.

Werden Anteile zum Zeitpunkt eines Steuerereignisses nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten (und vorbehaltlich der Anmerkung im vorstehenden Absatz bezüglich eines Steuerereignisses aufgrund einer fiktiven Veräusserung), entstehen bei Eintritt eines Steuerereignisses folgende steuerlichen Konsequenzen:

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind

Der Fonds muss bei Eintritt eines Steuerereignisses bezüglich eines Anteilinhabers keine Steuern abziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, (b) der Anteilinhaber eine relevante Erklärung über den Zeitpunkt abgegeben hat, an dem er die Anteile beantragt oder erworben hat, und (c) der Fonds nicht in Besitz von Informationen ist, die darauf hindeuten könnten, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Liegt (rechtzeitig) keine relevante Erklärung vor, oder erfüllt bzw. nutzt der Fonds keine gleichwertigen Massnahmen (siehe den untenstehenden Absatz «*Gleichwertige Massnahmen*»), entsteht bei Eintritt eines Steuerereignisses im Fonds eine Steuerpflicht, ungeachtet dessen, dass der Anleger weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Die jeweilige Steuer wird wie nachstehend beschrieben abgezogen.

Tritt ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen auf, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, muss der Fonds bei Eintritt eines Steuerereignisses keine Steuern abziehen, vorausgesetzt (i) der Fonds erfüllt und nutzt gleichwertige Massnahmen, oder (ii) der Vermittler hat eine relevante Erklärung abgegeben, laut der er im Namen dieser Personen handelt und der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Sofern Anteilinhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und entweder (i) der Fonds die gleichwertigen Massnahmen erfüllt und genutzt hat, oder (ii) diese Anteilinhaber eine relevante Erklärung darüber abgegeben haben, dass der Fonds keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, unterliegen diese Anteilinhaber mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen auf die Veräusserung ihrer Anteile nicht der irischen Steuer. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um eine Gesellschaft, die nicht in Irland ansässig ist und direkt oder indirekt Anteile für eine Handelszweigstelle bzw. -niederlassung in Irland hält, dann unterliegt diese mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen auf die Veräusserung ihrer Anteile der irischen Steuer.

Wird vom Fonds eine Steuer deshalb einbehalten, weil der Anteilinhaber dem Fonds keine relevante Erklärung vorgelegt hat, sieht die Gesetzgebung in Irland eine Rückerstattung der Steuer nur gegenüber Gesellschaften vor, die einer irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie gegenüber bestimmten geschäftsunfähigen Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind

Sofern ein Anteilinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist und keine relevante Erklärung darüber abgibt und der Fonds keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service (Verwaltungsbehörde der irischen Gerichte)

erworben wurden, ist vom Fonds von einer Ausschüttung (soweit Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen geleistet werden) an einen Anteilinhaber, bei dem es sich um eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt, ein Steuerabzug in Höhe von 33 % (25 % in Fällen, in denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde) vorzunehmen. Ebenso muss der Fonds von jeder anderen Ausschüttung oder jedem Gewinn, der dem Anteilinhaber (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern, die eine relevante Erklärung abgegeben haben) aus der Einlösung, der Rücknahme, der Stornierung, der Übertragung oder der fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig oder in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entsteht, einen Steuerabzug in Höhe von 36 % (25 % in Fällen, in denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde) vornehmen.

Das Haushaltsgesetz (Finance Act) von 2006 (nachfolgend geändert durch das Haushaltsgesetz von 2008) führte Regeln bezüglich einer automatischen «Exit Tax» für Anteilinhaber ein, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Steuer betrifft Anteile dieser Anteilinhaber, die sie am Ende eines relevanten Zeitraums im Fonds halten. Die Anteile solcher Anteilinhaber (sowohl Gesellschaften als auch Privatpersonen) werden bei Ablauf des relevanten Zeitraums als veräußert erachtet («fiktive Veräußerung») und unterliegen Steuern in Höhe des Steuersatzes von 36 % (25 % in Fällen, in denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde) für jeden fiktiven Gewinn (errechnet ohne den Vorteil einer indexgebundenen Entlastung), den sie auf der Basis des (eventuell) seit Erwerb der Anteile oder seit der zuletzt erhobenen «Exit Tax» (je nachdem welches Ereignis später erfolgte) erzielten Wertzuwachses erworben haben.

Für die Berechnung eventueller weiterer bei Eintreten eines nachfolgenden Steuerereignisses (das sich von Steuerereignissen aufgrund des Ablaufs eines nachfolgenden relevanten Zeitraums oder bei jährlich oder häufiger erfolgenden Zahlungen unterscheidet) anfallender Steuern wird die vorangegangene fiktive Veräußerung anfänglich ausser Acht gelassen und die entsprechende Steuer wie üblich berechnet. Bei Berechnung dieser Steuer wird sofort eine Gutschrift bezüglich dieser Steuer für bereits aufgrund der vorangegangenen fiktiven Veräußerung bezahlten Steuern erteilt. Sind die für ein nachfolgendes Steuerereignis zu entrichtenden Steuern höher als die für die vorangegangene fiktive Veräußerung, muss der Fonds die Differenz abziehen. Sind die für ein nachfolgendes Steuerereignis zu entrichtenden Steuern niedriger als die für die vorangegangene fiktive Veräußerung, erstattet der Fonds dem Anteilinhaber den Mehrbetrag (gemäss nachstehendem Paragraph «15%-Grenze»).

10%-Grenze

Der Fonds muss für diese fiktive Veräußerung keine Steuer abziehen («Exit Tax»), wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. die Anteile, die von den Anteilhabern gehalten werden, für die die Meldeverfahren nicht gelten) im Fonds (oder Teilfonds, wenn es sich um eine Umbrella-Struktur handelt) weniger als 10 % des Werts der gesamten Anteile im Fonds (oder Teilfonds) beträgt und der Fonds entschieden hat, in jedem Jahr, in dem die Geringfügigkeitsgrenze anwendbar ist, der Finanzverwaltung bestimmte Angaben über die Erträge jedes betroffenen Anteilhabers (der «betroffene Anteilhaber») zu melden. In einer solchen Situation liegt die Verpflichtung, die Steuer auf den Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung zu melden, in der Verantwortung des Anteilhabers

auf Basis einer Selbstveranlagung («sich selbst veranlagende Anteilinhaber») und nicht in der des Fonds oder Teilfonds (oder ihrer Dienstleister). Die Entscheidung des Fonds für die Vornahme einer Meldung wird dann wirksam, wenn er die betroffenen Anteilinhaber schriftlich darüber informiert hat, dass er den damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Bericht erstellen wird.

15%-Grenze

Wie oben angegeben wird der Fonds, wenn die Steuer auf das nachfolgende Steuerereignis geringer ist als die Steuer auf die vorangegangene fiktive Veräußerung (z. B. wegen eines nachfolgenden Verlusts bei einer tatsächlichen Veräußerung), dem Anteilinhaber den Mehrbetrag erstatten. Wenn jedoch unmittelbar vor dem nachfolgenden Steuerereignis der Wert der steuerpflichtigen Anteile am Fonds (oder Teilfonds als Teil einer Umbrella-Struktur) 15 % des Wertes der gesamten Anteile nicht übersteigt, kann der Fonds entscheiden, dass etwaige zu viel einbehaltene Steuern dem Anteilinhaber direkt von der Finanzverwaltung erstattet werden. Die Entscheidung des Fonds wird dann wirksam, wenn er den Anteilinhaber schriftlich darüber informiert, dass jede fällige Rückzahlung nach Erhalt eines Erstattungsantrags des Anteilinhabers direkt von der Finanzverwaltung erstattet wird.

Sonstiges

Um zu vermeiden, dass es, wenn mehrere Anteile gehalten werden, zu einer mehrfachen fiktiven Veräußerung kommt, kann der Fonds sich nach Abschnitt 739D(5B) unwiderruflich dafür entscheiden, vor der fiktiven Veräußerung die Anteile, die zum 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres gehalten werden, zu bewerten. Obgleich die Gesetzgebung diesbezüglich ganz eindeutig ist, wird sie im Allgemeinen so verstanden, dass einem Fonds ermöglicht werden soll, Anteile in Sechs-Monats-Paketen zusammenzufassen und so die Berechnung der «Exit Tax» zu erleichtern, da so die Wertermittlungen an verschiedenen Tagen des Jahres, welche einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wegfallen.

Die irische Finanzverwaltung hat aktualisierte Richtlinien für Anlageorganismen («Guidance Notes») herausgegeben, die die praktische Umsetzung der oben genannten Berechnungen bzw. Ziele behandeln.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können (je nach ihrer eigenen privaten steuerlichen Situation) daneben immer noch verpflichtet sein, Steuern oder zusätzliche Steuern auf Ausschüttungen oder Gewinne aus einer Einlösung, Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile zu zahlen. Andererseits haben sie eventuell Anspruch auf eine Erstattung der gesamten (oder eines Teils) der vom Fonds aufgrund eines Steuerereignisses abgezogenen Steuern.

Gleichwertige Massnahmen

Im Rahmen des Haushaltsgesetzes (Finance Act) von 2010 («Gesetz») wurden Massnahmen eingeführt, die allgemein als gleichwertige Massnahmen bezeichnet werden, um die Vorschriften über die relevanten Erklärungen zu ändern. Vor Einführung des Gesetzes wurden auf einen Anlageorganismus keine Steuern für Steuerereignisse in Bezug auf einen Anteilinhaber erhoben, der

zum Zeitpunkt des Steuerereignisses weder in Irland ansässig war noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hatte, sofern dieser eine relevante Erklärung abgegeben hatte und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen war, die hinreichend darauf schliessen liessen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend waren. Bei Fehlen einer relevanten Erklärung wurde davon ausgegangen, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland war. Das Gesetz enthielt jedoch neue Bestimmungen, gemäss denen die vorstehende Befreiung für Anteilhaber, die nicht in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, auch dann galt, wenn von dem Anlageorganismus angemessene gleichwertige Massnahmen ergriffen wurden um sicherzustellen, dass die Anteilhaber nicht in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, und der Anlageorganismus eine diesbezügliche Genehmigung von der Finanzverwaltung erhalten hatte.

Personal Portfolio Investment Undertaking («PPIU»)

Das Haushaltsgesetz 2007 führte Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung von natürlichen Personen ein, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Anteile an Anlageorganismen besitzen. Diese neuen Bestimmungen führten das Konzept eines «personal portfolio investment undertaking» («PPIU»), eines persönlichen Portfolio-Anlageorganismus, ein. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU angesehen, wenn dieser Anleger die Auswahl einzelner oder aller Anlagen des Anlageorganismus beeinflussen kann. Je nach den persönlichen Umständen einer Person kann ein Anlageorganismus für einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU angesehen werden, d. h. er gilt nur für die Personen, die die Anlagenauswahl beeinflussen können, als PPIU. Ein Gewinn auf ein Steuerereignis hinsichtlich eines Anlageorganismus, der in Bezug auf eine natürliche Person als PPIU angesehen wird, der das Steuerereignis auslöste und an oder nach dem 20. Februar 2007 anfällt, wird zu einem Satz von 56 % besteuert. Sonderbefreiungen gelten dann, wenn die Anlagen auf breiter Basis vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den vom Anlageorganismus getätigten Anlagen nicht um Immobilien handelt. Weitere Einschränkungen können im Fall von Anlagen in Grundstücken oder nicht börsennotierten Anteilen erforderlich sein, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräusserung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern der Fonds jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräusserung von Anteilen durch einen Anteilhaber dann der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; wenn (b) zum Zeitpunkt der Veräusserung der die Anteile veräussernde Anteilhaber («Veräusserer») weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und wenn (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Teil dieser Schenkung oder Erbschaft sind.

Für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten hinsichtlich der irischen Steueransässigkeit für nicht in Irland ansässige Personen besondere Regeln. Ein Schenkungsempfänger oder Veräusserer, der seinen Wohnsitz nicht in Irland hat, gilt zum relevanten Datum als nicht in Irland ansässig oder es wird davon ausgegangen, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, es sei denn:

- i) diese Person war in den fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das das Datum fällt, in Irland ansässig; und
- ii) diese Person ist an diesem Datum entweder in Irland ansässig oder hat an diesem Datum ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Finance (No. 2) Bill 2013

Das Finance (No. 2) Bill 2013, ein am 24. Oktober 2013 vom Finanzminister erlassenes Gesetz, sieht Folgendes vor:

- i) eine Erhöhung der vorstehend aufgeführten Steuersätze von 33 % und 36 % auf einen einheitlichen Satz von 41 % und die Erhöhung des auf PPIU anwendbaren Steuersatzes (von derzeit 56 %) auf 60 %. Diese Änderung trifft auf Zahlungen, inklusive geldwerter Leistungen, zu, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erfolgen;
- und
- ii) eine Änderung des Steuersitzes von irischen Gesellschaften dahingehend, dass eine irische Gesellschaft künftig als in Irland für steuerliche Zwecke ansässig gilt, wenn:
 - a. sie in einem EU-Mitgliedstaat oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, verwaltet und kontrolliert wird, und
 - b. dieses Land nach dem Ort der Gründung aber nicht nach der Zentralverwaltung und Kontrolle der Gesellschaft über den Steuersitz entscheidet.

Letztere Bestimmung soll ab dem 24. Oktober 2013 auf Gesellschaften zutreffen, die an oder nach diesem Datum gegründet werden bzw. ab dem 1. Januar 2015 für Gesellschaften, die vor dem 24. Oktober 2013 gegründet wurden.

Einhaltung der Meldepflichten und Quellensteuerregelungen der USA

Bei den Durchführungsbestimmungen zur ausländischen Kontenbesteuerung («Foreign Account Tax Compliance Provisions» – «**FATCA**») im Rahmen des US-amerikanischen Gesetzes über Beschäftigungsanreize zur Wiederherstellung von Beschäftigung («Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010») handelt es sich um umfassende, in den Vereinigten Staaten («**USD**») verabschiedete gesetzliche Bestimmungen zum Informationsaustausch, um zu gewährleisten, dass spezifizierte US-Personen mit Finanzvermögen ausserhalb der USA den korrekten Betrag an US-Steuern abführen. FATCA sieht im Allgemeinen vor, dass auf bestimmte in den USA erzielte Einkünfte (einschliesslich Dividenden und Zinserträge) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, auf die gegebenenfalls US-Zinsen oder US-Dividenden anfallen, die an eine ausländische Finanzinstitution (Foreign Financial Institution – «**FFI**»)

gezahlt werden, eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben wird, es sei denn die FFI geht direkt eine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service – «**IRS**») ein oder die FFI befindet sich in einem IGA-Land (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung verpflichtet die FFI u. a. zur Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt an die IRS und im Falle von Anlegern, die mit den Vorschriften von FATCA nicht in Einklang stehen, zur Einbehaltung einer Quellensteuer. In dieser Hinsicht würde die Gesellschaft in die Definition einer FFI zum Zwecke von FATCA fallen.

In Anerkennung der Tatsache, dass das politische Ziel von FATCA darin besteht, einen Informationsaustausch herzustellen (und nicht nur Quellensteuern zu erheben), und der Schwierigkeiten, die in bestimmten Ländern hinsichtlich der Einhaltung von FATCA durch FFI entstehen können, haben die Vereinigten Staaten zur Umsetzung von FATCA den Ansatz zwischenstaatlicher Abkommen entwickelt. Diesbezüglich haben die Regierungen der Vereinigten Staaten und Irlands am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen («**Irishes IGA**») unterzeichnet, und in den Finance Act 2013 wurden bestimmte Vorschriften zur Umsetzung des irischen IGA aufgenommen, die den Erlass von Verordnungen durch die irische Finanzverwaltung hinsichtlich der Registrierungs- und Berichterstattungsanforderungen, die sich aus dem irischen IGA ergeben, vorsehen. In dieser Hinsicht haben die Revenue Commissioners (in Verbindung mit dem Finanzministerium) die Regulations – S.I. Nr. 292 von 2014 herausgegeben, die ab dem 1. Juli 2014 wirksam ist. Unterstützende Richtlinien wurden am 1. Oktober 2014 von Irish Revenue herausgegeben.

Die irische IGA-Gesetzgebung soll die Belastung der FFI bei der Einhaltung der FATCA reduzieren, indem der Einhaltungsprozess vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert wird. Gemäss der irischen IGA-Gesetzgebung werden Informationen zu relevanten US-Anlegern von den einzelnen irischen Finanzinstituten auf jährlicher Basis direkt an die Irish Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörde) übermittelt (es sei denn, das Finanzinstitut ist von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen). Die irische Finanzverwaltung leitet anschliessend diese Angaben an die IRS (bis zum 30. September des Folgejahres) weiter, ohne dass die FFI mit der IRS eine FFI-Vereinbarung schliessen muss. Trotzdem muss sich die FFI generell bei der IRS registrieren, um eine so genannte Global Intermediary Identification Number («GIIN») zu erhalten.

Gemäss dem irischen IGA sollten FFI im Allgemeinen nicht dazu verpflichtet sein, eine Quellensteuer in Höhe von 30 % zu erheben. Insoweit die Gesellschaft einer US-Quellensteuer auf ihre Anlagen infolge von FATCA unterliegt, kann der Verwaltungsrat alle Massnahmen in Verbindung mit der Anlage eines Anlegers in der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass die entsprechende Quellensteuer wirtschaftlich von dem Anleger getragen wird, dessen Unterlassung, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. eine partizipierende FFI zu werden, die Veranlagung zur Quellensteuer verursacht hat.

Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinem Steuerberater über die Anforderungen unter FATCA in Bezug auf seine eigene Situation beraten lassen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS)

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten («**der Standard**») heraus, der den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, «**CRS**») enthält. Die anschliessende Einführung des Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates (die die Richtlinie 2011/16/EU des Rates ändert) bietet das internationale Rahmenwerk für die Umsetzung des CRS durch teilnehmende Gerichtsbarkeiten. In dieser Hinsicht wurde der CRS durch die Aufnahme relevanter Bestimmungen in den Finance Act 2014 und 2015 und die Herausgabe der Verordnung S.I. Nr. 583 von 2015 in irisches Recht umgesetzt.

Das Hauptziel des CRS besteht darin, den jährlichen automatischen Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen relevanten Steuerbehörden teilnehmender Gerichtsbarkeiten zu gewährleisten

Der CRS greift in hohem Masse auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Zwecke der Umsetzung des FATCA zurück, weshalb erhebliche Ähnlichkeiten zwischen den beiden Meldemechanismen bestehen. Während der FATCA jedoch im Wesentlichen nur die Meldung bestimmter Informationen in Bezug auf spezifizierte US-Personen an den IRS verlangt, besitzt der CRS aufgrund der Teilnahme mehrerer Gerichtsbarkeiten einen deutlich grösseren Geltungsbereich.

Im Grossen und Ganzen wird der CRS die irischen Finanzinstitute verpflichtet, Kontoinhaber zu identifizieren, die in anderen teilnehmenden Gerichtsbarkeiten ansässig sind, und bestimmte Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber auf jährlicher Basis an die irische Finanzbehörde zu melden (die diese Informationen wiederum den relevanten Steuerbehörden der Gerichtsbarkeit, in der der Kontoinhaber ansässig ist, bereitstellen wird). Beachten Sie diesbezüglich bitte, dass der Fonds für die Zwecke des CRS als irisches Finanzinstitut angesehen wird.

Weitere Informationen zu den CRS-Anforderungen des Fonds finden Sie in der nachfolgenden «Kundeninformationsmitteilung».

Kundeninformationsmitteilung

Der Fonds beabsichtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die durch (i) den Standard und speziell den darin enthaltenen CRS oder (ii) im Rahmen des irischen Rechtes auferlegte Bestimmungen, die aus dem Standard oder internationalen Gesetzen zur Umsetzung des Standards hervorgehen (einschliesslich des Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates [zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates]) auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass der Standard und der darin enthaltene CRS ab dem 1. Januar 2016 eingehalten oder gegebenenfalls als eingehalten angesehen werden.

Der Fonds ist gemäss Artikel 891F und Artikel 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und gemäss diesen Artikeln erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuerregelungen jedes Anteilhabers zu erfassen.

Unter bestimmten Umständen ist der Fonds möglicherweise rechtlich dazu verpflichtet, diese Informationen sowie andere Finanzinformationen bezüglich der Beteiligungen eines Anteilnehmers an dem Fonds an die irische Finanzbehörde weiterzugeben. Im Gegenzug wird die irische Finanzbehörde, soweit das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, diese Informationen mit dem Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person(en) bezüglich dieses meldepflichtigen Kontos austauschen.

Insbesondere werden die folgenden Informationen bezüglich jedes vom Fonds unterhaltenen meldepflichtigen Kontos vom Fonds an die irische Finanzbehörde gemeldet:

- der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort (im Falle einer natürlichen Person) jeder meldepflichtigen Person, die ein Kontoinhaber des Kontos ist, sowie im Falle einer juristischen Person, die ein Kontoinhaber ist und nach der Anwendung der dem CRS entsprechenden Due-Diligence-Verfahren als Person mit mindestens einer beherrschenden Person identifiziert wurde, die eine meldepflichtige Person ist, der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit und die Steueridentifikationsnummer der juristischen Person und der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder dieser meldepflichtigen Personen;
- die Kontonummer (oder die funktionale Entsprechung, falls keine Kontonummer vorhanden ist);
- der Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen angemessenen Berichtszeitraums oder, wenn das Konto während des betreffenden Jahres oder Zeitraums geschlossen wurde, zum Datum der Schliessung des Kontos;
- der Gesamtbruttobetrag, der während des betreffenden Kalenderjahres oder anderen angemessenen Berichtszeitraums bezüglich des Kontos an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, hinsichtlich dessen das meldende Finanzinstitut der Schuldner ist, einschliesslich des Gesamtbetrags von Rücknahmezahlungen, die während des Kalenderjahres oder anderen angemessenen Berichtszeitraums an den Kontoinhaber getätigt wurden;
- die Währung, auf die jeder Betrag lautet.

Bitte beachten Sie, dass es unter bestimmten begrenzten Umständen möglicherweise nicht erforderlich ist, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person zu melden.

Darüber hinaus haben die irische Finanzbehörde und die irische Datenschutzbehörde bestätigt, dass irische Finanzinstitute (wie der Fonds) den «breiteren Ansatz» für den CRS einführen dürfen. Dies ermöglicht es dem Fonds, Daten bezüglich des Ansässigkeitsstaates und die Steueridentifikationsnummer in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen Anteilnehmern zu erfassen. Der Fonds kann diese Daten an die irische Finanzbehörde senden, die dann ermittelt, ob das Herkunftsland für die Zwecke des CRS eine teilnehmende Gerichtsbarkeit ist, und, wenn dies zutrifft, Daten mit ihm austauscht. Die Finanzbehörde löscht alle Daten für nicht teilnehmende Gerichtsbarkeiten.

Die irische Finanzbehörde und die irische Datenschutzbehörde haben bestätigt, dass dieser breitere Ansatz für einen festgelegten Zeitraum von zwei bis drei Jahren angewandt werden kann, solange der Beschluss über die endgültige CRS-Liste der teilnehmenden Gerichtsbarkeiten noch aussteht.

Anteilinhaber erhalten weitere Informationen zu den Steuermeldepflichten des Fonds auf der Website der irischen Finanzbehörde (die unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> verfügbar ist) oder nur für den CRS unter dem folgenden Link <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>:

Sofern in diesem Absatz nicht anders definiert, besitzen alle obigen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Standard und in der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates (wie jeweils zutreffend).

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Wir möchten die Anleger im Vereinigten Königreich auf die folgenden für die britische Steuergesetzgebung spezifischen Bestimmungen hinweisen. Die nachstehenden Hinweise sind lediglich allgemeiner Natur und gelten nur für im Vereinigten Königreich ansässige Anleger sowie für Anleger, die dort ihren Wohnsitz haben, und die Anteile als Anlage halten. Sie beziehen sich auf komplexe Bereiche des Steuerrechts und beruhen auf der geltenden Gesetzgebung im Vereinigten Königreich sowie auf der Praxis der britischen Zoll- und Steuerbehörde (HM Revenue & Customs, HMRC). Jeder Anleger, der Zweifel bezüglich seines Steuerstatus im Vereinigten Königreich hat, sollte sich unbedingt an einen professionellen Berater wenden.

Der Fonds

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds so zu führen und zu organisieren, dass dieser nicht im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig wird. Insofern die Geschäftsleitung und die Kontrolle des Fonds nicht im Vereinigten Königreich befindlich sind und der Fonds keinen Handel – ganz gleich, ob über eine dort befindliche ständige Niederlassung oder nicht – im Vereinigten Königreich betreibt, ist der Fonds ausser für Einkünfte aus Quellen im Vereinigten Königreich, die der britischen Einkommensteuer unterliegen, im Vereinigten Königreich nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds und jedes seiner Teilfonds so zu führen, und der Anlageverwalter beabsichtigt, sein Anlageverwaltungsgeschäft so zu führen, dass diese Vorschriften, soweit dies ihrer jeweiligen Kontrolle unterliegt, erfüllt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die notwendigen Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt werden.

Anteilinhaber

Je nach ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber zu Steuerzwecken hinsichtlich der Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen von Einkünften seitens des Fonds, unabhängig davon ob diese wieder angelegt werden oder nicht, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs. Nähere Informationen dazu finden sich im Abschnitt «Ausschüttungspolitik». Zudem unterliegen britische Anteilinhaber, die am Ende eines «Meldezeitraums» (wie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich definiert) Anteile halten, eventuell der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihre «ausgewiesenen Erträge» aus

den Anteilen einer Klasse, sofern dieser Betrag die erhaltenen Dividenden übersteigt. Die Begriffe «ausgewiesene Erträge» und «Meldezeitraum» sowie ihre Bedeutung werden nachstehend ausführlicher beschrieben. Sowohl Dividenden als auch ausgewiesene Erträge werden als von einer ausländischen Körperschaft erhaltene Dividenden angesehen und unterliegen wie nachfolgend beschrieben einer Umqualifizierung als Zinsen.

Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, können unter bestimmten Umständen von einer nicht rückerstattbaren Steuergutschrift profitieren, die für Dividenden oder ausgewiesene Erträge erteilt wird, die sie von Offshore-Fonds (Corporate Offshore Funds) vereinnahmen, die vorrangig in Aktien investieren. Wenn ein Offshore-Fonds jedoch mehr als 60 % seiner Vermögenswerte in verzinsliche (oder wirtschaftlich ähnliche) Anlagen investiert, werden Ausschüttungen oder ausgewiesene Erträge als Zinserträge der natürlichen Person behandelt und versteuert, für die keine Steuergutschrift gewährt wird.

Dividendenausschüttungen aus einem Offshore-Fonds fallen an im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften wahrscheinlich in eine der Kategorien, für die Befreiungen von der britischen Körperschaftsteuer gelten. Daneben sollten auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich Geschäfte tätigen, ebenfalls unter die Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden fallen, insofern die von dieser Gesellschaft gehaltenen Anteile von dieser ständigen Niederlassung genutzt bzw. in ihrem Namen gehalten werden. Ausgewiesene Erträge werden zu diesen Zwecken auf dieselbe Art und Weise wie Dividendenausschüttungen behandelt.

Anteilbestände im Fonds stellen wahrscheinlich Beteiligungen an Offshore-Fonds dar, wie im Sinne des britischen Haushaltsgesetzes (Finance Act) von 2008 definiert, wobei jede Klasse im Teilfonds zu diesen Zwecken als separater «Offshore-Fonds» behandelt wird.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 sehen vor, dass, wenn ein Anleger, der zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser ein «Nicht-Meldefonds» ist, sämtliche Gewinne, die für diesen Anleger auf den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung dieser Beteiligung anfallen, im Vereinigten Königreich der Einkommen- und nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen. Alternativ unterliegen, wenn ein Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der während aller Rechnungslegungszeiträume, in denen die Beteiligung gehalten wurde, ein «Meldefonds» war, alle Gewinne auf den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Beteiligung der Kapitalertrag- anstatt der Einkommensteuer; dabei gilt für alle thesaurierten oder wiederangelegten Gewinne, auf die bereits die britische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf Einkünfte erhoben wurde (selbst wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind), eine Steuerermässigung.

War ein Offshore-Fonds während eines Teils des Zeitraums, in dem der britische Anteilinhaber seine Beteiligung hielt, ein Nicht-Meldefonds und während der restlichen Zeit ein Meldefonds, kann sich der Anteilinhaber für eine der beiden Optionen entscheiden, um den Gewinn auf eine Veräußerung anteilmässig geltend zu machen. Infolge dessen würde der Anteil des Gewinns, der in dem Zeitraum erzielt wurde, in dem der Offshore-Fonds ein Meldefonds war, als Kapitalertrag versteuert. Unter diesen Umständen gibt es ab dem Zeitpunkt, an dem der Offshore-Fonds seinen Status ändert,

spezielle Fristen, innerhalb der diese Entscheidung getroffen werden kann.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine «Veräusserung» zu Zwecken der Besteuerung im Vereinigten Königreich in der Regel eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Teilfonds innerhalb des Fonds umfassen würde und unter bestimmten Umständen auch eine Umschichtung der Beteiligungen zwischen Klassen in demselben Teilfonds des Fonds umfassen könnte.

Allgemein handelt es sich bei einem «Meldefonds» um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Voranmeldungs- und Jahresmeldungsvorschriften gegenüber der britischen Zoll- und Steuerbehörde HMRC und seinen Anteilhabern erfüllen muss. Die Verwaltungsratsmitglieder führen die Geschäfte des Fonds so, dass diese Verpflichtungen zur Voranmeldung und Jahresmeldung erfüllt werden und für bestimmte Klassen, die den im Vereinigten Königreich den Status als Meldefonds erhalten möchten, auch weiterhin und kontinuierlich erfüllt werden (siehe bitte entsprechenden Nachtrag). Diese Jahresmeldungen umfassen die Berechnung und Meldung der Erträge aus dem Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäss Definition zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich), und zwar je Anteil für alle relevanten Anteilhaber (gemäss Definition zu diesen Zwecken). Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die ihre Beteiligungen am Ende des Berichtszeitraums halten, auf den sich die ausgewiesenen Erträge beziehen, unterliegen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf eine ausbezahlte Barausschüttung oder den vollständigen gemeldeten Betrag, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die ausgewiesenen Erträge gelten im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern zum Zeitpunkt der Meldung durch den Verwaltungsrat als zugeflossen. Sobald die britische Zoll- und Steuerbehörde HMRC den relevanten Klassen den Status als Meldefonds erteilt hat, bleibt dieser Status dauerhaft bestehen, solange die jährliche Meldepflicht erfüllt wird.

Anteilhaber, die natürliche Person sind, welche vorübergehend nicht ihren steuerlichen Sitz im Vereinigten Königreich haben und während dieser Zeit ihre Beteiligung an dem Fonds veräussern, werden darauf hingewiesen, dass ihnen bei ihrer Rückkehr in das Vereinigte Königreich ggf. eine Verbindlichkeit in Bezug auf die Besteuerung von Offshore erzielten Einkommensgewinnen oder Kapitalerträgen (vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen oder -ermässigungen) entsteht.

Britische Bestimmungen gegen «Steuerungumgehung»

Anteilhaber, die natürliche Personen sind und ihren steuerlichen Sitz im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des Einkommensteuergesetzes (Income Taxes Act) von 2007 hingewiesen, durch die sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne des Fonds einkommensteuerpflichtig werden können. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, zu verhindern, dass natürliche Personen mithilfe einer Transaktion zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschliesslich Gesellschaften), die ausserhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihren Wohnsitz ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben, die Einkommensteuer umgehen, und machen diese Personen unter Umständen für nicht ausgeschüttete Einkünfte oder Gewinne des Fonds auf jährlicher Basis einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig. Diese Gesetzgebung ist nicht auf eine Versteuerung von Kapitalerträgen ausgerichtet.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, werden

darauf hingewiesen, dass sie bei einer Anlage in dem Fonds den Vorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften («Controlled Foreign Company» – «CFC») im Vereinigten Königreich unterliegen können. Ab dem 1. Januar 2013 bedienen sich die neuen CFC-Vorschriften sowohl eines «Pre-Gateway»- als auch eines «Gateway»-Tests, um genau festzustellen, wo Gewinne künstlich aus dem Vereinigten Königreich geschleust werden. Bestehen die Gewinne einer ausländischen Gesellschaft sowohl den Pre-Gateway- als auch den Gateway-Test und fallen sie auch ansonsten unter keine andere Ausnahme, Eintrittsbedingung oder «Safe-Harbour»-Regelung, werden sie britischen Gesellschaften mit einer betreffenden Beteiligung von mindestens 25 Prozent in der Gesellschaft zugerechnet. Dieser CFC-Aufschlag kann über eine Gutschrift auf etwaige ausländische Steuern, die auf die zugerechneten Gewinne entfallen, und über eine Steuerermässigung im Vereinigten Königreich, die ansonsten geltend gemacht werden würde, reduziert werden. Es gelten bestimmte Vorschriften für Steuererleichterungen für Unternehmen, die an Offshore-Fonds beteiligt sind, bei denen hinreichend davon ausgegangen werden kann, dass der Test in Bezug auf die vorstehend aufgeführte Beteiligung von 25 Prozent nicht bestanden wird.

Anteilhaber, die juristische Personen und im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf Kapitel 3, Teil 6 des Corporation Tax Act von 2009 hingewiesen, gemäss dem Beteiligungen von britischen Gesellschaften an Offshore-Fonds als Darlehensbeziehung angesehen werden können. Infolge dessen unterliegen alle Gewinne und Verluste auf diese Beteiligungen der britischen Körperschaftsteuer entsprechend der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert. Diese Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert der jeweiligen zugrunde liegenden verzinslichen Wertpapiere oder anderer qualifizierter Anlagen des Offshore-Fonds (allgemein Anlagen, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen bringen) zu jeder Zeit über 60 % des Werts der gesamten Anlagen des Offshore-Fonds übersteigt.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 hingewiesen. Diese Bestimmungen können für eine Person von Bedeutung sein, die gemeinsam mit Personen, die mit ihr verbunden sind, mindestens 25 % der Anteile hält, wenn der Fonds gleichzeitig so beherrscht wird, dass er zu einer Gesellschaft wird, die, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern («close company») wäre. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewendet werden, dazu führen, dass die betreffende Person für die Zwecke der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt würde, als wenn ein Teil jeglichen für den Fonds entstehenden Gewinns (wie beispielsweise bei einer Veräusserung ihrer Anlagen, die in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt) für diese Person direkt entstanden wäre; dabei ist dieser Teil gleich dem Anteil am Vermögen des Fonds, auf den diese Person bei Liquidation des Fonds zu dem Zeitpunkt, an dem der steuerpflichtige Gewinn für den Fonds entstanden ist, Anspruch hätte.

Jeder Anteilhaber, der eine natürliche Person ist und für britische Steuerzwecke seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder bei dem davon ausgegangen wird, dass er seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, kann der britischen Erbschaftsteuer auf seine Anteile im Todesfall oder bei Durchführung bestimmter Arten von Übertragungen zu Lebzeiten unterliegen.

Stempelsteuer und Stempellersatzsteuer

Der Fonds kann im Vereinigten Königreich und anderen Ländern im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräusserung von Anlagen Verkehrssteuern unterliegen. Falls eine Stempelabgabe im Vereinigten Königreich fällig wird, beläuft sich diese im Allgemeinen auf 0.5 Prozent des übertragenen Betrags.

Da der Fonds nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, und wenn die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich geführten Register eingetragen sind, sollte bei der Übertragung, Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen mit Ausnahme der oben genannten Fälle keine Stempellersatzsteuer anfallen.

Europäische Union – Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Am 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie des Rates, durch die die Zinsrichtlinie im Falle von Österreich ab dem 1. Januar 2017 und im Falle aller anderen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 aufgehoben wird (vorbehaltlich fortbestehender Anforderungen zur Erfüllung administrativer Verpflichtungen, z. B. zur Meldung und zum Austausch von Informationen bezüglich vor diesen Daten erfolgter Zahlungen, die Quellensteuern auf diese berücksichtigen). Dies dient dazu, eine Überschneidung zwischen der Zinsrichtlinie und der neuen Regelung zum automatischen Informationsaustausch, die im Rahmen der Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in der durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU geänderten Fassung) umzusetzen ist, zu verhindern (siehe obigen Abschnitt «Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)»).

Besteuerung in Deutschland

Die nachstehend aufgeführten Teilfonds investieren kontinuierlich folgende Anteile ihres jeweiligen Bruttovermögens direkt in Kapitalbeteiligungen (wie im Folgenden in Übereinstimmung mit der Teilfreistellungsregelung für Aktienfonds gemäss § 20 Abs. 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018) definiert:

Teilfonds	% des Bruttovermögens
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA EX JAPAN HIGH CONVICTION FUND	51
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIAN SMALLER COMPANIES FUND	51
NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA FUND	51
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL HIGH CONVICTION FUND	51
NOMURA FUNDS IRELAND – INDIA EQUITY FUND	51
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN HIGH CONVICTION FUND	51
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN STRATEGIC VALUE FUND	51

Kapitalmassnahmen, Zeichnungen/Rücknahmen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Teilfonds die oben angegebenen Kapitalbeteiligungsquoten nicht erreicht.

Zum Zweck der oben genannten Prozentzahlen bezeichnet der Begriff «Kapitalbeteiligungen»:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt (d. h. einem anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt, der ordnungsgemäss betrieben wird) notiert sind,

2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die

- a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist; oder
- b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 51 % seines Bruttovermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 51 % des Wertes der Aktienfondsanteile als Kapitalbeteiligungen gelten,

oder:

4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Bruttovermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % des Wertes der Mischfondsanteile als Kapitalbeteiligungen gelten.

Diese Vorschriften haben Vorrang vor allen anderen in diesem Prospekt oder dessen Nachträgen enthaltenen Vorschriften.

Da sich die Rechtslage bzw. die Auffassung der Finanzverwaltung zwischen der Veröffentlichung dieses Prospekts und der Anlageentscheidung eines in Deutschland steueransässigen Anlegers ändern kann, empfiehlt der Fonds, vor der Anlage in die Anteile des jeweiligen Teilfonds einen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Geschäftssitz und Gesellschaftskapital

- (a) Der Fonds wurde am 13. April 2006 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 418598 in Irland gegründet. Der Fonds hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der Fonds firmiert unter der eingangs im Verzeichnis dieses Verkaufsprospekts genannten Anschrift.
- (c) Gemäss Klausel 3 der Gründungsurkunde des Fonds ist das alleinige Ziel des Fonds die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere aber auch sowohl übertragbare als auch andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Richtlinie 45 der OGAW-Vorschriften zu öffentlich beschafftem Kapital Bezug genommen wird. Der Fonds strebt dabei die Streuung des Anlagerisikos an.
- (d) Das genehmigte Grundkapital des Fonds beträgt 300'000 Euro, die in 300'000 rücknahmeberechtigte, nicht-gewinnberechtignte Anteile von je 1 Euro aufgeteilt sind, und besteht aus 500'000'000'000 gewinnberechtignten Anteilen ohne Nennwert. Nicht gewinnberechtignte Anteile verleihen ihren jeweiligen Inhabern keinen Anspruch auf Dividenden und berechtigen sie im Falle einer Liquidation zum Erhalt des hierfür eingezahlten Betrags, jedoch nicht zu einer Beteiligung an den Vermögenswerten des Fonds. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bevollmächtigt, Anteile am Fondskapital unter den Bedingungen und auf die Art und Weise zuzuteilen, die sie als angemessen erachten.
- (e) Das Anteilskapital des Fonds unterliegt keiner Option und keiner (bedingten oder unbedingten) Vereinbarung für eine Option.

2. Änderung von Rechten an Anteilen und Vorkaufsrechte

- (a) Die mit den in einer Anteilklasse oder einem Teilfonds ausgegebenen Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob der Teilfonds liquidiert wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Anteilinhaber, die im Besitz von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse oder dieses Teilfonds sind, verändert oder aufgehoben werden; eine solche Massnahme ist auch mittels eines auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber dieser Anteilklasse oder dieses Teilfonds verabschiedeten ordentlichen Beschlusses möglich.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilinhabern unterzeichnet wurde, die zu diesem Zeitpunkt zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und Abstimmung über einen Beschluss berechtigt sind, hat in jeder Hinsicht die gleiche Gültigkeit und Wirksamkeit wie ein bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des Fonds abgeschlossener Beschluss. Ein in diesem Zusammenhang als Sonderbeschluss beschriebener Beschluss soll auch als Sonderbeschluss gelten.

- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte ändern sich durch die Schaffung, Zuteilung oder Emission weiterer Anteile, die den bereits emittierten gleichwertig sind, nicht.
- (d) Bei Emission von Anteilen des Fonds besteht kein Vorkaufsrecht.

3. Stimmrechte

Folgende Regelungen gelten für die Stimmrechte:

- (a) Anteilsbruchteile besitzen keine Stimmrechte.
- (b) Jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Anteilinhaber, der an einer Abstimmung durch Handzeichen teilnimmt, hat eine Stimme.
- (c) Der Vorsitzende der Hauptversammlung der Teilfonds oder mindestens zwei ihrer persönlich oder per Vollmacht vertretene Mitglieder oder ein oder mehrere persönlich oder per Vollmacht vertretene Anteilinhaber, die mindestens ein Zehntel der umlaufenden Anteile repräsentieren und auf der Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Abstimmung beantragen.
- (d) Bei einer Abstimmung hat jeder persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesende Anteilinhaber eine Stimme in Bezug auf jeden von ihm gehaltenen Anteil. Ein Anteilinhaber mit mehr als einer Stimme ist nicht verpflichtet, alle seine Stimmen abzugeben oder alle Stimmen auf die gleiche Art und Weise abzugeben.
- (e) Sowohl bei Abstimmung per Handzeichen als auch durch Stimmzettel verfügt der Versammlungsvorsitzende bei Stimmgleichheit über eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (f) Jede Person (unabhängig davon, ob sie ein Anteilinhaber ist oder nicht) kann zum Stimmrechtsvertreter bestellt werden; ein Anteilinhaber kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur gleichzeitigen Teilnahme bestellen.
- (g) Das Schriftstück über die Beauftragung eines Bevollmächtigten muss spätestens 48 Stunden vor der Versammlung beim Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort und innerhalb einer anderen Frist hinterlegt werden, die in der Einberufung zur Versammlung festgelegt ist. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Kosten des Fonds per Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne frankierten Rückumschlag) die Dokumente zur Ernennung von Bevollmächtigten zusenden und dabei entweder die zum Bevollmächtigten ernannte Person offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder jede beliebige andere Person zum Bevollmächtigten ernennen.
- (h) Ordentliche Beschlüsse des Fonds oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds bzw. einer Klasse bedürfen zur Beschlussfassung der einfachen Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Vollmacht vertretenen Anteilinhaber auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgelegt wurde. Sonderbeschlüsse des Fonds oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 % der an der Hauptversammlung persönlich oder mittels ihres Bevollmächtigten abstimmenden

Anteilinhaber, wobei zu den Sonderbeschlüssen auch Beschlüsse über eine Änderung der Satzung zählen.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen des Fonds einberufen.
- (b) Anteilinhaber sind mindestens einundzwanzig Tage vor einer Jahreshauptversammlung und allen sonstigen Versammlungen, die zwecks Verabschiedung von Sonderbeschlüssen einberufen werden, sowie vierzehn Tage vor allen anderen Hauptversammlungen entsprechend zu benachrichtigen.
- (c) Zwei entweder persönlich anwesende oder durch ihre Bevollmächtigten vertretene Mitglieder bilden ein Quorum auf einer Hauptversammlung, wobei das für eine Hauptversammlung, auf der eine Änderung der Anteilklassenrechte beschlossen werden soll, vereinbarte Quorum bei zwei Anteilhabern vorliegt, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse halten oder die über ihre Bevollmächtigten vertreten sind. Falls innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung angesetzten Zeitpunkt das Quorum nicht erfüllt ist, wird die Versammlung, falls sie auf Anfrage der oder von den Anteilhabern einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird sie auf denselben Zeitpunkt, Tag und Ort der darauf folgenden Woche oder auf einen beliebigen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Tag, Zeitpunkt und Ort verschoben. Sollte bei der neu angesetzten Versammlung das Quorum innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung angesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt sein, bilden die anwesenden Mitglieder das Quorum und, im Falle einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, die einberufen wurde, um über eine Änderung der Rechte von Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse zu beschliessen, gilt das Quorum bei Anwesenheit eines Anteilhabers, der Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse hält, bzw. dessen Stimmrechtsbevollmächtigten, als erreicht. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen im Hinblick auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen hinsichtlich Versammlungen von Teilfonds oder Klassen und vorbehaltlich des Wertpapiergesetzes und der Satzung, für separate Versammlungen jedes Teilfonds oder jeder Klasse, auf denen ein Beschluss zur Änderung der Stimmrechte von Anteilhabern solcher Teilfonds oder Klassen vorgebracht wird.

5. Berichte und Abschlüsse

Der Fonds erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember jedes Jahres sowie einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss zum 30. Juni jedes Jahres. Der geprüfte Jahresbericht und die Abschlüsse werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds veröffentlicht, der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Halbjahres veröffentlicht. Sie werden jeweils Zeichnern vor Abschluss eines Vertrags angeboten, den Anteilhabern auf

Anfrage kostenlos zugesandt und können von der Öffentlichkeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Ist ein Teilfonds oder eine Anteilklasse an einer Börse notiert, werden der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sechs bzw. vier Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs der irischen Börse und den Anteilinhaber übermittelt.

6. Mitteilungen und Hinweise an die Anteilinhaber

Kommunikation mit den und Mitteilungen an die Anteilinhaber oder an die bei gemeinsamen Anteilinhabern als erste genannte Person gelten unter den folgenden Umständen als ordnungsgemäss erfolgt:

ZUSTELLUNGSART	ANGENOMMENER EINGANG
Persönliche Zustellung:	Am Tag der Zustellung oder am darauf folgenden Werktag, falls Zustellung ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt.
Post:	24 Stunden nach dem Aufgeben.
Fax:	Am Tag der eingegangenen Übertragungsbestätigung.
Elektronische Übertragung:	Am Tag der elektronischen Übertragung an das von einem Anteilinhaber hierzu benannte elektronische Übertragungssystem.
Veröffentlichung einer Mitteilung oder Bekanntmachung der Mitteilung:	Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung des oder der Länder, in dem bzw. denen die Anteile gehandelt werden.

7. Übertragung von Anteilen

- (a) Die Anteile dürfen von den Anteilinhabern nicht an Dritte übertragen werden, es sei denn im Wege der Rechtsnachfolge.
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können zu gegebener Zeit eine Gebühr für die Eintragung der Übertragungsurkunden festlegen. Diese Gebühr darf jedoch 5 % des Nettoinventarwerts der zu übertragenden Anteile an dem Handelstag, der dem Übertragungsdatum unmittelbar vorausgeht, nicht überschreiten.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:

- (i) in Bezug auf die Übertragungsurkunde die gültigen Steuern und/oder Stempelsteuern nicht bezahlt wurden;
 - (ii) die Übertragungsurkunde wurde nicht am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern hierzu angemessenerweise bestimmten Ort hinterlegt; zudem fehlen die Nachweise für das Recht des Übertragenden, die Übertragung durchzuführen, die die Verwaltungsratsmitglieder nach vernünftigem Ermessen fordern können, es fehlen wichtige Informationen und Erklärungen, die die Verwaltungsratsmitglieder nach vernünftigem Ermessen vom Übertragungsempfänger fordern können, so unter anderem Informationen und Erklärungen, wie sie beispielsweise auch von einem Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen des Fonds gefordert werden können, sowie die Gebühren, die die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls für die Eintragung von Übertragungsurkunden fordern können; oder
 - (iii) sie stellen fest oder gelangen nach vernünftigem Ermessen zur Ansicht, dass durch die Übertragung Personen das wirtschaftliche Eigentum an solchen Anteilen erlangen, in deren Fall dies gegen die von den Verwaltungsratsmitgliedern auferlegten Beschränkungen bezüglich des Eigentums verstossen würde, oder dass die Übertragung zu rechtlichen, aufsichtsbehördlichen, finanziellen, steuerlichen oder schwerwiegenden verwaltungstechnischen Nachteilen für den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilklasse oder die Anteilinhaber im Allgemeinen führen könnte.
- (c) Die Registrierung von Übertragungen kann während von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Zeiträumen ausgesetzt werden, wobei jede einzelne Registrierung nicht für länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

8. Verwaltungsratsmitglieder

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Satzung bezüglich der Verwaltungsratsmitglieder zusammengefasst:

- (a) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt mindestens zwei (sofern nicht etwas anderes durch einen ordentlichen Beschluss auf einer Hauptversammlung des Fonds festgelegt wurde) und höchstens neun.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilinhaber sein.
- (c) Das Quorum für eine Versammlung des Verwaltungsrats liegt bei zwei Verwaltungsratsmitgliedern, vorausgesetzt eines dieser Verwaltungsratsmitglieder ist in Irland ansässig. Kommt bei einer Versammlung kein Quorum zustande, wird die Versammlung um mindestens 24 Stunden verschoben; auf der vertagten Versammlung muss ein Quorum von zwei Verwaltungsratsmitgliedern erreicht werden.
- (d) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, gemäss derer sich die Verwaltungsratsmitglieder mit Erreichen eines bestimmten Alters oder im Rotationsverfahren zurückziehen müssen.

- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Entscheidung abstimmen und zählt zur beschlussfähigen Mehrheit einer Versammlung, bei denen es um die Festlegung und Änderung der Bedingungen für die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für ein bestimmtes Amt oder einen bestimmten Posten in dem Fonds oder einem anderen Fonds, an der der Fonds beteiligt ist, geht. Ein Verwaltungsratsmitglied darf sich jedoch nicht an Abstimmungen beteiligen und zählt nicht zur beschlussfähigen Mehrheit, wenn es um seine eigene Ernennung geht.
- (f) Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds haben derzeit Anspruch auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte und in diesem Verkaufsprospekt angegebene Vergütung. Ferner haben sie Anspruch auf die Rückerstattung aller angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Spesen, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds oder der Übertragung ihrer Pflichten entstanden sind. Ebenso haben sie Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, wenn sie auf Aufforderung für den Fonds oder auf Wunsch des Fonds Sonderleistungen oder zusätzliche Leistungen erbringen.
- (g) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder mit Einkünften verbundene Positionen (ausser als Wirtschaftsprüfer) innerhalb des Fonds zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtszeit und anderer Aspekte innehaben, die der Verwaltungsrat festlegt.
- (h) Einem Verwaltungsratsmitglied ist es weder aufgrund seines Amtes untersagt, mit dem Fonds Verträge als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschliessen, noch ist ein solcher Vertrag oder ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung, der/die von oder im Namen des Fonds abgeschlossen wird und an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, für ungültig zu erklären. Ferner ist ein Verwaltungsratsmitglied, das derart beteiligt ist, aufgrund seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses nicht verpflichtet, gegenüber dem Fonds Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die durch diese Verträge oder Vereinbarungen erzielt werden. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss jedoch von diesem erklärt werden. Diese Erklärung erfolgt auf der Sitzung des Verwaltungsrats, auf der der Abschluss des Vertrages bzw. der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Sitzung nicht an dem vorgesehenen Vertrag bzw. der vorgesehenen Vereinbarung beteiligt war, auf der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrats, die abgehalten wird, nachdem es sich derart beteiligt hat. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung seitens eines Verwaltungsratsmitglieds an die anderen Verwaltungsratsmitglieder, gemäss der es Mitglied einer bestimmten Gesellschaft oder eines bestimmten Unternehmens ist und infolgedessen an Verträgen oder Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft oder diesem Unternehmen als beteiligt gelten muss, gilt als hinreichende Erklärung über seine Beteiligung im Hinblick auf solche abgeschlossene Verträge oder Vereinbarungen.
- (i) Ein Verwaltungsratsmitglied ist nicht berechtigt, an einer Abstimmung im Hinblick auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder einen sonstigen Vorschlag teilzunehmen, an dem (bzw. der) er ein wesentliches Interesse oder eine Verpflichtung hat, das/die zu einem Konflikt mit den Interessen des Fonds führen würde. Ferner wird es für die Beschlussfähigkeit einer

Versammlung nicht mitgerechnet, bei der über den Beschluss, über den es nicht abstimmen darf, entschieden wird, sofern die Verwaltungsratsmitglieder keine gegenteiligen Bestimmungen festlegen. Dennoch kann ein Verwaltungsratsmitglied abstimmen und in das Quorum eines Vorschlags in Bezug auf eine andere Gesellschaft einbezogen werden, an der es direkt oder indirekt, entweder als ein Mitglied der Geschäftsleitung oder als Anteilhaber oder anderweitig beteiligt ist, vorausgesetzt es ist nicht im Besitz von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse dieser Gesellschaft bzw. der Stimmrechte, über die die Mitglieder dieser Gesellschaft verfügen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch abstimmen und in das Quorum in Bezug auf einen Vorschlag einbezogen werden, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem es als Beteiligter an einem Übernahmevertrag oder Unter-Übernahmevertrag beteiligt ist, und es kann auch für die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung bezüglich von Geldern abstimmen, die das Verwaltungsratsmitglied dem Fonds geliehen hat, oder bezüglich der Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung für Dritte in Bezug auf eine Schuldverpflichtung des Fonds, für die das Verwaltungsratsmitglied die volle Verantwortung übernommen hat, oder bezüglich des Erwerbs einer Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung.

- (j) Bei den folgenden Ereignissen wird der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds frei:
- (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied von seinem Amt zurücktritt und hierzu eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Mitteilung beim eingetragenen Sitz des Fonds einreicht;
 - (b) wenn ein Verwaltungsratsmitglied zahlungsunfähig wird oder allgemein einen Vergleich mit seinen Gläubigern vereinbart;
 - (c) wenn das Verwaltungsratsmitglied unzurechnungsfähig wird;
 - (d) wenn das Verwaltungsratsmitglied während sechs Monaten in Folge nicht an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt, ohne vom Verwaltungsrat frei gestellt worden zu sein und der Verwaltungsrat beschliesst, dass es sein Amt niederlegen soll;
 - (e) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund der Bestimmungen eines Gesetzes oder Beschlusses seine Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied verliert oder ihm durch solche die Möglichkeit, dieses Amt zu bekleiden, genommen oder eingeschränkt wird;
 - (f) wenn das Verwaltungsratsmitglied von der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens jedoch zwei) dazu aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
 - (g) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund eines ordentlichen Beschlusses des Fonds seines Amtes enthoben wird.

9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Kein Verwaltungsratsmitglied war oder ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts direkt an der Verkaufsförderung des Fonds oder einer von dem Fonds abgewickelten Transaktion, die ungewöhnlich in ihrer Art oder ihren Bedingungen oder von Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Fonds ist, oder an Verträgen oder Vereinbarungen des Fonds zu diesem Zeitpunkt beteiligt, bis auf die folgenden zwei Ausnahmen:
- James Tucker, der Mitarbeiter des Fondspromoters und Anlageverwalters des Fonds ist.
 - Richard Bisson, der Mitarbeiter des Fondspromoters und Anlageverwalter des Fonds ist.
- (b) Weder ein amtierendes Verwaltungsratsmitglied noch eine ihm nahestehende Person besitzen Beteiligungen am Gesellschaftskapital des Fonds für eigene oder fremde Rechnung.
- (c) Kein Verwaltungsratsmitglied ist Partei im Rahmen eines derzeitigen oder geplanten Dienstleistungsvertrags mit dem Fonds.

10. Auflösung

- (a) Der Fonds kann in den folgenden Fällen liquidiert werden:
- (i) Innerhalb einer Periode von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle dem Fonds ihre Absicht mitteilt, gemäss den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihr Amt niederzulegen, und sie ihre Mitteilung über die Absicht, ihr Amt niederzulegen, nicht zurückgezogen hat, (b) das Amt der Verwahrstelle vom Fonds gemäss den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung beendet wird, oder (c) die Verwahrstelle keine Genehmigung von der Zentralbank mehr besitzt, als Verwahrstelle zu fungieren; wurde keine neue Verwahrstelle bestellt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder den Sekretär anweisen, unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss über die Liquidation des Fonds vorgeschlagen wird. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen endet die Ernennung der Verwahrstelle nur dann, wenn die Zentralbank die Zulassung des Fonds widerruft.
 - (ii) Nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder hätte eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Fonds höchst ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds.
 - (iii) Die Anteilhaber entscheiden durch ordentlichen Beschluss, dass der Fonds in Anbetracht seiner Verpflichtungen seine Geschäftstätigkeit nicht aufrechterhalten kann und liquidiert werden muss.
 - (iv) Die Anteilhaber entscheiden durch Sonderbeschluss, den Fonds zu liquidieren.

- (b) Im Falle einer Auflösung verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Teilfonds in der Weise und Reihenfolge, die er zur Befriedigung der Gläubigeransprüche für richtig hält.
- (c) Der Liquidator muss im Hinblick auf die zur Ausschüttung an die Anteilhaber verfügbaren Vermögenswerte Übertragungen an die und von den Teilfonds und/oder Klassen vornehmen, die notwendig sein können, um die effektive Belastung durch Forderungen solcher Gläubiger so zwischen den Anteilhabern verschiedener Teilfonds und/oder Klassen aufzuteilen, wie es der Liquidator in seinem Ermessen für angemessen hält.
- (d) Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge verwendet:
 - (i) erstens zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse bzw. jedes Teilfonds in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, zu dem von ihm festgelegten Wechselkurs) der dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds, die sich am Tag des Beginns der Abwicklung im Besitz dieser Anteilhaber befinden, so weit wie möglich entspricht;
 - (ii) zweitens zur Zahlung von einem Euro pro Anteil an die Inhaber von nicht-gewinnberechtigten Anteilen, zahlbar aus den keinem Teilfonds zugehörigen Vermögenswerten des Fonds. Wenn die Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Zahlung in vollständiger Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die einem der Teilfonds zuzuordnen sind;
 - (iii) drittens zur Zahlung aller Restbeträge an die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse oder des Teilfonds entsprechend der Anzahl an Anteilen, die sie in der betreffenden Anteilsklasse oder im betreffenden Teilfonds besitzen.
 - (iv) viertens muss jeder danach noch verbleibende Saldo, der weder einem Teilfonds noch einer Anteilsklasse zuzuordnen ist, zwischen den Teilfonds und Anteilsklassen anteilmässig zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse aufgeteilt werden, oder er ist jeder Anteilsklasse sofort vor jeder Verteilung an die Anteilhaber zuzuordnen, und die so zugeordneten Beträge werden den Anteilhabern anteilmässig zur Zahl der von ihnen in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile zugeteilt.
- (e) Der Liquidator muss mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss des Fonds die Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise und unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einem einheitlichen Eigentum bestehen oder nicht, an die Anteilhaber (anteilmässig zum Wert ihres jeweiligen Anteilbestands im Fonds) ausbezahlen, wobei jeder Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte, deren Verteilung geplant ist, und die Verteilung der Barerlöse eines solchen Verkaufs an diesen Anteilhaber zu fordern. Die Kosten eines solchen Verkaufs werden vom jeweiligen Anteilhaber getragen. Mit einer ebensolchen Genehmigung kann der Liquidator einen beliebigen Teil der Vermögenswerte zugunsten der Anteilhaber an Treuhänder von

Treuhändergesellschaften übertragen, soweit er dies für angemessen erachtet, und die Liquidation sowie die Auflösung des Fonds kann unter der Voraussetzung abgeschlossen werden bzw. erfolgen, dass kein Anteilinhaber gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, die mit einer Verpflichtung belegt sind. Ausserdem kann der Liquidator mit einer ebensolchen Art von Genehmigung die Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise an eine Gesellschaft oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen (den «Übertragungsempfänger-Fonds») unter der Voraussetzung übertragen, dass die Anteilinhaber des Fonds aus dem Übertragungsempfänger-Fonds Anteile in einem ihrem Anteilbestand im Fonds entsprechenden Wert erhalten.

- (f) Ungeachtet sämtlicher anders lautender Bestimmungen in der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds gilt: Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt und nach ihrem eigenen Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, den Fonds zu liquidieren, muss der Sekretär unverzüglich auf Anfrage der Verwaltungsratsmitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung des Fonds einberufen, auf der vorgeschlagen wird, einen Liquidator zur Liquidation des Fonds zu ernennen, und dieser Liquidator muss nach seiner Ernennung die Vermögenswerte des Fonds gemäss der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds verteilen.

11. Entschädigungen und Versicherungen

Die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsratsmitglieder und der Sekretär, die im Zusammenhang mit den Geschäften des Fonds handeln, jeder Einzelne von ihnen sowie deren Erben, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker werden aus dem Vermögen und den Gewinnen des Fonds von jeder Haftung und gegenüber sämtlichen Prozessen, Kosten, Schulden, Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verfahren, Urteilen, Dekreten, Gebühren, Verlusten, Schäden und Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Zahlungsverpflichtungen jeder Art freigestellt bzw. schadlos gehalten, die einer dieser Personen im Rahmen eines Vertrags oder einer Handlung entstehen oder entstehen könnten oder die diese sich im Rahmen von Verträgen oder Handlungen zuziehen könnten, die in oder bei der Ausübung der Pflichten oder angeblichen Pflichten ihres Amtes oder Treuhandverhältnisses abgeschlossen oder durchgeführt wurden, bei denen sie mitgewirkt oder die sie unterlassen haben, mit Ausnahme der Folgen, die sie ggf. aufgrund einer Verfügung oder einer gesetzlichen Vorschrift zu tragen haben, falls sie sich möglicherweise einer Fahrlässigkeit, Unterlassung, Pflichtverletzung oder eines Vertrauensbruchs in Bezug auf den Fonds schuldig gemacht haben.

12. Allgemeines

- (a) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts besass der Fonds weder Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitdarlehen), das umlaufend oder geschaffen war jedoch nicht ausgegeben wurde, noch etwaige Hypothekendarlehen, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Darlehen, einschliesslich Überziehungskrediten bei Banken, Verbindlichkeiten unter Akzepten (ausser üblichen Warenwechseln), Akzeptkredite, Finanzierungsleasingverträge, Ratenkaufvereinbarungen, Garantien, Zusicherungen oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

- (b) Für keinen Anteil und kein Fremdkapital des Fonds besteht ein Bezugsrecht oder wurde, mit oder ohne Vorbehalt, ein solches Bezugsrecht vereinbart.
- (c) Der Fonds hat und hatte seit seiner Gründung keine Angestellten.
- (d) Der Fonds beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder zu erwerben oder deren Kauf oder Erwerb zu vereinbaren.
- (e) Die den Anteilhabern kraft ihrer Beteiligungen gewährten Rechte unterliegen der Satzung, dem allgemeinen Recht Irlands und dem Gesetz.
- (f) Der Fonds ist nicht Partei von Gerichts- oder Schlichtungsverfahren, und dem Verwaltungsrat sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die gegen den Fonds anhängig sind oder ihr angedroht wurden.
- (g) Der Fonds hat keine Tochtergesellschaften.
- (h) Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen. Nach ihrem Verfall gehen diese Dividenden in die Vermögenswerte des Fonds ein, dem sie zuzuordnen sind. Den Anteilhabern auszahlende Dividenden oder andere Beträge bringen keinerlei Zinsansprüche gegenüber dem Fonds mit sich.
- (i) Es bestehen keine Vorzugsrechte für die Zeichnung von genehmigtem, aber noch nicht ausgegebenem Kapital des Fonds.

13. Rechtserhebliche Verträge

Die folgenden Verträge, die wesentlicher Natur sind oder sein können, wurden ausserhalb des Rahmens der normalen Geschäftstätigkeit geschlossen:

- (a) **Der Administrationsvertrag** zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. August 2006 in der jeweils gültigen Fassung), gemäss dem die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung der Bedingungen des Administrationsvertrags und unter der Gesamtaufsicht des Fonds als Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung und Administration der Angelegenheiten des Fonds beauftragt wurde. Der Administrationsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich oder unter bestimmten Umständen unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Zu diesen Umständen zählen die Insolvenz einer der Parteien oder ein Vertragsbruch, dem trotz entsprechender Aufforderung nicht Abhilfe geschaffen wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Fonds die Verwaltungsgesellschaft und ihre Bevollmächtigten, Vertreter und Mitarbeiter aus ihren Vermögenswerten vergütet und sie von Klagen, Prozessen, Schäden, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen einschliesslich Aufwendungen für Rechts- und professionelle Beratung freihält, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen bzw. die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben zu übernehmen hat. Hiervon

ausgenommen sind sämtliche Konsequenzen von Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit oder mutwillige Zuwiderhandlung der Verwaltungsgesellschaft.

- (b) Die **Verwahrstellenvereinbarung** zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle vom 30. August 2006, die am 12. Oktober 2016 geändert und neu gefasst wurde, wonach die Verwahrstelle unter der Gesamtaufsicht des Fonds zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds der Gesellschaft bestellt wurde. Die Verwahrstellenvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich oder unter bestimmten Umständen unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Zu diesen Umständen zählen die Insolvenz einer der Parteien oder ein Vertragsbruch, dem trotz entsprechender Aufforderung nicht Abhilfe geschaffen wurde, vorausgesetzt, die Verwahrstelle fungiert auch weiterhin als Verwahrstelle, bis die Zentralbank die Zulassung für die Ernennung einer anderen Verwahrstelle durch den Fonds erteilt oder die Zulassung des Fonds durch die Finanzaufsichtsbehörde widerrufen wird.

Die Verwahrstellenvereinbarung sieht vor, dass die Verwahrstelle vom Fonds entschädigt und von sämtlichen in jeglicher Art und Weise entstehenden Verlusten, Haftungsansprüchen, Forderungen, Kosten, Ansprüchen oder Aufwendungen aller Art freigestellt wird (darunter angemessene Rechtskosten auf vollständiger Entschädigungsbasis sowie andere Kosten, Ausgaben und Aufwendungen, die bei der Einforderung oder dem Versuch der Einforderung dieser Entschädigung entstehen), die der Verwahrstelle entstehen können oder die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle entstehen können (darunter unter anderem auch Handlungen gemäss korrekten Anweisungen). Hiervon ausgenommen sind (i) der Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (sofern der Verlust nicht infolge eines externen Ereignisses entstanden ist, das sich der Kontrolle der Verwahrstelle entzieht) und/oder (ii) alle anderen vom Fonds oder den Anteilhabern erlittenen Verluste aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllter Pflichten der Verwahrstelle gemäss den geltenden Gesetzen.

- (c) **Der Anlageverwaltungsvertrag und die Vertriebsvereinbarung** zwischen dem Fonds und dem Anlageverwalter vom 30. August 2006 (in der jeweils gültigen Fassung), wonach der Anlageverwalter unter der Gesamtaufsicht des Fonds zum Anlageverwalter und zur Vertriebsgesellschaft ernannt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich oder unter bestimmten Umständen unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Zu diesen Voraussetzungen zählen die Insolvenz einer der Parteien oder ein Vertragsbruch, dem trotz entsprechender Aufforderung nicht Abhilfe geschaffen wurde. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Pflichten gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Fonds aus den Vermögenswerten des Teilfonds den Anlageverwalter und seine Mitarbeitenden, Bevollmächtigten und Vertreter von Klagen, Prozessen, Schäden, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen einschliesslich Aufwendungen für Rechts- und professionelle Beratung freihält und sie entschädigt, die dem Anlageverwalter, seinen Mitarbeitenden, Bevollmächtigten oder Vertretern durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Konsequenzen von Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens des Anlageverwalters, seiner Mitarbeitenden, Bevollmächtigten und Vertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Kopien der nachstehenden Dokumente, die nur zur Information zur Verfügung gestellt werden und nicht Bestandteil dieses Dokuments sind, stehen am eingetragenen Sitz des Fonds in Irland mindestens 14 Tage lang ab Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten jedes Geschäftstags zur Verfügung:

- (a) die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds (Kopien sind kostenlos beim Administrator erhältlich)
- (b) Das Gesetz und die OGAW-Verordnungen.
- (c) die oben aufgeführten wesentlichen Verträge
- (d) Soweit veröffentlicht, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds (entsprechende Kopien sind kostenlos bei der Vertriebsstelle oder beim Administrator erhältlich)
- (e) Eine Liste aller Gesellschaften, in denen die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds in den letzten fünf Jahren Mitglieder des Verwaltungsrats oder Gesellschafter waren, mit Angaben darüber, ob dies noch oder nicht mehr zutrifft;

Die Anteilinhaber können Kopien dieses Verkaufsprospekts auch bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft anfordern.

**ANHANG I
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

1	Zulässige Kapitalanlagen
1.1	Die Anlagen der einzelnen Teilfonds beschränken sich auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Andere, als die an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Vorschriften von 2015 definiert.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile von alternativen Anlagefonds.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten nach Massgabe der OGAW-Vorschriften von 2015.
1.7	Derivative Finanzinstrumente nach Massgabe der OGAW-Vorschriften von 2015.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
2.2	Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in neu emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt zugelassen werden (wie in Absatz 1.1 beschrieben). Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Wertpapiere nach Rule 144A bezeichnet werden, vorausgesetzt dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Wertpapiere unter der Auflage emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres ab der Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchange Commission) registriert werden, und - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.
2.3	Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die bei

Emittenten gehalten werden, bei denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % ausmacht.

2.4 Bei Zustimmung der Zentralbank wird die (in Absatz 2.3) genannte Grenze für Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegt, von 10 % auf 25 % angehoben. Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese Anleihen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

2.5 Die Grenze von 10 % (in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in den Absätzen 2.4. und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind zum Zweck der in Absatz 2.3 genannten Grenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.

2.7 Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen bei anderen Kreditinstituten als

- einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein);
- einem in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines Mitgliedstaats des EWR) des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenen Kreditinstitut; oder
- einem in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Mitgliedstaat,

die als ergänzende Liquidität gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze kann im Falle von Einlagen beim Treuhänder bzw. der Depotbank auf 20 % angehoben werden.

2.8 Das Risiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei, das sich aus einem ausserbörslich gehandelten Derivat und Techniken des effizienten Portfoliomanagements ergibt, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei im EWR zugelassenen Kreditinstituten, bei in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz (mit Ausnahme von EWR-Mitgliedstaaten) zugelassenen Kreditinstituten oder bei in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten.

<p>2.9</p> <p>2.10</p> <p>2.11</p> <p>2.12</p>	<p>Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen, welche durch ein und dieselbe Körperschaft ausgegeben bzw. mit dieser durchgeführt werden, höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, - Einlagen und/oder - Risikoengagements aus Geschäften mit ausserbörslich gehandelten Derivaten. <p>Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Engagement gegenüber einer einzigen Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht übersteigt.</p> <p>Konzernunternehmen gelten für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittenten. Jedoch ist eine Grenze von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe zulässig.</p> <p>Jeder Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat bzw. von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden und die der folgenden Liste entnommen werden können:</p> <p>OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.</p> <p>Jeder Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
<p>3</p>	<p>Anlagen in Organismen für kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes, CIS)</p>
<p>3.1</p>	<p>Sofern im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds nicht anders vermerkt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in zugrunde liegende kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes, CIS) investieren.</p>

- | | |
|------------|--|
| 3.2 | CIS ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere CIS zu investieren. |
| 3.3 | Investiert ein Teilfonds in Anteile anderer CIS, die direkt oder durch Delegation von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Teilfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme im Namen der Anlage des Teilfonds in Anteilen dieser anderen CIS keine Gebühren erheben. |
| 3.4 | Erhält ein Teilfonds, Anlageverwalter bzw. Anlageberater aufgrund einer Anlage in den Anteilen einer anderen CIS eine Provision (einschliesslich einer nachgelassenen Provision), muss diese Provision in das Vermögen des Teilfonds gezahlt werden. |
| 3.5 | Ein Teilfonds darf nicht in einen anderen Teilfonds des Fonds investieren, der selbst Anteile in anderen Teilfonds des Fonds hält. |
| 3.6 | Wenn ein Teilfonds (der «investierende Teilfonds») in Anteile anderer Teilfonds des Fonds (jeweils ein «empfangender Teilfonds») investiert, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des investierenden Teilfonds, der in den empfangenden Teilfonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Teilfonds, indirekt auf Ebene des empfangenden Teilfonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird) die höchste jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Teilfonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Teilfonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr für den investierenden Teilfonds aufgrund seiner Anlagen in den empfangenden Teilfonds erfolgt. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die jährliche Gebühr, die vom Investmentmanager erhoben wird, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen des Teilfonds bezahlt wird. |

4	Allgemeine Bestimmungen
4.1	Ein Teilfonds darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglichen würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
4.2	<p>Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben CIS; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten; <p>HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
4.3	<p>Die Absätze 4.1 und 4.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden. (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden. (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. (iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer in einem Nichtmitgliedstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 4.5 und 4.6 befolgt werden. (v) Die von einem Teilfonds gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich in deren Namen bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
4.4	Der Teilfonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
4.5	Die Zentralbank kann es neu zugelassenen Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung gestatten, von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.12,

	3.1, 3.2 abzuweichen, sofern sie auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achten.
4.6	Werden die hierin genannten Grenzen von einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
4.7	Der Teilfonds darf keine Leerverkäufe tätigen mit: <ul style="list-style-type: none"> - übertragbaren Wertpapieren, - Geldmarktinstrumente¹; - Anteilen an CIS oder - derivativen Geldmarktinstrumenten.
4.8	Der Teilfonds darf ergänzende liquide Anlagen halten.
5	Derivative Finanzinstrumente bzw. Derivate
5.1	Das Gesamtengagement eines Teilfonds (wie in den OGAW-Richtlinien von 2015 vorgeschrieben) in derivativen Finanzinstrumenten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
5.2	Das Engagement einer Position in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Derivaten, einschliesslich eingebetteter Derivate in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die gegebenenfalls mit Positionen aus Direktanlagen kombiniert werden, darf die in den Verordnungen 70 und 73 der OGAW-Verordnungen festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Konzentrationsrisikos bezüglich eines Emittenten prüft der Anlageverwalter die Derivate (einschliesslich eingebetteter Derivate), um das daraus resultierende Engagement der Position zu ermitteln. Dieses Engagement der Position wird bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt. Es wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die in Verordnung 71(1) der OGAW-Verordnungen aufgeführten Kriterien.)
5.3	Ein Teilfonds darf ausserbörslich gehandelte (bzw. OTC-) Derivate einsetzen, vorausgesetzt die Gegenparteien der OTC-Transaktionen sind Einrichtungen, die einer sorgfältigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
5.4	Anlagen in Derivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.
6	Beschränkungen für Kreditaufnahme und Kreditvergabe

¹ Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.

- | | |
|------------|--|
| (a) | Ein Teilfonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, vorausgesetzt eine solche Kreditaufnahme erfolgt auf vorübergehender Basis. Ein Fonds darf seine Vermögenswerte für derartige Kreditaufnahmen belasten. |
| (b) | Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Gegenkredit («back-to-back loan») erwerben. Der Fonds stellt sicher, dass ein Teilfonds mit Krediten in Fremdwährung, die den Wert einer Paralleleinlage übersteigen, diesen Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Verordnung 103 der OGAW-Verordnungen von 2015 behandelt. |

ANHANG II ANERKANNTE BÖRSEN

Die nachfolgende Liste enthält die geregelten Wertpapierbörsen und Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten ausser den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und ausserbörslich gehandelten Derivaten notiert sind oder gehandelt werden. Sie wurde gemäss den Vorschriften der Zentralbank erstellt.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und ausserbörslich gehandelten Derivaten sind Anlagen in Wertpapieren und Derivaten auf die nachfolgend aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt.

Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

(i) Alle Börsen:

- die sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme von Zypern) befinden; oder
- die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (in der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) befinden, mit Ausnahme von Zypern und Liechtenstein; oder
- die sich in einem der folgenden Länder befinden:
 - Australien;
 - Kanada;
 - Japan;
 - Hongkong;
 - Neuseeland;
 - Schweiz;
 - Vereinigte Staaten von Amerika.

(ii) Alle der folgenden Börsen oder Märkte:

- | | | |
|-------------|---|------------------------------------|
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Cordoba |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Rosario |
| Bahrain | - | Bahrain Stock Exchange |
| Bangladesch | - | Dhaka Stock Exchange |
| Bangladesch | - | Chittagong Stock Exchange |
| Bermuda | - | Bermuda Stock Exchange |
| Botswana | - | Botswana Stock Exchange |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores do Rio de Janeiro |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores de Sao Paulo |
| Bulgarien | - | First Bulgarian Stock Exchange |
| Chile | - | Bolsa de Comercio de Santiago |

Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
China (Volksrepublik Shanghai)	-	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik Shenzhen)	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kolumbien	-	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica	-	Bolsa Nacional de Valores de Costa Rica
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Zypern	-	Cyprus Stock Exchange
Tschechische Republik	-	Prague Stock Exchange
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Estland	-	Talinn Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Ungarn	-	Budapest Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Republik)	-	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Lettland	-	Riga Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Litauen	-	National Stock Exchange of Lithuania
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Oman	-	Muscat Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange

Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Polen	-	Warsaw Stock Exchange
Katar	-	Doha Stock Exchange
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange
Russland	-	Moscow Exchange
Saudi-Arabien	-	Tadawul
Serbien	-	Belgrade Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Slowakische Republik	-	Bratislava Stock Exchange
Slowenien	-	Ljubljana Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	-	Korea Stock Exchange
Südkorea	-	KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Tansania	-	Dares Salaam Stock Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
VAE	-	Dubai Financial Market
		Abu Dhabi Securities Market
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uganda	-	Ugandan Securities Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Venezuela	-	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Min Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) Alle der folgenden Märkte:

die International Capital Market Association;

der von den «zugelassenen Geldmarktinstituten» geleitete Markt, wie in der von der FSA vorgelegten Publikation «The Investment Business Interim Prudential Sourcebook» (die das «Graubuch» ersetzt) in der jeweils geänderten Fassung beschrieben;

AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange geregelt und betrieben wird;

der ausserbörsliche Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan geregelt wird;

die NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

NASDAQ Dubai;

der von Primärhändlern, die von der Federal Reserve Bank of New York geregelt werden, betriebene Markt für Wertpapiere der US-Regierung;

der ausserbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird (und auch als ausserbörslicher Markt in den Vereinigten Staaten für Primär- und Sekundärhändler bezeichnet und von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde sowie der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird (sowie von Bankinstituten, die vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System bzw. der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden));

der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (ausserbörslicher Markt für begebare Schuldtitel);

die NASDAQ Europe (ein jüngst gegründeter Markt, dessen Liquidität verglichen mit der von etablierteren Börsen nicht immer dasselbe Niveau erreicht);

der ausserbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada geregelt wird;

die SESDAQ (der zweite Rang der Singapore Stock Exchange).

(iv) Die oben aufgeführten Wertpapiermärkte sowie alle Derivatebörsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden dürfen:

- in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Zypern);
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (in der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein), mit Ausnahme von Zypern und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der:

- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange;

in Brasilien an der Bolsa de Mercadorias & Futuros;

in Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange;

in Korea an der Korea Futures Exchange;

in China an der China Financial Futures Exchange;

in Australien an der Australian Securities Exchange.

ANHANG III DEFINITION EINER US-PERSON

Der Fonds definiert «US-Person» dahingehend, dass jede «US-Person» wie in Bestimmung S gemäss Gesetz von 1933 und jede «Person der Vereinigten Staaten» im Sinne der Regel 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung («Commodity Exchange Act») darunter fällt.

Bestimmung S sieht derzeit Folgendes vor:

«US-Person» bezeichnet:

- (1) jegliche natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Personengesellschaften oder Unternehmen, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet wurden;
- (3) aller Nachlässe, wenn mindestens ein Testamentvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (4) aller Treuhandvermögen, wenn einer ihrer Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) aller Niederlassungen oder Geschäftsstellen ausländischer juristischer Personen in den USA;
- (6) jegliches Konto ohne Entscheidungsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme einer Vermögensmasse oder eines Treuhandvermögens), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zu Gunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Treuhandkonto oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder Treuhänder geführt wird; und
- (8) jede Gesellschaft oder Körperschaft, wenn sie (i) gemäss den Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebietes gegründet wurde oder eingetragen ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wird, die nicht gemäss dem Securities Act eingetragen sind, es sei denn, sie wird von zugelassenen Anlegern (gemäss der Definition von Rule 501(a) des Security Act) gegründet oder eingetragen und kontrolliert, die keine natürlichen Personen, kein Nachlass oder Trust sind.

«US-Person» umfasst nicht:

- (1) jedes von einem Händler oder sonstigen Fiduziar, der in den USA besteht oder errichtet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehaltene Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (ausser Nachlass oder Treuhandvermögen);
- (2) jeder Nachlass, dessen als Vollstrecker oder Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter eines Nachlasses, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensmasse des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Anlagen hat und (ii) der Nachlass nicht US-Recht untersteht;
- (3) jeder Trust, dessen professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Anlagen hat, und kein Nutzniesser des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist;
- (4) ein gemäss den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäss dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Arbeitnehmervergünstigungsplan;
- (5) jede Vertretung oder Zweigstelle einer US-Person ausserhalb der USA, wenn (i) die Vertretung oder Zweigstelle aus rechtsgültigen Geschäftsgründen besteht und (ii) die Vertretung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und im Gebiet, in dem sie tätig ist, einer bedeutenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht; oder
- (6) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Agenturen, Tochtergesellschaften und Rentenpläne, und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, ihre Agenturen, Tochtergesellschaften und Rentenpläne.

Vorschrift 4.7 gemäss Commodity Exchange Act sieht im entsprechenden Teil derzeit vor, dass die folgenden Personen nicht als «Personen der Vereinigten Staaten» angesehen werden:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschliesslich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;
- (3) ein Nachlass oder Trust, dessen Erträge (unabhängig von ihrer Quelle) der Steuer der Vereinigten Staaten unterliegen;

- (4) ein vornehmlich für passive Anlagen errichteter Organismus wie beispielsweise ein Pool, eine Kapitalanlagegesellschaft oder ein anderer ähnlicher Organismus; unter der Voraussetzung, dass Anteile an dem Organismus, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder anderweitig als zulässige Personen qualifiziert sind, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Organismus vertreten und dass dieser Organismus nicht vornehmlich zum Zweck der Ermöglichung von Anlagen durch Personen, die nicht als Nicht-US-Personen qualifiziert sind, in einen Pool errichtet wurde, bezüglich dessen der Betreiber aufgrund dessen, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Warenerterminhandelsaufsichtsbehörde (US Commodity Futures Trading Commission) ausgenommen ist; und
- (5) ein Rentenplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsleitung eines Organismus, der ausserhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und dort seine Hauptniederlassung hat.

JEDOCHE UNTER DER MASSGABE, dass ausschliesslich für den Zweck der Durchführungsbestimmungen zur ausländischen Kontenbesteuerung («FATCA») und für die Zwecke des zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») der Begriff «US-Person» einen US-Bürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, Personengesellschaft oder Gesellschaft, die in den Vereinigten Staaten gegründet wurde oder den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten untersteht, eine Treuhandgesellschaft, sofern (i) ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten dazu befugt wäre, gemäss geltender Gesetze im Wesentlichen über sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Verwaltung der Treuhandgesellschaft Urteile oder Verfügungen zu erlassen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen dazu befugt sind, im Wesentlichen alle Entscheidungen der Treuhandgesellschaft zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Verstorbenen, bei dem es sich um einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person handelte, bezeichnet. Dieser Abschnitt ist in Einklang mit dem US-Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

ANHANG IV
LISTE DER UNTER-DEPOTBANKEN DER VERWAHRSTELLE

<u>Land, in dem die Vermögenswerte gehalten werden</u>	<u>Unter-Depotbank</u>
Argentinien	CITIBANK, N.A. BUENOS AIRES BRANCH
Australien	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Österreich	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Bangladesch *	STANDARD CHARTERED BANK, BANGLADESH BRANCH
Belgien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Botswana *	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Brasilien *	CITIBANK, N.A. - SÃO PAULO
Bulgarien *	CITIBANK EUROPE PLC, BULGARIA BRANCH FOR CITIBANK N.A.
Kanada	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
Chile *	BANCO DE CHILE FOR CITIBANK, N.A.
China *	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Kolumbien *	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FOR CITIBANK, N.A.
Kroatien *	ZAGREBACKA BANKA D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Tschechische Republik	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZACNI SLOZKA FOR CITIBANK, N.A.
Dänemark	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), DANMARK BRANCH
Ägypten *	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG KAIRO
Finnland	NORDEA BANK FINLAND PLC FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Frankreich	CACEIS BANK FRANCE
Deutschland	DEUTSCHE BANK AG - FRANKFURT
Ghana *	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Griechenland	HSBC BANK PLC - ATHENS BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Hongkong	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Ungarn	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FOR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT AND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Indien *	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - INDIA BRANCH

Indonesien	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG JAKARTA
Irland	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG LONDON
Israel	BANK HAPOALIM BM
Italien	SOCIETE GENERALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)
Japan	THE BANK OF TOKYO-MITSUBISHI UFJ LTD.
Kenia *	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Kuwait *	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED - KUWAIT BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Malaysia *	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Mauritius *	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) -MAURITIUS BRANCH
Mexiko	BANCO NACIONAL DE MEXICO, SA (BANAMEX) FOR CITIBANK, N.A.
Marokko	CITIBANK MAGHREB FOR CITIBANK, N.A.
Namibia *	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Niederlande	DEUTSCHE BANK AG, AMSTERDAM BRANCH
Neuseeland	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) -NEW ZEALAND BRANCH
Nigeria *	STANBIC IBTC BANK PLC FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Norwegen	NORDEA BANK NORGE ASA FOR NORDEA BANK NORGE ASA AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Oman *	HSBC BANK OMAN SAOG FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Pakistan *	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Peru *	CITIBANK DEL PERU S.A. FOR CITIBANK, N.A.
Philippinen *	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - PHILIPPINE BRANCH
Polen	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FOR CITIBANK NA
Portugal	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Katar *	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD - QATAR BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Rumänien	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN - SUCURSALA ROMANIA FOR CITIBANK, N.A
Russland *	AO CITIBANK FOR CITIBANK, N.A.

Serbien *	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Singapur	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) -SINGAPORE BRANCH
Slowenien	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FOR UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD & UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Südafrika	STANDARD CHARTERED BANK, JOHANNESBURG BRANCH
Südkorea *	CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A.
Spanien	SOCIETE GENERALE SUCURSAL EN ESPANA
Sri Lanka *	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - SRI LANKA BRANCH
Schweden	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
Schweiz	UBS SWITZERLAND AG
Taiwan *	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FOR STANDARD CHARTERED BANK
Tansania *	STANDARD CHARTERED BANK TANZANIA LIMITED AND STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Thailand	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) -THAILAND BRANCH
Transnational (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
Türkei	CITIBANK ANONIM SIRKETI FOR CITIBANK, N.A.
Uganda *	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Vereinigte Arabische Emirate *	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Vereinigtes Königreich	HSBC BANK PLC
Uruguay	BANCO ITAU URUGUAY S.A. FOR BANCO ITAU URUGUAY S.A. AND ITAU UNIBANCO S.A.
Vietnam *	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Sambia *	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FOR STANDARD CHARTERED BANK
Vereinigte Staaten	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO.

* In diesen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung der Unter-Depotbank dar. In allen anderen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder einer ihrer Tochtergesellschaften dar.

NACHTRAG 1 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – INDIA EQUITY FUND

Nachtrag 1 zum Verkaufsprospekt für den Nomura Funds Ireland plc vom 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- | | |
|----------------|--|
| «Geschäftstag» | bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, Indien, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt. |
| «Handelstag» | bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss. |

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Ausschüttungsdatum»	bezeichnet den 31. Januar jeden Jahres.
«Ausschüttungszeitraum»	bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
«Index»	bezeichnet den MSCI India Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden).
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Index des Teilfonds ist der MSCI India Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden), der dazu dient, die Wertentwicklung der Aktienmärkte auf dem indischen Markt zu beurteilen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, MSCI, im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von indischen Wertpapieren zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die an einer in Indien anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer ausserhalb Indiens anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Indien ausüben. Der Teilfonds kann in Indien auch über Anlagen in Instrumente wie American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) engagiert sein (siehe weitere Beschreibung in Abschnitt 8 dieses Nachtrags), die an jeder anerkannten Börse ausserhalb Indiens notiert sein können. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu grosskapitalisierten Werten) investieren.

Der Anlageverwalter verfolgt einen soliden Top-down- und Bottom-up-Prozess zur Verwaltung des Portfolios, von der Ideenfindung bis hin zu den Verkaufskriterien. Der Prozess beinhaltet eine makroökonomische Sicht auf das Umfeld und die Branche, wobei jedes Unternehmen einer sorgfältigen Analyse unterzogen wird, die verschiedene Faktoren umfasst, beispielsweise die Erfolgsbilanz des Managements, die Bilanz, Kernkompetenzen, Betriebskennzahlen, Kapitalallokation und verschiedene andere Faktoren. Auch die Bewertungen spielen eine sehr wichtige Rolle bei der tatsächlichen Entscheidung für eine Anlage bzw. Veräusserung. Die anfängliche Ideenfindung basiert auf einem Aktienaushwahlprozess aufgrund einer eigenen, bewährten Methodik, die auf verschiedenen Faktoren beruht. Der Aufbau des Portfolios berücksichtigt Indexgewichtungen und Allokationen mit Blick auf die Verwaltung der Risiken des Portfolios. Jede Anlage wird fortlaufend und regelmässig überwacht. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen mittels Telefonkonferenzen und Sitzungen. Der Anlageverwalter ergänzt das Anlageverfahren durch persönliche Besuche und die Zusammenarbeit mit verschiedenen verbundenen Gesellschaften. Schliesslich existieren Verkaufskriterien, die darauf ausgerichtet sind, maximale Renditen für die Anleger zu gewährleisten, indem der optimale Zeitpunkt für die Veräusserung der Vermögenswerte ermittelt wird.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine «abgesicherte Anteilklasse»), wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei

gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Bei den derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, handelt es sich um NDFs und Futures.

NDFs

NDFs (Non-Deliverable Forwards) sind Devisenterminkontrakte mit Barausgleich für nicht konvertierbare Währungen oder Währungen mit geringfügigem Handel. Der Wert einer nicht konvertierbaren Währung wird in einem NDF in einer frei konvertierbaren Hauptwährung angegeben; der Kontrakt lautet auf einen festen Betrag der nicht konvertierbaren Währung und legt einen bestimmten Fälligkeitstermin und den vereinbarten Terminkurs fest. Bei Fälligkeit wird der tägliche Referenzkurs mit dem vereinbarten Terminkurs verglichen; die Differenz ist am Valutadatum in der konvertierbaren Währung zu zahlen.

Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Gattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im MSCI India einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf indischen Aktienmärkte auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschliessen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikosteuerung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen

Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Der Teilfonds lässt den Anteilinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zukommen, einschliesslich der geltenden quantitativen Grenzen und aller neueren Entwicklungen bei Risiko- und Ertragsmerkmalen der Anlagen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Unter-Anlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in Indien

Die Anlage in Schwellenmärkten wie Indien birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Die Anlage in Schwellenländern wie Indien wird als spekulativ erachtet und beinhaltet das Risiko des Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Anlageverwalter und Unter-Anlageverwalter des Teilfonds werden sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern wie Indien birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatiler sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch grössere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschliesslich das Risiko eines Krieges) sind grösser.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.

9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von der indischen Regierung auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Indien verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit denen sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Indien auswirken.
19. Die Veräusserung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

Anlagen in ADRs und GDRs

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Wertpapieren belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und

Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte ausserhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse bezüglich der Anteile werden in der Regel binnen vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag oder ausnahmsweise wegen der längeren Abwicklungsfrist in Indien, binnen sieben (7) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt, sofern die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Unterlagen zugestellt bekommen und in Empfang genommen hat.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds können unter den im Verkaufsprospekt unter der Unterüberschrift «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und betrieblichen Aufwendungen des Fonds. Die durch die Gründung des Fonds und des Teilfonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unter-Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern auch einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A USD, Klasse A GBP, Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse AD USD, Klasse AD GBP, Klasse ID USD, Klasse ID GBP und Klasse ZD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse AD, Klasse ID und Klasse ZD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat nicht, Ausschüttungen für Anteile der Klasse A, Klasse I, Klasse S, Klasse Z oder Klasse T des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I, Klasse S, Klasse Z und Klasse T zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I, Klasse S, Klasse Z und Klasse T des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Anteile der Klasse ZD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, der Klasse ID und der Klasse ZD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, der Klasse ID oder der Klasse ZD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 1 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse A EUR und Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse A GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A USD und Klasse A GBP des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP
und Klasse AD USD
(«Anteile der Klasse AD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 1 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse AD des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
Anlageverwaltungsgebühren:	1.5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.
Nähere Informationen zum Angebot:	

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern vom 22. August 2018, 9:00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 22. Februar 2019, 17:00 Uhr (irischer Zeit) («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse AD EUR	EUR 100
Klasse AD GBP	GBP 100
Klasse AD USD	USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP und Klasse AD USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 1 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR und I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I USD und Klasse I GBP des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und
Klasse ID USD
(«Anteile der Klasse ID»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 1 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse ID des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindest- transaktionsumfang:	USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
Anlageverwaltungsgebühren:	1.0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID werden den Anlegern vom 22. August 2018, 9:00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 22. Februar 2019, 17:00 Uhr (irischer Zeit) («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse ID EUR	EUR 100
Klasse ID GBP	GBP 100
Klasse ID USD	USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP und Klasse ID USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Nachtrag für die Anteilklasse S

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 1 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse S des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Anteilklasse	Denominierungswährung
Klasse S	Japanischer Yen
Mindestbetrag der Erstanlage:	JPY 10'000
Mindestbeteiligung:	JPY 10'000
Mindesttransaktionsumfang:	JPY 10'000
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.
Anlageverwaltungsgebühren:	0.75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse S sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd zum Nettoinventarwert je Anteil (ggf. zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 1 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse Z	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungsmandat-Kunden von Nomura Asset Management U.K. Limited zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ZD

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 1 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse ZD des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse ZD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse ZD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ZD.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse ZD sind für Anlageverwaltungsmandat-Kunden von Nomura Asset Management U.K. Limited erhältlich. Anteile der Klasse ZD werden solchen Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ZD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse**Erstausgabepreis**

Klasse ZD

USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ZD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ZD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 1 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse T	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 2'000
Mindestbeteiligung:	USD 2'000
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
Anlageverwaltungsgebühren:	2.0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse T werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse T zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
----------------------	-------------------------

Klasse T

USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

NACHTRAG 2 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – SELECT US HIGH YIELD BOND FUND

Nachtrag 2 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc
Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Select US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
----------------	--

- «Handelstag» bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
- «Handelsschluss» ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
- «Schuldtitel und an - gebundene Wertpapiere» umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) nicht verbriefte Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen.
- «Aktien und Aktienähnliche Wertpapiere» umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate und wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien).
- «Index» bezeichnet den ICE Bank of America Merrill Lynch BB-B US High Yield Constrained Index.
- «Bewertungszeitpunkt» ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der ICE Bank of America Merrill Lynch BB-B U.S. High Yield Constrained Index enthält alle Wertpapiere des ICE Bank of America Merrill Lynch US High Yield Index mit einem Rating von BB1 bis B3, basierend auf dem Durchschnitt von Moody's, S&P und Fitch, (die «Kreditratingagenturen»), begrenzt jedoch das Emittenten-Engagement auf 2 %. Diese Ratings messen das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe seinen Zins- oder Kapitalrückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Indexbestandteile werden auf der Grundlage ihres derzeit ausstehenden Volumens nach Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gesamtzuteilung an einen einzelnen Emittenten nicht mehr als 2 % betragen darf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, ICE (Intercontinental Exchange), die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch Anlagen in ein breit gestreutes Portfolio aus vorwiegend auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vorrangig in ein diversifiziertes Portfolio aus auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade, hauptsächlich von Unternehmen in den USA, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Bei normalen Marktbedingungen und vorbehaltlich der nachstehend festgelegten Grenze von 10 % investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die von mindestens einer Kreditratingagentur unterhalb Investment Grade eingestuft wurden, wobei er nicht in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren darf, die von Moody's mit einem Rating unter B3 bzw. von S&P/Fitch mit B- bewertet wurden. Auch investiert er nicht in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, für die es zu einem Ausfall von Zins- und Tilgungszahlungen gekommen ist. Der Teilfonds darf Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere ohne Bewertung kaufen (die nicht über ein Rating einer Kreditratingagentur verfügen), wenn das betreffende Wertpapier

nach Einschätzung des Anlageverwalters eine ähnliche Qualität aufweist wie ein mit einem Rating versehenes Wertpapier, das der Teilfonds erwerben könnte. Wertpapiere ohne Rating können weniger liquide sein als vergleichbare Wertpapiere mit Rating und sind möglicherweise mit dem Risiko verbunden, dass der Anlageverwalter das vergleichbare Kreditrating des Wertpapiers möglicherweise nicht richtig einschätzt.

Falls Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere nach dem Erwerb auf ein Rating unterhalb B3 von Moody's oder B- von S&P/Fitch bzw., bei Wertpapieren ohne Rating, unter ein nach Ansicht des Anlageverwalters vergleichbares Qualitätsniveau herabgestuft werden, werden sie bis zu einer Heraufstufung im Teilfonds gehalten. Falls keine Heraufstufung erfolgt, werden sie innerhalb von sechs Monaten abgestossen.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 5 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating anlegen. Zur Vermeidung von Missverständnissen gelten nicht verbriefte Kreditbeteiligungen und/oder Kreditübertragungen nicht als Anlagen mit Investment-Grade-Rating und unterliegen der nachstehend dargelegten Grenze von 10 %.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht verbriefte Darlehensbeteiligungen und/oder Kreditübertragungen investieren.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende hochverzinsliche Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Bestimmte Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (z. B. Wandelanleihen) sowie Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (z. B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z. B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere desselben Emittenten und höchstens 25 % in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus demselben Industriezweig (gemäss BofA Merrill Lynch Level 4 Industry Classification, die eine detaillierte Sektorklassifizierung für jedes Mitglied des BofA Merrill Lynch Global Fixed Income Universe enthält, das nahezu 50'000 Wertpapiere abdeckt) investiert werden.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Der Anlageverwalter verwendet ein äusserst diszipliniertes und sorgfältiges Anlageverfahren. Der Anlageverwalter verwendet einen Bottom-up-Ansatz in Verbindung mit einem Top-down-Overlay. Das vom Anlageverwalter verwendete Bottom-up-Verfahren beruht auf einer sorgfältigen Fundamentalanalyse, wobei das Anlageteam eine detaillierte Kreditanalyse durchführt. Diese umfasst das Geschäftsrisiko, das finanzielle Risiko und eine Analyse der Kreditvereinbarungsklauseln. Das Anlageverfahren wird von einem Team aus Investment-Analysten unterstützt, um ein diversifiziertes Vermögensportfolio aufzubauen. Weiterhin entwickelt der Anlageverwalter eine Top-down-Ansicht aufgrund von Kriterien wie der erwarteten Ausfallquote, der Geld- und Finanzpolitik und des allgemeinen Zustands der Finanzmärkte. Diese Kriterien werden bei Sitzungen der Portfoliomanager erörtert und fortlaufend überprüft, um eine optimale Portfoliokonstruktion zu gewährleisten.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist, oder im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine «abgesicherte Anteilklasse»), wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den

Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

Derivate

Mit Ausnahme der Devisenterminkontrakte zur Währungsabsicherung der Anteilklasse, wie oben beschrieben, sowie wandelbarer Wertpapiere und Wandelanleihen (die eine derivative Komponente enthalten können) ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht Bestandteil der aktuellen Anlagestrategie des Teilfonds. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern. Vor einer Anlage des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (ausser Devisenterminkontrakten) muss dieser Nachtrag entsprechend abgeändert und ein aktualisiertes Risikomanagement-Verfahren der Zentralbank vorgelegt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds, wie oben beschrieben, kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschliesslich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Unter-Anlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten und Industriezweige.

Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere

Der Teilfonds kann Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen halten, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Sanierung befinden, und

aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräussern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities halten, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die «Kontrolle» ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen grossen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen grösser sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere

Der Teilfonds kann Aktien und aktienbezogene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere. Dies tritt dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere dürfen vom Teilfonds gehalten werden.

Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen

Diese Wertpapiere repräsentieren eine ungeteilte wertanteilmässige Beteiligung an einer Kreditverbindlichkeit von einem Kreditnehmer. In der Regel werden sie von Banken oder Händlern gekauft, welche den Kredit bereitgestellt haben oder Mitglieder eines Kreditkonsortiums sind. Die Kredite können an Nicht-US- und an US-Unternehmen vergeben werden. Sie unterliegen dem Risiko des Zahlungsausfalls durch den Kreditnehmer. Kommt der Kreditnehmer seinen Zins- oder Tilgungszahlungen nicht nach, können dem Teilfonds Verluste auf seine Anlage entstehen. Bei den von dem Teilfonds erworbenen Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen muss es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handeln.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder

schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Teilfonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur

Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die

Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Select US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 2 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Select US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Select US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse

Denominierungswährung

Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A USD, Klasse A GBP, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

Anteilklassse	Erstausgabepreis
Klasse A USD	USD 100
Klasse A EUR	EUR 100
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A EUR abgesichert	EUR 100
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Select US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 2 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Select US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Select US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse I USD	USD 100
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I GBP	GBP 100
Klasse I EUR abgesichert	EUR 100
Klasse I GBP abgesichert	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

NACHTRAG 4 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN STRATEGIC VALUE FUND

Nachtrag 4 zum Verkaufsprospekt für den Nomura Funds Ireland plc vom 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Japan ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den

Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

«Handelsschluss» ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

«Ausschüttungsdatum» bezeichnet den 31. Januar jeden Jahres.

«Ausschüttungszeitraum» bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.

«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere» umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.

«Index» bezeichnet den Topix Index (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Nettodividenden).

«Bewertungszeitpunkt» ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der japanische Yen.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der Topix Index (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Dividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, mit dem die Aktienmarkt-Performance aller Stammaktien beurteilt werden soll, die im ersten Segment der Tokyo Stock Exchange notiert sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, TOPIX, die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und

Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein Portfolio von japanischen Aktien zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert bei normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse ausserhalb Japans notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Japan ausüben. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu grosskapitalisierten Werten) investieren.

Der Teilfonds versucht, Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere zu ermitteln, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters gemessen an den Vermögenswerten und der Rentabilität niedrig bewertet sind und in der Zukunft voraussichtlich steigen werden. Neben diesen bewertungsbedingten Möglichkeiten tätigt der Teilfonds Anlagen auf Basis der nachfolgend genannten strategischen Merkmale:

- a) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren, bei denen Änderungen der finanziellen Bedingungen, etwa Veränderungen der Geschäftstätigkeit, der Strategie, der Dividende und der Richtlinien für Aktienrückkäufe zu erwarten sind;
- b) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren, bei denen Wachstumspotenzial, etwa in Form von verbesserten Ergebnissen und wachsenden Marktanteilen gesehen wird, wenn neue Geschäftsmöglichkeiten entwickelt werden und die Lage der zugrunde liegenden Wirtschaft sich bessert; und
- c) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren von Unternehmen, die als Kandidaten für eine Geschäftsumstrukturierung, eine Reform der Unternehmensführung oder attraktive Fusions- oder Übernahmemöglichkeiten ermittelt wurden.

Obgleich die Performance des Teilfonds am Index gemessen werden soll, kann der Teilfonds – aufgrund der vom Unter-Anlageverwalter eingeschlagenen Bottom-up-Titelauswahl der Anlagestrategie – in Positionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die deutlich von der Gewichtung dieser Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere im Index abweichen.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist.

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Futures einsetzen.

Oben aufgeführte Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden:

a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Wertpapierindizes abschliessen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anwenden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte auf Einzeltitel oder Indizes abschliessen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikosteuerung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter

übertragen. Der Unter-Anlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Unteranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Unteranlageverwalter in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unteranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Teilfonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Der Fonds ist berechtigt, die Anteile des Anlegers an dem Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung

des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

Soft Closing

Auf Empfehlung des Anlageverwalters kann der Verwaltungsrat beschliessen, alle Anteilklassen des Teilfonds für Zeichnungen durch neue Anleger zu schliessen, wenn diese kein Anteilinhaberkonto bzw. kein Vertragsverhältnis mit der Vertriebsgesellschaft des Fonds haben.

Hard Closing

Auf Empfehlung des Anlageverwalters kann der Verwaltungsrat beschliessen, alle Anteilklassen des Teilfonds für Zeichnungen durch neue Anleger oder bestehende Anteilinhaber des Teilfonds zu schliessen.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit einem Soft oder Hard Closing werden den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt und in dem Nachtrag für die betreffende Klasse dargelegt.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm

entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unter-Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse I JPY, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID USD abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R EUR, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R USD, Klasse R USD abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD GBP abgesichert und Klasse RD USD abgesichert) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die

Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD NOK, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID EUR, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse ID NOK, Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD NOK und Klasse RD NOK abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A NOK, Klasse A NOK abgesichert, Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I NOK, Klasse I NOK abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R GBP, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD abgesichert, Klasse R NOK, Klasse R NOK abgesichert, Klasse T JPY, Klasse T USD oder Klasse T USD abgesichert des Teilfonds vorzunehmen. Die diesen Teilfonds-Klassen zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber der entsprechenden Klassen wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 80 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse I JPY, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID USD abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R EUR, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R USD, Klasse R USD abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD GBP abgesichert und Klasse RD USD abgesichert) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, der Klasse ID und der Klasse RD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, der Klasse ID oder der Klasse RD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag

dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A JPY, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Anteile der Klasse AUD, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A NOK und Klasse A NOK abgesichert
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 4 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse A GBP abgesichert	Sterling
Klasse A USD abgesichert	US-Dollar
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse A NOK	Norwegische Krone
Klasse A NOK abgesichert	Norwegische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindest-**transaktionsumfang:** USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)**Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A EUR, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert und Klasse A JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A NOK und Klasse A NOK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A NOK und Klasse A NOK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

Anteilsklasse **Erstausgabepreis**

Klasse A SEK abgesichert	SEK 1'000
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100
Klasse A USD abgesichert	USD 100
Klasse A CHF abgesichert	CHF 100
Klasse A NOK	NOK 100
Klasse A NOK abgesichert	NOK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilsklassen

In der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD abgesichert, Klasse A CHF abgesichert und Klasse A NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A JPY, Klasse A GBP und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Anteile der Klasse AD USD, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD NOK, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD SEK abgesichert
(«Anteile der Klasse AD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 4 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse AD JPY	Japanischer Yen
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	US-Dollar
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD USD abgesichert	US-Dollar
Klasse AD NOK	Norwegische Krone
Klasse AD NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse AD SEK abgesichert	Schwedische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindest-**transaktionsumfang:** USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)**Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse AD GBP und Klasse AD EUR abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD EUR, Klasse AD USD, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD NOK, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD SEK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD Euro, Klasse AD USD, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD NOK, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD SEK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse AD JPY	JPY 10'000
Klasse AD EUR	EUR 100
Klasse AD USD	USD 100
Klasse AD GBP abgesichert	GBP 100
Klasse AD USD abgesichert	USD 100
Klasse AD NOK	NOK 100
Klasse AD NOK abgesichert	NOK 100
Klasse AD CHF abgesichert	CHF 100
Klasse AD SEK abgesichert	SEK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der

Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

In der Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD SEK abgesichert, beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD GBP und Klasse AD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I JPY, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I NOK und Klasse I NOK abgesichert
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 4 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I USD abgesichert	US-Dollar
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse I NOK	Norwegische Krone
Klasse I NOK abgesichert	Norwegische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.85 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I JPY, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I SEK abgesichert, I CHF abgesichert, I NOK und I NOK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I SEK abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I NOK und Klasse I NOK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
----------------------	-------------------------

Klasse I SEK abgesichert	SEK 1'000
Klasse I CHF abgesichert	CHF 100
Klasse I NOK	NOK 100
Klasse I NOK abgesichert	NOK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

In der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD abgesichert, Klasse I CHF abgesichert und Klasse I NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I JPY, Klasse I GBP und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert und Klasse ID NOK,
Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID SEK abgesichert
(«Anteile der Klasse ID»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 4 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse ID JPY	Japanischer Yen
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	US-Dollar
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID USD abgesichert	US-Dollar
Klasse ID NOK	Norwegische Krone
Klasse ID NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse ID SEK abgesichert	Schwedische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt

«Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.85 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID EUR, Klasse ID USD, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert und ID USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen ID JPY, ID NOK, ID NOK abgesichert, ID CHF abgesichert und ID SEK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID NOK, Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID SEK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse ID JPY	JPY 10'000
Klasse ID NOK	NOK 100
Klasse ID NOK abgesichert	NOK 100
Klasse ID CHF abgesichert	CHF 100
Klasse ID SEK abgesichert	SEK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

In der Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID SEK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD und Klasse ID USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD, Klasse TU USD abgesichert und Klasse T JPY
(«Anteile der Klasse T»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 4 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse T USD	US-Dollar
Klasse T USD abgesichert	US-Dollar
Klasse T JPY	Japanischer Yen
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 2'000
Mindestbeteiligung:	USD 2'000
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
Anlageverwaltungsgebühren:	2.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse T USD, Klasse T JPY, Klasse T USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteilsklasse**Erstausgabepreis**

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Bei Anteilen der Klasse T USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R GBP, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD abgesichert, Klasse R NOK und Klasse R NOK abgesichert («Anteile der Klasse R»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 4 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse R JPY	Japanischer Yen
Klasse R EUR	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
Klasse R USD	US-Dollar
Klasse R EUR abgesichert	Euro
Klasse R CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse R SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse R GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse R USD abgesichert	US-Dollar
Klasse R NOK	Norwegische Krone
Klasse R NOK abgesichert	Norwegische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindest-**transaktionsumfang:** USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)**Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.**Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen R GBP, R CHF abgesichert, R SEK abgesichert, R NOK und R NOK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R GBP, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R NOK und Klasse R NOK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

Anteilsklasse**Erstausgabepreis**

Klasse R GBP	GBP 100
Klasse R CHF abgesichert	CHF 100
Klasse R SEK abgesichert	SEK 1'000
Klasse R NOK	NOK 100
Klasse R NOK abgesichert	NOK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und

Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

In der Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD abgesichert und Klasse R NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R JPY, Klasse R Euro, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R Euro abgesichert, Klasse R USD und Klasse R USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse RD JPY, Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD NOK und Klasse RD NOK abgesichert
(«Anteile der Klasse RD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 4 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse RD des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse RD sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse RD JPY	Japanischer Yen
Klasse RD EUR	Euro
Klasse RD GBP	Pfund Sterling
Klasse RD USD	US-Dollar
Klasse RD EUR abgesichert	Euro
Klasse RD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse RD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse RD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse RD USD abgesichert	US-Dollar
Klasse RD NOK	Norwegische Krone
Klasse RD NOK abgesichert	Norwegische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindest-**transaktionsumfang:** USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)**Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse RD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse RD.**Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse RD in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse RD nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse RD JPY und Klasse RD GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD NOK und Klasse RD NOK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD NOK und Klasse RD NOK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse RD EUR	EUR 100
Klasse RD GBP	GBP 100
Klasse RD USD	USD 100
Klasse RD EUR abgesichert	EUR 100
Klasse RD CHF abgesichert	CHF 100
Klasse RD SEK abgesichert	SEK 1'000
Klasse RD USD abgesichert	USD 100

Klasse RD NOK NOK 100
Klasse RD NOK abgesichert NOK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

In der Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD abgesichert und Klasse RD NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD und Klasse RD USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse RD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

NACHTRAG 5 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – US HIGH YIELD BOND FUND

Nachtrag 5 zum Verkaufsprospekt für den Nomura Funds Ireland plc vom 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den

Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Schuldtitle und an - Schuldtitle gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, Wertpapiere» (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.
«Ausschüttungs- termin»	bezeichnet für die Anteilklassen D, BD, TD und TID den vierten Geschäftstag in jedem Kalendermonat, für die Anteilklassen AD und ID den zehnten Geschäftstag im ersten Monat nach dem Ende eines jeden Kalenderquartals.
«Ausschüttungs- zeitraum»	bezeichnet jeden Kalendermonat für die Anteilklassen D, BD, TD und TID sowie jedes Kalenderquartal für die Anteilklassen AD und ID.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
«Index»	bezeichnet den ICE Bank of America Merrill Lynch US High Yield Constrained Index.
«Bewertungs- zeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der ICE Bank of America Merrill Lynch US High Yield Constrained Index (HUC0) bildet die Performance von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade nach, die auf dem US-Markt öffentlich ausgegeben werden. Zulässige Emissionen müssen ein Rating unter Investment Grade aufweisen (basierend auf einer Kombination der Ratings von Moody's, S&P und Fitch) und aus einem mit Investment Grade bewerteten Risikoland (basierend auf einer Kombination der langfristigen Ratings von Staatsanleihen in Fremdwährungen von Moody's, S&P und Fitch) stammen. Für die Aufnahme geeignete Anleihen müssen mindestens ein Jahr Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit, einen festen Kupon-Zeitplan und ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 100 Mio. aufweisen. Unbefristete, fest und variabel verzinst sowie notleidende Wertpapiere und Wertpapiere mit Zahlung in Sachwerten sind ausgeschlossen. 144A-Wertpapiere können in den Index aufgenommen werden. Für die Aufnahme geeignete Anleihen werden nach Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gesamtzuteilung an einen einzelnen Emittenten (definiert durch Bloomberg Ticker) nicht mehr als 2 % betragen darf.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, ICE (Intercontinental Exchange), die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch Anlagen in ein breit gestreutes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen, auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen auf US Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren, die hauptsächlich von Unternehmen in den Vereinigten Staaten und Kanada begeben werden. Anleger müssen beachten, dass hochverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen einer hohen Volatilität unterworfen sind, wie in Abschnitt 8 dieses Nachtrags näher beschrieben.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende hochverzinsliche Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen wenigstens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die entweder von mindestens einer Rating-Agentur unterhalb Investment Grade eingestuft werden oder kein Rating besitzen. Höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investiert werden, die ein Rating unter B3/B- von Moody's bzw. S&P aufweisen oder nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Bonität sind.

Bis zu 25 % seines Nettovermögens darf der Teilfonds in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder Regierungsstellen in Ländern ausserhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas begeben werden.

Höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere desselben Emittenten und höchstens 25 % in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus demselben Industriezweig (gemäss Merrill Lynch Level 4 Industry Classification, die eine detaillierte Sektorklassifizierung für jedes Mitglied des Merrill Lynch Global Fixed Income Universe enthält, das nahezu 50'000 Wertpapiere abdeckt) investiert werden. Bis zu 20 % seines Nettovermögens darf der Teilfonds in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die nicht auf US-Dollar lauten.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Das Kreditanalyseverfahren des Anlageverwalters basiert auf einer dreistufigen Analyse von a) Geschäftsrisiko, b) finanziellem Risiko und c) Kreditvereinbarungsklauseln. Bei der Analyse des Geschäftsrisikos überprüft der Anlageverwalter die Cashflows des Unternehmens und seine Branchendynamik. Dies beinhaltet eine häufige Kommunikation mit den Emittenten und Besuche vor Ort. Bei der Analyse des finanziellen Risikos untersucht der Anlageverwalter den Fremdkapitalanteil der Cashflows sowie den Finanzierungsbedarf. Für potenzielle Anlagen werden Finanzmodelle erstellt. Weiterhin untersucht der Anlageverwalter die Kreditvereinbarungsklauseln, um den Teilfonds als Inhaber einer bestimmten Anleihe zu

schützen. Der grösste Teil der Analysen wird von einem engagierten Team von High-Yield-Analysten durchgeführt.

Nach dieser sorgfältigen Analyse werden die Empfehlungen der Analysten mit dem Anlageverwaltungsteam erörtert, bevor ein Vermögenswert für den Teilfonds ausgewählt wird. Die Portfoliokonstruktion basiert auf der Bewertung der Wertpapiere, da der Anlageverwalter unter Einhaltung des allgemeinen Anlageziels bestrebt ist, ein Vermögensportfolio aufzubauen, das die beste Kombination aus Risiko und Ertrag aufweist. Der Anlageverwalter entscheidet über die Gewichtung der Positionen und Sektoren. Die bestehenden Positionen werden von den Research-Analysten fortlaufend in Bezug auf Änderungen des Risikoprofils überwacht und im Rahmen der regelmässigen Portfolioüberprüfungen formell überprüft. Während es sich bei diesem Verfahren vornehmlich um einen Bottom-up-Prozess handelt, gibt es auch wichtige Top-down-Inputfaktoren. Der Anlageverwalter beurteilt häufig i) die wirtschaftlichen Bedingungen und Prognosen, ii) die Finanzmarkt- und Liquiditätsbedingungen und iii) die Sektorengagements. Die Top-down-Perspektiven können zu den Bottom-up-Einschätzungen sowie zur Risikopositionierung und der Sektorgewichtung des Teilfonds beitragen.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine «abgesicherte Anteilklasse»), wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

Derivate

Mit Ausnahme der oben genannten Devisenterminkontrakte zur Währungsabsicherung der Anteilklasse ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht Bestandteil der aktuellen Anlagestrategie. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern. Vor einer Anlage des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (ausser Devisenterminkontrakten) muss dieser Nachtrag entsprechend abgeändert und ein aktualisiertes Risikomanagement-Verfahren der Zentralbank gemäss den Vorschriften der Zentralbank vorgelegt werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschliesslich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Unter-Anlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten, Industriezweige und Bonitäten.

Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Umorganisation befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräußern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities tätigen, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die «Kontrolle» ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen grossen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen grösser sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer

Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere

Der Teilfonds kann Aktien und aktienbezogene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere. Dies tritt dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem nach Ansicht des Anlageverwalters angemessenen Kurs verkauft werden können.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Teilfonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

Drei Jahre nach dem Kaufdatum können bestimmte Klassen kostenlos umgetauscht werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unter-Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

Vertriebsgebühr

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer Vertriebsgebühr verpflichtet sein, wie im entsprechenden Klassennachtrag angegeben.

Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, «CDSC») verpflichtet sein, wie im entsprechenden Klassennachtrag angegeben.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse D GBP Klasse D USD, Klasse Z USD und Klasse Z GBP abgesichert) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status

eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Ausschüttende Klassen

Der für die Anteile der Klasse D, Klasse AD, Klasse ID und Klasse TID am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Klassen mit fester Ausschüttung

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Anteilklassen ausgeben, die eine feste Ausschüttung bieten. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts hat der Fonds bestimmt, dass die Anteile der Klasse TD und Klasse BD des Teilfonds als Anteilklasse mit fester Ausschüttung gelten sollen («Anteilklasse mit fester Ausschüttung»). Für solche Anteilklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschliessend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital dieser Anteile und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten

enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

Thesaurierende Klassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse I oder Klasse T des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I und Klasse T zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I und Klasse T des Teilfonds wiederangelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt

beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD JPY, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse ID EUR, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse BD USD, Klasse D EUR, Klasse D GBP und Klasse D USD ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD JPY, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse ID EUR, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse BD USD, Klasse D EUR, Klasse D GBP und Klasse D USD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A JPY,
Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A CHF abgesichert und
Klasse A GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A JPY	JPY 10'000
Klasse A SEK abgesichert	SEK 100
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100
Klasse A CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I JPY, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I CHF abgesichert und Klasse I GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
----------------------	------------------------------

Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I GBP und Klasse I GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR, I JPY und I SEK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR, Klasse I JPY und Klasse I SEK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I JPY	JPY 10'000
Klasse I SEK abgesichert	SEK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD JPY, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse AD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, ausser im Hinblick auf die nachfolgend aufgeführte Denominierungswährung und die Absicherungsmerkmale:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	US-Dollar
Klasse AD JPY	Japanischer Yen
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD JPY, Klasse AD SEK abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD JPY, Klasse AD SEK abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse AD EUR	EUR 100
Klasse AD GBP	GBP 100
Klasse AD JPY	JPY 10'000
Klasse AD EUR abgesichert	EUR 100
Klasse AD SEK abgesichert	SEK 100
Klasse AD GBP abgesichert	GBP 100
Klasse AD CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP, Klasse AD USD und Klasse AD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse ID»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	US-Dollar
Klasse ID JPY	Japanischer Yen
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen ID EUR, ID JPY und ID SEK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID JPY und Klasse ID SEK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilstklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
------------------------------	--------------------------------

Klasse ID EUR	EUR 100
Klasse ID JPY	JPY 10'000
Klasse ID SEK abgesichert	SEK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID Euro abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse BD USD
(«Anteile der Klasse BD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse BD des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse BD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse BD USD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 2'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 2'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
CDSC:	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %
Vertriebsgebühr:	1.0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.7 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse BD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteilsklasse ***Erstausgabepreis***

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Automatischer Umtausch von Anteilen

Anteile der Klasse BD USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse TD USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse BD USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse BD USD, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger vom dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse D EUR, Klasse D GBP, Klasse D USD
(«Anteile der Klasse D»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse D des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse D sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse D EUR	Euro
Klasse D GBP	Pfund Sterling
Klasse D USD	US-Dollar

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 2'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 2'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 100 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse D können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse D.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse D USD und Klasse D GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse D EUR werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse D EUR zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse D EUR	EUR 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse D GBP und Klasse D USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse D für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Kalendermonat vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland– US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD und Klasse T AUD abgesichert
(«Anteile der Klasse T»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse T USD	US-Dollar
Klasse T AUD abgesichert	Australischer Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 2'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 2'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindest- transaktionsumfang:	USD 100 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
Anlageverwaltungsgebühren:	1.7 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse T sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
-----------------------------	--------------------------------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Bei Anteilen der Klasse T AUD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilsklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TD USD, Klasse TD AUD und Klasse TD AUD abgesichert («Anteile der Klasse TD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TD des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse TD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse TD USD	US-Dollar
Klasse TD AUD	Australischer Dollar
Klasse TD AUD abgesichert	Australischer Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 2'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 2'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse TD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
Anlageverwaltungsgebühren:	1.70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
-----------------------------	--------------------------------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Bei Anteilen der Klasse TD AUD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse TD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Kalendermonat vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD
(«Anteile der Klasse TI USD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TI des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse TI sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse TI USD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
Anlageverwaltungsgebühren:	0.70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TI.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TI USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TID USD
(«Anteile der Klasse TID USD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TID des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse TID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse TID USD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse TID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
Anlageverwaltungsgebühren:	0.70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TID sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
-----------------------------	--------------------------------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse TID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Kalendermonat vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z USD und der Klasse Z GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse Z»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 5 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Anteilsklasse

Denominierungswährung

Klasse Z USD

US-Dollar

Klasse Z GBP abgesichert

Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage:

USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung:

USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindest- transaktionsumfang:

USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren:

Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

Anlageverwaltungsgebühren:

0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z USD sind für Anlageverwaltungsmandat-Kunden von Nomura Asset Management U.K. Limited zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse Z GBP abgesichert sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten

Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
----------------------	-------------------------

Klasse Z GBP abgesichert	GBP 100
--------------------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Bei Anteilen der Klasse Z GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse Z USD und Klasse Z GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

NACHTRAG 7 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIAN SMALLER COMPANIES FUND

Nachtrag 7 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc
Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
----------------	--

«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Ausschüttungsdatum»	bezeichnet den 31. Januar jeden Jahres.
«Ausschüttungszeitraum»	bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
«Index»	bezeichnet den MSCI All Countries Asia ex Japan Small Cap Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden).
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Index des Teilfonds ist der MSCI All Countries Asia ex Japan Small Cap Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden), der dazu dient, die Wertentwicklung der Aktienmärkte für Small-Cap-Unternehmen auf dem asiatischen Markt zu beurteilen. Der MSCI All Countries

Asia ex Japan Small Cap Index beinhaltet sowohl Industrie- als auch Schwellenländer aus ganz Asien und umfasste zum 31. Oktober 2017 die folgenden Länder: China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand. Beachten Sie bitte, dass die Liste dieser Länder Änderungen unterliegen kann.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, MSCI, im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in einem Portfolio aus Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren mit kleiner Marktkapitalisierung zu erzielen, die in den asiatischen Ländern (ausser Japan) notiert sind.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert bei normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung, die an einer anerkannten Börse in den im Index enthaltenen Ländern (die «Indexländer») notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Titel mit geringer Marktkapitalisierung investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in den Indexländern ausüben. Der Teilfonds kann sich in den Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) engagieren, die an einer anerkannten Börse eines Nicht-Indexlandes notiert sind.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme, oder die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie ausführlicher im Unterabschnitt «Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme» des nachstehenden Abschnitts «Risikofaktoren» beschrieben).

Neben Anlagen in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren kleiner Unternehmen aus asiatischen Ländern (ausser Japan) kann der Teilfonds bei Gelegenheit auch bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere mittelgrosser Unternehmen aus Asien investieren.

Der Teilfonds versucht, Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere zu ermitteln, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters gemessen an den Vermögenswerten und der Rentabilität niedrig bewertet sind und in der Zukunft voraussichtlich steigen werden. Neben diesen bewertungsbedingten Möglichkeiten tätigt der Teilfonds Anlagen auf Basis der nachfolgend genannten strategischen Merkmale:

- (a) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren, bei denen Änderungen der finanziellen Bedingungen, der Geschäftstätigkeit, der Strategie, der Dividende und der Richtlinien für Aktienrückkäufe zu erwarten sind;
- (b) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren, bei denen Wachstumspotenzial, etwa in Form von verbesserten Ergebnissen und wachsenden Marktanteilen gesehen wird, wenn neue Geschäftsmöglichkeiten entwickelt werden und die Lage der zugrunde liegenden Wirtschaft sich bessert; und
- (c) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren von Unternehmen, die als Kandidaten für eine Geschäftsumstrukturierung, eine Reform der Unternehmensführung oder attraktive Fusions- oder Übernahmemöglichkeiten ermittelt wurden.

Die Performance des Teilfonds soll am Index gemessen werden. Gleichwohl wird der Teilfonds den Index nicht nachbilden und kann – aufgrund des vom Untereinlageverwalter verfolgten Bottom-up-Ansatzes zur Titelauswahl – in einem Umfang in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der deutlich von deren Gewichtung im Index abweicht.

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund des allgemeinen Charakters von Schwellenmärkten wahrscheinlich eine moderate annualisierte Volatilität aufweisen wird.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet,

und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Unter-Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Unteranlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzt, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte wie nachstehend beschrieben.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Aktienindizes abschliessen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anwenden. Zusätzlich zur Steuerung von Cashflows aus Kapitalmassnahmen und aus Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds kann der Teilfonds in Indizes anlegen, um ein Engagement in einem bestimmten Markt aufzubauen. Der Teilfonds kann ebenso Terminkontrakte auf Einzeltitel und Aktienindizes abschliessen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte abschliessen, um ein Marktengagement nachzubilden, wenn eine Direktinvestition in Aktien nicht möglich ist.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Unter-Anlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter und die Unter-Anlageverwalter des Teilfonds werden sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch grössere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschliesslich das Risiko eines Krieges) sind grösser.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.

12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermässig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermässige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräusserung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Wertpapieren belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte ausserhalb der Vereinigten Staaten. Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) sind von Thai NVDR Company Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Stock Exchange of Thailand (SET), ausgegebene stimmrechtslose Aktienzertifikate. Der Hauptzweck solcher Zertifikate besteht nicht nur darin, Handelsanreize für den thailändischen Aktienmarkt zu schaffen, sondern auch, Barrieren für ausländische Anlagen zu beseitigen, beispielsweise ausländische Anlagebeschränkungen. Aktienzertifikate lauten nicht

notwendigerweise auf die gleiche Wahrung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden konnen. Ausserdem sind die Emittenten der den nicht gesponserten Aktienzertifikaten zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verpflichtet, wesentliche Informationen in den Vereinigten Staaten zu veroffentlichen; aus diesem Grunde konnen weniger Informationen zu diesen Emittenten zur Verfugung stehen, und es kann unter Umstanden keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Aktienzertifikate bestehen. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger samtliche finanziellen Vorteile, wie beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Garantien, die sie bei einer direkten Anlage in den Stammaktien des Unternehmens erhalten hatten. Im Unterschied zu den Inhabern von Stammaktien jedoch konnen die Inhaber von NVDRs nicht in den Entscheidungsprozess der Gesellschaft einbezogen werden. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann uber das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das «Stock Connect Scheme») in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), Shanghai-Stock Exchange («SSE») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelt wurden. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («SZSE») und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Borsen der beiden Rechtsordnungen veroffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln fur den Betrieb. Stock Connect ermoglicht es Anlegern, zulassige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, uber lokale Wertpapierhauser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Uber die Northbound Trading Links konnen Anleger uber ihre in Hongkong ansassigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK») zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Auftrage fur den Handel von zulassigen chinesische A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Borse der VRC notiert sind («Stock Connect-Wertpapiere»), indem sie Auftrage an diese Borse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschliesslich des Teilfonds) durfen Stock Connect-Wertpapiere uber Stock Connect handeln (uber den entsprechenden Northbound Trading Link).

Stock Connect-Wertpapiere

Es gibt keine Gewahrleistung dafur, dass sich ein aktiver Handelsmarkt fur solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads fur

Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde. Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

Quotenbeschränkungen

Das Stock Connect Scheme («Connect Scheme») unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip «wer zuerst kommt, mahlt zuerst» genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräußern, beschränken.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited («ChinaClear»). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Massnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines «Nominee-Inhabers» vor und erkennen die Anleger, einschliesslich des Teilfonds, als die «wirtschaftlichen Eigentümer» der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem

Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – «rechtmässigem Besitz» und «wirtschaftlichem Eigentum». Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschliesslich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfalls bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, so dass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäss den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Ausserdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. [Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der unter den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen,

vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines

Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme / Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener

Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Anteile der Klasse ZD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu

erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse ZD am Ausschüttungsdatum für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Derzeit beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder keine Ausschüttungen für Anteile der Klasse A, Klasse I oder Klasse Z des Teilfonds. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I und Klasse Z zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I und Klasse Z des Teilfonds wiederangelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Anteile der Klasse ZD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse ZD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse ZD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 7 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A USD und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A USD und Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse A USD	USD 100
Klasse A GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 7 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen

getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Aufwendungen) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse I USD	USD 100
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 7 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse Z	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungsmandat-Kunden von Nomura Asset Management U.K. Limited zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ZD

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 7 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse ZD des Nomura Funds Ireland – Asian Smaller Companies Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse ZD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse ZD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ZD.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse ZD sind für Anlageverwaltungsmandat-Kunden von Nomura Asset Management U.K. Limited und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. September 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ZD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse**Erstausgabepreis**

Klasse ZD USD

USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ZD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ZD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

NACHTRAG 8 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN HIGH CONVICTION FUND

Nachtrag 8 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc
Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Japan ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den

Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Ausschüttungsdatum»	bezeichnet den 31. Januar jeden Jahres.
«Ausschüttungszeitraum»	bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
«Index»	bezeichnet den Topix Index (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Nettodividenden).
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der japanische Yen.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der Topix Index (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Dividenden) ist ein streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, mit dem die Aktienmarkt-Performance aller Stammaktien beurteilt werden soll, die im ersten Segment (d. h. dem Segment mit den grössten Unternehmen) der Tokyo Stock Exchange notiert sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, TOPIX, die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein konzentriertes, aktiv gemanagtes Portfolio von japanischen Aktien zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert bei normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse ausserhalb Japans notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Japan ausüben. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu grosskapitalisierten Werten) investieren.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund des hoch konzentrierten Charakters des Portfolios wahrscheinlich eine höhere annualisierte Volatilität als ein diversifizierteres Portfolio aufweisen wird.

Die Performance des Teilfonds soll am Index gemessen werden. Gleichwohl wird der Teilfonds den Index nicht nachbilden und kann – aufgrund des vom Untieranlageverwalter verfolgten Bottom-up-Ansatzes zur Titelauswahl – in einem Umfang in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der deutlich von deren Gewichtung im Index abweicht. Der Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl beinhaltet eine Vorauswahl von Wertpapieren durch den Untieranlageverwalter auf der Grundlage der Fundamentaldaten von historischer Eigenkapitalrendite, Umsatz-/Gewinnwachstum und Liquidität und ergibt die rund 400 besten Unternehmen. Der Untieranlageverwalter führt anschliessend eine Fundamentalanalyse durch, um zu ermitteln, ob die hohe Eigenkapitalrendite und das hohe Umsatzwachstum nachhaltig sind, wodurch sich die Anzahl potenzieller Titel auf rund 50 reduziert. Ausgehend von dieser Rangfolge von Eigenkapitalrendite und Umsatzwachstum wählt der Untieranlageverwalter dann rund 30 Titel aus und gewichtet jeden auf der Basis dieser Analyse.

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Unter-Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung, b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko, c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite). Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzt, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte wie nachstehend beschrieben.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der

Teilfonds Terminkontrakte auf Aktienindizes abschliessen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anwenden. Zur Steuerung von Cashflows aus Kapitalmassnahmen und aus Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds kann der Teilfonds in Indizes anlegen. Der Teilfonds kann ebenso Terminkontrakte auf Einzeltitel und Aktienindizes abschliessen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Teilfonds kann wie vorstehend beschrieben zur Währungsabsicherung der Anteilklasse Devisenterminkontrakte abschliessen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen

Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Unter-Anlageverwalter wird nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmässigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die

Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem

Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A GBP abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert) des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Ausschüttende Klassen

Der für die Anteile der Klasse AD, Klasse ID und Klasse RD am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Thesaurierende Klassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse I oder Klasse R des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I oder Klasse R zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I oder Klasse R des Teilfonds wiederangelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A GBP abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert) des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, Klasse ID und Klasse RD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, Klasse ID und Klasse RD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A JPY, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert.
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 8 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD abgesichert	US-Dollar
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A JPY, Klasse A USD und Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilkategorie	Erstausgabepreis
Klasse A USD	USD 100
Klasse A JPY	JPY 10'000
Klasse A EUR	EUR 100
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A USD abgesichert	USD 100
Klasse A EUR abgesichert	EUR 100
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100
Klasse A CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A JPY, und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Klasse AD USD, Klasse AD JPY, Klasse AD EUR, AD GBP, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert.
(«Anteile der Klasse AD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 8 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse AD USD	US-Dollar
Klasse AD JPY	Japanischer Yen
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD abgesichert	US-Dollar
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern vom 22. August 2018, 9 Uhr (irischer Zeit) bis zum 22. Februar 2019, 17 Uhr (irischer Zeit) («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilkategorie	Erstausgabepreis
Klasse AD USD	USD 100
Klasse AD JPY	JPY 10'000
Klasse AD EUR	EUR 100
Klasse AD GBP	GBP 100
Klasse AD USD abgesichert	USD 100
Klasse AD EUR abgesichert	EUR 100
Klasse AD GBP abgesichert	GBP 100
Klasse AD CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD abgesichert, und Klasse AD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD GBP und Klasse AD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines

Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I JPY, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert. Anteile der Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 8 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD abgesichert	US-Dollar
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I JPY, Klasse I GBP und Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I Euro, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I USD abgesichert	USD 100
Klasse I EUR abgesichert	EUR 100
Klasse I GBP abgesichert	GBP 100
Klasse I CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern). Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I JPY und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID EUR, ID GBP, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert.
(«Anteile der Klasse ID»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 8 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse ID USD	US-Dollar
Klasse ID JPY	Japanischer Yen
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD abgesichert	US-Dollar
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID werden den Anlegern vom 22. August 2018, 9 Uhr (irischer Zeit) bis zum 22. Februar 2019, 17 Uhr (irischer Zeit) («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilkategorie	Erstausgabepreis
Klasse ID USD	USD 100
Klasse ID JPY	JPY 10'000
Klasse ID EUR	EUR 100
Klasse ID GBP	GBP 100
Klasse ID USD abgesichert	USD 100
Klasse ID EUR abgesichert	EUR 100
Klasse ID GBP abgesichert	GBP 100
Klasse ID CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Falle der Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID GBP und Klasse ID GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R GBP, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R USD abgesichert
(«Anteile der Klasse R»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 8 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse R JPY	Japanischer Yen
Klasse R EUR	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
Klasse R USD	US-Dollar
Klasse R EUR abgesichert	Euro
Klasse R CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse R GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse R USD abgesichert	US-Dollar

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.80 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse R JPY	JPY 10'000
Klasse R EUR	EUR 100
Klasse R GBP	GBP 100
Klasse R USD	USD 100
Klasse R EUR abgesichert	EUR 100
Klasse R CHF abgesichert	CHF 100
Klasse R GBP abgesichert	GBP 100
Klasse R USD abgesichert	USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R JPY, Klasse R GBP und Klasse R GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Klasse RD USD, Klasse RD JPY, Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert und Klasse RD CHF abgesichert.
(«Anteile der Klasse RD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 8 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse RD des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse RD sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

Anteilsklasse

Denominierungswährung

Klasse RD USD	US-Dollar
Klasse RD JPY	Japanischer Yen
Klasse RD EUR	Euro
Klasse RD GBP	Pfund Sterling
Klasse RD USD abgesichert	US-Dollar
Klasse RD EUR abgesichert	Euro
Klasse RD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse RD CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse RD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.80 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse RD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse RD in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse RD nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse RD werden den Anlegern vom 22. August 2018, 9 Uhr (irischer Zeit) bis zum 22. Februar 2019, 17 Uhr (irischer Zeit) («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse RD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse RD USD	USD 100
Klasse RD JPY	JPY 10'000
Klasse RD EUR	EUR 100
Klasse RD GBP	GBP 100
Klasse RD USD abgesichert	USD 100
Klasse RD EUR abgesichert	EUR 100
Klasse RD GBP abgesichert	GBP 100
Klasse RD CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, und Klasse RD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse RD JPY, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse RD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

NACHTRAG 9 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA EX JAPAN HIGH CONVICTION FUND

Nachtrag 9 zum Verkaufsprospekt für den Nomura Funds Ireland plc vom 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- | | |
|----------------|--|
| «Geschäftstag» | bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. |
| «Handelstag» | bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss. |

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Ausschüttungsdatum»	bezeichnet den 31. Januar jeden Jahres.
«Ausschüttungszeitraum»	bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
«Index»	bezeichnet den MSCI All Countries Asia Ex Japan Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden).
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Wertentwicklung der globalen Aktienmärkte zu beurteilen. Zum 31. Mai 2013 gehörten folgende Länder dem Index an: Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, MSCI, im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem konzentrierten, aktiv verwalteten Portfolio von Aktien aus Asien (ohne Japan) zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorrangig in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, die an einer anerkannten Börse in den vom Index abgedeckten Ländern notiert sind oder gehandelt werden (die «Indexländer»). Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in den Indexländern ausüben. Der Teilfonds kann sich in den Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) engagieren, die an einer anerkannten Börse eines Nicht-Indexlandes notiert sind. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu grosskapitalisierten Werten) investieren.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme, oder die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie ausführlicher im Unterabschnitt «Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme» des nachstehenden Abschnitts «Risikofaktoren» beschrieben).

Der Teilfonds versucht, den Index (oder jeden anderen Index, der diesen ersetzt oder der vom Untermanagement als der Marktstandard an dessen Stelle erachtet wird, wobei jede solche Änderung des Index den Anteilhabern in den Halbjahres- und Jahresberichten zur Kenntnis gebracht wird) zu übertreffen.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund des allgemeinen Charakters der asiatischen Märkte und der hohen Konzentration des Portfolios wahrscheinlich eine höhere annualisierte Volatilität aufweisen wird als ein stärker diversifiziertes Portfolio.

Die Performance des Teilfonds soll am Index gemessen werden. Gleichwohl wird der Teilfonds den Index nicht nachbilden und kann – aufgrund des vom Untermanagement verfolgten Bottom-up-Ansatzes zur Titelauswahl – in einem Umfang in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, der deutlich von deren Gewichtung im Index abweicht.

Der Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl beinhaltet eine Vorauswahl von Wertpapieren durch den Untermanagement, basierend auf einer Reihe von Mikro-Fundamentaldaten und

Makrofaktoren sowie auf kurzfristigen Beurteilungen und der langfristigen Attraktivität von Ländern und Sektoren. Diese Vorauswahl führt zum Aufbau einzelner Länderportfolios. In der Regel wählt der Untereinlageverwalter grösstenteils aus diesen Portfolios 25-35 Titel aus und gewichtet die einzelnen Titel aufgrund seiner Überzeugung und der Liquiditätsbeschränkungen.

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Untereinlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem

Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzt, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte wie nachstehend beschrieben.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Aktienindizes abschliessen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anwenden. Zusätzlich zur Steuerung von Cashflows aus Kapitalmassnahmen und aus Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds kann der Teilfonds in Indizes anlegen, um ein Engagement in einem bestimmten Markt aufzubauen. Der Teilfonds kann ebenso Terminkontrakte auf Einzeltitel und Aktienindizes abschliessen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Teilfonds kann wie vorstehend beschrieben zur Währungsabsicherung der Anteilklasse sowie zum Zweck der Nachbildung eines Marktengagements, wenn eine Direktinvestition in Aktien nicht möglich ist, Devisenterminkontrakte abschliessen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter

Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Unter-Anlageverwalter wird nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmässigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das «Stock Connect Scheme») in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), Shanghai-Stock Exchange («SSE») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelt wurden. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («SZSE») und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der beiden Rechtsordnungen veröffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln für den Betrieb. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierhäuser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Über die Northbound Trading Links können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK») zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Aufträge für den Handel von zulässigen chinesische A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Börse der VRC notiert sind («Stock Connect-Wertpapiere»), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschliesslich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect handeln (über den entsprechenden Northbound Trading Link).

Stock Connect-Wertpapiere

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräusserung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde. Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

Quotenbeschränkungen

Das Stock Connect Scheme («Connect Scheme») unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote

nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip «wer zuerst kommt, mahlt zuerst» genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräussern, beschränken.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited («ChinaClear»). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Massnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines «Nominee-Inhabers» vor und erkennen die Anleger, einschliesslich des Teilfonds, als die «wirtschaftlichen Eigentümer» der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – «rechtmässigem Besitz» und «wirtschaftlichem Eigentum». Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschliesslich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfalls bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, so dass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäss den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Ausserdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. [Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der unter den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der

Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate

im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse AD GBP und Klasse AD USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Ausschüttende Klassen

Der für die Anteile der Klasse AD und Klasse ID am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht

innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Thesaurierende Klassen

Derzeit beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder keine Ausschüttungen für Anteile der Klasse A, Klasse I oder Klasse Z des Teilfonds. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I oder Klasse Z zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I oder Klasse Z des Teilfonds wiederangelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID USD ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID USD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 9 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Asia EX Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilstklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse A USD	USD 100
Klasse A EUR	EUR 100
Klasse A GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP und
Klasse AD USD
(«Anteile der Klasse AD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 9 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)]
Mindestbeteiligung:	USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)]
Mindest- transaktionsumfang:	USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)]
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
Anlageverwaltungsgebühren:	1.5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern vom 22. August 2018, 9 Uhr (irischer Zeit) bis zum 22. Februar 2019, 17 Uhr (irischer Zeit) («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse AD EUR	EUR 100
Klasse AD GBP	GBP 100
Klasse AD USD	USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP und Klasse AD USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 9 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Asia ex Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen

getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR und I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und
Klasse ID USD
(«Anteile der Klasse ID»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 9 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
----------------------	------------------------------

Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	US-Dollar

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von

ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID werden den Anlegern vom 22. August 2018, 9 Uhr (irischer Zeit) bis zum 22. Februar 2019, 17 Uhr (irischer Zeit) («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse ID EUR	EUR 100
Klasse ID GBP	GBP 100
Klasse ID USD	USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP und Klasse ID USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 9 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse Z USD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse**Erstausgabepreis**

Klasse Z USD

USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

NACHTRAG 10 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

Nachtrag 10 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc
Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Schuldtitel und an - Schuldtitel Gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen.
«Ausschüttungs- termin»	bezeichnet den zehnten Geschäftstag des Kalendermonats, der auf den Ausschüttungszeitraum folgt.
«Ausschüttungs- zeitraum»	bezeichnet jedes Kalenderquartal.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
«Index»	bezeichnet den ICE BofA Merrill Lynch Developed Markets High Yield Constrained Index.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der ICE BofA Merrill Lynch Developed Markets High Yield Constrained enthält alle Wertpapiere des ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Index aus entwickelten Märkten, begrenzt jedoch das Emittenten-Engagement auf 2 %. Entwickelte Märkte sind definiert als FX-G10-Mitgliedstaaten, westeuropäische Staaten oder Territorien der USA oder eines westeuropäischen Staates. FX-G10 beinhaltet alle Euro-Mitgliedstaaten, die USA, Japan, das Vereinigte Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland, die Schweiz, Norwegen und Schweden. Die Indexbestandteile werden auf der Grundlage ihres derzeit ausstehenden Volumens nach Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gesamtzuteilung an einen einzelnen Emittenten nicht mehr als 2 % betragen darf.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, ICE (Intercontinental Exchange), die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch Anlagen in ein breit gestreutes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren zu erzielen, die in den Vereinigten Staaten oder auf den grossen Eurobond-Märkten der Industrieländer ausgegeben werden.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus vorwiegend in Industrieländern begebenen hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren von Unternehmen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Anleger müssen beachten, dass hochverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen einer hohen Volatilität unterworfen sind, wie in Abschnitt 8 dieses Nachtrags näher beschrieben.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden können, wenn er diese im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter vom Portfolio gehaltener Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält oder erwirbt, zum Beispiel wenn notleidende Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden. Wenn diese Wertpapiere nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, können die Möglichkeiten des Anlageverwalters, diese Wertpapiere zeitnah zu veräussern, eingeschränkt sein.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen wenigstens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die entweder von mindestens einer Rating-Agentur unterhalb Investment Grade eingestuft werden oder kein Rating besitzen. Höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investiert werden, die ein Rating unter B3/B- von Moody's bzw. S&P aufweisen oder nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Bonität sind.

Gemäss Absatz 2.1 von Anhang 1 kann jeder Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Krediten, Kreditbeteiligungen und/oder Kreditabtretungen, die durch übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verbrieft sind, anlegen.

Höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere desselben Emittenten und höchstens 25 % in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus demselben Industriezweig (gemäss Merrill Lynch Level 4 Industry Classification, die eine detaillierte Sektorklassifizierung für jedes Mitglied des Merrill Lynch Global Fixed Income Universe enthält, das nahezu 50'000 Wertpapiere abdeckt) investiert werden.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert zunächst auf einer Allokation in zwei regionale Sektoren: US High Yield und Euro High Yield. Die Index-Allokation wird als normale Basis-Allokation für den Teilfonds verwendet, vorbehaltlich potenzieller Sektor-Gelegenheiten.

Wenn der Anlageverwalter eine Verschiebung der Allokation zwischen den Regionen vornimmt, stützt er sich auf eine Analyse der Eigenschaften und Trends in Bezug auf die Marktfaktoren (z. B. Ratings, Duration, Qualität des Emittenten, Branchenengagement, erwartete Ausfallquote, technische Faktoren) und globale makroökonomische Faktoren (z. B. das erwartete Wirtschaftswachstum, die Politik der Zentralbanken, die langfristigen Zinssätze, Währungen und Rohstoffe in den einzelnen Regionen weltweit). Diese Faktoren werden ebenso wie die Renditen und Spreads der einzelnen Hochzinsmärkte analysiert, um das Verhältnis zwischen potenzieller Rendite und Risiko in den einzelnen Märkten zu ermitteln.

Das Kreditanalyseverfahren des Anlageverwalters basiert auf einer dreistufigen Analyse von a) Geschäftsrisiko, b) finanziellem Risiko und c) Kreditvereinbarungsklauseln. Bei der Analyse

des Geschäftsrisikos überprüft der Anlageverwalter die Cashflows des Unternehmens und seine Branchendynamik. Dies beinhaltet eine häufige Kommunikation mit den Emittenten und Besuche vor Ort. Bei der Analyse des finanziellen Risikos untersucht der Anlageverwalter den Fremdkapitalanteil der Cashflows sowie den Finanzierungsbedarf. Für potenzielle Anlagen werden Finanzmodelle erstellt. Weiterhin untersucht der Anlageverwalter die Kreditvereinbarungsklauseln, um den Teilfonds als Inhaber einer bestimmten Anleihe zu schützen. Der grösste Teil der Analysen wird von einem engagierten Team von High-Yield-Analysten durchgeführt.

Nach dieser sorgfältigen Analyse werden die Empfehlungen der Analysten in Sitzungen mit dem Anlageverwalter und dem Chief Investment Officer erörtert. Es wird eine Konsensmeinung angestrebt, bevor eine Position in den Teilfonds aufgenommen wird. Der Aufbau des Teilfonds basiert auf der Bewertung der Wertpapiere, da der Anlageverwalter unter Einhaltung der allgemeinen Anlageziele bestrebt ist, ein Vermögensportfolio aufzubauen, das die beste Kombination aus Risiko und Ertrag aufweist. Der Anlageverwalter entscheidet über die Gewichtung der Positionen und Sektoren.

Die bestehenden Positionen werden von den Research-Analysten fortlaufend in Bezug auf Änderungen des Risikoprofils überwacht und im Rahmen der regelmässigen Portfolioüberprüfungen formell überprüft. Während es sich bei diesem Verfahren vornehmlich um einen Bottom-up-Prozess handelt, gibt es auch wichtige Top-down-Inputfaktoren. Der Anlageverwalter beurteilt häufig i) die wirtschaftlichen Bedingungen und Prognosen, ii) die Finanzmarkt- und Liquiditätsbedingungen und iii) die Sektorengagements. Die Top-down-Perspektiven können zu den Bottom-up-Einschätzungen sowie zur Risikopositionierung und der Sektorgewichtung des Teilfonds beitragen.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Verwendung von Derivaten

Mit Ausnahme der Devisenterminkontrakte, die wie vorstehend beschrieben zur Währungsabsicherung der jeweiligen Anteilklasse eingegangen werden können, und des Einsatzes von Devisenkassageschäften, Devisentermingeschäften und Devisen-Futures zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds gegen die Auswirkungen von Schwankungen der betreffenden Wechselkurse ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht Bestandteil der aktuellen Anlagestrategie des Teilfonds. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern. Vor einer Anlage des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (ausser den vorstehend beschriebenen) muss dieser Nachtrag entsprechend geändert und der Zentralbank gemäss den Vorschriften der Zentralbank ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren vorgelegt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Unter-Anlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmässigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten, Industriezweige und Bonitäten.

Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Umorganisation befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräußern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities tätigen, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die «Kontrolle» ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen grossen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen grösser sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer

Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere

Der Teilfonds kann Aktien und aktienbezogene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren erhält oder erwirbt. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren. Dies tritt dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem nach Ansicht des Anlageverwalters angemessenen Kurs verkauft werden können.

Staatsanleihen

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlungen von Staatsschuldtiteln kontrolliert, ist unter Umständen nicht dazu bereit oder in der Lage die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäss den Bedingungen dieser Schuldtitel zu leisten. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, kann u. a. von ihren Zahlungsströmen, dem Umfang ihrer Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit, dem Zustand der Volkswirtschaft ihres Landes, dem relativen Umfang der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, einer eingeschränkten Fähigkeit, zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, der Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und den politischen Einschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinträchtigt werden. Ferner können staatliche Stellen von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Behörden und sonstiger Stellen im Ausland zur Reduzierung von Tilgungs- und Zinsrückständen auf ihre Schuldtitel abhängig sein. Die Verpflichtung auf Seiten dieser Regierungen, Behörden und anderer zur Leistung dieser Zahlungen kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen der staatlichen Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung sowie dem rechtzeitigen Schuldendienst dieses Schuldners abhängen. Die Nicht-Umsetzung solcher Reformen, Nicht-Erbringung einer bestimmten wirtschaftlichen Leistung oder ausbleibende Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit können dazu führen, dass derlei Dritte ihren an die staatliche Stelle geleisteten Finanzierungszusagen nicht nachkommen, was wiederum die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden rechtzeitig zu bedienen, weiter beeinträchtigen kann. Infolge dessen können staatliche Stellen in Bezug auf ihre Schuldtitel zahlungsunfähig werden. Anleger in Staatsanleihen, wozu auch der Teilfonds gehört, können aufgefordert werden, an einer Restrukturierung von derlei Schuldtiteln zu partizipieren und staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren.

Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen

Diese Wertpapiere repräsentieren eine ungeteilte wertanteilmässige Beteiligung an einer Kreditverbindlichkeit von einem Kreditnehmer. In der Regel werden sie von Banken oder

Händlern gekauft, welche den Kredit bereitgestellt haben oder Mitglieder eines Kreditkonsortiums sind. Die Kredite können an Nicht-US- und an US-Unternehmen vergeben werden. Sie unterliegen dem Risiko des Zahlungsausfalls durch den Kreditnehmer. Kommt der Kreditnehmer seinen Zins- oder Tilgungszahlungen nicht nach, können dem Teilfonds Verluste auf seine Anlage entstehen. Bei den von dem Teilfonds erworbenen Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen muss es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handeln. Nur «verbriefte» Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen, die an andere Anleger frei veräußert und übertragen werden können und über anerkannte, beaufsichtigte Händler erworben werden, gelten als an einem anerkannten Markt gehandelte «übertragbare Wertpapiere».

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden

Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des

Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I USD abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID USD abgesichert.) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Ausschüttende Klassen

Der für die Anteile der Klasse AD und Klasse ID am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Thesaurierende Klassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile des

Teilfonds der Klasse A oder der Klasse I vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A und Klasse I zuzurechnenden Einkünfte, Erträge und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen des Teilfonds der Klasse A und Klasse I wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I USD abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID USD abgesichert.) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik

des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds führt ein Ausgleichskonto für die Anteilsklassen AD und ID. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD oder der Klasse ID durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 10 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse

Denominierungswährung

Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD abgesichert	US-Dollar
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR und Klasse A EUR abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilklassse	Erstausgabepreis
Klasse A USD	USD 100
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A USD abgesichert	USD 100
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100
Klasse A CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilklassse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD USD, Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert
(«Anteile der Klasse AD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 10 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse

Denominierungswährung

Klasse AD USD	US-Dollar
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD abgesichert	US-Dollar
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse AD USD	USD 100
Klasse AD EUR	EUR 100
Klasse AD GBP	GBP 100
Klasse AD USD abgesichert	USD 100
Klasse AD EUR abgesichert	EUR 100
Klasse AD GBP abgesichert	GBP 100
Klasse AD CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen werden am Ausschüttungstermin gezahlt. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 10 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD abgesichert	US-Dollar
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Klasse I USD, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR, I GBP, I EUR abgesichert, und I CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilkategorie</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I GBP	GBP 100
Klasse I EUR abgesichert	EUR 100
Klasse I CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilskategorie und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert
(«Anteile der Klasse ID»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 10 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Global High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse ID USD	US-Dollar
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD abgesichert	US-Dollar
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse ID USD	USD 100
Klasse ID EUR	EUR 100
Klasse ID GBP	GBP 100
Klasse ID USD abgesichert	USD 100
Klasse ID EUR abgesichert	EUR 100
Klasse ID GBP abgesichert	GBP 100
Klasse ID CHF abgesichert	CHF 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen werden am Ausschüttungstermin gezahlt. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

NACHTRAG 12 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA HIGH YIELD BOND FUND

Nachtrag 12 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc

Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Schuldtitel und an - Schuldtitel gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
«Index»	bezeichnet den J.P. Morgan Asia Credit Index (JACI) Non-Investment Grade Index.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der J.P. Morgan Asia Credit Index (JACI) Non-Investment Grade Index bildet die Wertentwicklung (auf Basis der Gesamrendite) des asiatischen Marktes für US-Dollar-Anleihen ohne Investment-Grade-Rating ab. Der JACI ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfasst. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, J.P. Morgan, die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die

«Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, hauptsächlich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren in Asien Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren, die in den vom Index (der «Länderindex») abgedeckten Ländern oder in anderen Ländern – vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere in den Indexländern, wie vorstehend definiert, ihre Geschäftstätigkeit ausüben – ausgegeben wurden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere zu ermitteln, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern preiswert sind. Globale, regionale, sektorbezogene oder unternehmensspezifische Ereignisse oder Nachrichten könnten aufgrund von Fehlbewertungen Gelegenheiten für potenzielle Anlagen bieten. Nach der Beurteilung der inneren Kreditqualität eines bestimmten Unternehmens ist es möglich, einen fairen Spread bzw. eine faire Rendite zu schätzen, der/die bei der Bewertung der Anleihe eines Unternehmens zugrunde gelegt werden sollte. Diese Analyse berücksichtigt sowohl die Fundamentalanalyse, z. B. Fundamentaldaten, Unternehmensstrategie, Finanzprofil, Management und Aktionäre, als auch Marktkräfte wie Bewertung, technische Marktindikatoren und Anleihestruktur. Unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen und -ziele des Teilfonds setzt der Anlageverwalter die Anlageempfehlungen um, falls er der Meinung ist, dass in absehbarer Zukunft vom Markt eine Fehlbewertung erkannt wird.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere investieren, die von Aktiengesellschaften, Finanzinstituten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, die an anerkannten Börsen notiert sind.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen wenigstens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die entweder von mindestens einer Rating-Agentur unterhalb Investment Grade eingestuft werden oder kein Rating besitzen. Der Teilfonds darf gelegentlich in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, vorausgesetzt, dass maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in nicht in der Benchmark enthaltenen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating angelegt sind. Bei der Überprüfung der Ratingbeschränkungen berücksichtigt der Fonds die Ratings von Standard & Poor's und Moody's und verwendet bei Abweichungen das jeweils höhere der beiden Ratings.

Anleger sollten beachten, dass hochverzinsliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die über kein Rating oder nur über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen, im Allgemeinen einer hohen Volatilität unterworfen sind, wie in Abschnitt 8 dieses Nachtrags näher beschrieben.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz gewisser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden. Bestimmte Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (z. B. Wandelanleihen) sowie Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (z. B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z. B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Der Teilfonds besteht primär aus Wertpapieren, die auf US-Dollar sowie die verschiedenen asiatischen Währungen lauten, die in den Indexländern enthalten sind.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels

und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Untereinlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung, b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko, c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere abschliessen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung anwenden.

Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen, sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt. Der Teilfonds kann zur Absicherung von Währungsrisiken Devisenterminkontrakte abschliessen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag

und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Unter-Anlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmässigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten, Industriezweige und Bonitäten.

Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Umorganisation befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund

der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräussern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities tätigen, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die «Kontrolle» ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen grossen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen grösser sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere

Der Teilfonds kann Aktien und aktienbezogene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren erhält oder erwirbt. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren. Dies tritt dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem nach Ansicht des Anlageverwalters angemessenen Kurs verkauft werden können.

Staatsanleihen

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlungen von Staatsschuldtiteln kontrolliert, ist unter Umständen nicht dazu bereit oder in der Lage die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäss den Bedingungen dieser Schuldtitel zu leisten. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, kann u. a. von ihren Zahlungsströmen, dem Umfang ihrer Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit, dem Zustand der Volkswirtschaft ihres Landes, dem relativen

Umfang der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, einer eingeschränkten Fähigkeit, zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, der Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und den politischen Einschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinträchtigt werden. Ferner können staatliche Stellen von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Behörden und sonstiger Stellen im Ausland zur Reduzierung von Tilgungs- und Zinsrückständen auf ihre Schuldtitel abhängig sein. Die Verpflichtung auf Seiten dieser Regierungen, Behörden und anderer zur Leistung dieser Zahlungen kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen der staatlichen Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung sowie dem rechtzeitigen Schuldendienst dieses Schuldners abhängen. Die Nicht-Umsetzung solcher Reformen, Nicht-Erbringung einer bestimmten wirtschaftlichen Leistung oder ausbleibende Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit können dazu führen, dass derlei Dritte ihren an die staatliche Stelle geleisteten Finanzierungszusagen nicht nachkommen, was wiederum die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden rechtzeitig zu bedienen, weiter beeinträchtigen kann. Infolge dessen können staatliche Stellen in Bezug auf ihre Schuldtitel zahlungsunfähig werden. Anleger in Staatsanleihen, wozu auch der Teilfonds gehört, können aufgefordert werden, an einer Restrukturierung von derlei Schuldtiteln zu partizipieren und staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren.

Schwellenländer

Die Anlage in Schwellenländern birgt bestimmte Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken zählen (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischen Besteuerung; (b) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, die sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auswirken können; (c) erhöhte Kursvolatilität, die zu Verlusten führen kann; (d) eine geringere Liquidität und Effizienz der Märkte, die es dem Teilfonds erschweren können, Wertpapiere in diesen Märkten zu kaufen und verkaufen; (e) eine geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (f) den Wert der betreffenden Anlagen schmälernde Wechselkursschwankungen; (g) hohe Inflationsraten, die zu einer Entwertung der Anlagen des Teilfonds führen; (h) Unterschiede in Prüf- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind und die Rentabilität individueller Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, überbewertet wird, was dem Teilfonds langfristige Verluste verursachen kann; (i) eine weniger umfassende Aufsicht der Wertpapiermärkte, was volatilere Aktienkurse und Anlageverluste nach sich ziehen kann; (j) längere Abwicklungszeiträume für Wertpapiertransaktionen; (k) ein weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Pflichten leitender Angestellter und Direktoren und des Schutzes der Anleger; (l) Beschränkungen zur Rückführung von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten, die zum Nachteil der Anleger die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Vermögenswerte abzuwickeln oder zu erwerben und (m) die Anlage in Märkten, in denen die Treuhand- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, weshalb die Transaktions- und Verwahrungskosten in Schwellenmärkten hoch sein können und es zu Verzögerungen und Verlusten im Zusammenhang mit dem Abwicklungsprozess kommen kann.

Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen

Diese Wertpapiere repräsentieren eine ungeteilte wertanteilmässige Beteiligung an einer Kreditverbindlichkeit von einem Kreditnehmer. In der Regel werden sie von Banken oder Händlern gekauft, welche den Kredit bereitgestellt haben oder Mitglieder eines Kreditkonsortiums sind. Die Kredite können an Nicht-US- und an US-Unternehmen vergeben werden. Sie unterliegen dem Risiko des Zahlungsausfalls durch den Kreditnehmer. Kommt der Kreditnehmer seinen Zins- oder Tilgungszahlungen nicht nach, können dem Teilfonds Verluste auf seine Anlage entstehen. Bei den von dem Teilfonds erworbenen Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen muss es sich um übertragbare Wertpapiere handeln. Nur «verbrieft» Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen, die an andere Anleger frei veräussert und übertragen werden können und über anerkannte, beaufsichtigte Händler erworben werden, gelten als an einem anerkannten Markt gehandelte «übertragbare Wertpapiere».

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei, um Zweifel zu beseitigen, der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Solche Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von

24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der

Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate

im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 12 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A GBP und A USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP und Anteile der Klasse A USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse A USD	USD 100
Klasse A GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 12 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen

getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR und I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z («Anteile der Klasse Z»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 12 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse Z	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
----------------------	-------------------------

Klasse Z USD	USD 100
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

NACHTRAG 13 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA INVESTMENT GRADE BOND FUND

Nachtrag 13 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc
Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag» bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.

«Handelstag» bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle

vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Schuldtitel und an - Schuldtitel gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
«Index»	bezeichnet den J.P. Morgan Asia Credit Index (JACI) Investment Grade Index.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der J.P. Morgan Asia Credit Index (JACI) Investment Grade Index bildet die Wertentwicklung (auf Basis der Gesamttrendite) des asiatischen Marktes für US-Dollar-Anleihen mit Investment-Grade-Rating ab. Der JACI ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfasst.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, J.P. Morgan, die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, hauptsächlich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus vorwiegend mit Investment-Grade-Rating bewerteten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus mit Investment-Grade-Rating bewerteten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren, die in den vom Index (der «Länderindex») abgedeckten Ländern oder in anderen Ländern – vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere in den Indexländern, wie vorstehend definiert, ihre Geschäftstätigkeit ausüben – ausgegeben wurden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere zu ermitteln, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern preiswert sind. Globale, regionale, sektorbezogene oder unternehmensspezifische Ereignisse oder Nachrichten könnten aufgrund von Fehlbewertungen Gelegenheiten für potenzielle Anlagen bieten. Nach der Beurteilung der inneren Kreditqualität eines bestimmten Unternehmens ist es möglich, einen fairen Spread bzw. eine faire Rendite zu schätzen, der/die bei der Bewertung der Anleihe eines Unternehmens zugrunde gelegt werden sollte. Diese Analyse berücksichtigt sowohl die Fundamentalanalyse, z. B. Fundamentaldaten, Unternehmensstrategie, Finanzprofil, Management und Aktionäre, als auch Marktkräfte wie Bewertung, technische Marktindikatoren und Anleihestruktur. Unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen und -ziele des Teilfonds setzt der Anlageverwalter die Anlageempfehlungen um, falls er der Meinung ist, dass in absehbarer Zukunft vom Markt eine Fehlbewertung erkannt wird.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Aktiengesellschaften, Finanzinstituten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in mit Investment-Grade-Rating bewerteten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren. Anleger sollten beachten, dass mit Investment-Grade-Rating bewertete Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere während ihrer Haltedauer von den Rating-Agenturen herabgestuft werden können. Falls eine oder mehrere Herabstufungen auf ein Niveau unterhalb von Investment Grade oder in sonstiger Form erfolgen, kann der Teilfonds die betroffenen Wertpapiere weiterhin halten. Solche Herabstufungen können den

Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigen.

Maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder ohne Rating investiert werden. Bei der Überprüfung der Ratingbeschränkungen berücksichtigt der Fonds die Ratings von Standard & Poor's und Moody's und verwendet bei Abweichungen das jeweils höhere der beiden Ratings.

Die im Teilfonds enthaltenen Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere lauten hauptsächlich auf US-Dollar und die verschiedenen asiatischen Währungen der Indexländer.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz gewisser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Bestimmte Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (z. B. Wandelanleihen) sowie Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (z. B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z. B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der

Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Untereinlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung

bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere abschließen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung anwenden.

Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen, sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt. Der Teilfonds kann zur Absicherung von Währungsrisiken Devisenterminkontrakte abschließen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der

Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Unter-Anlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmässigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Staatsanleihen

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlungen von Staatsschuldtiteln kontrolliert, ist unter Umständen nicht dazu bereit oder in der Lage die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäss den Bedingungen dieser Schuldtitel zu leisten. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, kann u. a. von ihren Zahlungsströmen, dem Umfang ihrer Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit, dem Zustand der Volkswirtschaft ihres Landes, dem relativen Umfang der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, einer eingeschränkten Fähigkeit, zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, der Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und den politischen Einschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinträchtigt werden. Ferner können staatliche Stellen von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Behörden und sonstiger Stellen im Ausland zur Reduzierung von Tilgungs- und Zinsrückständen auf ihre Schuldtitel abhängig sein. Die Verpflichtung auf Seiten dieser Regierungen, Behörden und anderer zur Leistung dieser Zahlungen kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen der staatlichen

Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung sowie dem rechtzeitigen Schuldendienst dieses Schuldners abhängen. Die Nicht-Umsetzung solcher Reformen, Nicht-Erbringung einer bestimmten wirtschaftlichen Leistung oder ausbleibende Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit können dazu führen, dass derlei Dritte ihren an die staatliche Stelle geleisteten Finanzierungszusagen nicht nachkommen, was wiederum die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden rechtzeitig zu bedienen, weiter beeinträchtigen kann. Infolge dessen können staatliche Stellen in Bezug auf ihre Schuldtitel zahlungsunfähig werden. Anleger in Staatsanleihen, wozu auch der Teilfonds gehört, können aufgefordert werden, an einer Restrukturierung von derlei Schuldtiteln zu partizipieren und staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren.

Schwellenländer

Die Anlage in Schwellenländern birgt bestimmte Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken zählen (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischen Besteuerung; (b) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, die sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auswirken können; (c) erhöhte Kursvolatilität, die zu Verlusten führen kann; (d) eine geringere Liquidität und Effizienz der Märkte, die es dem Teilfonds erschweren können, Wertpapiere in diesen Märkten zu kaufen und verkaufen; (e) eine geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (f) den Wert der betreffenden Anlagen schmälernde Wechselkursschwankungen; (g) hohe Inflationsraten, die zu einer Entwertung der Anlagen des Teilfonds führen; (h) Unterschiede in Prüf- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind und die Rentabilität individueller Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, überbewertet wird, was dem Teilfonds langfristige Verluste verursachen kann; (i) eine weniger umfassende Aufsicht der Wertpapiermärkte, was volatilere Aktienkurse und Anlageverluste nach sich ziehen kann; (j) längere Abwicklungszeiträume für Wertpapiertransaktionen; (k) ein weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Pflichten leitender Angestellter und Direktoren und des Schutzes der Anleger; (l) Beschränkungen zur Rückführung von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten, die zum Nachteil der Anleger die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Vermögenswerte abzuwickeln oder zu erwerben und (m) die Anlage in Märkten, in denen die Treuhand- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, weshalb die Transaktions- und Verwahrungskosten in Schwellenmärkten hoch sein können und es zu Verzögerungen und Verlusten im Zusammenhang mit dem Abwicklungsprozess kommen kann.

Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen

Diese Wertpapiere repräsentieren eine ungeteilte wertanteilmässige Beteiligung an einer Kreditverbindlichkeit von einem Kreditnehmer. In der Regel werden sie von Banken oder Händlern gekauft, welche den Kredit bereitgestellt haben oder Mitglieder eines Kreditkonsortiums sind. Die Kredite können an Nicht-US- und an US-Unternehmen vergeben werden. Sie unterliegen dem Risiko des Zahlungsausfalls durch den Kreditnehmer. Kommt der Kreditnehmer seinen Zins- oder Tilgungszahlungen nicht nach, können dem Teilfonds Verluste

auf seine Anlage entstehen. Bei den von dem Teilfonds erworbenen Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen muss es sich um übertragbare Wertpapiere handeln. Nur «verbriefte» Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen, die an andere Anleger frei veräußert und übertragen werden können und über anerkannte, beaufsichtigte Händler erworben werden, gelten als an einem anerkannten Markt gehandelte «übertragbare Wertpapiere».

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei, um Zweifel zu beseitigen, der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Solche Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich

(telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse.

Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die

Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 13 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse

Denominierungswährung

Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A GBP und A USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP und Anteile der Klasse A USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse A USD	USD 100
Klasse A GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 13 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen

getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR und I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z («Anteile der Klasse Z»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 und sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 13 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse Z	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
----------------------	-------------------------

Klasse Z USD	USD 100
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

NACHTRAG 14 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA FUND

Nachtrag 14 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc

Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – China Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs bei niedrigen Erträgen anstreben und bereit sind, das mit der Anlage verbundene erhöhte Risiko zu tragen.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- | | |
|----------------|--|
| «Geschäftstag» | bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Hongkong ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. |
| «Handelstag» | bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss. |

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Schuldtitel und an - Schuldtitel gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
«Index»	bezeichnet den MSCI China Index.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der MSCI China Index deckt die Segmente der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des chinesischen Marktes ab. Sein Aufbau folgt der MSCI Global Investable Market Indexes Methodology. Der MSCI China Index ist Bestandteil des MSCI Emerging Markets Index.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, MSCI, im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio von chinesischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert bei normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die an anerkannten Börsen in der Volksrepublik China («VRC»), einschliesslich des Sonderverwaltungsbezirks («SAR») Hongkong, notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse ausserhalb der VRC notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere einen bedeutenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der VRC ausüben. Der Teilfonds kann sich in China auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts («ADRs») und Global Depositary Receipts («GDRs») engagieren, die unter Umständen an einer anerkannten Börse ausserhalb Chinas notiert sind.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme, oder die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie ausführlicher im Unterabschnitt «Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme» des nachstehenden Abschnitts «Risikofaktoren» beschrieben).

Der Anlageverwalter verwendet bei der Titelauswahl ein diszipliniertes Verfahren. Dieses beruht letztendlich auf einer detaillierten Analyse der Unternehmens-Fundamentaldaten, wie Umsatz, Betriebsgewinn und Investitionsausgaben, sowie der Einschätzung des inneren Werts. Der Anlageverwalter verwendet jedoch Screening-Tools, um die Leistungen der Anlagenanalyse zu bündeln. Die wichtigste Funktion der Screening-Tools besteht darin, den analytischen Aufwand auf Unternehmen zu konzentrieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktive Anlagen darstellen könnten. Einige dieser Analysen beinhalten eine Ranking-Analyse auf Basis eines unternehmenseigenen quantitativen Modells. Nach der Überprüfung potenzieller Anlageideen führt der Anlageverwalter eine sorgfältige quantitative und qualitative Analyse durch, wozu auch Besuche des Unternehmens und des Managements gehören, um das Potenzial der Aktie zu beurteilen.

Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu grosskapitalisierten Werten) investieren.

Der Teilfonds kann ferner in «A-Aktien» von Gesellschaften der VRC investieren. «A»-Aktien von Unternehmen in der VRC sind in Renminbi (der offiziellen Währung der VRC) denominierte und von Unternehmen der VRC ausgegebene Aktien, die an den Börsen der VRC notiert sind.

Der Teilfonds darf gelegentlich auch in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Aktiengesellschaften, Finanzinstituten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden,

sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere verfügen über ein Investment-Grade-Rating (BBB) mindestens einer Rating-Agentur (Standard & Poor's oder Moody's).

Bestimmte Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (z. B. Wandelanleihen) sowie Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (z. B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z. B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine «abgesicherte Anteilklasse»), wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Unteranlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung, b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko, c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Bei den derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, handelt es sich um Devisenterminkontrakte.

Terminkontrakte werden zwischen den beteiligten Parteien individuell ausgehandelt, wobei eine Partei sich bereit erklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des

Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Der Teilfonds kann zur Währungsabsicherung der Anteilklasse sowie zur Absicherung von Portfoliopositionen in der Basiswährung des Teilfonds Devisenterminkontrakte abschliessen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Unter-Anlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber

auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmässigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Schwellenländer

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatiler sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch grössere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschliesslich das Risiko eines Krieges) sind grösser.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den

- herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
 13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
 14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
 15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
 16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
 17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermässig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermässige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
 18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
 19. Die Veräusserung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

Anlagen in ADRs und GDRs

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Wertpapieren belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte ausserhalb der Vereinigten Staaten. Aktienzertifikate lauten nicht notwendigerweise auf die gleiche Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. Ausserdem sind die Emittenten der den nicht gesponserten Aktienzertifikaten zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verpflichtet, wesentliche Informationen in den Vereinigten Staaten zu veröffentlichen; aus diesem Grunde können weniger

Informationen zu diesen Emittenten zur Verfügung stehen, und es kann unter Umständen keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Aktienzertifikate bestehen. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das «Stock Connect Scheme») in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), Shanghai-Stock Exchange («SSE») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelt wurden. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («SZSE») und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der beiden Rechtsordnungen veröffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln für den Betrieb. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierhäuser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Über die Northbound Trading Links können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK») zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Aufträge für den Handel von zulässigen chinesische A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Börse der VRC notiert sind («Stock Connect-Wertpapiere»), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschliesslich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect handeln (über den entsprechenden Northbound Trading Link).

Stock Connect-Wertpapiere

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräusserung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde. Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

Quotenbeschränkungen

Das Stock Connect Scheme («Connect Scheme») unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip «wer zuerst kommt, mahlt zuerst» genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräussern, beschränken.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited («ChinaClear»). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Massnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines «Nominee-Inhabers» vor und erkennen die Anleger, einschliesslich des Teilfonds, als die «wirtschaftlichen Eigentümer» der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – «rechtmässigem Besitz» und «wirtschaftlichem Eigentum». Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschliesslich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfalls bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, so dass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäss den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Ausserdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. [Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der unter den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung

von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei, um Zweifel zu beseitigen, der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Solche Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds

oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im

Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Untieranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – China Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 14 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – China Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – China Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr

(irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse A USD	USD 100
Klasse A EUR	EUR 100
Klasse A GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – China Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 14 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – China Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – China Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen

getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR und I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

NACHTRAG 15 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – DIVERSIFIED GROWTH FUND

Nachtrag 15 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc

Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- | | |
|----------------|--|
| «Geschäftstag» | bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London, New York und Tokio ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. |
| «Handelstag» | bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss. |

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) festverzinsliche Wertpapiere, (ii) Wandelanleihen, (iii) Vorzugswertpapiere (mit Ausnahme von Vorzugsaktien) (iv) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (v) Instrumente mit variablem Zinssatz, (vi) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vii) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (viii) Unternehmensanleihen, (ix) Exchange Traded Notes, (x) Index Linked Notes und (xi) Exchange Traded Commodities.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
«Index»	bezeichnet den 1-Monats-LIBOR.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

ICE LIBOR (Intercontinental Exchange London Inter-Bank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankensatz, zu dem ausgewählte Banken am Londoner Geldmarkt bereit sind, sich gegenseitig unbesicherte Mittel zu leihen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index,

ICE Benchmark Administration (Intercontinental Exchange), die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlagen in einem Multi-Asset-Portfolio, das eine breite Palette traditioneller und alternativer Anlagen enthält, eine positive absolute Rendite zu erzielen und gleichzeitig das Risiko effizient zu steuern.

Die Zielrendite entspricht der Barrendite zuzüglich 5 % pro Jahr (vor Abzug von Anlageverwaltungsgebühren).

6. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) und andere kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes, CIS), indirekte Positionen in Immobilien und Rohstoffen, Barmittel und derivative Finanzkontrakte (einschliesslich Futures, Devisenterminkontrakte, Termingeschäfte mit Barausgleich (Non-Deliverable Forwards, «NDFs»)), wie nachstehend näher erläutert. Diese Anlagen unterliegen stets den in Anhang I zum Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds weist ein breit diversifiziertes Risikoprofil auf. Um eine maximale Portfolioeffizienz zu erreichen, verwendet er die effizientesten am Markt verfügbaren Produkte, die ein liquides und kostengünstiges Engagement in der jeweiligen Anlageklasse ermöglichen.

Die Auswahl der Vermögenswerte für das Portfolio beruht auf einem zweistufigen Verfahren. Zunächst nimmt der Anlageverwalter eine globale Einschätzung der Wirtschaft vor und wählt Anlageklassen aus, die nach seiner Meinung attraktiv sind und unter Berücksichtigung der fundamentalen Veränderungen des Anlageumfelds ein starkes mittel- bis langfristiges Potenzial aufweisen. Auf der Grundlage dieser Beurteilung nimmt der Anlageverwalter eine grobe Einschätzung des Anlageumfelds für bis zu ein Jahr in die Zukunft vor, und für diesen Zeitraum wird die Kernstrategie konstruiert. Weiterhin verfolgt der Anlageverwalter einen flexiblen Ansatz in Bezug auf Änderungen der Vermögensallokation. Dazu gehören die Auswahl und Neubewertung einer Reihe wichtiger Makrotrends auf der Grundlage von Veränderungen der Weltwirtschaft, der Geld- und Finanzpolitik und des politischen Umfelds. Diese Makrotrends variieren in Abhängigkeit von verschiedenen Situationen und innerhalb der Trends selbst. Der Anlageverwalter ermittelt Auslöser, die zu Preisanpassungen der Vermögenswerte führen. Dazu gehören geopolitische Probleme, Anzeichen für Schwachstellen in den Schwellenmärkten, Ansteckungseffekte, überlaufene Marktpositionen und technische Trends am Markt, z. B. die directionale Entwicklung von Preisen und des Nachrichtenflusses, um festzustellen, welche Faktoren vom Markt eingepreist wurden. Auf Basis des oben beschriebenen Verfahrens baut der Anlageverwalter ein diversifiziertes Portfolio auf, um stabile

Renditen zu erwirtschaften, Risiken zu reduzieren und gleichzeitig unvorhergesehene negative Faktoren zu berücksichtigen.

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere

Der Teilfonds kann unmittelbar in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die weltweit an anerkannten Börsen notiert sind. Bestimmte Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (z. B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z. B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Der Teilfonds kann ein Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren auch indirekt durch Anlagen in CIS sowie in derivativen Finanzkontrakten aufbauen. Nähere Erläuterungen zu Anlagen in CIS finden sich im Abschnitt «Kollektive Kapitalanlagen», nähere Erläuterungen zu Anlagen in derivativen Finanzkontrakten im Abschnitt «Verwendung von Derivaten».

Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere

Der Teilfonds kann unmittelbar in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die weltweit an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Bestimmte Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (z. B. Wandelanleihen) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z. B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Der Teilfonds kann ein Engagement in Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren auch indirekt durch Anlagen in CIS sowie in derivativen Finanzkontrakten aufbauen. Nähere Erläuterungen zu Anlagen in CIS finden sich im Abschnitt «Kollektive Kapitalanlagen», nähere Erläuterungen zu Anlagen in derivativen Finanzkontrakten im Abschnitt «Verwendung von Derivaten».

Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere werden von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften, anderen Unternehmensformen sowie staatlichen und quasi-staatlichen Stellen begeben und können von mindestens einer Rating-Agentur (z. B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder Rating and Investment Information, Inc.) mit einem Investment-Grade-Rating oder einem Rating unterhalb von Investment Grade bewertet worden sein.

Die vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel und schuldtitelähnlichen Wertpapiere lauten vorwiegend auf US-Dollar und andere wichtige Währungen.

Organismen für kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes)

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in OGAW-CIS (einschliesslich ETF) anlegen. Darüber hinaus kann er insgesamt bis zu 30 % seines Nettovermögens in regulierten

alternativen Anlagefonds (einschliesslich ETF) anlegen, die den Anforderungen der Zentralbank genügen. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen haben die CIS (sowohl OGAW als auch alternative Anlagefonds), in die der Teilfonds investiert, ihren Sitz überwiegend in der EU (in der Regel in Irland und Luxemburg), sie können aber auch in anderen Ländern weltweit ansässig sein. Im Einklang mit den in Anhang I enthaltenen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds begeben wurden oder begeben werden sollen. Da der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in CIS investieren kann, stellt er keine zulässige Anlage für andere OGAW dar.

Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr von CIS, in die der Teilfonds investiert, wird 1 % ihres gesamten Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Die Verwaltungsgebühren, die die zugrunde liegenden CIS dem Teilfonds tatsächlich in Rechnung stellen, werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Engagement in Immobilien und Rohstoffen

Ein Engagement in Immobilien und Rohstoffen kann durch Anlagen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (insbesondere Exchange Traded Notes, Index Linked Notes und Exchange Traded Commodities) und/oder durch ein indirektes Engagement in CIS aufgebaut werden, wie oben im Punkt «Kollektive Kapitalanlagen» näher beschrieben. Direkte Anlagepositionen in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffzertifikaten sind nicht zulässig.

Exchange Traded Notes («ETNs») sind an Rohstoffe gebundene strukturierte Notes, deren Wert an den ihnen zugrunde liegenden Rohstoffindex gekoppelt ist. Sie werden in der Regel dazu verwendet, ein Engagement in Rohstoffen aufzubauen, ohne eine Direktanlage in Rohstoffindizes einzugehen. Diese Instrumente werden gewöhnlich von Finanzintermediären emittiert. Es sollte beachtet werden, dass das Kreditrisiko des Teilfonds im Zusammenhang mit diesen Instrumenten gegenüber den jeweiligen Emittenten der Instrumente besteht. ETNs können zwar ein Derivat enthalten (beispielsweise einen Index-Future, der Zugang zu der ihm zugrunde liegenden Anlageklasse bietet), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden. Solche ETNs sind neben dem Risiko von Schwankungen an den Rohstoffmärkten mit speziellen Risikoarten verbunden, darunter das Kredit-, das Zins-, das Kontrahenten- und das Liquiditätsrisiko.

Index Linked Notes sind Notes, die an einen bestimmten Index gekoppelt sind. Der Zinssatz oder Rücknahmebetrag solcher Notes ist variabel und ergibt sich aus der Performance des Index während der Laufzeit der Note. Index Linked Notes können zwar ein Derivat enthalten (beispielsweise einen Index-Future, der Zugang zu dem ihm zugrunde liegenden Index bietet), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Exchange Traded Commodities («ETCs») sind Schuldverschreibungen und werden in der Regel von einem Anlagevehikel begeben, das die Performance eines einzigen zugrunde liegenden Rohstoffs oder einer Gruppe von Rohstoffen nachbildet, beispielsweise Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Erdöl, Erdgas, Kupfer und Getreide. ETCs können

zwar ein Derivat enthalten (beispielsweise einen Index-Future, der Zugang zu der ihm zugrunde liegenden Anlageklasse bietet), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden. ETCs sind liquide Wertpapiere und werden auf dieselbe Weise wie Aktien an einer geregelten Börse gehandelt. ETCs erlauben Anlegern ein Engagement in Rohstoffen, ohne Futures handeln zu müssen oder zur Abnahme einer physischen Lieferung verpflichtet zu sein.

Barmittelbestand / ergänzende liquide Mittel

Der Teilfonds darf auch ergänzende liquide Mittel halten. Hierzu zählen unter anderem Termineinlagen, variable verzinsliche Notes und Geldmarktinstrumente (einschliesslich Treasury Bills und Commercial Papers), die von Staaten, Regierungsstellen, supranationalen Einrichtungen und/oder Unternehmen begeben werden und weltweit an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

Anleger sollten die Unterschiede beachten, die zwischen dem Charakter einer Einlage und dem Charakter einer Anlage im Teilfonds bestehen. Hierzu zählt insbesondere das Risiko möglicher Schwankungen des in den Teilfonds investierten Kapitals, sodass die Anteilseigner bei einer Anteilsrücknahme möglicherweise nicht den gesamten Kapitalbetrag zurückerhalten. Darüber hinaus profitiert eine Anlage im Teilfonds nicht von den Vorteilen eines Einlagensicherungssystems, wie es möglicherweise bei einer Einlage vorhanden ist.

Messung der Performance

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Devisengeschäfte

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisenkassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite). Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zur

Absicherung einsetzt, umfassen Devisenterminkontrakte, NDFs und Futures.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Indizes oder einzelne Wertpapiere abschliessen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken anwenden. Der Teilfonds kann in Terminkontrakte investieren, um ein Engagement in einer bestimmten Anlageklasse oder an einem bestimmten Markt aufzubauen oder abzusichern.

Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen, sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

NDFs (Non-Deliverable Forwards) sind Devisenterminkontrakte mit Barausgleich für nicht konvertierbare Währungen oder Währungen mit geringfügigem Handel. Der Wert einer nicht konvertierbaren Währung wird in einem NDF in einer frei konvertierbaren Hauptwährung angegeben; der Kontrakt lautet auf einen festen Betrag der nicht konvertierbaren Währung und legt einen bestimmten Fälligkeitstermin und den vereinbarten Terminkurs fest. Bei Fälligkeit wird der tägliche Referenzkurs mit dem vereinbarten Terminkurs verglichen; die Differenz ist am Valutadatum in der konvertierbaren Währung zu zahlen.

Der Teilfonds kann wie vorstehend beschrieben zur Währungsabsicherung der Anteilklasse Devisenterminkontrakte abschliessen. Darüber hinaus kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte abschliessen, um Währungsrisiken abzusichern oder ein Engagement in anderen Währungen aufzubauen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird die tatsächliche Hebelwirkung (Leverage) voraussichtlich bei etwa 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter

Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Unter-Anlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmässigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im

Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei, um Zweifel zu beseitigen, der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Solche Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss

eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A GBP abgesichert, Klasse R GBP, Klasse R USD und Klasse R GBP abgesichert) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten.

Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A GBP abgesichert, Klasse R GBP, Klasse R USD und Klasse R GBP abgesichert) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 44 des Verkaufsprospekts.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A JPY, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 15 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A JPY abgesichert	Japanischer Yen

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilkategorie	Erstausgabepreis
Klasse A USD	USD 100
Klasse A EUR	EUR 100
Klasse A EUR abgesichert	EUR 100
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100
Klasse A JPY	JPY 10'000
Klasse A JPY abgesichert	JPY 10'000

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Bei Anteilen der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I JPY, Klasse I EUR, Klasse I GBP,
Klasse I JPY abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 15 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I JPY abgesichert	Japanischer Yen

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I JPY abgesichert, Klasse I GBP und Klasse I GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR, I JPY und I EUR abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR, Klasse I JPY und Klasse I EUR abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilkategorie</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I EUR abgesichert	EUR 100
Klasse I JPY	JPY 10'000

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Bei Anteilen der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I USD und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R USD, Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R GBP, Klasse R JPY abgesichert, Klasse R EUR abgesichert und Klasse R GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse R»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 15 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Diversified Growth Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse R USD	US-Dollar
Klasse R EUR	Euro
Klasse R EUR abgesichert	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
Klasse R GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse R JPY	Japanischer Yen
Klasse R JPY abgesichert	Japanischer Yen

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.25 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern, darunter beitrags- oder leistungsorientierte Pensionspläne, angeboten werden.

Anteile der Klasse R werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilkategorie</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse R USD	USD 100
Klasse R EUR	EUR 100
Klasse R EUR abgesichert	EUR 100
Klasse R GBP	GBP 100
Klasse R GBP abgesichert	GBP 100
Klasse R JPY	JPY 10'000
Klasse R JPY abgesichert	JPY 10'000

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse R EUR abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R GBP, Klasse R USD und Klasse R GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

NACHTRAG 16 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – EMERGING MARKET LOCAL CURRENCY DEBT FUND

Nachtrag 16 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc

Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Der Teilfonds kann (jeweils vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) in erheblichem Umfang in derivative Finanzinstrumente investieren, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen in derivativen Instrumenten können für den Teilfonds zu einem Hebeleffekt (Leverage) führen und unter Umständen baut der Teilfonds spekulative Positionen auf. Der Einsatz von derivativen Instrumenten führt unter Umständen zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau, als dies ohne Investitionen des Teilfonds in derivative Instrumente der Fall wäre. Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Dementsprechend ist eine solche Anlage nur Anlegern zu empfehlen, die in der Lage sind, ein solches Risiko einzugehen. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristig Erträge und ein gewisses Kapitalwachstum anstreben und die Risiken tragen können, die mit Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Währungen aus Schwellenländern sowie dem verstärkten Einsatz derivativer Instrumente verbunden sind.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, Frankfurt, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Ausschüttungs-termin»	bezeichnet für die Anteilklassen AD und ID den 28. Februar in jedem Jahr und für die Anteilklassen SD JPY abgesichert den zehnten Geschäftstag im ersten Monat nach dem Ende eines jeden Kalenderquartals.
«Ausschüttungs-zeitraum»	bezeichnet für die Anteilklassen AD und ID jeden Rechnungslegungszeitraum und für die Anteilsklasse SD JPY abgesichert jedes Kalenderquartal.
«Schuldtitel und an - Schuldtitel gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkuponen, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.
«Index»	bezeichnet den JPMorgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged USD Index.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der JPMorgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged USD Index bildet die Performance von Lokalwährungsanleihen ab, die von Regierungen von Schwellenländern begeben wurden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, J.P. Morgan, die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Anlageziel des Teilfonds ist es, durch eine Kombination aus Kapitalgewinnen und Erträgen eine Gesamtrendite zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsächlich in auf Lokalwährungen lautende Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere sowie derivative Instrumente aus Schwellenländern, darunter Devisenterminkontrakte, Non-Deliverable Forwards («NDFs»), Futures, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps, Devisenoptionen und Zinsoptionen, wie nachstehend unter «Verwendung von Derivaten» näher erläutert. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung auch in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere von Schwellen- und anderen Märkten in Fremdwährungen investieren.

Die Portfoliokonstruktion basiert sowohl auf einem Top-down- als auch auf einem Bottom-up-Ansatz. Bei der Auswahl der auf Lokalwährung lautenden Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere aus Schwellenländern werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, darunter ihre Rendite, ihr Kreditrisiko, ihr ausstehender Betrag und ihre Liquidität. Zur Realisierung der Währungsallokation können Devisenterminkontrakte (einschliesslich NDFs) abgeschlossen werden.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften und anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in staatliche, quasi-staatliche und supranationale Anleihen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit einem Rating unter B3 oder B- von Moody's bzw. S&P. Wenn Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere herabgestuft werden, werden sie bis zu einer Heraufstufung im Portfolio gehalten; falls keine Heraufstufung erfolgt, werden sie innerhalb von sechs Monaten abgestossen. Der Teilfonds kann Wertpapiere kaufen, die nicht über ein Rating einer Rating-Agentur verfügen, wenn das betreffende Wertpapier nach Einschätzung des Anlageverwalters eine ähnliche Qualität aufweist wie ein mit einem Rating versehenes Wertpapier, das der Teilfonds erwerben könnte. Wertpapiere ohne Rating können weniger liquide sein als vergleichbare Wertpapiere mit Rating und sind möglicherweise mit dem Risiko verbunden, dass der Anlageverwalter das vergleichbare Kreditrating des Wertpapiers möglicherweise nicht richtig einschätzt.

Investitionen in Aktien sind nicht zulässig; allerdings können Aktien im Wert von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts gehalten werden, die aus Investitionen in hybride Vorzugstitel mit Aktien- bzw. Optionseigenschaften oder dem Erwerb von Aktien infolge der Umwandlung oder Ausübung von Wandelanleihen oder von Zuteilungen an die Anleiheninhaber resultieren.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber

im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zur Absicherung einsetzt, umfassen Devisenterminkontrakte, NDFs, Futures, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps, Devisenoptionen und Zinsoptionen.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung

jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Schuldtitel und Währungen abschliessen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zu Anlagezwecken, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung anwenden.

Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen, sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

NDFs (Non-Deliverable Forwards) sind Devisenterminkontrakte mit Barausgleich für nicht konvertierbare Währungen oder Währungen mit geringfügigem Handel. Der Wert einer nicht konvertierbaren Währung wird in einem NDF in einer frei konvertierbaren Hauptwährung angegeben; der Kontrakt lautet auf einen festen Betrag der nicht konvertierbaren Währung und legt einen bestimmten Fälligkeitstermin und den vereinbarten Terminkurs fest. Bei Fälligkeit wird der tägliche Referenzkurs mit dem vereinbarten Terminkurs verglichen; die Differenz ist am Valutadatum in der konvertierbaren Währung zu zahlen.

Der Teilfonds kann auch Zinsswapkontrakte (sowie Optionen auf solche Swapkontrakte) einsetzen, in denen er Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes oder Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes tauschen kann. Mithilfe dieser Kontrakte kann der Teilfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Teilfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz.

Zu Anlagezwecken und zur Reduzierung seines Kreditrisikos darf der Teilfonds Währungsswaps (Cross Currency Swaps, «CCS») und Credit Default Swaps («CDS») verwenden. Ein CCS ist ein Vertrag, in dem zwei Parteien Zinszahlungen und Nominalbeträge austauschen, die auf unterschiedliche Währungen lauten. Ein CDS ist ein Vertrag, gemäss dem der CDS-Käufer eine Ausgleichszahlung erhält, wenn der im Vertrag genannte Kreditnehmer ausfällt.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Call- und Put-Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere, Anleihenindizes und Währungen kaufen und verkaufen. Optionen sind Verträge, die an einer Börse oder ausserbörslich abgeschlossen werden können und gemäss denen eine der Vertragsparteien berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen Vermögenswert zu einem späteren Zeitpunkt zu einem festen oder vorab vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Der Teilfonds kann diese Techniken zu Anlagezwecken, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung gegen Veränderungen von (i) Wechselkursen, (ii) Wertpapierkursen und (iii) Zinssätzen verwenden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Sofern eine Hebelwirkung (Leverage) zum Einsatz kommt, wird sie 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Die Berechnung des Leverage basiert auf der Summe der Nominalbeträge aller vom Teilfonds gehaltenen Finanzderivate. Der Teilfonds verwendet die VaR-Methode, ein modernes Verfahren zur

Risikomessung, um die Marktrisikovolatilität des Teilfonds zu beurteilen. Gemäss den Vorschriften der Zentralbank darf sich der relative VaR des Teilfonds höchstens auf das Doppelte des VaR eines vergleichbaren Referenzwerts (Benchmark) oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate) belaufen, das den vom Teilfonds angestrebten Anlagestil widerspiegelt. Der VaR des Teilfonds wird mit einem einseitigen Konfidenzniveau von mindestens 99 %, einer Haltedauer von 20 Tagen und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr berechnet. Der Referenzindex zur Berechnung des relativen VaR ist der JPMorgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged USD Index.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Unter-Anlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmässigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Unter-Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter und die Unter-Anlageverwalter des Teilfonds werden sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatiler sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch grössere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschliesslich das Risiko eines Krieges) sind grösser.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.

7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
12. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
13. Bestimmte Überlegungen hinsichtlich der Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
14. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
15. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
16. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermässig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermässige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
17. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in westlichen Ländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
18. Die Veräusserung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die

nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss

eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A GBP, Klasse I GBP, Klasse AD GBP, Klasse ID, GBP, Klasse A USD, Klasse I USD, Klasse AD USD und Klasse ID USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse AD EUR, der Klasse AD GBP, der Klasse AD USD, der Klasse ID EUR, der Klasse ID GBP, der Klasse ID USD und der Klasse SD JPY für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP und Klasse Z USD des Teilfonds vorzunehmen. Die diesen Klassen zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP und Klasse Z USD des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse AD GBP und Klasse AD USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, der Klasse ID und der Klasse SD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, der Klasse ID oder der Klasse SD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 16 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der «Teilfonds»), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A GBP und A USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP und Anteile der Klasse A USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse A USD	USD 100
Klasse A GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP und
Klasse AD USD
(«Anteile der Klasse AD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 16 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindest- transaktionsumfang:	USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
Anlageverwaltungsgebühren:	1.2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse AD EUR	EUR 100
Klasse AD GBP	GBP 100
Klasse AD USD	USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP und Klasse AD USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 16 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen

getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten. Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD und Klasse I EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Aufwendungen) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse I GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID USD
(«Anteile der Klasse ID»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 16 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
----------------------	------------------------------

Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	US-Dollar

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen

getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten. Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse ID USD	USD 100
Klasse ID EUR	EUR 100
Klasse ID GBP	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP und Klasse ID USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD JPY abgesichert

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 16 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind gleichrangig, soweit nicht in der Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse SD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Mindestbetrag der Erstanlage:	JPY 10'000
Mindestbeteiligung:	JPY 10'000
Mindest- transaktionsumfang:	JPY 10'000
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet. Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen beschliessen, die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zu begleichen.
Anlageverwaltungsgebühren:	0.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
-----------------------------	--------------------------------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Bei Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der Klasse (Japanischer Yen) und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 14 des Teilfonds-Nachtrags mit der Überschrift «Dividenden und Ausschüttungen».

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z («Anteile der Klasse Z»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 16 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der «Teilfonds»), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse Z	US-Dollar
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z USD sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse**Erstausgabepreis**

Klasse Z USD

USD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

NACHTRAG 17 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL DYNAMIC BOND FUND

Nachtrag 17 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc
Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Der Teilfonds kann (jeweils vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) in erheblichem Umfang in derivative Finanzinstrumente investieren, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen in derivativen Instrumenten können für den Teilfonds zu einem Hebeleffekt (Leverage) führen und unter Umständen baut der Teilfonds spekulative Positionen auf. Der Einsatz von derivativen Instrumenten führt unter Umständen zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau, als dies ohne Investitionen des Teilfonds in derivative Instrumente der Fall wäre.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Dementsprechend ist eine solche Anlage nur Anlegern zu empfehlen, die in der Lage sind, ein solches Risiko einzugehen. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erträge und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum anstreben und die Risiken tragen können, die mit Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und dem verstärkten Einsatz derivativer Instrumente verbunden sind.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Ausschüttungs-termin»	bezeichnet den zehnten Geschäftstag des Kalendermonats, der auf das Ende des entsprechenden Ausschüttungszeitraums folgt.
«Ausschüttungs-zeitraum»	bezeichnet in Bezug auf die Anteilklassen AD, ID, FD, SD JPY abgesichert, ZD und RD jedes Kalenderquartal und in Bezug auf die Anteilsklasse SD EUR abgesichert jeden Zwölf-Monats-Zeitraum zum 30. November.
«Schuldtitel und an - Schuldtitel gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, Wertpapiere (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) und verbrieft Schuldinstrumente wie hypothekenbesicherte Anleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere und gedeckte Anleihen.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Kombination aus Ertrag und Wachstum durch überwiegende Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren mit festen oder variablen Erträgen zu erzielen.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit festen oder variablen Renditen (gebunden an Inflation oder andere Indizes), die von Körperschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Staaten, Regierungsbehörden, supranationalen oder anderen Emittenten ausgegeben werden und an anerkannten Börsen notiert oder gehandelt werden. Zusätzlich zu Direktanlagen in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren kann der Teilfonds Engagements in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren auch indirekt über Anlagen in Finanzderivaten erlangen, wie im Folgenden näher erläutert.

Es bestehen keine geografischen Beschränkungen für die Schuldtitel und schuldtitelähnlichen Wertpapiere, die gehalten werden können, jedoch dürfen maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere von Schwellenmarktemittenten investiert werden.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit einem Investment-Grade- oder niedrigeren Rating von mindestens einer Rating-Agentur (entweder Standard & Poor's oder Moody's) investieren, wobei er nicht in Titel investieren darf, die von Moody's bzw. Standard & Poor's mit einem Rating unter B3 bzw. B- bewertet wurden. Wenn Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere herabgestuft werden, werden sie bis zu einer Heraufstufung im Portfolio gehalten; falls keine Heraufstufung erfolgt, werden sie innerhalb von sechs Monaten abgestossen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere ohne Rating einer Rating-Agentur investieren, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Wertpapier eine Qualität aufweist, die mit der eines Wertpapiers mit Rating, das der Teilfonds kaufen darf, vergleichbar ist.

Mit Ausnahme von Aktienoptionen und Aktienindex-Optionen, wie nachstehend näher erläutert, erfolgen keine Anlagen in Aktienwerten, wobei jedoch Aktienwerte bis zu einer Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts als Folge von Anlagen in Vorzugsaktien mit Eigenschaften von

Aktien/Optionsscheinen oder aufgrund von Käufen von Aktienwerten nach Wandlung oder Ausübung von Wandelanleihen gehalten werden dürfen.

Die Portfoliokonstruktion basiert vorwiegend auf einem Top-down-Ansatz, der auf den vom Anlageverwalter durchgeführten globalen Analysen basiert. Das Ergebnis dieser Analysen sind Einschätzungen der wahrscheinlichen Entwicklung der Zinssätze, Währungen und Kreditspreads weltweit. Dieser Top-down-Ansatz wird durch einen Bottom-Up-Ansatz ergänzt, der auf den vom Kreditanalyse-Team des Anlageverwalters durchgeführten Analysen beruht. Der Bottom-Up-Ansatz besteht in der Auswahl einzelner Emittenten innerhalb der betreffenden Anlageklassen und Sektoren. Die Emittentenauswahl ergibt sich aus der Übereinstimmung einer positiven Einschätzung des Kreditanalyse-Teams mit der gewünschten Portfoliostrategie des Anlageverwalters, unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des Teilfonds. Die Einschätzung der Kreditanalysten ist positiv, wenn die Analyse der Finanzlage und (ggf.) der Geschäftsstrategie den Schluss zulässt, dass eine Anlage in die betreffende Anleihe im Vergleich zu anderen verfügbaren Wertpapieren ein attraktives Risiko-/Ertragsverhältnis bietet. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die verschiedenen Analyseergebnisse innerhalb eines weltweit gestreuten festverzinslichen Portfolios, das keinen Präferenzen im Hinblick auf Regionen, Branchen oder Marktkapitalisierung unterliegt, auszubalancieren.

In Zeiten unsicherer Märkte kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Einlagen, Barmittel und geldnahe Instrumente investieren. **Anteilinhaber sollten beachten, dass eine Anlage in dem Teilfonds weder durch eine Regierung, durch Regierungsbehörden oder -stellen noch durch einen Bankengarantiefonds abgesichert oder garantiert ist. Anteile am Teilfonds stellen weder Einlagen oder Schuldverschreibungen einer Bank dar, noch sind sie durch eine solche garantiert oder gestützt, und der in Anteilen angelegte Betrag kann nach oben bzw. unten schwanken.**

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum

Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Verwendung von Derivaten

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Anleihefutures, Optionen auf Anleihefutures, Zinsfutures, Credit Default Swaps («CDS») und Optionen auf CDS, Zins-Swaps und Optionen auf Zins-Swaps, Optionen auf Zinsfutures, Inflationsswaps, Aktienoptionen (einschliesslich Optionen auf börsengehandelte Fonds), Aktienindex-Optionen, schuldtitelähnliche Total Return Swaps, Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen.

Die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten kann zu Netto-Short-Positionen führen, z. B. Positionen in Futures oder Swaps, durch die ein Netto-Short-Engagement in dem zugrunde liegenden Instrument entsteht.

Der Teilfonds kann in Futures (und Optionen auf Futures) investieren, einschliesslich Anleihefutures und Zinsfutures. Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen.

Der Teilfonds kann auch Zinsswapkontrakte (sowie Optionen auf solche Swapkontrakte) einsetzen, in denen er Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes oder Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes tauschen kann. Mithilfe dieser Kontrakte kann der Teilfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Teilfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz.

Zu Anlagezwecken und zur Reduzierung seines Kreditrisikos kann der Teilfonds Credit Default Swaps («CDS») (und Optionen auf derartige Swap-Kontrakte) einsetzen. Ein CDS ist ein Vertrag, gemäss dem der CDS-Käufer eine Ausgleichszahlung erhält, wenn der im Vertrag

genannte Kreditnehmer ausfällt.

Zu Anlagezwecken und zur Reduzierung der Inflationsrisiken, denen er ausgesetzt ist, kann der Teilfonds in Inflationsswaps investieren. Durch die Inflation können die Renditen von Finanzwerten, darunter herkömmliche Anleihen, geschmälert werden. Durch Eingehen eines Inflationsswaps könnte der Teilfonds einen festen Zahlungsstrom leisten und einen inflationsgebundenen Zahlungsstrom erhalten. Bei einem Anstieg der Inflation würden auch die Zahlungen steigen, die der Teilfonds gemäss der Vereinbarung erhält. Dadurch wird das Inflationsrisiko für den Teilfonds reduziert.

Der Teilfonds kann in Aktienoptionen (einschliesslich Optionen auf börsennotierte Fonds) und Aktienindex-Optionen investieren, zu Anlagezwecken und zur Absicherung des Teilfonds gegenüber den Risiken in Bezug auf das Anleiheportfolio, wo die Creditspreads möglicherweise eine Korrelation mit den Aktienmärkten aufweisen, und im Wandelanleiheportfolio, wo die Verbindung mit dem Aktienrisiko eindeutiger ist. Optionen sind eine gebräuchliche Form von Derivaten, die vom Anlageverwalter eingesetzt werden darf. Eine Option ähnelt einem Terminkontrakt insofern, als es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien handelt, die einer Partei die Möglichkeit garantiert, an einem vorab festgelegten Termin in der Zukunft ein Wertpapier von der anderen Partei zu kaufen bzw. an diese zu verkaufen. Der wesentliche Unterschied zwischen Optionen und Futures besteht darin, dass bei einer Option der Käufer bzw. Verkäufer nicht zur Durchführung der Transaktion verpflichtet ist, falls er sich dagegen entscheidet. Daher der Name «Option». Optionen können eingesetzt werden, um die Bestände des Verkäufers gegen Kursrückgänge abzusichern und dem Käufer eine Gelegenheit zu bieten.

Der Teilfonds kann schuldtitelähnliche Total-Return-Swap-Vereinbarungen eingehen, um ein Engagement in schuldtitelähnlichen Wertpapieren oder Indizes einzugehen oder um das bestehende Engagement innerhalb des Teilfonds abzusichern. Die Gegenparteien von Total Return Swaps müssen die von der Zentralbank in den OGAW-Hinweisen von 2015 festgelegten Zulassungskriterien für OTC-Gegenparteien erfüllen und auf derartige Transaktionen spezialisiert sein. Die Gegenparteien von Total Return Swaps werden im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben. Der Ausfall einer Gegenpartei eines Swappgeschäfts kann die Rendite der Anteilhaber beeinträchtigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Gegenparteiisiko zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit gutem Kreditrating auswählt und eventuelle Änderungen ihrer Ratings sorgfältig überwacht. Ausserdem werden diese Geschäfte ausschliesslich auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossen (ISDA-Vertrag mit Credit Support Annex). Die Gegenparteien von Total Return Swaps, die ein Fonds eingeht, erhalten keinen Verfügungsspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder in Bezug auf die Basiswerte der Total Return Swaps.

Devisenterminkontrakte können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, um das Wechselkursrisiko zu reduzieren, wenn Vermögenswerte des Teilfonds auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, aber auch, um auf Währungsschwankungen zu spekulieren. Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen, sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen. Der Wert von Anlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, kann zu einem Wechselkursvolatilitätsrisiko führen. Mithilfe von Währungsabsicherungsstrategien wird der Teilfonds dieses Risiko um mindestens 90 % reduzieren.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Sofern eine Hebelung (Leverage) zum Einsatz kommt, wird die Hebelwirkung (Leverage) des Teilfonds in der Regel zwischen 500 % und 1600 % des Nettoinventarwerts schwanken. Die Berechnung des Leverage basiert auf der Summe der Nominalbeträge aller vom Teilfonds gehaltenen Finanzderivate. Der Teilfonds verwendet die VaR-Methode, ein modernes Verfahren zur Risikomessung, um die Marktrisikovolatilität des Teilfonds zu beurteilen. Gemäss den Vorgaben der Zentralbank darf der absolute VaR des Teilfonds höchstens of 20 % des Nettoinventarwerts betragen. Der VaR des Teilfonds wird mit einem einseitigen Konfidenzniveau von mindestens 99 %, einer Haltedauer von 20 Tagen und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr berechnet. Bei bestimmten Marktbedingungen ist die Hebelung des Teilfonds möglicherweise höher.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Wir vorstehend im Abschnitt «Verwendung von Derivaten» angeführt, kann der Teilfonds auch Total Return Swaps eingehen.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder Total Return Swap unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return Swaps sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return Swaps ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und oder Total Return Swaps ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig.

Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return Swaps im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Im Sinne des Vorstehenden ist ein Total Return Swap jeder OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschliesslich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, an eine andere Gegenpartei überträgt.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» und «*Total Return Swaps*» enthalten.

6. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, einen Untieranlageverwalter für den Teilfonds zu ernennen.

7. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen.

8. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die

Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der

von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

9. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

10. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

11. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

12. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 20'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD USD, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse R USD, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse RD USD, Klasse RD GBP, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse Z USD, Klasse Z GBP, Klasse Z GBP abgesichert, Klasse ZD USD, Klasse ZD GBP und Klasse ZD GBP abgesichert) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu

erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse AD, Klasse FD, Klasse ID, Klasse RD und Klasse ZD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fliessen wieder dem Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse F, Klasse I, Klasse R und Klasse Z des Teilfonds vorzunehmen. Die diesen Teilfonds-Klassen zuzurechnenden Einkünfte, Erträge und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse F, Klasse I, Klasse R und Klasse Z des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

14. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

15. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD USD, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse R USD, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse RD USD, Klasse RD GBP, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse Z USD, Klasse Z GBP, Klasse Z GBP abgesichert, Klasse ZD USD, Klasse ZD GBP und Klasse ZD GBP abgesichert) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, Klasse FD, Klasse ID, Klasse RD, Klasse SD und Klasse ZD ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, Klasse ID, Klasse RD, Klasse SD oder Klasse ZD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A CHF, Klasse A EUR, Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A AUD, Klasse A SEK, Klasse A SGD, Klasse A NOK, Klasse A DKK, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A AUD abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A NOK abgesichert und Klasse A DKK abgesichert
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Denominierungswährung</i>
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A CHF	Schweizer Franken
Klasse A EUR	Euro
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A AUD	Australischer Dollar
Klasse A SEK	Schwedische Krone
Klasse A SGD	Singapur-Dollar
Klasse A NOK	Norwegische Krone
Klasse A DKK	Dänische Krone
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse A GBP abgesichert	Sterling
Klasse A AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse A SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse A SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse A NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse A DKK abgesichert	Dänische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A USD, Klasse A CHF, Klasse A EUR, Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A AUD, Klasse A SEK, Klasse A SGD, Klasse A NOK, Klasse A DKK, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A AUD abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A NOK abgesichert und Klasse A DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A USD, Klasse A CHF, Klasse A EUR, Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A AUD, Klasse A SEK, Klasse A SGD, Klasse A NOK, Klasse A DKK, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A AUD abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A NOK abgesichert und Klasse A DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse A USD	USD 100
Klasse A CHF	CHF 100
Klasse A EUR	EUR 100
Klasse A JPY	JPY 10'000
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A AUD	AUD 100

Klasse A SEK	SEK 100
Klasse A SGD	SGD 100
Klasse A NOK	NOK 100
Klasse A DKK	DKK 100
Klasse A CHF abgesichert	CHF 100
Klasse A JPY abgesichert	JPY 10'000
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100
Klasse A AUD abgesichert	AUD 100
Klasse A SEK abgesichert	SEK 100
Klasse A SGD abgesichert	SGD 100
Klasse A NOK abgesichert	NOK 100
Klasse A DKK abgesichert	DKK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse A CHF abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A AUD abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A NOK abgesichert und Klasse A DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD USD, Klasse AD CHF, Klasse AD EUR, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD AUD, Klasse AD SEK, Klasse AD SGD, Klasse AD NOK, Klasse AD DKK, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD JPY abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD AUD abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD SGD abgesichert, Klasse AD NOK abgesichert und Klasse AD DKK abgesichert («Anteile der Klasse AD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD des Nomura Funds Ireland– Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Denominierungswährung</i>
Klasse AD USD	US-Dollar
Klasse AD CHF	Schweizer Franken
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD JPY	Japanischer Yen
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD AUD	Australischer Dollar
Klasse AD SEK	Schwedische Krone
Klasse AD SGD	Singapur-Dollar
Klasse AD NOK	Norwegische Krone
Klasse AD DKK	Dänische Krone
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse AD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse AD SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse AD NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse AD DKK abgesichert	Dänische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse AD USD	USD 100
Klasse AD CHF	CHF 100
Klasse AD EUR	EUR 100
Klasse AD JPY	JPY 10'000
Klasse AD GBP	GBP 100
Klasse AD AUD	AUD 100
Klasse AD SEK	SEK 100
Klasse AD SGD	SGD 100
Klasse AD NOK	NOK 100
Klasse AD DKK	DKK 100
Klasse AD CHF abgesichert	CHF 100
Klasse AD EUR abgesichert	EUR 100
Klasse AD JPY abgesichert	JPY 10'000
Klasse AD GBP abgesichert	GBP 100
Klasse AD AUD abgesichert	AUD 100
Klasse AD SEK abgesichert	SEK 100
Klasse AD SGD abgesichert	SGD 100
Klasse AD NOK abgesichert	NOK 100
Klasse AD DKK abgesichert	DKK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD JPY abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD AUD abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD SGD abgesichert, Klasse AD NOK abgesichert und Klasse AD DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F CHF, Klasse F EUR, Klasse F JPY, Klasse F GBP, Klasse F AUD, Klasse F SEK, Klasse F SGD, Klasse F NOK, Klasse F DKK, Klasse F CHF abgesichert, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F JPY abgesichert, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F AUD abgesichert, Klasse F SEK abgesichert, Klasse F SGD abgesichert, Klasse F NOK abgesichert und Klasse F DKK abgesichert
(«Anteile der Klasse F»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse F USD	US-Dollar
Klasse F CHF	Schweizer Franken
Klasse F EUR	Euro
Klasse F JPY	Japanischer Yen
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F AUD	Australischer Dollar
Klasse F SEK	Schwedische Krone
Klasse F SGD	Singapur-Dollar
Klasse F NOK	Norwegische Krone
Klasse F DKK	Dänische Krone
Klasse F CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse F EUR abgesichert	Euro
Klasse F JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse F GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse F AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse F SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse F SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse F NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse F DKK abgesichert	Dänische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse F in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse F nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse F GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F USD, Klasse F CHF, Klasse F EUR, Klasse F JPY, Klasse F GBP, Klasse F AUD, Klasse F SEK, Klasse F SGD, Klasse F NOK, Klasse F DKK, Klasse F CHF abgesichert, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F JPY abgesichert, Klasse F AUD abgesichert, Klasse F SEK abgesichert, Klasse F SGD abgesichert, Klasse F NOK abgesichert und Klasse F DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F USD, Klasse F CHF, Klasse F EUR, Klasse F JPY, Klasse F GBP, Klasse F AUD, Klasse F SEK, Klasse F SGD, Klasse F NOK, Klasse F DKK, Klasse F CHF abgesichert, F EUR abgesichert, Klasse F JPY abgesichert, Klasse F AUD abgesichert, Klasse F SEK abgesichert, Klasse F SGD abgesichert, Klasse F NOK abgesichert und Klasse F DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse F USD	USD 100
Klasse F CHF	CHF 100
Klasse F EUR	EUR 100
Klasse F JPY	JPY 10'000
Klasse F GBP	GBP 100
Klasse F AUD	AUD 100
Klasse F SEK	SEK 100
Klasse F SGD	SGD 100
Klasse F NOK	NOK 100
Klasse F DKK	DKK 100
Klasse F CHF abgesichert	CHF 100
Klasse F EUR abgesichert	EUR100
Klasse F JPY abgesichert	JPY 10'000
Klasse F AUD abgesichert	AUD 100
Klasse F SEK abgesichert	SEK 100
Klasse F SGD abgesichert	SGD 100
Klasse F NOK abgesichert	NOK 100
Klasse F DKK abgesichert	DKK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Im Fall der Klasse F CHF abgesichert, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F JPY abgesichert, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F AUD abgesichert, Klasse F SEK abgesichert, Klasse F SGD abgesichert, Klasse F NOK abgesichert und Klasse F DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilsklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD CHF, Klasse FD EUR, Klasse FD JPY, Klasse FD GBP, Klasse FD AUD, Klasse FD SEK, Klasse FD SGD, Klasse FD NOK, Klasse FD DKK, Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD AUD abgesichert, Klasse FD SEK abgesichert, Klasse FD SGD abgesichert, Klasse FD NOK abgesichert und Klasse FD DKK abgesichert
(«Anteile der Klasse FD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse FD des Nomura Funds Ireland– Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse FD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Denominierungswährung</i>
Klasse FD USD	US-Dollar
Klasse FD CHF	Schweizer Franken
Klasse FD EUR	Euro
Klasse FD JPY	Japanischer Yen
Klasse FD GBP	Pfund Sterling
Klasse FD AUD	Australischer Dollar
Klasse FD SEK	Schwedische Krone
Klasse FD SGD	Singapur-Dollar
Klasse FD NOK	Norwegische Krone
Klasse FD DKK	Dänische Krone
Klasse FD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse FD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse FD AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse FD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse FD SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse FD NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse FD DKK abgesichert	Dänische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse FD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse FD.

Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse FD in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse FD nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse FD GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD CHF, Klasse FD EUR, Klasse FD JPY, Klasse FD GBP, Klasse FD AUD, Klasse FD SEK, Klasse FD SGD, Klasse FD NOK, Klasse FD DKK, Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert, Klasse FD AUD abgesichert, Klasse FD SEK abgesichert, Klasse FD SGD abgesichert, Klasse FD NOK abgesichert und Klasse FD DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD CHF, Klasse FD EUR, Klasse FD JPY, Klasse FD GBP, Klasse FD AUD, Klasse FD SEK, Klasse FD SGD, Klasse FD NOK, Klasse FD DKK, Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert, Klasse FD AUD abgesichert, Klasse FD SEK abgesichert, Klasse FD SGD abgesichert, Klasse FD NOK abgesichert und Klasse FD DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteile der Klasse FD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse FD USD	USD 100
Klasse FD CHF	CHF 100
Klasse FD EUR	EUR 100
Klasse FD JPY	JPY 10'000
Klasse FD GBP	GBP 100
Klasse FD AUD	AUD 100
Klasse FD SEK	SEK 100
Klasse FD SGD	SGD 100
Klasse FD NOK	NOK 100
Klasse FD DKK	DKK 100
Klasse FD CHF abgesichert	CHF 100
Klasse FD EUR abgesichert	EUR 100
Klasse FD JPY abgesichert	JPY 10'000
Klasse FD AUD abgesichert	AUD 100
Klasse FD SEK abgesichert	SEK 100
Klasse FD SGD abgesichert	SGD 100
Klasse FD NOK abgesichert	NOK 100
Klasse FD DKK abgesichert	DKK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD AUD abgesichert, Klasse FD SEK abgesichert, Klasse FD SGD abgesichert, Klasse FD NOK abgesichert und Klasse FD DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert und Klasse FD USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse FD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I CHF, Klasse I EUR, Klasse I JPY, Klasse I GBP, Klasse I AUD, Klasse I SEK, Klasse I SGD, Klasse I NOK, Klasse I DKK, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I JPY abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I AUD abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I SGD abgesichert, Klasse I NOK abgesichert und Klasse I DKK abgesichert
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Denominierungswährung</i>
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I CHF	Schweizer Franken
Klasse I EUR	Euro
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I AUD	Australischer Dollar
Klasse I SEK	Schwedische Krone
Klasse I SGD	Singapur-Dollar
Klasse I NOK	Norwegische Krone
Klasse I DKK	Dänische Krone
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse I SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse I SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse I NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse I DKK abgesichert	Dänische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I CHF, Klasse I EUR, Klasse I JPY, Klasse I AUD, Klasse I SEK, Klasse I SGD, Klasse I NOK, Klasse I DKK, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I JPY abgesichert, Klasse I AUD abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I SGD abgesichert, Klasse I NOK abgesichert und Klasse I DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I CHF, Klasse I EUR, Klasse I JPY, Klasse I AUD, Klasse I SEK, Klasse I SGD, Klasse I NOK, Klasse I DKK, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I JPY abgesichert, Klasse I AUD abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I SGD abgesichert, Klasse I NOK abgesichert und Klasse I DKK abgesichert Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilklassse	Erstausgabepreis
Klasse I CHF	CHF 100
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I JPY	JPY 10'000
Klasse I AUD	AUD 100
Klasse I SEK	SEK 100
Klasse I SGD	SGD 100
Klasse I NOK	NOK 100
Klasse I DKK	DKK 100
Klasse I CHF abgesichert	CHF 100
Klasse I JPY abgesichert	JPY 10'000
Klasse I AUD abgesichert	AUD 100
Klasse I SEK abgesichert	SEK 100
Klasse I SGD abgesichert	SGD 100
Klasse I NOK abgesichert	NOK 100
Klasse I DKK abgesichert	DKK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse I CHF abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I JPY abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I AUD abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I SGD abgesichert, Klasse I NOK abgesichert und Klasse I DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID CHF, Klasse ID EUR, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID AUD, Klasse ID SEK, Klasse ID SGD, Klasse ID NOK, Klasse ID DKK, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID JPY abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID AUD abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID SGD abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert und Klasse ID DKK abgesichert
(«Anteile der Klasse ID»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID des Nomura Funds Ireland– Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Denominierungswährung</i>
Klasse ID USD	US-Dollar
Klasse ID CHF	Schweizer Franken
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID JPY	Japanischer Yen
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID AUD	Australischer Dollar
Klasse ID SEK	Schwedische Krone
Klasse ID SGD	Singapur-Dollar
Klasse ID NOK	Norwegische Krone
Klasse ID DKK	Dänische Krone
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse ID SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse ID SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse ID NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse ID DKK abgesichert	Dänische Krone

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-
transaktionsumfang:** USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten. Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID CHF, Klasse ID EUR, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID AUD, Klasse ID SEK, Klasse ID SGD, Klasse ID NOK, Klasse ID DKK, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse ID JPY abgesichert, Klasse ID AUD abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID SGD abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert und Klasse ID DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID CHF, Klasse ID EUR, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID AUD, Klasse ID SEK, Klasse ID SGD, Klasse ID NOK, Klasse ID DKK, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse ID JPY abgesichert, Klasse ID AUD abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID SGD abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert und Klasse ID DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse ID USD	USD 100
Klasse ID CHF	CHF 100
Klasse ID EUR	EUR 100
Klasse ID JPY	JPY 10'000
Klasse ID GBP	GBP 100
Klasse ID AUD	AUD 100
Klasse ID SEK	SEK 100
Klasse ID SGD	SGD 100
Klasse ID NOK	NOK 100
Klasse ID DKK	DKK 100
Klasse ID CHF abgesichert	CHF 100
Klasse ID JPY abgesichert	JPY 10'000
Klasse ID AUD abgesichert	AUD 100
Klasse ID SEK abgesichert	SEK 100
Klasse ID SGD abgesichert	SGD 100
Klasse ID NOK abgesichert	NOK 100
Klasse ID DKK abgesichert	DKK 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Im Fall der Klasse ID CHF abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID JPY abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID AUD abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID SGD abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert und Klasse ID DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilsklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD EUR abgesichert

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse SD EUR abgesichert des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD EUR abgesichert sind gleichrangig, soweit nicht in der Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse SD EUR abgesichert	Euro
Mindestbetrag der Erstanlage:	10'000
Mindestbeteiligung:	EUR 100'000'000
Mindesttransaktionsumfang:	EUR 1'000'000
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD EUR abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SD EUR abgesichert.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD EUR abgesichert sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe nach dem Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited verfügbar.

Anteile der Klasse SD EUR abgesichert werden den Anlegern vom 9. Februar 2018, 9:00 Uhr (irischer Zeit) bis zum 8. August 2018, 17:00 Uhr (irischer Zeit) («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse SD EUR abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilkategorie	Erstausgabepreis
------------------------	-------------------------

Klasse SD EUR abgesichert	EUR 100
---------------------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Bei Anteilen der Klasse SD EUR abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der Klasse (Euro) und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilsklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse SD EUR abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD JPY abgesichert

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind gleichrangig, soweit nicht in der Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse SD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Mindestbetrag der Erstanlage:	JPY 10'000
Mindestbeteiligung:	JPY 10'000
Mindesttransaktionsumfang:	JPY 10'000
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet. Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen beschliessen, die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zu begleichen.
Anlageverwaltungsgebühren:	0.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Bei Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der Klasse (Japanischer Yen) und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 13 des Teilfonds-Nachtrags mit der Überschrift «Dividenden und Ausschüttungen».

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z USD, Klasse Z GBP, Klasse Z JPY, Klasse Z GBP abgesichert und Klasse Z JPY abgesichert
(«Anteile der Klasse Z»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse Z USD	US-Dollar
Klasse Z GBP	Pfund Sterling
Klasse Z JPY	Japanischer Yen
Klasse Z GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse Z JPY abgesichert	Japanischer Yen
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis

(«Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilklassse	Erstausgabepreis
Klasse Z USD	USD 100
Klasse Z GBP	GBP 100
Klasse Z JPY	JPY 10'000
Klasse Z GBP abgesichert	GBP 100
Klasse Z JPY abgesichert	JPY 10'000

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse Z GBP abgesichert und Klasse Z JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko dieser Klasse zwischen der Denominierungswährung und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse Z USD, Klasse Z GBP und Klasse Z GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ZD USD, Klasse ZD GBP, Klasse ZD JPY, Klasse ZD GBP abgesichert und Klasse ZD JPY abgesichert
(«Anteile der Klasse ZD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ZD des Nomura Funds Ireland– Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse ZD USD	US-Dollar
Klasse ZD GBP	Pfund Sterling
Klasse ZD JPY	Japanischer Yen
Klasse ZD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ZD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Mindestbetrag der Erstanlage:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindestbeteiligung:	USD 3'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Mindesttransaktionsumfang:	USD 100'000 (oder entsprechender Gegenwert)
Gebühren:	Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse ZD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
Anlageverwaltungsgebühren:	0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ZD.

Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse ZD sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis

(«Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ZD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse ZD USD	USD 100
Klasse ZD GBP	GBP 100
Klasse ZD JPY	JPY 10'000
Klasse ZD GBP abgesichert	GBP 100
Klasse ZD JPY abgesichert	JPY 10'000

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse ZD GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko dieser Klasse zwischen der Denominierungswährung und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ZD USD, Klasse ZD GBP und Klasse ZD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse ZD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R USD, Klasse R CHF, Klasse R EUR, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R AUD, Klasse R SEK, Klasse R SGD, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R JPY abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R AUD abgesichert, Klasse R SEK abgesichert und Klasse R SGD abgesichert
(«Anteile der Klasse R»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse R USD	US-Dollar
Klasse R CHF	Schweizer Franken
Klasse R EUR	Euro
Klasse R JPY	Japanischer Yen
Klasse R GBP	Pfund Sterling
Klasse R AUD	Australischer Dollar
Klasse R SEK	Schwedische Krone
Klasse R SGD	Singapur-Dollar
Klasse R CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse R EUR abgesichert	Euro
Klasse R JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse R GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse R AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse R SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse R SGD abgesichert	Singapur-Dollar

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindest-**transaktionsumfang:** USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.**Anlageverwaltungsgebühren:** 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.**Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse R USD	USD 100
Klasse R CHF	CHF 100
Klasse R EUR	EUR 100
Klasse R JPY	JPY 10'000
Klasse R GBP	GBP 100
Klasse R AUD	AUD 100
Klasse R SEK	SEK 100
Klasse R SGD	SGD 100
Klasse R CHF abgesichert	CHF 100
Klasse R EUR abgesichert	EUR 100
Klasse R JPY abgesichert	JPY 10'000
Klasse R GBP abgesichert	GBP 100
Klasse R AUD abgesichert	AUD 100
Klasse R SEK abgesichert	SEK 100
Klasse R SGD abgesichert	SGD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R JPY abgesichert, Klasse R AUD abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R SGD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R USD, Klasse R GBP und Klasse R GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse RD USD, Klasse RD CHF, Klasse RD EUR, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD AUD, Klasse RD SEK, Klasse RD SGD, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD JPY abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD AUD abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert und Klasse RD SGD abgesichert
(«Anteile der Klasse RD»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 17 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse RD des Nomura Funds Ireland– Global Dynamic Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse RD sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Denominierungswährung</i>
Klasse RD USD	US-Dollar
Klasse RD CHF	Schweizer Franken
Klasse RD EUR	Euro
Klasse RD JPY	Japanischer Yen
Klasse RD GBP	Pfund Sterling
Klasse RD AUD	Australischer Dollar
Klasse RD SEK	Schwedische Krone
Klasse RD SGD	Singapur-Dollar
Klasse RD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse RD EUR abgesichert	Euro
Klasse RD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse RD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse RD AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse RD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse RD SGD abgesichert	Singapur-Dollar

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 100'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindest-**transaktionsumfang:** USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)**Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse RD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse RD.**Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse RD in bestimmten Ländern über bestimmte grosse Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Grossanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse RD nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse RD GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse RD USD, Klasse RD CHF, Klasse RD EUR, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD AUD, Klasse RD SEK, Klasse RD SGD, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD JPY abgesichert, Klasse RD AUD abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert und Klasse RD SGD abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse RD USD, Klasse RD CHF, Klasse RD EUR, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD AUD, Klasse RD SEK, Klasse RD SGD, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD JPY abgesichert, Klasse RD AUD abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert und Klasse RD SGD abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilklassse	Erstausgabepreis
Klasse RD USD	USD 100
Klasse RD CHF	CHF 100
Klasse RD EUR	EUR 100
Klasse RD JPY	JPY 10'000
Klasse RD GBP	GBP 100
Klasse RD AUD	AUD 100
Klasse RD SEK	SEK 100
Klasse RD SGD	SGD 100
Klasse RD CHF abgesichert	CHF 100
Klasse RD EUR abgesichert	EUR 100
Klasse RD JPY abgesichert	JPY 10'000
Klasse RD AUD abgesichert	AUD 100
Klasse RD SEK abgesichert	SEK 100
Klasse RD SGD abgesichert	SGD 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD JPY abgesichert, Klasse RD AUD abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert und Klasse RD SGD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse RD USD, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse RD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

NACHTRAG 18 vom 21. August 2018
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL HIGH CONVICTION FUND

Nachtrag 18 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc
Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag» bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.

«Handelstag» bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle

vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Schuldtitel und an - Schuldtitel gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) mit Nullkuponen, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds und (vi) Unternehmensanleihen.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
«Index»	bezeichnet den MSCI All Countries World Index.
«Indexland»	bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Marktperformance für alle Aktienrendite-Quellen in 23 Industrieländern und 23 Schwellenmärkten zu beurteilen. Im September 2015 gehörten folgende Länder dem Index an: Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Katar,

Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Ungarn und USA.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, MSCI, im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein konzentriertes, aktiv gemanagtes Portfolio von globalen Aktien zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend (mindestens 65 % seines Nettovermögens) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in einem Indexland notiert sind oder gehandelt werden.

Ferner kann der Teilfonds zu gegebener Zeit in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse in einem Nicht-Indexland notiert sind oder gehandelt werden, wenn sich entsprechende Marktgelegenheiten ergeben.

Der Teilfonds kann sich in den Indexländern und Nicht-Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) oder P-Notes (gemäss näherer Beschreibung in Abschnitt 8 dieser Ergänzung) engagieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind.

Der Teilfonds kann in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (wie wandelbare Wertpapiere) mit eingebetteten Derivaten investieren. Während in diese Wertpapiere Derivatelemente eingebettet sein können (z. B. eine Option, durch die der Inhaber die Option zum Kauf des Basiswerts zu einem vorbestimmten Preis erhält), ist darin keine Hebelung eingebettet.

Er wird erwartet, dass der Teilfonds auf einer Long-Only-Basis über verschiedene Marktkapitalisierungen investiert, in der Regel jedoch von Mid-Cap bis High-Cap. Es besteht kein besonderer Branchen-/Sektorfokus für die Anlagen des Teilfonds.

Der Teilfonds ist mit ungefähr 20 gehaltenen Aktien hoch konzentriert und strebt eine gegenüber einem diversifizierteren Portfolio höhere Überschussrendite an. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund der höheren Konzentration des Portfolios wahrscheinlich eine hohe annualisierte Volatilität als ein diversifiziertes Portfolio aufweisen wird. Die annualisierte Volatilität kann als Streuung periodischer Renditen beschrieben werden, die so berechnet wird, dass die Höhe der Volatilität jeweils im Vergleich zum Vorjahr dargestellt wird. Ein stärker konzentriertes Portfolio wird wahrscheinlich eine höhere Volatilität der Renditen aufweisen, als ein weniger konzentriertes Portfolio, da die Auswirkung von

Veränderungen einer Position auf die Portfoliorendite per Definition höher ist, wenn die Gewichtung dieser Position im Portfolio höher ist.

Die Performance des Teilfonds soll am Index gemessen werden. Gleichwohl repliziert der Teilfonds den Index nicht und kann – aufgrund des vom Anlageverwalter verfolgten Bottom-up-Ansatzes zur Titelauswahl – in einem Umfang in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, der deutlich von deren Gewichtung im Index abweicht.

Der Anlageverwalter verwendet bei der Titelauswahl ein diszipliniertes Verfahren. Dieses beruht letztendlich auf einer detaillierten Analyse der Unternehmens-Fundamentaldaten, wie Umsatz, Betriebsgewinn und Investitionsausgaben, sowie der Einschätzung des inneren Werts mithilfe der diskontierten Cashflow-Methode (einer Technik zur Berechnung des aktuellen Werts der erwarteten künftigen Cashflows). Der Anlageverwalter verwendet jedoch Screening-Tools, um die Leistungen der Anlagenanalyse zu bündeln. Die wichtigste Funktion der Screening-Tools besteht darin, den analytischen Aufwand auf Unternehmen zu konzentrieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktive Anlagen darstellen könnten. Diese Analysen verwenden als Faktoren die Dividendenrendite (Dividende pro Aktie dividiert durch den Aktienkurs), das Dividendenwachstum (Anstieg der Dividende gegenüber den Vorjahren), die Kapitalrendite (Betriebsgewinn eines Unternehmens nach Steuern, dividiert durch den Wert des darin investierten Kapitals) und die Grösse nach Marktkapitalisierung. Daraus ergibt sich eine Gruppe von etwa 1000 Titeln weltweit. Anschliessend verwendet der Anlageverwalter weitere Analyseinstrumente, z. B. ein internes Bewertungs- und Ranking-System, einfache diskontierte Cashflow-Analyse und eigene Beurteilung, um die Liste auf etwa 200-300 Titel zu reduzieren, die Kandidaten für den Teilfonds darstellen könnten. Davon wählt er etwa 20 Titel aus, basierend auf seiner Beurteilung der Qualität und des Gewinnpotenzials.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % des Nettovermögens in an anerkannten Börsen notierten oder gehandelten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere erhält oder erwirbt. Dementsprechend resultiert der Besitz dieser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere aus Anlagen in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren. Dieser Fall tritt ein, wenn der Teilfonds Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere erworben hat, die anschliessend Teil einer Kapitalmassnahme waren, welche zur Ausgabe von Schuldtiteln und an Schuldtiteln gebundenen Wertpapieren geführt hat. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem Preis verkauft werden können, der nach Ansicht des Anlageverwalters dem Basiswert des Wertpapiers entspricht. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere werden von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften, anderen Unternehmensformen sowie staatlichen und quasi-staatlichen Stellen begeben und können von mindestens einer Rating-Agentur (z. B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder Rating and Investment Information, Inc.) mit einem Investment-Grade-Rating oder einem Rating unterhalb von Investment Grade bewertet worden sein.

Der Teilfonds darf jederzeit bis zu 30 % des Nettovermögens in Schwellenländer investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in russischen Märkten anlegen, wobei

er nur in Wertpapiere investieren darf, die an der Börse in Moskau notiert sind bzw. gehandelt werden.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und «over the counter» gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine «abgesicherte Anteilklasse»), wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilklasse aufgrund von externen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

Verwendung von Derivaten

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- **Devisenterminkontrakte** können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, ein EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.
- **Index-Futures** können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im MSCI EM einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf Schwellenmarktaktien auszudrücken.
- **Aktien-Futures** können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschliessen, eine Long-Position in Form

eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.

- **Dividenden-Futures** ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschliessen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken, oder eine Short-Position in einem Dividenden-Future, um eine negative Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

Terminkontrakte

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern,

die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, einen Untieranlageverwalter für den Teilfonds zu ernennen.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatiler sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch grössere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschliesslich das Risiko eines Krieges) sind grösser.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaassstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermässig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der

Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.

18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

Anlagen in ADRs, GDRs, NVDRs und P-Notes

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte ausserhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depositary Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

Participatory Notes (P-Notes) sind Instrumente, die von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern (FIIs) an ausländische Anleger ausgegeben werden, die am indischen Aktienmarkt investieren möchten, ohne sich bei der Marktaufsichtsbehörde, dem Securities and Exchange Board of India (SEBI), registrieren zu lassen.

Anlagen in Gesellschaften, die in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion einschliesslich der Russischen Föderation organisiert sind oder die dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäfte tätigen, bergen besondere Risiken, so etwa wirtschaftliche und politische Unruhen, und es kann ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem fehlen, mit dem die Rechte von Gläubigern und Anteilhabern des Teilfonds durchgesetzt werden können. Darüber hinaus entsprechen die Standards betreffend die Unternehmensführung und den Anlegerschutz in Russland möglicherweise nicht den in anderen Ländern geltenden Standards. Obgleich die russische Föderation wieder erstarkt ist, Haushalts- und Leistungsbilanzüberschüsse erwirtschaftet und ihre Verpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern erfüllt, herrscht in Bezug auf strukturelle Reformen (z. B. Bankensektor, Landreform und Eigentumsrechte), die starke Abhängigkeit der Wirtschaft vom Öl, ungünstige politische Entwicklungen und/oder eine ungünstige Regierungspolitik sowie sonstige Wirtschaftsfragen nach wie vor Ungewissheit. Der Eigentumsnachweis an Anteilen in einem russischen Unternehmen erfolgt durch Eintragung in die Bücher. Um eine Beteiligung an den Anteilen des Teilfonds einzutragen, muss eine natürliche Person persönlich bei der Registerstelle der Gesellschaft erscheinen, um dort ein Konto zu eröffnen. Die natürliche Person erhält in diesem Fall einen Auszug aus dem Anteilregister, in der ihre Beteiligungen aufgeführt sind; das einzige Dokument, das als endgültiger Nachweis ihres Anspruchs anerkannt ist, ist das Register selbst. Die Registerstellen unterliegen keiner wirksamen Kontrolle seitens der Regierung. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Eintragung aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie beispielsweise einem Brand, verliert. Die Registerstellen sind nicht verpflichtet, sich gegen solche Vorkommnisse zu versichern, und verfügen wahrscheinlich nicht über ein ausreichendes Vermögen, um den Teilfonds im Verlustfall zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer Unter-Depotbank oder Registerstelle oder einer rückwirkenden Anwendung von Gesetzen, kann es sein, dass der Teilfonds seinen Rechtsanspruch auf die getätigten Anlagen nicht nachweisen kann und dadurch einen Verlust erleidet. Unter solchen Voraussetzungen ist es dem Teilfonds eventuell nicht möglich, seine Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder der Fonds, der Anlageverwalter, die Depotbank noch einer ihrer Vertreter können Erklärungen oder Sicherheiten für die Transaktionen oder die Leistungen einer Registerstelle abgeben bzw. für diese haften.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen,

vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten und den Anforderungen der Zentralbank entsprechenden Wegen (wobei, um Zweifel zu beseitigen, der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Solche Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen unter aussergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines

Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung

ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 44 des Verkaufsprospekts.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 18 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR und Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A GBP, A EUR abgesichert und A GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

Anteilkategorie	Erstausgabepreis
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A EUR abgesichert	EUR 100
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem USD (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilsklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert
(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 18 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.85 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR, I EUR abgesichert und I GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse I EUR	EUR 100
Klasse I EUR abgesichert	EUR 100
Klasse I GBP abgesichert	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem USD (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt «Währungsabsicherung von Anteilklassen» im Verkaufsprospekt beschrieben.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

NACHTRAG 19 vom 21. August 2018

NOMURA FUNDS IRELAND – EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND

Nachtrag 19 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc

Datum: 21. August 2018

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der «Teilfonds») beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäss den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank («Zentralbank») als OGAW zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 21. August 2018 (der «Verkaufsprospekt»), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mässige Volatilität zu akzeptieren.

1. Auslegung

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
----------------	--

«Handelstag»	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
«Handelsschluss»	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
«Schuldtitel und an - Schuldtitel gebundene Wertpapiere»	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.
«Aktien und aktienähnliche Wertpapiere»	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate und wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien).
«Index»	bezeichnet den ICE Bank of America Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index.
«Bewertungszeitpunkt»	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

4. Index

Der ICE Bank of America Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index (der «Index») bildet die Performance von auf EUR und GBP lautenden, unterhalb des Investment Grade notierten Unternehmensanleihen nach, die auf den Eurobond-, den heimischen Sterling-

oder den heimischen Euro-Märkten begeben werden. Zulässige Wertpapiere müssen ein Rating unter «Investment Grade» aufweisen (basierend auf dem Durchschnitt von Moody's, S&P und Fitch). Der Index enthält alle Wertpapiere des ICE BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Index, begrenzt jedoch das Emittenten-Engagement auf 3 %. Die Indexbestandteile werden auf der Grundlage ihres derzeit ausstehenden Volumens nach Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gesamtzuteilung an einen einzelnen Emittenten nicht mehr als 3 % betragen darf.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, ICE (Intercontinental Exchange), die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwerte-Verordnung») und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch vorwiegende Anlagen in einem breit gestreuten Portfolio aus Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere erzielen, die in europäischen Währungen begeben werden.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade, die in europäischen Währungen begeben werden.

Solche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere müssen von europäischen und nicht-europäischen Emittenten ausgegeben werden, wie z. B. Körperschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und/oder Kommanditgesellschaften. Der Teilfonds kann ausserdem in von Emittenten auf Schwellenmärkten ausgegebenen Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, wie z. B. Körperschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und/oder Kommanditgesellschaften, falls diese vom Anlageverwalter als passend eingestuft werden.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden und die er im Zusammenhang mit seinem Besitz gewisser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erwirbt oder erhält, zum Beispiel wenn notleidende hochverzinsliche Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit einem Rating zwischen BB und CCC. Das Mindestrating für Wertpapiere beträgt zum Kaufzeitpunkt CCC- und D.

Der Teilfonds darf Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere ohne Bewertung kaufen (die nicht über ein Rating einer Kreditratingagentur verfügen), wenn das betreffende

Wertpapier nach Einschätzung des Anlageverwalters eine ähnliche Qualität aufweist wie ein mit einem Rating versehenes Wertpapier, das der Teilfonds erwerben könnte. Wertpapiere ohne Rating können weniger liquide sein als vergleichbare Wertpapiere mit Rating und sind möglicherweise mit dem Risiko verbunden, dass der Anlageverwalter das vergleichbare Kreditrating des Wertpapiers möglicherweise nicht richtig einschätzt.

Höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere desselben Emittenten und höchstens 25 % in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus demselben Industriesektor investiert werden.

Die Wertentwicklung des Anlageportfolios des Teilfonds wird im Vergleich zum Index beurteilt. Der Anlageverwalter ist jedoch dazu berechtigt, den Index jederzeit zu ändern, wenn aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen der Index durch einen anderen ersetzt wurde, oder wenn der Anlageverwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index für das jeweilige Engagement zum Branchenstandard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Indexänderung muss von den Anteilhabern genehmigt werden und in einem überarbeiteten Nachtrag für den Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter verwendet ein äusserst diszipliniertes und sorgfältiges Anlageverfahren. Der Anlageverwalter verwendet einen Bottom-up-Ansatz in Verbindung mit einem Top-down-Overlay. Das vom Anlageverwalter verwendete Bottom-up-Verfahren beruht auf einer sorgfältigen Fundamentalanalyse, wobei das Anlageteam eine detaillierte Kreditanalyse durchführt. Diese umfasst das Geschäftsrisiko, das finanzielle Risiko und eine Analyse der Kreditvereinbarungsklauseln. Das Anlageverfahren wird von einem Team aus Investment-Analysten unterstützt, um ein diversifiziertes Vermögensportfolio aufzubauen. Weiterhin entwickelt der Anlageverwalter eine Top-down-Ansicht aufgrund von Kriterien wie der erwarteten Ausfallquote, der Geld- und Finanzpolitik und des allgemeinen Zustands der Finanzmärkte. Diese Kriterien werden bei Sitzungen der Portfoliomanager erörtert und fortlaufend überprüft, um eine optimale Portfoliokonstruktion zu gewährleisten.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine grössere Barposition gerechtfertigt ist, oder als Ergebnis von Zeichnungen und Rücknahmen.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschliesslich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilklasse lautet, und der Währung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilklasse mitgeteilt.

Verwendung von Derivaten

Mit Ausnahme der Devisenterminkontrakte zur Währungsabsicherung der Anteilklasse, wie oben beschrieben, sowie wandelbarer Wertpapiere und Wandelanleihen (die eine Option enthalten können) ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht Bestandteil der aktuellen

Anlagestrategie des Teilfonds. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern. Vor einer Anlage des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (ausser Devisenterminkontrakten) muss dieser Nachtrag entsprechend abgeändert und ein aktualisiertes Risikomanagement-Verfahren der Zentralbank vorgelegt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds, wie oben beschrieben, kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Verschuldungsquote bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Leverage von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift «*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*» enthalten.

7. Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter

übertragen. Der Unter-Anlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Unteranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Unteranlageverwalter in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unteranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäss Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die «Risikofaktoren» im Abschnitt «Der Fonds» im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten und Industriezweige.

Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere

Der Teilfonds kann Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen halten, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Sanierung befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräussern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities halten, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die «Kontrolle» ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen grossen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei

Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen grösser sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere

Der Teilfonds kann Aktien und aktienbezogene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere. Dies tritt dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere dürfen vom Teilfonds gehalten werden.

Schwellenländer

Die Anlage in Schwellenländern birgt bestimmte Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken zählen (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischen Besteuerung; (b) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, die sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auswirken können; (c) erhöhte Kursvolatilität, die zu Verlusten führen kann; (d) eine geringere Liquidität und Effizienz der Märkte, die es dem Teilfonds erschweren können, Wertpapiere in diesen Märkten zu kaufen und verkaufen; (e) eine geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (f) den Wert der betreffenden Anlagen schmälernde Wechselkursschwankungen; (g) hohe Inflationsraten, die zu einer Entwertung der Anlagen des Teilfonds führen; (h) Unterschiede in Prüf- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind und die Rentabilität individueller Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, überbewertet wird, was dem Teilfonds langfristige Verluste verursachen kann; (i) eine weniger umfassende Aufsicht der Wertpapiermärkte, was volatilere Aktienkurse und Anlageverluste nach sich ziehen kann;

(j) längere Abwicklungszeiträume für Wertpapiertransaktionen; (k) ein weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Pflichten leitender Angestellter und Direktoren und des Schutzes der Anleger; (l) Beschränkungen zur Rückführung von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten, die zum Nachteil der Anleger die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Vermögenswerte abzuwickeln oder zu erwerben und (m) die Anlage in Märkten, in denen die Treuhand- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, weshalb die Transaktions- und Verwahrungskosten in Schwellenmärkten hoch sein können und es zu Verzögerungen und Verlusten im Zusammenhang mit dem Abwicklungsprozess kommen kann. Ferner sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die auf diesen Märkten gehandelt werden und die Unterverwahrstellen in diesen Märkten unter Bedingungen anvertraut wurden, für die der Einsatz von Unterverwahrstellen notwendig ist, unter Umständen Risiken ausgesetzt, für die die Verwahrstelle nicht haftet.

9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstzeichnungsanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaft erhältlichen Originalantragsformulars gestellt werden, können aber nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch per Fax eingereicht werden, wobei die Originale schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen sind, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular sowie die übrigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten geforderten Unterlagen (wie etwa Dokumente für Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden. Auf die Erstzeichnung folgende weitere Zeichnungsanträge können per Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten (wobei zur Vermeidung von Missverständnissen der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, ohne dass Originalunterlagen nachzureichen sind. Die Anträge müssen die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens vier (4) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Teilfonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger Zinsen zum 7-Tages-Referenzzinssatz der London Interbank (London Interbank Offer Rate – LIBOR), der von der British Banking Association festgelegt wird, zuzüglich 1 % berechnen, die dem Teilfonds zusammen mit einer Verwaltungsgebühr zu zahlen sind, die der sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergebenden Depotgebühr entspricht (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Eigentumsnachweis

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschliessen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach eigenem Ermessen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

Widerruf eines Rücknahmeantrags

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln «Zwangsrücknahme von Anteilen» bzw. «Gesamtrücknahme» beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäss den im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift «Aussetzung der

Bewertung von Vermögenswerten» beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von EUR 15'000 geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Anlageverwaltungsgebühren

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate

im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäss Abschnitt «Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing» auf Seite 60 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäss dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt «Besteuerung» auf Seite 84 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu lesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs («HMRC») für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse I USD abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD und Klasse A USD abgesichert) den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich» auf Seite 94 des Verkaufsprospekts.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert.

(«Anteile der Klasse A»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 19 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse A USD	US-Dollar
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD abgesichert	US-Dollar
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 5'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 2'500 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1.00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilstklasse	Erstausgabepreis
Klasse A USD	USD 100
Klasse A EUR	EUR 100
Klasse A GBP	GBP 100
Klasse A USD abgesichert	USD 100
Klasse A EUR abgesichert	EUR 100
Klasse A GBP abgesichert	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilstklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD und Klasse A USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert.

(«Anteile der Klasse I»)

Dieser Klassennachtrag vom 21. August 2018 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 21. August 2018 für den Nomura Funds Ireland plc («Verkaufsprospekt») und Nachtrag 19 vom 21. August 2018 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund («Teilfonds-Nachtrag») gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der «Fonds»), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	US-Dollar
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling

Mindestbetrag der Erstanlage: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung: USD 1'000'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang: USD 250'000 (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren: Weitere Informationen sind dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0.50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten. Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17 Uhr (irischer Zeit) am 21. Februar 2019 («Erstzeichnungsfrist») zum nachstehend festgelegten Preis («Erstausgabepreis») angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

<i>Anteilkategorie</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
Klasse I USD	USD 100
Klasse I GBP	GBP 100
Klasse I USD abgesichert	USD 100
Klasse I EUR abgesichert	EUR 100
Klasse I GBP abgesichert	GBP 100

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Währungsabsicherung von Anteilklassen

Im Fall der Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilkategorie und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD und Klasse I USD abgesichert des Teilfonds den Status als «Meldefonds» beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt «Besteuerung» des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

NOMURA FUNDS IRELAND PLC (DER «FONDS»)

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER DES FONDS IN DER SCHWEIZ

Dieser Ländernachtrag ist Teil des Fondsprospektes vom 21. August 2018 in seiner jeweils abgeänderten Form (der «Prospekt») und muss dazu in Bezug gesetzt werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist Nomura Bank (Schweiz) AG, Kasernenstrasse 1, 8004 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Nomura Bank (Schweiz) AG, Kasernenstrasse 1, 8004 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Der Anlageverwalter sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Organisation von Roadshows
 - Anwesenheit an Fondsveranstaltungen

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

2. Der Anlageverwalter und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren

6. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

7. Sprache

In Abänderung der Bestimmungen im Abschnitt «Übersetzungen» auf Seite 5 des Prospektes ist ausschliesslich der Wortlaut der unterzeichneten deutschsprachigen Version des Prospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, so wie sie der FINMA eingereicht wurden, massgebend in der Rechtsbeziehung zwischen dem Fonds und den Eignern von Anteilen, welche in der Schweiz oder aus der Schweiz vertrieben worden sind.

8. Gebühren und Aufwendungen

Die Anteilseigner werden auf den Abschnitt mit dem Titel «Gebühren und Auslagen» im Prospekt und in den Nachträgen des Prospekts zu den Subfonds verwiesen für Einzelheiten in Bezug auf die Gebühren und Auslagen, die bei einer Anlage in den Fonds anfallen.